

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.02.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 1b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2019
- 4 Anträge**
 - 4.1 Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde) **2019/AN/4316**
Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst
 - 4.2 Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der SPD **2019/AN/4355**
Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum
 - 4.3 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) **2019/AN/4426**
Prüfung zur Durchführung des Projektes "Nette Toilette"
- 5 Beschlussvorlagen**
 - 5.1 Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock **2018/BV/4179**
 - 5.1.1 Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) **2018/BV/4179-01 (ÄA)**
Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock
 - 5.2 Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock **2019/BV/4320**

- | | | |
|---------------------------------|--|----------------------|
| 5.2.1 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-01 (ÄÄ) |
| 5.2.2 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-02 (ÄÄ) |
| 5.2.3 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-03 (ÄÄ) |
| 5.3 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09.MK.205 "Kesselborn" | 2019/BV/4350 |
| 5.4 | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"
Abwägungs- und Satzungsbeschluss | 2019/BV/4392 |
| 5.5 Informationsvorlagen | | |
| 5.5.1 | Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2018/IV/4276 |
| 6 | Verschiedenes | |
| 7 | Schließen der Sitzung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 8 | Verschiedenes | |
| 8.1 | Information des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft | |
| 8.2 | Information der Ausschussvorsitzenden | |

Anke Knitter
Ausschussvorsitzende

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.02.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 1b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2019
- 4 Anträge
 - 4.1 Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde) **2019/AN/4316**
Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst
 - 4.2 Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der SPD **2019/AN/4355**
Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum
 - 4.2.1 Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum **2019/AN/4355-01 (SN)**
 - 4.2.2 Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum **2019/AN/4355-02 (ES)**
 - 4.3 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) **2019/AN/4426**
Prüfung zur Durchführung des Projektes "Nette Toilette"
 - 4.3.1 Prüfung zur Durchführung des Projektes "Nette Toilette" **2019/AN/4426-01 (SN)**
 - 4.4 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) **2019/AN/4436**
Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten
 - 4.5 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) **2019/AN/4456**
Klärschlamm-Verwertungsanlage
- 5 Beschlussvorlagen
 - 5.1 Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock **2018/BV/4179**

- | | | |
|------------------------|--|-----------------------------|
| 5.1.1 | Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09)
Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock | 2018/BV/4179-01 (ÄÄ) |
| 5.2 | Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320 |
| 5.2.1 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-01 (ÄÄ) |
| 5.2.2 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-02 (ÄÄ) |
| 5.2.3 | Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf)
Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2019/BV/4320-03 (ÄÄ) |
| 5.3 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09.MK.205 "Kesselborn" | 2019/BV/4350 |
| 5.4 | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"
Abwägungs- und Satzungsbeschluss | 2019/BV/4392 |
| 5.5 | Informationsvorlagen | |
| 5.5.1 | Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 2018/IV/4276 |
| 6 | Verschiedenes | |
| 7 | Schließen der Sitzung | |
| Nichtöffentlicher Teil | | |
| 8 | Verschiedenes | |
| 8.1 | Information des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft | |
| 8.2 | Information der Ausschussvorsitzenden | |

Antrag	Datum:	09.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde)		
Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, den Strandvogt für Warnemünde aus dem Zuständigkeitsbereich der Tourismuszentrale zu nehmen und – ebenso wie den City-Vogt – beim Kommunalen Ordnungsdienst anzusiedeln. Die Planstelle ist entsprechend einzurichten.

Sachverhalt:

Die früher in Warnemünde bewährte und geachtete Institution des Strandvogtes ist vor einigen Jahren der Tourismuszentrale zugeordnet worden. Dies war in der Erwartung erfolgt, dass die Funktion des Strandvogtes durch einen mit zumindest bedingt hoheitlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter besetzt wird und darüber hinaus durch eine längerfristige Tätigkeit eine für das Amt des Strandvogtes unabdingbare Bekanntheit und Kontinuität sichergestellt wird. Diese Erwartungen sind nicht erfüllt worden.

Die Funktion des Strandvogtes ist durch die Tourismuszentrale an ein privates Unternehmen vergeben worden mit der Folge, dass dem Strandvogt lediglich Jedermanns-Rechte zustehen. Hoheitliche Befugnisse hat er nicht. Das bedeutet, dass er die Einhaltung von Satzungen und anderen gesetzlichen Regelungen nicht in dem gebotenen Maße durchsetzen kann. Auch die erforderliche Kontinuität fehlt und kann nicht sichergestellt werden.

Darüber hinaus hat die Tourismuszentrale auch dem Strandvogt eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Ortsbeirat untersagt. Dies behindert auch die Arbeit des Ortsbeirates.

Eine Anbindung des Strandvogtes an den Kommunalen Ordnungsdienst würde die massiv aufgetretenen Probleme beseitigen und darüber hinaus eine einheitliche Praxis in allen Stadt- und Ortsteilen sicherstellen.

Der zuständige Senator und der Kommunale Ordnungsdienst befürworten diese beantragte Zuständigkeitsverlagerung.

Alexander Prechtel
Vorsitzender des Ortsbeirates

Antrag	Datum:	17.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und der SPD		
Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
21.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, stärker auf die Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum hinzuwirken und dabei auch ein stärkeres Engagement der Wirtschaft anzustreben. Dafür sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Müllvermeidung und Verzicht auf Einweg-Plastik bei kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe der Hanse- und Universitätsstadt und die kommunalen Unternehmen, bei denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bekennen sich zu ihrer Vorbildwirkung und verzichten bei Veranstaltungen, in Kantinen und Verkaufsstellen künftig konsequent auf Einweg-Geschirr für Speisen und Getränke.

2. Konsequente Durchsetzung der Abfallsatzung

In die Vereinbarung zur Sondernutzung bzw. zu Nutzungsrechten ist die Einhaltung der Abfallsatzung, die auf stadteigenen Flächen bereits heute die Verwendung von „wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) für Speisen und Getränke vorschreibt, explizit aufzunehmen. Antragsteller sollen künftig vorab die notwendigen Voraussetzungen zur Einhaltung der Satzung nachweisen. Erfolgt dies nicht, darf keine Nutzungsgenehmigung erteilt werden. Der Bürgerschaft ist bis zum 30. April 2019 zu erklären, ob und in welchem Umfang für die Durchsetzung und Kontrolle zusätzliches Personal benötigt wird.

3. Weiterer Aufbau eines stadtweiten Mehrweg-Becher-Systems

Die in 2018 gestartete Etablierung des Recup-Pfandbecher-Systems soll zu einem flächendeckenden Pfandsystem für Coffee-to-go-Becher sowie einem Pfandbechersystem für Kaltgetränke ausgebaut werden. Die Hanse- und Universitätsstadt stellt hierfür von 2020 bis 2024 ein Budget von 30.000 € pro Jahr bereit, um die Anbieter in der Startphase z. B. durch Übernahme von Systemgebühren oder der Beschaffung von Bechern zu unterstützen.

4. Werbekampagne zu Müllvermeidung im öffentlichen Raum

Analog zur Aktion „Kein Plastik bei die Fische“ entwickelt die Hanse- und Universitätsstadt eine Werbekampagne, die für die Vermeidung von Plastikmüll und Einwegverpackungen im öffentlichen Raum sensibilisieren und für die Verwendung von Alternativen wie die Mehrweg-Becher werben soll. Ein entsprechendes Konzept und Finanzierungsmodell, in deren Erarbeitung u. a. die Wirtschaft und die IHK einbezogen werden sollen, ist der Bürgerschaft bis zum 1. September 2019 zur Information vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Vermeidung von Müll, insbesondere von Einweg-Plastik, muss vorrangiges Ziel konsequenter Umweltpolitik der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sein. Aber auch die Rostocker Wirtschaft steht in der Verantwortung, das Müllaufkommen im öffentlichen Raum deutlich zu senken. Die Abfallmengen durch „Coffee-to-go“-Becher, Einweg-Bierbecher, Plastik-Geschirr u. ä. sind enorm. Durch die Beschichtung sind Kaffee- und Eisbecher in der Regel nicht zu recyceln, mancherorts überfüllen sie in kürzester Zeit die öffentlichen Mülleimer.

Die Hanse- und Universitätsstadt kann und muss bei eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie auf stadteigenen Flächen Vorreiter sein. Die Abfallsatzung sieht bereits vor, dass Speisen und Getränke in öffentlichen Einrichtungen und auf stadteigenen Flächen in der Regel in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Behältnissen ausgegeben werden dürfen. Hier gibt es bereits positive Beispiele, zum Beispiel der Weihnachtsmarkt in Verantwortung der stadteigenen Großmarkt Rostock GmbH. Das allein genügt jedoch nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die alleinige Existenz der Abfallsatzung noch nicht ausreicht, um in öffentlichen Einrichtungen und bei Sondernutzungen durch Privatunternehmen die Müllvermeidung zu gewährleisten. Darum muss die Einhaltung der Satzung konsequenter durchgesetzt und kontrolliert werden.

In verschiedenen Städten, u. a. in Greifswald, werden derzeit Pfandbecher-Systeme etabliert. Auch in Rostock haben sich erste Unternehmen dem Recup-System angeschlossen. Die Anzahl der Unternehmen ist jedoch noch unbefriedigend. Der Pfandbecher wird umso attraktiver, je mehr Anbieter ihn in Rostock einsetzen und zurücknehmen. Unternehmen wie Bäckereien und Tankstellen, aber auch öffentliche Anbieter wie das Studierendenwerk Rostock sowie Veranstalter sollen stärker zur Mitwirkung aufgerufen werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann hier nur Anreize und Unterstützung geben. Mit dem vorgeschlagenen Budget soll dies auch über Zuschüsse für Anfangskosten geschehen. Die begleitende Werbekampagne soll nicht nur für die Umweltproblematik der Einwegbecher sensibilisieren, sondern das Pfandsystem auch bekannter machen und die Bürgerinnen und

Bürger gegebenenfalls ermuntern, sich für die Einführung von Pfandbechern bei ihren bevorzugten Anbietern einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Budget in Höhe von 30.000 € pro Jahr sowie die Kosten für die Werbekampagne sind ab dem Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Dem gegenüber stehen gegebenenfalls bislang nicht zu beziffernde Einsparungen bei der öffentlichen Abfallentsorgung.

Die Finanzierung soll aus dem Teilhaushalt 73 erfolgen. *

*redaktionell ergänzt am 25.02.2019

Uwe Flachsmeyer
für die Fraktion
B90/GRÜNE

Eva-Maria Kröger
für die Fraktion
DIE LINKE

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell
für die Fraktion der SPD

<p>Stellungnahme</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz</p> <p>Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Zentrale Steuerung</p>	<p>Datum: 08.02.2019</p> <p>fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>															
<p>Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum</p>																
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.02.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>28.02.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>06.03.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	21.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung	27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit														
21.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung														
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung														
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung														
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung														

Sachverhalt:

Das Ziel, Müll und Einwegplastik im öffentlichen Raum zu vermeiden, wird grundsätzlich begrüßt und bedarf der Mitwirkung der gesamten Stadtgesellschaft. Zur Umsetzung der Bestimmungen aus der Abfallsatzung der Hanse und Universitätsstadt Rostock fordert deshalb der § 2 Abs. 2 die städtischen Einrichtungen zur Abfallvermeidung und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Märkten zur vorrangigen Verwendung von wiederverwendbaren bzw. kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auf. (Vorbildrolle der öffentlichen Hand). Diese Bestimmungen haben allerdings mangels einer Ermächtigungsgrundlage durch ein Gesetz den Charakter einer Empfehlung/ Orientierung und stellen zurzeit ausdrücklich auf die Vorbildwirkung der Hanse und Universitätsstadt Rostock und ihrer Beteiligungsgesellschaften bzw. ihrer Einrichtungen ab. Ein Beschluss zu diesem Antrag wäre ein zusätzliches Bekenntnis der öffentlichen Hand im Sinne der Abfallsatzung.

Da bislang rechtliche Vorgaben fehlen, stellt ein Verstoß gegen den § 2 Abs.2 keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und kann nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch aus der übergeordneten Gesetzeslage (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz MV, Verpackungsgesetz) lassen sich keine Ermächtigungsgrundlagen für ein Verbot für das Inverkehrbringen von Einwegverpackungen und Einweggeschirr herleiten.

Im Urteil des BVerwG vom 23.04.1997 / 11C4/96 wurde ein kommunales Einwegverbot gerichtlich abgewiesen.

Mit Blick auf geplante EU Verbotsentscheidungen zum Plastikeinsatz könnte sich diese Rechtslage ändern.

Derzeit schließt die nach dem Landesabfallgesetz als Pflichtaufgabe der Verwaltung über Abfallgebühren finanzierte Abfallberatung der Bürger (Privathaushalte) eine Abfallberatung von Gewerbetreibenden und Veranstaltern von Großveranstaltungen im privatrechtlichen Raum aus. Eine weiterführende Abfallberatung durch die Stadtverwaltung wäre somit als freiwillige Aufgabe einzuordnen.

Auf Veranlassung des zuständigen Senators für Bau und Umwelt wird seit ca. 2 Jahren bei städtischen Einrichtungen und Gesellschaften vermehrt für Projekte zur Umsetzung der Bestimmungen des § 2 Abs.2 der Abfallsatzung, durch Festlegungen zwischen Veranstaltern und Gewerbetreibenden geworben.

Zum Beispiel führt die Großmarkt GmbH zusammen mit der SR GmbH das Projekt „Wir für Bio“, mit dem Ziel durch, Kunststoffeinwegtaschen durch kompostierbare Papiertüten zu ersetzen.

Als Ergebnis der positiven Projekterfahrungen und nach einer Vielzahl von Gesprächen und Beratungsrunden kann man feststellen, dass die Zahl der Rostocker Einrichtungen, die sich zu der Durchsetzung abfallarmer Veranstaltungskonzepte bekennen, zunimmt.

So verzichtet in der Saison 2018 ein großer Teil der Rostocker Strandbewirtschaftung (12 von 17) weitgehend und freiwillig auf Einwegverpackungen aus konventionellem Kunststoff im Rahmen eines Projekts der „Tourismuszentrale Rostock Warnemünde“. Dieses Projekt wird 2019 mit Unterstützung der Verwaltung fortgesetzt und ab 2020 verbindlich über Bewirtschaftungsverträge geregelt.

Die Rostocker Großmarkt GmbH und die Kommunale Veranstaltungsservice GmbH haben, wie andere kleinere Veranstalter bereits auch, das Verbot Einwegbehälter aus konventionellem Kunststoff und den Vorrang von Mehrweggeschirr, in Ihre Nutzungsverträge (2019) mit aufgenommen.

Damit wird bereits ein Großteil der Rostocker Veranstaltungen im öffentlichen Raum durch die neuen Maßnahmen erfasst.

Zeitgleich läuft ein Versuch zum Einsatz von biologisch abbaubarem Geschirr mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Leibnitz Institut für Ostseeforschung Warnemünde.

Die Einführung eines einheitlichen, allgemeinen verbindlichen Pfandsystems für Mehrwegbecher, wird in Verantwortung des mit der Organisation und Durchführung beauftragten Hanse Sail Büros derzeit geprüft.

In aktuellen Gesprächen unter Federführung des Senators für Bau und Umwelt zu dieser Thematik forderte das Hanse Sail Büro eine entsprechende Mittelbereitstellung für den damit in Verbindung stehenden finanziellen und personellen Mehraufwand zur Absicherung eines abfallarmen Veranstaltungskonzeptes.

Die Verwaltung weist auf die geplante Änderung von europarechtlichen Vorgaben hin. Es ist bereits eine neue EU Verordnung zum Verbot von Einwegplastik ab 2021 angekündigt. Erst nach der Übertragung einer rechtskräftigen EU Verordnung in gültiges Landesrecht verfügt die Verwaltung über die Ermächtigungsgrundlagen den diesbezüglichen Vollzug zu organisieren und zu überwachen.

Steffen Bockhahn



Ergänzung Stellungnahme		Datum:	26.02.2019
Entscheidendes Gremium:		fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
		bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:			
Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme	
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme	
06.03.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Eine Finanzierung der 30.000 € pro Jahr und der Kosten für die Werbekampagne aus dem Teilhaushalt 73 kann nur erfolgen, wenn diese finanziellen Mittel ab 2020 dem Teilhaushalt 73 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

i. V. Steffen Bockhahn

Antrag	Datum:	07.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Prüfung zur Durchführung des Projektes "Nette Toilette"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.02.2019	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Seebad Markgrafenhöhe, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
21.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
26.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
27.02.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob das Projekt „Nette Toilette“ in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingeführt werden kann. Dabei sollen alle Vor- und Nachteile, der finanzielle Nutzen sowie Auswirkungen ermittelt werden.

Außerdem soll die Installation einer App für GPS-fähige Smartphones zum Finden einer „Netten Toilette“ geprüft werden.

Das Prüfergebnis ist der Bürgerschaft bis zur Mai-Sitzung 2019 vorzulegen.

Sachverhalt:

Dieses Projekt wird bereits in über 250 Kommunen bundesweit erfolgreich umgesetzt. Bei dem Projekt „Nette Toilette“ handelt es sich um eine gewinnbringende Lösung für alle Beteiligten – für die Stadt zum Einen und für die Gastronomie und Hotellerie zum Anderen. Das Prinzip: Restaurant- und Hotelbesitzer sowie Geschäftsleute erlauben Besuchern und Kunden „von außen“ während ihrer Öffnungszeiten eine öffentlich zugängliche, kostenfreie Toilettennutzung und erhalten im Gegenzug für diese Dienstleistung eine finanzielle Aufwandsentschädigung seitens der Stadt für höheren Wasserverbrauch, Reinigung und Instandhaltung.

„Nette Toilette“-Aufkleber weisen im Eingangsbereich auf teilnehmende Einrichtungen, Geschäfte, Hotels und Restaurants hin. Zusätzlich könnte ein Hinweis zur Ausstattung der WC und Wickelmöglichkeiten für Babys angebracht werden.

Im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in der Innenstadt, in Warnemünde und Markgrafenhöhe haben wir noch lange nicht die gewünschte Anzahl an öffentlichen Toilettenanlagen erreicht. Außerdem kostet die flächendeckende Neuanschaffung von Toiletten viel Geld, es kommen Bewirtschaftungskosten für Pflege, Wartung, Personal und ggf. Vandalismus hinzu. Gerade im Hinblick auf ein einwohner- und tourismusfreundliches Klima befürworten wir dieses win-win-Projekt. Daher würden wir eine Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt am Projekt „Nette Toilette“ begrüßen.

gez. Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender



Stellungnahme	Datum: 19.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)	
Prüfung zur Durchführung des Projektes "Nette Toilette"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit
20.02.2019	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)
	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)
	Vorberatung
21.02.2019	Finanzausschuss
	Vorberatung
26.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
	Vorberatung
27.02.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)
	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft
	Entscheidung

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2, 3 Nr.13 und § 38 Kommunalverfassung

bereits gefasste Beschlüsse: 2016/BV/1919

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2011 wurde auf Antrag der Bürgerschaft die Beteiligung am Projekt „Nette Toilette“ geprüft (2010/AM/1601). Damals wurde folgende Auffassung vertreten: *Das Konzept ist aus unserer Sicht für die Hansestadt Rostock nicht erfolgversprechend, da eines der Fundamente für die Durchführbarkeit der Aktion –die Finanzmittel- nicht vorhanden ist. Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass sich keiner der für das Konzept notwendigen Mitstreiter wie Gaststätten, Hotels, Pensionen und Geschäfte der Innenstadt dazu bekennen wird, unentgeltlich mitzumachen.*

Diese Annahme wurde durch eine im 1. Quartal 2011 erfolgte stichprobenartige Umfrage in der Rostocker Innenstadt bei Gaststätten- und Restaurantbetreibern bestätigt; es bestand keine Bereitschaft, sich unentgeltlich an dem Projekt zu beteiligen.

Unterdessen hat die Bürgerschaft die „Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäreanlagen der HURO“ beschlossen und sich damit bis zum Jahr 2022 auf die Bereitstellung von

kommunalen Anlagen in touristischen Schwerpunkträumen festgelegt. Zugleich wurde unter Nr. 5 ein Prüfauftrag erteilt, ob mit privaten Betreibern bereits bestehender Sanitäreanlagen vertragliche Regelungen zur öffentlichen Nutzung eingegangen werden können. Dies kann insbesondere außerhalb touristischer Schwerpunkträume sinnvoll sein. Der nun vorliegende Prüfauftrag weist in diese Richtung. Es kann noch nicht sicher abgeschätzt werden, ob diese umfangreiche Prüfung bereits bis Mai 2019 abgeschlossen ist; in jedem Fall werden bis dahin aber erste aussagekräftige Rechercheergebnisse vorliegen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Beteiligung der HURO am Projekt „Nette Toilette“ wird mit Kosten verbunden sein. Diese fallen als Schutzgebühr für die Nutzungsrechte des Labels an sowie für die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für Aufwendungen bei Betriebs- und Reinigungskosten der beteiligten Gastronomiebetriebe und sonstigen Einrichtungen. Die ungefähre Höhe dieser Aufwendungen ist im Zuge des Prüfauftrages zu ermitteln.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Anlage/n:

Antrag	Datum:	14.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sämtliche Normenkontrollverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen. Eine kompromissfähige Lösung für alle Beteiligten ist herbeizuführen.

Sachverhalt:

Nachdem die Eilanträge der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen die Bauvorhaben der Umlandgemeinden Ostseebad Nienhagen und Rövershagen vor dem OVG gescheitert sind, fordern wir ein Ende der juristischen Auseinandersetzung und eine neue Zusammenarbeit zwischen Stadt und Umland. In der Hauptsache ist keine andere Entscheidung zu erwarten, da der Anteil der geplanten Bebauungen in den Nachbargemeinden in der Tat derart gering ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht vorliegt.

Leider hatte die Bürgerschaft im letzten Jahr den Antrag von CDU und Grünen abgelehnt, die Klagen unverzüglich einzustellen. Das hätte Geld gespart und zugleich die Chance mit sich gebracht, sich vernünftig an einen Tisch zu setzen, um eine Wachstums- und Baustrategie zu erarbeiten anstatt sich vor Gericht zu streiten. Wir brauchen endlich eine echte Kooperation, um dringende Probleme des Wohnungsmarktes, der Verkehrssituation, der Wirtschaftsförderung und der Sozialpolitik anzugehen. Wir müssen uns als eine Region verstehen.

Daher fordern wir den Oberbürgermeister erneut auf, sämtliche Normenkontrollverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen und eine kompromissfähige Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen.

Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender

Antrag	Datum:	25.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Klärschlamm-Verwertungsanlage		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.02.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
27.02.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft eine neue Beschlussvorlage zur Entscheidung eines Standortes Rostock-Bramow oder Rostock- Überseehafen mit einem entsprechenden Anlagentyps einer Klärschlamm-Verwertungsanlage in Rostock zur Entscheidung vorzulegen. Diese Beschlussvorlage soll die Ergebnisse der folgenden Punkte berücksichtigen:

- a) Ergebnis der Überprüfung zur Eignung verschiedener Rückgewinnungs- verfahren zu Phosphor aus den Klärschlammaschen des Vorhabenträgers durch die Universität Rostock;
- b) ein konkretes und belastbares Konzept zur Deponierung der Klärschlammaschen und deren späteren Recyclings sowie der Entsorgungs- bzw. Aufbereitungsmöglichkeiten der Reststoffe;
- c) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Genehmigungsverfahren entsprechend § 4 Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) für die optionalen Standorte Rostock-Bramow und Rostock-Überseehafen
- d) Fördermittelzusagen durch Dritte, die Bestandteil der Wirtschaftskalkulation der *Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH* sind.

Sachverhalt:

In den der Bürgerschaft vorliegenden Unterlagen sind weder Konzepte noch Lösungen zu den oben erwähnten Problemstellungen dargestellt. Die Darstellung vorgesehener und letztlich umzusetzender Lösungen dieser Fragen ist zwingender Bestandteil eines schlüssigen Konzeptes zur nachhaltigen und umweltschonenden Verwertung von Klärschlamm. Deshalb plädieren wir für eine neue Beschlussvorlage, die fundierte Ergebnisse über Standort und Anlagentyp berücksichtigt. Wir haben

eine ökologische und ökonomische Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Im Hinblick auf die Laufzeit der Anlage ist das eine Entscheidung zumindest für die jetzige und die nächste Generation.

Zu a)

In der Stellungnahme vom 24.01.2019 zum Fragenkatalog der CDU-Fraktion zur geplanten Klärschlamm-Verwertungsanlage in Rostock führt die Verwaltung unter 6.1. aus:

*„Die KKMV hat gemeinsam mit der Universität Rostock Fördermittel aus dem RePhoR-Programm (RePhoR = Regionales Phosphor Recycling) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eingeworben. Der Förderbescheid liegt vor und somit werden **innerhalb der nächsten sechs Monate** verschiedene, für die Asche der KKMV geeignete Rückgewinnungsverfahren auf ihre Eignung überprüft. Ziel der Untersuchung ist, ein geeignetes Verfahren zur wirtschaftlichen Herstellung eines sauberen und wertvollen Phosphordüngers aus den Aschen der KKMV zu ermitteln.“*

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Voraussetzung für ein Recycling-Konzept der Klärschlammasche in 1b). Im Übrigen hat die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH in der Fraktionssitzung der CDU am 18. Februar 2019 erklärt, dass die Rückgewinnung von Phosphor aus der Klärschlammverbrennung nicht am Standort Rostock-Bramow erfolgt.

Zu b)

Laut Unternehmenskonzept des Vorhabenträgers fallen in der geplanten Anlage und entsprechender Verarbeitungskapazität pro Jahr 8.000 t Klärschlammasche und weitere

1.200 t „abgeschiedene Stoffe“ an. Konkrete Angaben zur Lagerung/Deponierung der anfallenden Asche bis zu einem später zu etablierenden Recyclings sind nicht dargestellt. Dies gilt ebenso für den weiteren Umgang mit den „abgeschiedenen Stoffen“.

Letztlich sind in dieser Frage neben den ökologischen auch die ökonomischen Parameter relevant.

Zu c)

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Bestandteil eines Bundesimmissionschutzverfahrens. Die in einem solchen, auf einen Standort bezogenen Verfahren festgestellten, potentiellen Belastungen müssen nicht dazu führen, dass das Vorhaben nicht genehmigt wird, sondern sie sind Gegenstand eines Abwägungsverfahrens. Potentielle, aber zulässige Belastungen verhindern nicht einen Genehmigungsanspruch des Vorhabenträgers.

Insofern sollen Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichzeitig für beide optionalen Standorte in Rostock vor Einleitung eines amtlichen Verfahrens durchgeführt werden.

Diese Ergebnisse sind in einer Entscheidung der Bürgerschaft zu berücksichtigen. Nur auf Basis dieser Ergebnisse kann die Bürgerschaft in die Lage versetzt werden, eine seriöse Abwägung unter den im Sachverhalt erwähnten Aspekten vorzunehmen.

Zu d)

Als Bestandteil des Investitionsplanes und der Kalkulation wurde durch Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH angegeben, dass Fördermittel generiert werden sollen. Nach GRW- Richtlinie ist die Branche „Abfallentsorgung“ von der Förderung nach wie vor ausgeschlossen. Nach unserer Kenntnis beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine ausschließliche Förderung von Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor.

gez. Daniel Peters
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft Federführendes Amt: Zentrale Steuerung Beteiligte Ämter:	Datum: 08.11.2018 fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	
Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
11.12.2018	Hauptausschuss	Vorberatung
19.12.2018	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, dem Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock, zuzustimmen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Mitglied des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) und hat die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf diesen übertragen. Der WWAV ist wiederum Gesellschafter der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV), die 2012 zu folgendem Zweck gegründet wurde:

Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.“

Im Ergebnis der „Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage“, Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten ist der Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock der wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich günstigste Standort für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigungsfähigkeit für den Bau und den Betrieb einer derartigen Anlage am favorisierten Standort wird sich im Rahmen der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben.

Die KKMV hat einen entsprechenden Antrag am 10.07.2017 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gestellt. Voraussetzung für den Fortgang des Antragsverfahrens ist eine abschließende Entscheidung des WWAV zum Standort. Die Verbandsversammlung befasst sich mit dieser Entscheidung voraussichtlich im Februar 2019.

Aus der anliegenden umfassenden Bewertung der Vor- und Nachteile des Standortes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben sich folgende Grundaussagen:

- langfristige Entsorgungssicherheit, unabhängig vom Markt,
- Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- und Wärmeproduktion,
- deutlicher Beitrag zur Erreichung der Rostocker Klimaschutzziele,
- stabile Entsorgungskosten aufgrund Kalkulation nach öffentlichem Preisrecht,
- Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von ca. 300 TEUR/Jahr.

Im Ergebnis der Abwägung von Vor- und Nachteilen der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage der KKMV am Standort nordwestlich der ZKA Rostock überwiegen die Vorteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit entsprechenden Anlagen

Anlage zur BV

Bewertung der Ansiedlung einer Monoklärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH (KKMV) aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Zusammenfassung: **Klar Richtung Zukunft**

Gliederung:

1. Einführung in den Sachverhalt
 - 1.1 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Mitglied des WWAV
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Klärschlammverwertung
 - 1.3 Klärschlammverwertung im WWAV
 - 1.4 Der WWAV als Hauptgesellschafter in der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

- 2 Planung, Bau und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage durch die KKMV in Rostock
 - 2.1 Standortbewertung und Standortsicherung
 - 2.2 Unternehmenskonzept mit Businessplan
 - 2.3 Genehmigungsantrag und Genehmigungsplanung
 - 2.4 Weitere Verfahrensweise

- 3 Bewertung des Vorhabens für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - 3.1 Die KKMV als öffentlich- rechtliches Unternehmen
 - 3.2 Entsorgungssicherheit
 - 3.3 Grüne Energie für Rostock / positive Wärme- und CO₂-Bilanz
 - 3.4 Abluftreinigung / Emmissionen
 - 3.5 Einnahmen aus Gewerbesteuern
 - 3.6 Kooperative Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Rostock

Klar Richtung Zukunft

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH stellt eine thermische Klärschlamm-Verwertungsanlage mit Zukunftsgarantie am Standort Rostock vor.

Für Rostock. Für die Region. Für die Umwelt.

Eine gezielte Stärkung des Standorts

In Rostock schlägt das Wirtschaftsherz Mecklenburg-Vorpommerns. Immer mehr Menschen entscheiden sich für ein Leben in der schönen Stadt an der Ostsee. Zudem werten Jahr für Jahr zahlreiche Investoren den attraktiven Wirtschaftsstandort mit neuen Ansiedlungen und Arbeitsplätzen auf.

Eine Reihe bedeutender Technologieunternehmen und namhafter Marktführer stehen der Hansestadt mittlerweile ausgesprochen gut zu Gesicht und lassen Rostock wirtschaftlich in neuem Glanz erscheinen. Die Strahlkraft reicht weit über die Region hinaus und bringt immer wieder neue Chancen und Herausforderungen mit sich. Diese durchweg positive Perspektive erfordert immer neue Lösungen, zukunftsweisende Strategien und innovative Konzepte für wirtschaftliche und ökologische Kreisläufe. Denn gerade in einer derart schnell wachsenden Stadt stehen lokale und regionale Versorgungs- und Entsorgungsthemen immer wieder zur Debatte.

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH hat diese Herausforderung angenommen. Und sich zuerst die zentrale Frage gestellt, welches Konzept im Hinblick auf die Verwertung von Klärschlamm – dem Endprodukt aus der Abwasseraufbereitung – das sicherste, nützlichste, verträglichste, wirtschaftlichste und ökologisch nachhaltigste ist.

Die Antworten finden Sie in den hier zusammengestellten Unterlagen.

Mit Weitblick für Rostock

Klar, dass die expandierende Hanse- und Universitätsstadt auch im Bereich zukunftsweisender Technologien und Konzepte führend ist. Das neue Projekt bietet die hervorragende Chance, einen echten Meilenstein in Deutschland zu setzen. Der Ansporn bestand vor allem darin, das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen. Mit der modernsten thermischen Klärschlamm-Verwertungsanlage kann Rostock einen wesentlichen Beitrag schaffen. Mehr noch: Die fortschrittliche Anlage verwandelt die Hansestadt in eine der klimafreundlichsten Städte Deutschlands. Denn das umwelttechnologische Leuchtturmprojekt sichert die Attraktivität der Stadt und macht sie zu einem Anziehungspunkt, der weit über die Landesgrenze hinaus Beachtung finden wird.

Klarer Vorteil für den Standort Bramow

Für eine erfolgreiche Umsetzung des zukunftsweisenden Kommunalprojektes wurde das Industriegebiet Bramow als bestmöglicher Standort gewählt: Mit direkter Anbindung an die Kläranlage des WWAV und mit der schnellstmöglichen Lieferung der Wärme an die nahegelegenen Stadtwerke. Weitere Pluspunkte sind die unmittelbare, verlustfreie Anbindung in das Fernwärmenetz der Hansestadt, das belastungsreduzierte Transportkonzept, sowie eine maximal mögliche Verwertung des regenerativen Energieträgers Klärschlamm. In der hochmodernen Anlage findet eine extrem sichere und kostengünstige Verwertung des städtischen und regionalen Klärschlammaufkommens statt. Die Gewinnung der 100%ig regenerativen Energie erfolgt direkt in der Stadt und bietet die Möglichkeit, bis zu 3.700 Haushalte ganzjährig mit Wärme zu versorgen. Das umfassende Konzept schließt damit die Lücke im Kommunalprinzip des Wasser- und Abwasserkreislaufes in der Hansestadt. Dabei sichern erfahrene kommunale Partner wie WWAV, Nordwasser und die Stadtwerke die Umsetzung des Konzeptes und die damit verbundenen Investitionen.

Neben den Vorteilen aus der grünen Energiegewinnung und der langfristigen Entsorgungssicherheit werden zudem 15 qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen. Hervorragende Aussichten also für die Wachstumsperspektiven am Standort Rostock.

In kommunaler Gemeinschaft gewinnen

Das innovative Klärschlamm-Verwertungskonzept der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg GmbH setzt nicht nur technologische Maßstäbe: So entsteht die Anlage in einem bislang in Deutschland einzigartigen kommunalen Schulterschluss. Bei diesem Zusammenschluss kooperieren 15 kommunale Gesellschafter Hand in Hand bei der Umsetzung einer richtungsweisenden Klärschlammverwertung. Besonders von Vorteil: Die Konzeption, der Bau und der Betrieb der Anlage sind zu 100 Prozent in kommunaler Hand. Und im Gegensatz zu den Geschäftsmodellen privater Entsorgungsunternehmen stehen bei der Rostocker Klärschlamm-Verwertungsanlage die Entsorgungssicherheit und die Preisstabilität an erster Stelle.

Bei der Entwicklung des Konzeptes wurden alle alternativen Möglichkeiten der Klärschlamm-Verwertung und die Standortfrage gewissenhaft beleuchtet. Doch keine Alternative erwies sich effizienter, effektiver und umweltfreundlicher als die im Folgenden dargestellte. Selbst die hohen Vorgaben an die Emission und die vorgeschriebene Gewinnung des endlichen Rohstoffs Phosphor werden nachhaltig erfüllt. Dank Vortrocknung in den Regionen und moderner Containertransporte kann der Klärschlamm aus 15 Regionen der Anlage zugeführt werden, ohne dass das Verkehrsaufkommen am Standort Rostock nennenswert steigt. Vielmehr trägt der Verbund der 15 Kommunen wesentlich zum kostendeckenden Betrieb der Anlage in Bramow bei, so dass die Hansestadt auch daraus nur positive Effekte ableiten kann. Die Energieausbeute beträgt mindestens fünf Megawatt und durch die Einbindung in die Fernwärmeversorgung für etwa 3.700 Haushalte können jährlich rund 4 Millionen Kubikmeter Erdgas eingespart werden.

Beste Aussichten für Mensch und Natur

Bei der Realisierung des Konzeptes werden keinerlei Experimente gemacht. Es kommen ausschließlich bewährte Technologien zum Einsatz, die schon an Standorten in Deutschland, der Schweiz und in Dänemark besonders nachhaltig eingesetzt werden.

Eines ist gewiss: Rostock wird von der neuen Art der thermischen Klärschlamm-Verwertung in jeder Hinsicht profitieren. Denn sie garantiert 100%ige Entsorgungssicherheit in kommunaler Eigenregie – unabhängig von privatwirtschaftlichen Entsorgungspartnern. Und nicht zuletzt schließt die Anlage konsequent den Kreislauf der kommunalen Wasser- und Abwasserstrategie der Hansestadt.

Mehr noch: Die gesamte Region wird mit diesem neuen, umwelttechnischen Wahrzeichen einen beeindruckenden Vorsprung erleben. Umweltbelastungen werden vermieden, regenerative Energie gewonnen. Schadstoffe werden durch die thermische Behandlung gezielt zerstört, minimale Rückstände wie Asche sicher entsorgt. Gleichzeitig sichert die Anlage den lebenswichtigen Rohstoff Phosphor, der 2014 durch die EU auf die Liste der kritischen (abnehmenden) Rohstoffe gesetzt wurde. So gelingt es mit diesem Konzept, die anspruchsvollen Klimaschutz-Ziele konkret und nachhaltig umzusetzen. Für Rostock. Für die Region. Für die Menschen in MV.

1. Einführung in den Sachverhalt

1.1 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Mitglied des WWAV

Nachdem die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 08.11.1991 die Gründung eines gemeinsamen kommunalen Verbandes mit dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock Land beschlossen hatte, entstand der WWAV mit Veröffentlichung der Verbandssatzung im Amtsblatt M-V vom 21.02.1994. Beide Mitglieder haben dem WWAV auf der Basis der §§ 40 und 43 des Landeswassergesetzes M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung übertragen. Als Eigentümer der wasserwirtschaftlichen Anlagen und als Inhaber aller Wasser- und Einleitrechte hat der Verband hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Sicherung der Ver- und Entsorgungssicherheit
- Erlass von Satzungen, Kalkulation und Erhebung von Gebühren
- Entscheidungen über Strategien der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Entscheidungen über die Jahrläne der Investitionen
- Kontrolle des Betreibers bis 30.06.2018/ der Betriebsführerin ab 01.07.2018

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in der Verbandsversammlung mit dem Oberbürgermeister (Amt) sowie vier weiteren Gewählten aus den Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Klärschlammverwertung

Die Bundesregierung der 18. Wahlperiode hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass die Klärschlammausbringung zur Düngung beendet werden soll und die Rückgewinnung von Phosphor verpflichtend wird. Ausdruck dieses politischen Willens sind die „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung“ (AbfKlärV), das Düngegesetz und die neue Düngemittelverordnung. Diese legen für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm schärfere Grenzwerte und kürzere Ausbringungszeiten fest.

Somit ändert sich die Entsorgungssituation für Klärschlämme in Deutschland erheblich:

Durch die neuen Grenzwerte für Schwermetalle und Mikroschadstoffe wird ein großer Anteil des anfallenden Klärschlammes nicht mehr den Anforderungen für eine landwirtschaftliche Verwertung entsprechen. Zudem müssen alle Kläranlagenbetreiber bis 2023 erklären, wie sie den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zurückgewinnen.

Aufgrund der Vorgaben der neuen Klärschlammverordnung müssen die Schlämme aus Kläranlagen > 100.000 Einwohnerwerte (EW) nach einer Übergangszeit von 12 Jahren (bis 2029) grundsätzlich thermisch behandelt werden. Zudem besteht die Pflicht, durch vor- oder nachgeschaltete Maßnahmen Phosphor zurückzugewinnen – damit steht diese Klärschlammbehandlung im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben auf EU- und nationaler Ebene. Bei Klärschlammmasche aus einer Mono-Verwertungsanlage wird bereits die separate Lagerung der Asche als Rückgewinnungsverfahren anerkannt.

In der folgenden Tabelle sind die Vorgaben der im Oktober 2017 verabschiedeten Klärschlammverordnung zusammengestellt:

Zulässige Entsorgungsvariante	Ausbaugröße	Ausbaugröße	Ausbaugröße
	≤ 50.000 EW	> 50.000 EW bis ≤ 100.000 EW	> 100.000 EW
Bodenbezogene Verwertung	Unbefristet zulässig	bis 2032	bis 2029
Mitverbrennung ohne P-Recycling	Unbefristet zulässig	P- Gehalt (Schlamm) < 20g/kg: unbefristet zulässig P- Gehalt (Schlamm) > 20g/kg: bis 2032	P- Gehalt (Schlamm) < 20g/kg: unbefristet zulässig P- Gehalt (Schlamm) > 20g/kg: bis 2029
Mitverbrennung mit vorgeschaltetem P-Recycling	Unbefristet zulässig	Unbefristet zulässig wenn > 50% P recycelt werden bzw. der P-Gehalt nach Recycling < 20g/kg ist	Unbefristet zulässig wenn > 50% P recycelt werden bzw. der P-Gehalt nach Recycling < 20g/kg ist
Monoverbrennung mit Aschelagerung oder P-Recycling	Unbefristet zulässig	Unbefristet zulässig	Unbefristet zulässig

1.3 Klärschlammverwertung im WWAV

Im Verbandsgebiet des WWAV entstehen jährlich Klärschlämme in einem Umfang von ca. 19.000 t OS (Originalsubstanz mit 23 % Trockenmasse). Der Klärschlamm der 14 ländlichen Kläranlagen des Verbandes wird in fließfähigem Zustand zur Zentralen Kläranlage Rostock (ZKA) transportiert. Er durchläuft dort die Schlammbehandlung und wird gemeinsam mit dem Klärschlamm der Rostocker Kläranlage energetisch verwertet (Stromproduktion) und entwässert.

Seit August 2014 müssen die entwässerten Klärschlämme aufgrund der Überschreitung des Grenzwertes für Quecksilber vollständig thermisch verwertet werden.

Die Nordwasser GmbH hat die Dienstleistung „Klärschlammverwertung“ ab dem 01.07.2018 ausgeschrieben. Der Klärschlamm wird über einen Dienstleister derzeit hauptsächlich in Hamburg, aber auch im Großraum Köln, zu einem Preis von ca. 100 EUR/t OS thermisch verwertet.

1.4 Der WWAV als Hauptgesellschafter in der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

Vor dem Hintergrund anstehender Grenzwertverschärfungen durch die geplante Novellierung der Abfallklärschlammverordnung arbeitete der WWAV bereits seit 2002 zusammen mit fünf weiteren Abwasserbeseitigungspflichtigen an einer Strategie für die nachhaltige Klärschlammverwertung.

Am 25.09.2003 beschloss die Verbandsversammlung das Konzept „Varianten der zukünftigen Klärschlammabeseitigung“ mit folgenden grundsätzlichen Aussagen:

- „Sofern der Klärschlamm die Grenzwerte für eine landwirtschaftliche Verwertung nicht mehr einhält, muss er thermisch entsorgt werden.
- Als Alternativen kommen die Mitverbrennung bei einem Dritten (Steinkohlekraftwerk Rostock) oder die Verbrennung in einer eigenen Klärschlammverbrennungsanlage in Betracht.
- Die Klärschlammengen müssen aus möglichst vielen Abwasserunternehmen gebündelt werden, um entsprechend geringe Verbrennungskosten zu haben.“

In Umsetzung der beschlossenen Strategie beschloss die Verbandsversammlung am 08.12.2011 die Gesellschaftsgründung der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH mit folgendem Gesellschaftszweck: *„Gegenstand des Unternehmens ist das gemeinsame Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte.“*

Am 28.06.2012 haben folgende Gesellschafter die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH gegründet:

- Warnow-Wasser- und Abwasserverband, 39 %
- Stadtentwässerung Schwerin, 17 %
- Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, 15 %
- Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Stralsund, 13 %
- Zweckverband Kühlung, 8 %
- Zweckverband Grevesmühlen, 8 %

Die Klärschlammkooperation M-V GmbH wurde gegründet, um die Herausforderungen der Klärschlammverwertung:

- Nachhaltigkeit
- Entsorgungssicherheit
- Wirtschaftlichkeit

gemeinschaftlich zu bewältigen. Durch die Bündelung der Klärschlämme soll eine sichere Basis für notwendige Investitionen im Bereich der thermischen Klärschlammverwertung geschaffen werden. Keiner der Gesellschafter könnte allein eine eigene thermische Verwertungsanlage wirtschaftlich bauen und betreiben.

Auch auf Initiative der KKMV, haben das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V und das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V im Dezember 2013 eine Landesstudie zur Klärschlammverwertung veröffentlicht, mit Verweis auf das mittelfristige Szenario, welches den Bau einer Monoklärschlammverwertungsanlage am Standort des größten Klärschlamm-Anfalls (Rostock) sowie eine weitere Bündelung von Klärschlämmen in M-V vorsieht.

In 2015 haben alle Gesellschafter zur weiteren notwendigen Entwicklung der Gesellschaft folgenden Grundsatzbeschluss zur Änderung des Gesellschaftszweckes gefasst:

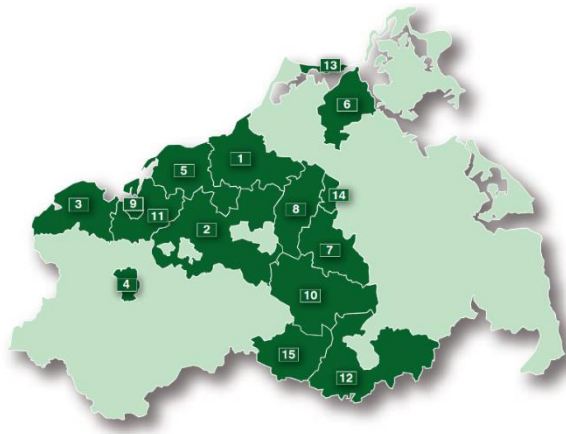
„Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.“

Damit wurde die GmbH in die Lage versetzt, auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu reagieren und Investitionssicherheit durch die Andienung der Klärschlämme der Gesellschafter zu erreichen.

Nachdem in den Jahren 2015 und 2016 weitere neun Abwasserbeseitigungspflichtige den Beitritt zur Gesellschaft beschlossen haben, hat die Verbandsversammlung des WWAV am 06.07.2017 den dafür notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Für den 11.12.2018 ist die notarielle Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrages geplant. Dies ist auch notwendig, da die Kostentragung ab 2018 durch alle 15 Gesellschafter vorgesehen ist. Für den WWAV reduziert sich der Anteil an der KKMV von bisher 39 % auf 22,8 %.

Somit haben insgesamt folgende Abwasserbeseitigungspflichtige ihren Klärschlamm der KKMV angedient:

lfd. Nr.	Verband / Unternehmen	Klärschlamm 2016	Anteile
		t OS	%
1	Warnow-Wasser- und Abwasserverband	19.000	22,8
2	Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Stadt Schwerin	10.000	12,0
4	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg	7.600	9,3
6	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen	6.980	8,4
3	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund GmbH	6.550	7,8
5	Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	6.120	7,3
7	Müritz Wasser Abwasserzweckverband	6.000	7,2
8	WasserZweckverband Malchin Stavenhagen	5.500	6,6
9	EVV Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar	5.000	6,0
10	Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz	3.500	4,2
11	Zweckverband Wismar	2.940	3,5
12	Wasserzweckverband Strelitz	1.500	1,8
13	Stadt Dargun	1.200	1,4
14	Gemeinde Zingst, Abwasserentsorgungsbetrieb	700	0,85
15	MEWA Amt Röbel, Abwassereigenbetrieb	500	0,85
		83.090	100,00



Die Städte Neubrandenburg (4.500 t OS) und Neustrelitz (2.000 t OS) haben gegenüber der KKMV den Wunsch geäußert, Gesellschafter der KKMV zu werden. Eine Aufnahme ist jedoch erst bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages realisierbar, da sich wieder die Anteile für alle ändern.

Die KKMV stellte ab 2013 jährliche Wirtschaftspläne nach Eigenbetriebsverordnung M-V auf, deren Anteile jeweils in den Wirtschaftsplänen des WWAV sowie in den Schmutzwassergebührenkalkulationen berücksichtigt wurden.

Demnach hat der WWAV bislang Kostenerstattungen von insgesamt rund 200 TEUR sowie eine Kapitalzufuhr von 205 TEUR geleistet.

2. Planung, Bau und Betrieb einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage durch die KKMV in Rostock

2.1 Standortbewertung und Standortsicherung

Im Vorfeld der Erarbeitung des Unternehmenskonzeptes hat die KKMV eine umfassende Standortbewertung für Mecklenburg-Vorpommern beauftragt. Die Standortbewertung (Anlage 1) der GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten, basiert auf folgender Methodik:

„Im Rahmen der Standortbewertung werden insgesamt neun vorausgewählte Standorte betrachtet und verglichen. Die Standortbewertung findet in zwei Stufen statt. In einer ersten Stufe werden alle neun Standorte anhand von drei Kriterien auf ihre Standorteignung geprüft. Diese Kriterien sind Platzbedarf (ausreichende Flächengröße), die Möglichkeit der Wärmeabnahme sowie die Möglichkeit der Brüdenentsorgung (ausreichend große Kläranlage in geringer Entfernung). ... Am Ende der ersten Stufe wird zur Übersicht eine Matrix aufgestellt. Es entfallen diejenigen Standorte, die mit rot bewertet wurden. Die nun noch verbleibenden Standorte werden als Vorzugsstandorte in einer zweiten Stufe betrachtet. ... Es findet eine Umgebungsanalyse statt sowie eine Bewertung der Medienversorgung (Input) und der Transportentfernungen.“

Die Bewertung der einzelnen Standorte ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Standort 1 Rostock Überseehafen	Standort 2 ZKA Rostock	Standort 3 Grevesmühlen	Standort 5 Schwerin	Standort 6 Laage	Standort 7 Rostock Poppendorf	Standort 8 Lüdershagen	Standort 9 Pommerndreieck	Standort 10 Velgast
Flächengröße	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Wärmeabnahme	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Brüdenentsorgung (Entfernung zu geeigneter Kläranlage)	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Planungsgebiet	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Umgebungsanalyse	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Wirkfaktoren	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Medienversorgung Input	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Transportentfernungen Input	-	●	●	●	-	-	-	-	-

Im Ergebnis ist der Standort neben der Zentralen Kläranlage Rostock der wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich günstigste Standort für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage in M-V.

Die Realisierung der Anlage auf diesem Grundstück bietet folgende Vorteile:

- Die für den Betrieb notwendigen Abwasser-Behandlungskapazitäten stehen in der Kläranlage zur Verfügung.
- Durch die direkte Anbindung an die größte Kläranlage der Kooperation wird der Transportaufwand für entwässerte Klärschlämme signifikant reduziert.
- Der Standort, auf dem sich ehemals ein kohlebefeuertes Heizkraftwerk befand, erlaubt einen direkten Anschluss der Verwertungsanlage an das Fernwärmenetz der Hansestadt, dadurch kann grüne Energie zur Wärmeversorgung von rund 3.700 Haushalten eingespeist werden.

Aus diesem Grund lag und liegt der Schwerpunkt der Standortsicherung bei diesem Grundstück.

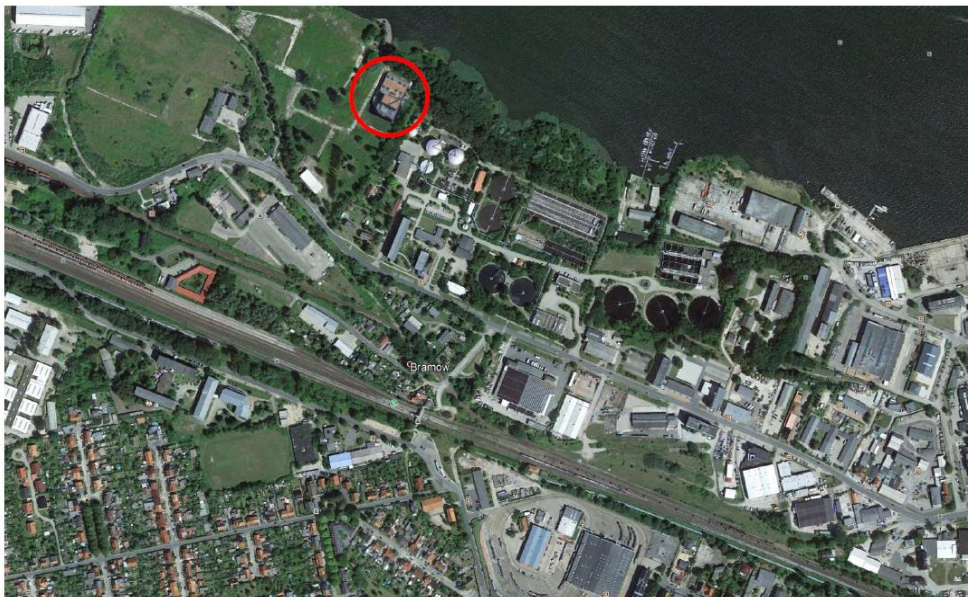
Bereits im Juni 2016 hat die Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Berlin, in einer rechtlichen Kurzstellungnahme zu bauplanungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der von der KKMV geplanten Klärschlammverwertungsanlage am Standort der Zentralen Kläranlage Rostock Stellung genommen. (Anlage 2) Demnach ist davon auszugehen, „dass die Fläche im unbeplanten Innenbereich i.S.v. § 34 BauBG liegt und sich das Vorhaben, vorbehaltlich einer vertieften Prüfung der konkreten Ausgestaltung, auch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.“

Parallel arbeitete das Stadtplanungsamt der Hansestadt Rostock an der Erarbeitung eines B-Planes für das Gebiet nördlich der Zentralen Kläranlage. Am 01.03.2017 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, den Entwurf des B-Plans Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ zu billigen und öffentlich auszulegen.

Nachdem in diesem Entwurf der die KKMV betreffende Grundstücksteil enthalten und als Grünfläche ausgewiesen war, machten die KKMV, der WWAV sowie die Stadtwerke Rostock AG im Auslegungsverfahren Einwendungen geltend. Mit Schreiben vom 17.01.2018 teilte der OB der KKMV dann mit, dass dem Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem B-Plan gefolgt werde (Anlage 3). Am 22.02.2018 fand ein entsprechendes Abstimmungsgespräch beim Stadtplanungsamt statt. (Aktennotiz – Anlage 4)

Der geänderte B-Plan-Entwurf wird derzeit erarbeitet und nach Aussage des Stadtplanungsamtes im 4. Quartal 2018 erneut ausgelegt.

Die Stadtwerke Rostock haben der KKMV eine zur Verfügung stehende Teilfläche im Geländeplan zum Erwerb ausgewiesen. Diese Fläche befindet sich im hinteren Teil des Grundstücks, mit der Möglichkeit, direkt von der Zentralen Kläranlage (auf Höhe der bestehenden Schlammmentwässerung) erschlossen zu werden.



Die Größe der ausgewiesenen Fläche ist ausreichend für die Errichtung der Verwertungsanlage.

Die KKMV und die Stadtwerke Rostock AG haben am 21.09.2017 einen „Letter of Intent“ zur Nutzung des Grundstückes sowie zur weiteren Zusammenarbeit geschlossen. (Anlage 5)

Bewertung des Standortes Rostock Überseehafen

In der vorliegenden Standortbewertung der GfBU wurde mit einem Gelände im Überseehafen (Am Heidenholdt) eine weitere Fläche im Rostocker Stadtgebiet untersucht und bewertet (Standort 1).

Grundsätzlich ist diese Fläche im Bezug auf Größe und die Verkehrsanbindung für den Bau und den Betrieb einer Industrieanlage geeignet, für die spezifische Nutzung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage ist sie jedoch ungeeignet.

Jede Anlagentechnik zur thermischen Verwertung von kommunalen Klärschlämmen kann nur energieautark arbeiten, wenn die Schlämme vor dem Eintrag in die Feuerungseinheit getrocknet werden. Im technischen Konzept der KKMV ist die Verbrennung der Schlämme in einer stationären Wirbelschicht vorgesehen. Bei dieser Technologie müssen die Schlämme bis auf etwa 40% TS getrocknet werden und hierzu wird üblicherweise ein dampfbetriebener Kontaktrockner eingesetzt.

Durch die dezentrale Vortrocknung der Klärschlämme reduziert sich der Trocknungsbedarf in der zentralen Anlage auf eine Verdampfungsleistung von 1,5 t/h. Das aus dem Klärschlamm verdampfte Wasser muss vor der weiteren Behandlung abgekühlt und kondensiert werden. Für diesen Vorgang werden große Mengen Kühlwasser benötigt und es fällt ein hochbelastetes verunreinigtes Abwasser an. Dieses Abwasser kann aufgrund der spezifischen Belastung nicht in ein kommunales Abwassersystem eingeleitet werden.

Im konkreten Fall würden 50m³/Tag Kühlwasser (Industriewasser) benötigt und es würden rund 36m³ hochbelastetes Abwasser anfallen.

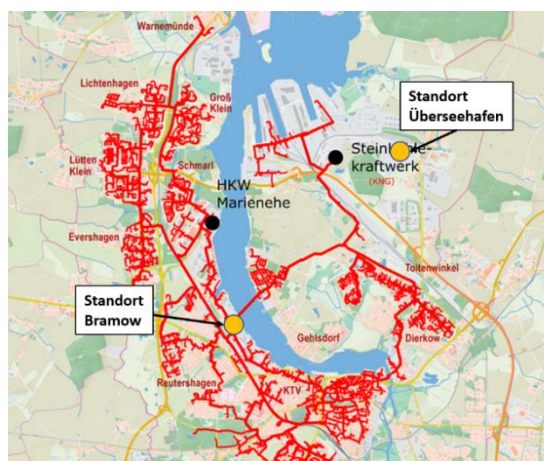
Da an diesem Standort kein Industriewasser zur Verfügung steht, müsste zur Kühlung Trinkwasser eingesetzt werden. Das Abwasser kann, wie bereits beschrieben, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Daher müsste entweder am Standort eine separate Kläranlage gebaut werden oder dieses Abwasser müsste mit Tankfahrzeugen zur Zentralen Kläranlage des WWAV transportiert werden. Beide Fälle würden das geplante Vorhaben mit hohen Extrakosten belasten.

Dagegen steht am Standort Bramow ausreichend Wasser aus dem Ablauf der Kläranlage zur Verfügung und das Abwasser aus der Trocknung kann ohne zusätzlichen technischen Aufwand in die Kläranlage eingeleitet und dort behandelt werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für den Standort Bramow ist die Nutzung der regenerativen Wärme im städtischen Fernwärmenetz.

Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz in unmittelbarer Nähe der Verwertungsanlage steht eine sichere und ganzjährig verfügbare Wärmesenke zur Verfügung. Damit kann die Anlage dort ohne Kühlturm betrieben werden. Damit entfällt der größte Schallemitter der Anlage und der Bedarf an elektrischer Energie wird deutlich geringer.

In der folgenden Darstellung sind die beiden Rostocker Standorte in den Plan des Rostocker Fernwärmenetzes eingezeichnet:



Hier ist deutlich zu erkennen, dass im Überseehafen eine Anbindung der Verwertungsanlage an das Fernwärmenetz nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Neben dem Verlust des regenerativen Energieträgers Klärschlamm hätte das durch den Wegfall der Erlöse aus dem Wärmeverkauf auch deutliche finanzielle Konsequenzen für das Projekt.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass Bau und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage auf einem Alternativgrundstück im Rostocker Überseehafen mit ganz erheblichen ökologischen und wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre.

2.2 Unternehmenskonzept mit Businessplan

Die KKMV hat am 25.09.2017 ihr Unternehmenskonzept beschlossen (Anlage 6). Neben Aussagen zum Unternehmen, zur Geschäftsidee und Strategie sowie zur Unternehmensorganisation beinhaltet das Konzept einen Businessplan für den Zeitraum 2017 bis 2040. Externe Beratung leisteten die Spezialisten von bbh, Becker Büttner Held, München.

Das Unternehmenskonzept geht von folgenden Rahmenbedingungen aus:

- empfohlener Standort: neben Zentralen Kläranlage Rostock
- Anlagenkonzept gemäß Dipl.-Ing. Ulrich Jacobs (Wirbelschichtverbrennung)
- Kapazität: 25.000 t TS (Trockensubstanz)
- Investitionen: 50 Mio. EUR
- Finanzierung. 10 % Eigenkapital über Einzahlungen der Gesellschafter;
90 % Fremdfinanzierung
- Fördermittel:
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; 90 % auf den gewerblichen Teil der Klärschlämme = 15 Mio. EUR
 - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): 90 % für das Projekt dezentrale Trocknung = 7 Mio. EUR
- Bauzeit: in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit des Standortes und der BImSCH-Genehmigung; hier Annahme: 2018 bis 2020
- Eigene Stromproduktion; Verkauf der überschüssigen Wärme
- 15 Arbeitsplätze.

Die Gesellschaft refinanziert sich über das Entgelt der Gesellschafter und für 20 % der Kapazität über ein höheres Entgelt von Dritten. Das Entgelt der Gesellschafter berechnet sich aus der Summe von Verwertungsentgelt und Transportkostenumlage und liegt bei ca. 70 EUR/ t OS netto, mit leicht steigender Tendenz nach 10 Jahren.

In Worst-Case-Analysen wird die Entwicklung des Verwertungsentgeltes bei bestimmten Szenarien betrachtet:

Wegfall aller Fördermittel (15 Mio. EUR und 7 Mio. EUR):

Das Verwertungsentgelt würde von 63,9 EUR/t OS auf 89 EUR/t OS steigen; im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 30 % höheres Entgelt.

Wegfall der Fördermittel vom WiMin (15 Mio. EUR):

Das Verwertungsentgelt würde von 63,9 EUR/t OS auf 81,9 EUR/t OS steigen; im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 21 % höheres Entgelt.

Wegfall des präferierten Standortes neben der ZKA Rostock:

Der Nachteil liegt hauptsächlich im Wegfall der Wärmeerlöse. Das Verwertungsentgelt würde von 63,9 EUR/t OS auf 70,6 EUR/t OS steigen; im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 11 % höheres Entgelt.

Fazit: auch in den betrachteten Worst-Case-Szenarien liegt die Summe aus Verwertungsentgelt und Transportkostenumlage unter dem derzeitigen Marktpreis.

Im Businessplan wurden - bis auf den Wegfall von Transportkosten - noch keine Synergieeffekte mit der benachbarten Kläranlage berücksichtigt, z.B. Nutzung des eigenerzeugten Stromes, Nutzung des Betriebspersonals der Kläranlage usw.

2.3 Genehmigungsantrag und Genehmigungsplanung

Am 11.07.2017 wurde von der KKMV beim StaLU MM ein Genehmigungsantrag gemäß § 4. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Klärschlammverwertungsanlage am Standort neben der ZKA Rostock eingereicht.

Mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde die GfBU in Hoppegarten beauftragt. Die Durchführung der einzelnen Leistungsphasen erfolgt in Abstimmung und nach Vorgabe der zuständigen Genehmigungsbehörden.

Am 17.07.2017 wurde der Eingang des Antrags bestätigt, mit dem Hinweis, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind und eine Bearbeitung des Antrags erst nach Vorlage der kompletten Unterlagen und nach der Bestätigung der Vollständigkeit erfolgt.

Die standortbezogenen Tätigkeiten zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden begonnen, der notwendige Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde im Scopingtermin am 24.01.2018 abgestimmt und festgelegt.

Für das weitere Verfahren müssen folgende Unterlagen erstellt und eingereicht werden:

- Technische Anlagenplanung
- Bauantragsunterlagen nach Bauordnung MV inkl. Brandschutznachweis

Diese Unterlagen sind durch ein geeignetes Planungsbüro im Rahmen der Entwurfsplanung zu erstellen. Die Leistungen des Planungsbüros sind vorab europaweit auszuschreiben.

Sobald die Entwurfsplanung vorliegt ist das weitere Vorgehen wie folgt:

- Das mit dem Genehmigungsverfahren beauftragte Ingenieurbüro benötigt 6-8 Wochen Zeit, um auf Basis der Planung die Antragsunterlagen zu erstellen.
- Danach werden diese Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.
- Die Genehmigungsbehörde hat einen Monat Zeit, um eine Vollständigkeitsprüfung durchzuführen.
- Nach Meldung der Vollständigkeit läuft das Verfahren, dass innerhalb von 7 Monaten abgeschlossen sein muss.

Der notwendige Zeitablauf stellt sich wie folgt dar:

- 2 Monate Erstellung der Ausschreibung für die Entwurfsplanung
- 6 Monate Ausschreibung und Vergabe der Leistungen
- 6 Monate Erstellung der Entwurfsplanung
- 2 Monate Erstellung der Antragsunterlagen
- 1 Monat Vollständigkeitsprüfung
- 7 Monate Genehmigungsverfahren.

Das komplette Verfahren benötigt mindestens 24 Monate von der Zustimmung der Gremien, über die Beauftragung der Ausschreibung für die Planungsleistungen bis zur Genehmigung. Die Baugenehmigung ist Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz.

Diese Zeit kann genutzt werden, um die Bauleistungen auszuschreiben, so dass nach Vorlage der Genehmigung direkt mit dem Bau der Anlage begonnen werden kann.

Der Bau und die Inbetriebnahme der Verwertungsanlage erfordern noch einen weiteren Zeitraum von rund 30 Monaten.

Mit der Gründung der KKMV, haben sich alle Gesellschafter zum Solidarprinzip bekannt; das bedeutet: einheitliche Aufbereitungskosten (einschließlich der Transportkosten) für die Gesellschafter.

Als öffentlich-rechtliches Unternehmen ist die KKMV berechtigt, einen Fördermittelantrag nach dem Förderprogramm - Förderung der kommunalen Infrastruktur- zu stellen. Eine entsprechende Anfrage wurde an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 Referat 320 - Förderung der kommunalen Infrastruktur gestellt.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass die KKMV erklärt, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet. Bei Erfüllung dieser Förderbedingung sieht die Richtlinie die Möglichkeit einer Förderung für den gewerblichen Anteil der Investition vor. Das bedeutet, dass aus dem Gesamtschlammanfall der Gesellschafter der gewerbliche Anteil raus zu rechnen ist. Nach den gegenwärtigen Berechnungen beträgt der gewerbliche Anteil vom gesamten Schlammanfall 45%. Bei einer Investitionssumme von 50 Mio. EUR würde der förderfähige Anteil der Investition bei 15,75 Mio. EUR liegen. Nach Förderrichtlinie können bis zu 90% Förderung gewährt werden. Vorausgesetzt der Förderantrag wird bewilligt, würde das ein Zuschuss von maximal 14,175 Mio. EUR bedeuten.

3.2 Entsorgungssicherheit

In Deutschland wird von einer zukünftig konstanten Klärschlammmenge von 1.750.000 t Trockensubstanz (TS)/Jahr ausgegangen, die zur Verwertung ansteht. Hierfür steht in Bestandsanlagen eine thermische Verarbeitungskapazität in Höhe von 1.175.000 t TS/Jahr zur Verfügung

Durch den Einfluss der geänderten Gesetzgebung gibt es bereits heute erhebliche Deckungslücken. Wenn man davon ausgeht, dass zukünftig nur noch ca. 20 % der kommunalen Klärschlämme einer stofflichen Verwertung in der Landwirtschaft zugeführt werden können, entspräche dies einer Menge von 350 000 t TS/Jahr.

Damit ergibt sich deutschlandweit eine am Markt aktuell schon deutlich spürbare Deckungslücke von 225.000 t TS/Jahr.

Um die Anforderungen der Klärschlammverordnung, aber ebenso der Dünge-Verordnung und der Dünge-Mittel-Verordnung zu erfüllen, müssen erhebliche Kapazitäten für die Monoverwertung und gegebenenfalls Mitverbrennung von Klärschlamm zur Verfügung gestellt werden.

Die Klärschlammverordnung hat hierfür Übergangsfristen vorgesehen, die auf dem ersten Blick zwar auskömmlich erscheinen, aber aufgrund der komplexen Verfahren bei Neuplanungen durchaus auch benötigt werden. Der größere Druck, der auch ohne Übergangsfristen auf die Verwertung der Klärschlämme wirkt, kommt aus der Dünge-Verordnung und der Dünge-Mittel-Verordnung. Hieraus ergibt sich ein kurzfristiger Bedarf an neuen Verwertungskapazitäten.

Da die ehemals noch vorhandenen Reservekapazitäten von deutschen Bestandsanlagen bereits komplett ausgeschöpft sind, werden bereits heute Verwertungswege ins europäische Ausland gesucht.

Der einzige, langfristige sichere Weg ist die Schaffung eigener Verwertungslösungen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es neben kleinen Mengen, die in die Mitverbrennung gehen können, keine thermischen VerwertungsKapazitäten. In der Ende 2013 erschienenen Landesstudie „Zukunftsfähige Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern“ wurde auf den Bedarf der Schaffung von thermischen VerwertungsKapazitäten im Land hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des WWAV ist die Klärschlamm Entsorgung durch den Verband zu gewährleisten. Aufgrund von Grenzwertüberschreitungen beim Parameter Quecksilber muss der Rostocker Klärschlamm bereits seit September 2014 grundsätzlich thermisch behandelt werden. Mit dem Beitritt zur KKMV hat der Verband die strategische Entscheidung getroffen, den eigenen Klärschlamm mit den Schlämmen anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger zu bündeln, um gemeinsam eine nachhaltige und wirtschaftliche Entsorgung zu sichern.

Da die Entsorgung nachweislich am Standort neben der Zentralen Kläranlage in Rostock am besten möglich ist, liegt die Zustimmung zu diesem Standort nicht nur im Interesse des WWAV, sondern auch im Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Verbandsmitglied.

3.3 Grüne Energie für Rostock, positive Wärme- und CO₂-Bilanz

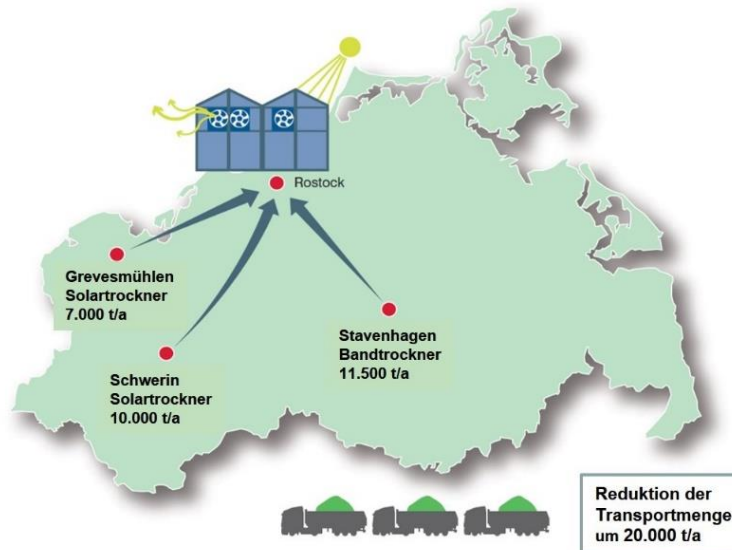
Klärschlamm gilt aufgrund seines biogenen Ursprungs als CO₂ neutraler Brennstoff.

Über den Weg der Nahrungskette (von der Erzeugung bis zum Verzehr von Lebensmitteln), der Sanitärsysteme und der nachfolgenden Abwasserreinigungsanlage wird in gleichen Maßen CO₂ aus der Umwelt aufgenommen, wie bei der Verwertung der Schlämme in einer thermischen Mono-Verwertungsanlage freigesetzt wird.

Daher gilt die in der Verwertungsanlage ausgekoppelte Heizwärme als regenerative bzw. grüne Energie.

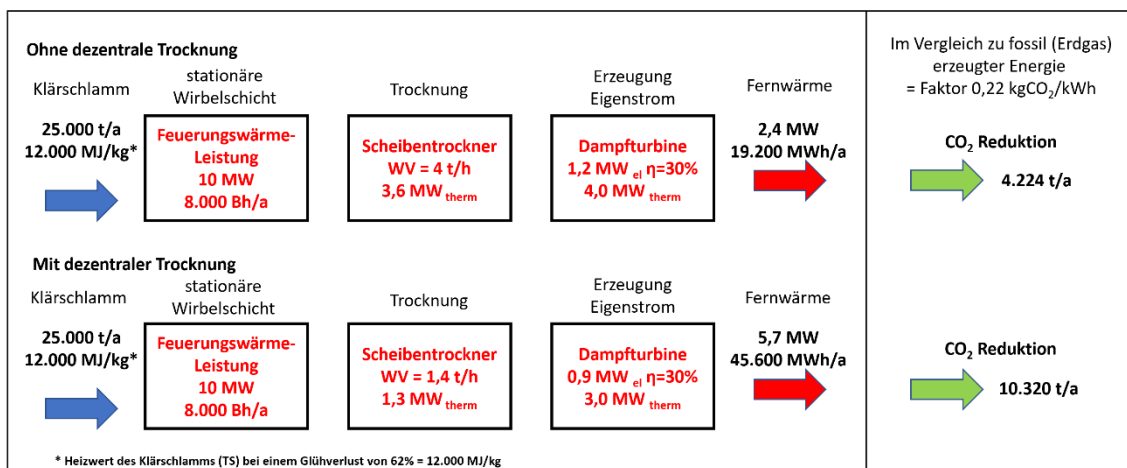
Bei einer klassischen Monoverwertungsanlage für kommunale Klärschlämme wird ein wesentlicher Anteil der im Wirbelschichtofen erzeugten Wärme für die Trocknung der Schlämme und für die Erzeugung der für den Betrieb der Anlage einzusetzenden elektrischen Energie benötigt.

Bei der am Standort Rostock geplanten Monoverwertungsanlage der KKMV würde ein signifikanter Anteil der von den Gesellschaftern bereitgestellten Klärschlämme bereits vor Ort, an drei unterschiedlichen Kläranlagen getrocknet. In allen drei Fällen würde zur Trocknung, freie und am Standort verfügbare, bisher ungenutzte thermische Energie eingesetzt. Auf diese Weise wird der Transportaufwand minimiert und gleichzeitig reduziert sich der Bedarf an Trocknungswärme in der zentralen Anlage.



Da der in der zentralen Anlage benötigte Trockner auch gleichzeitig den größten Bedarf an elektrischer Energie aufweist, kann im Fall der Rostocker Anlage auch aus der Reduzierung der Stromerzeugung zur Eigenbedarfsdeckung, weitere thermische Energie für eine externe Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

In der folgenden Darstellung ist die Wärme- und CO₂-Bilanz der geplanten Monoverwertungsanlage mit und ohne dezentrale Vortrocknung aufgestellt.



Aufgrund der dezentralen Vortrocknung können am Standort Rostock rund 5,7 MW freier Wärme aus dem regenerativen Brennstoff Klärschlamm zur Verfügung gestellt werden. Diese Wärme ließe sich ganzjährig in das Fernwärmenetz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einspeisen.

Durch den Einsatz des regenerativen Energieträgers Klärschlamm anstelle fossiler Brennstoffe ließen sich 3.700 Rostocker Haushalte ganzjährig mit grüner Wärme versorgen bei gleichzeitiger CO₂ Einsparung von mehr als 10.000 t pro Jahr.

Bewertung der Klärschlammtransporte

Die Klärschlämme müssen von den Kläranlagen der Gesellschafter der KKMV zur zentralen Verwertungsanlage mittels LKW transportiert werden. Somit stehen den CO₂ Einsparungen aus der Wärmenutzung am Standort der Verwertungsanlage auch die Energieverbräuche und die CO₂ Emissionen der LKW-Transporte gegenüber.

In der als Anlage 9 beigefügten Tabelle wurden, basierend auf den Transportentfernungen und den Klärschlammengen, die resultierenden Kraftstoffverbräuche der LKW und die daraus entstehenden CO₂ Emissionen dargestellt. Dabei wurden die Transportentfernungen von den Kläranlagen zum Standort Rostock jeweils für den ungünstigsten Fall bewertet, bei dem immer davon ausgegangen wurde, dass der LKW beladen zur Anlage und leer zurückfährt.

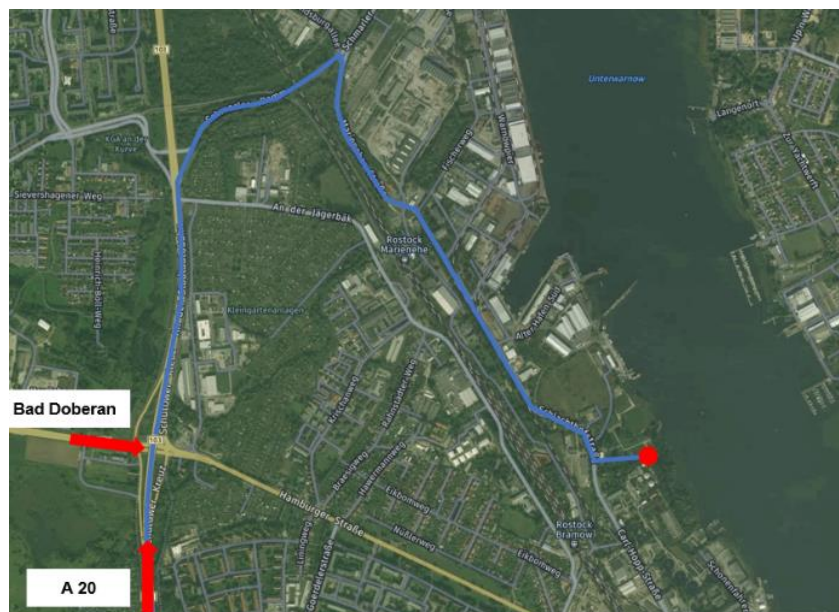
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die CO₂ Emissionen aus den Schlammtransporten in Summe rund 200 t/a betragen und in Relation zur CO₂ Einsparung aus der regenerativen Wärmeerzeugung **weniger als 2%** ausmachen.

Aus der Aufstellung in Anlage 9 ist ersichtlich, dass pro Jahr 2.020 LKW-Anlieferungen zur zentralen Verwertungsanlage notwendig werden. Pro Werktag sind das maximal 10 LKW, die zur Anlage und wieder zurückfahren. Da auch die Asche und die Reststoffe abgefahren werden müssen, werden dafür maximal 2 weitere Fahrzeuge benötigt.

Aktuell wird der Klärschlamm aus der Zentralen Kläranlage mit Container-Fahrzeugen abgefahren. Da diese Container nur 10 Tonnen laden können und jeweils ein Container auf dem Zugfahrzeug und einer auf dem Anhänger transportiert wird, fallen aktuell 5 Transporte pro Tag an.

Mit Inbetriebnahme der zentralen Mono-Verwertungsanlage erhöht sich daher das Verkehrsaufkommen um maximal 7 LKW pro Werktag.

Im Genehmigungsverfahren wird sich die KKMV verpflichten, die Anlage ausschließlich über den Autobahnzubringer und den Schmarler Damm anzufahren (wie in der folgenden Darstellung eingezeichnet).



Beitrag der KKMV zum „Masterplan 100% Klimaschutz“ für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

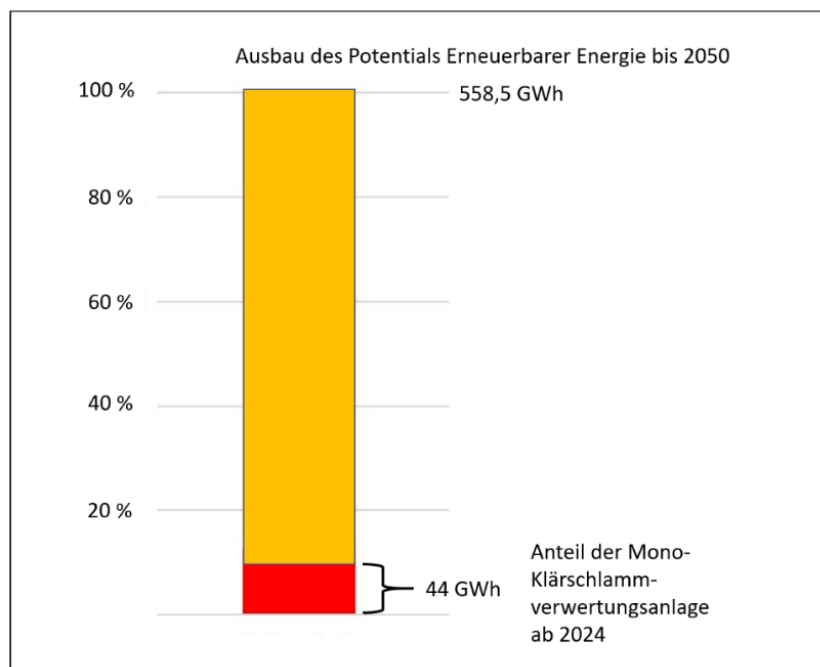
Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich als einzige Kommune der neuen Bundesländer am Förderprojekt „Masterplan 100% Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beteiligt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Masterplan-Projekts ist die Nutzung erneuerbarer Energien, möglichst aus regionalen Quellen und die Schließung von Stoffkreisläufen. Die am Standort in Bramow geplante Mono-Verwertungsanlage für die Klärschlämme aus Rostock und der weiteren Region würde einen deutlichen Beitrag für die Erreichung beider genannter Ziele erreichen.

Da der größte Anteil des Klärschlammes aus der direkt angeschlossenen Zentralen Kläranlage des WWAV stammt, würden die Stoffkreisläufe der Abwasserreinigung beispielhaft und auf kürzest möglichem Weg geschlossen.

Des Weiteren könnte der regenerative Energieträger Klärschlamm aus der Region nahezu verlustfrei und ganzjährig über das Fernwärmenetz genutzt werden. Im „Masterplan 100% Klimaschutz“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden alle geplanten Maßnahmen und die gesetzten Ziele detailliert beschrieben. Als Ziel für den Ausbau des Anteils regenerativer Energieträger im Zieljahr 2050 für die Erzeugung der Fernwärme werden 558,5 GWh vorgegeben.

Die Mono-Klärschlammverwertungsanlage der KKMV könnte bereits ab der Inbetriebnahme im Jahr 2024 einen Anteil von rund 8% dieses Zielwerts liefern.



Damit kann die geplante Anlage bereits frühzeitig einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock leisten.

3.4 Abluftreinigung / Emissionen

Die KKMV plant, die Mono-Verwertungsanlage in Rostock, nach dem Vorbild der Referenzanlage in Zürich, mit einer modernen und hocheffektiven vierstufigen Abgasreinigungsanlage auszurüsten. Die geplanten vier Reinigungsstufen sind folgend in ihren Funktionen beschrieben und grafisch dargestellt.

Erste Reinigungsstufe ist der hinter dem Dampfkessel angebrachte Elektrofilter (1). Dort wird die mit dem Phosphor angereicherte Asche ausgetragen.

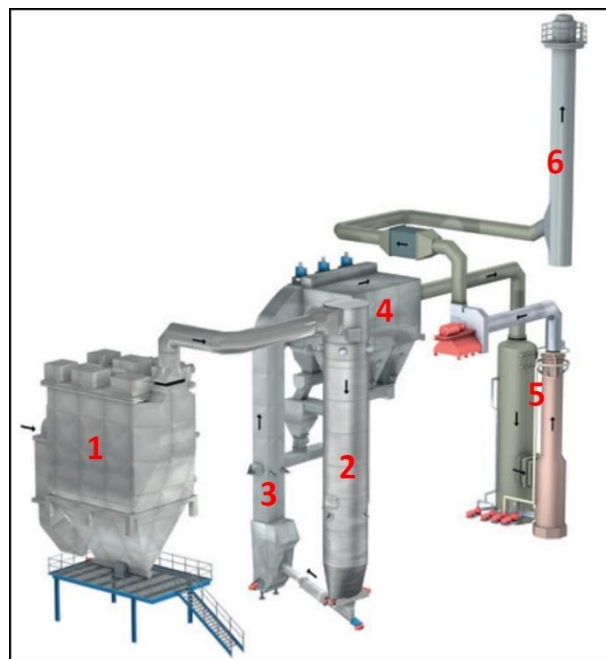
Im nachfolgende Sprühtrockner (2) wird das Rauchgas durch Zugabe von Wasser aus dem Wäscher auf etwa 140 °C abgekühlt.

Dem abgekühlten Rauchgas wird im nun folgenden Reaktor (3) ein Kalkhydrat-Aktivkohle-Gemisch als Adsorbens beigemischt. Durch die hohe spezifische Oberfläche des Adsorbens bietet es eine extrem große Angriffsfläche für das vorbeiströmende Gas. Die im Rauchgas enthaltenen flüchtigen Schermetalle wie z.B. Quecksilber und Cadmium und chlorierte Kohlenwasserstoffe lagern sich an dieser Oberfläche an.

Im Gewebefilter (4) werden Kalk, Aktivkohle und der hochbelastete Feinanteil der Asche über die Filterschläuche abgeschieden. Die anfallenden hochkonzentrierten Schadstoffe werden über ein separates Silo ausgeschleust und in einer gesicherten Untertagedeponie abgelagert.

Das entstaubte Luftgemisch wird danach in einem zweistufigen Wäscher (5) sauer und neutral gewaschen. Dabei werden die sauren Bestandteile und das Restammoniak abgeschieden sowie die Luft abgekühlt und gesättigt.

Über den Kamin (6) verlässt die Abluft sauber und geruchlos die Anlage.



Emissionsmessung

Die Betreiber einer Mono- Klärschlammverwertungsanlage sind grundsätzlich verpflichtet, die Öffentlichkeit entsprechend § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) über die Ergebnisse kontinuierlicher und diskontinuierlicher Emissionsmessungen sowie deren Bewertung durch die zuständige Behörde zu informieren

Die am Standort Rostock geplante Anlage wird gemäß den Vorgaben der 17. BImSchV entsprechende Anlagen zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der Massenkonzentrationen der Emissionen an Staub, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff sowie Quecksilber verfügen.

Die Verbrennungsbedingungen werden über den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas und durch die Messung der Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung (Mindestverbrennungstemperatur 850 °C) kontinuierlich überwacht: Eine Mindestverweildauer der Rauchgase in der Nachbrennkammer von > 2 Sekunden bei Mindesttemperatur muss zuverlässig eingehalten werden.

Emissionswerte

In der folgenden Tabelle sind die kontinuierlich ermittelten Emissionen einer älteren Anlage (Berlin Ruhleben) und der neuen Referenzanlage Zürich als Jahresmittelwerte dargestellt:

<i>Parameter</i>	<i>SO₂</i>	<i>NO_x</i>	<i>CO</i>	<i>Staub</i>	<i>HG</i>
	<i>mg/m³</i>	<i>mg/m³</i>	<i>mg/m³</i>	<i>mg/m³</i>	<i>µg/m³</i>
<i>Grenzwert</i>	50	200	50	10	30
<i>∅ Tagesmittelwert Berlin</i>	12,5	46,6	1,1	3,0	5,0
<i>∅ Tagesmittelwert Zürich</i>	3,6	19,2	0,9	2,2	0,0

Es ist deutlich zu erkennen, dass die ältere Anlage in Berlin alle gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreitet, die neuere Züricher Anlage aber dank der neuen Reinigungstechnologie noch wesentlich geringere Emissionen verursacht.

So wird Quecksilber komplett abgeschieden (der Abscheidegrad beträgt 99,99 %) und auch Feinstaub wird weitestgehend zurückgehalten.

Lachgas

Lachgas (N_2O) ist ein Treibhausgas, das rund 300-mal so klimaschädlich ist wie Kohlendioxid (CO_2), zudem hat es eine mittlere atmosphärische Verweilzeit von 114 Jahren.

Hauptquellen für Lachgas sind stickstoffhaltige Düngemittel in der Landwirtschaft und die Tierhaltung, Prozesse in der chemischen Industrie sowie Verbrennungsprozesse. Auch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm erzeugt Lachgasemissionen.

Bei der Verbrennung des Klärschlammes entstehen aus dem im Klärschlamm enthaltenen Stickstoff neben N_2 , NOX auch das klimaschädliche Lachgas N_2O . Wirbelschichtfeuerungen werden üblicherweise bei tieferen Brenntemperaturen betrieben als andere stationäre Feuerungsanlagen. Dies wirkt sich negativ auf die N_2O -Bildung aus.

Mittlerweile werden bei neuen Mono-Verwertungsanlagen die Nachbrennzonen größer und mit höheren Temperaturen ausgelegt, so dass Lachgasemissionen erheblich reduziert werden konnten. Ein Beispiel hierzu ist die Referenzanlage in Zürich:

Lachgasemissionen der Klärschlammverwertung (Bezugsgröße ist entwässerter Klärschlamm):

- Landwirtschaftliche Verwertung 1.000 mg/kg
- Wirbelschichtverbrennung konventionell: 1.000 mg/kg
- Wirbelschichtverbrennung neu (Zürich): < 50 mg/kg

Methan

Als Klimagas ist Methan (CH_4) rund 25-mal klimaschädlicher als CO_2 . Anthropogenes Methan wird zum größten Teil in der Land- und Forstwirtschaft ausgestoßen. Rund 37 Prozent der weltweit emittierten Menge stammt direkt oder indirekt aus der Viehhaltung. Methan entsteht in Fermentationsprozessen im Magen von Wiederkäuern.

Darüber hinaus wird Methan durch die Abwasser- und Klärschlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft gebildet und freigesetzt.

Bei einer thermischen Verwertung der Klärschlämme wird das noch im Klärschlamm enthaltene Methan komplett und rückstandsfrei verbrannt.

3.5 Einnahmen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock aus Gewerbesteuern

Als kommunaler Gewerbebetrieb muss die KKMV bereits seit 2012 sowohl Gewerbe- als auch Körperschaftssteuer abführen. Der Businessplan weist ab 2021 bzw. ab Einnahmeerzielung aus Verwertungs- und Transportentgelten Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von ca. 200 – 300 TEUR pro Jahr aus, die der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zufließen.

Weiterhin wird die KKMV jährlich Körperschaftssteuer in Höhe von ca. 200 TEUR abführen.

Als in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ansässiges öffentlich-rechtliches Unternehmen wird sich die KKMV selbstverständlich in geeigneter Weise gesellschaftlich engagieren.

3.6 Kooperative Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG)

Die KKMV strebt eine kooperative Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Rostock an.

Grundlage ist die unter Pkt 2.1 aufgeführte und in der Anlage 5 beigefügte Absichtserklärung (Letter of Intent).

Darin heißt es: "Die SWR AG sieht daher verschiedene Möglichkeiten einer Kooperation mit der KKMV GmbH und befürwortet das Vorhaben". Die technischen Synergieeffekte wie zum Beispiel die Auskopplung von > 5,5 MW Wärmeleistung aus der Klärschlamm-Verwertungsanlage und Einspeisung in das Fernwärmenetz der Stadt, sind die Grundvoraussetzungen für eine langfristige Zusammenarbeit".

Ein weiteres Feld der Zusammenarbeit zwischen SWR AG und der KKMV GmbH bietet der künftige Betrieb der thermischen Klärschlammverwertungsanlage. Denkbar wäre die Gründung einer kommunalen Betriebsgesellschaft mit der SWR AG und der Nordwasser GmbH. Ein wesentlicher Vorteil einer solchen Lösung bestünde in der Nutzung des fachlichen Know-How's der Stadtwerke bei der Betreuung von Kraftwerken und der Nordwasser GmbH im Bereich der Abwasserentsorgung.

Anlagen:

1. „Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage“, Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten
2. „Rechtliche Kurzstellungnahme zu bauplanungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der von der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH geplanten Klärschlammverwertungsanlage am Standort der Zentralen Kläranlage Rostock“, 10.06.2016, Redeker, Sellner, Dahs , Berlin
3. Schreiben des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock an die KKMV vom 17.01.2018
4. Aktennotiz vom Stadtplanungsamt der Hansestadt Rostock vom 22.02.2018 zum Thema - Flächennutzung Stadtwerke im B-Plan „Schlachthof“ –
5. LOI zwischen KKMV und den Stadtwerken Rostock AG vom 21.09.2017
6. Unternehmenskonzept der KKMV vom 07.09.2017
7. Genehmigungsantrag gemäß 4. BImSchV vom 11.07.2017
8. „Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das StALU MM an die KKMV vom 28.02.2018
9. Ermittlung der CO₂ Emissionen aus den Klärschlammtransporten



**Standortbewertung für eine
thermische Klärschlammverwertungsanlage**

Auftraggeber: Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock

Verfasser: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
D-15366 Hoppegarten / OT Hönow

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Klärschlammanfallstellen.....	5
1.3	Kurzbeschreibung Anlagenkonzept	7
1.4	Mögliche Standorte	8
2	Methodik	9
2.1	Stufe 1.....	9
2.1.1	Flächengröße.....	9
2.1.2	Wärmeabnahme.....	10
2.1.3	Brüdenentsorgung.....	10
2.2	Stufe 2.....	10
2.2.1	Planungsgebiet	10
2.2.2	Umgebungsanalyse.....	11
2.2.3	Wirkfaktoren.....	11
2.2.4	Medienversorgung Input.....	12
2.2.5	Transportwege	12
3	Bewertung	13
3.1	Stufe 1.....	13
3.1.1	Standort 1 – Überseehafen Rostock.....	13
3.1.2	Standort 2 – ZKA Rostock	14
3.1.3	Standort 3 – Grevesmühlen.....	16
3.1.4	Standort 4 – Schwerin	17
3.1.5	Standort 5 – Laage.....	19
3.1.6	Standort 6 – Poppendorf	20
3.1.7	Standort 7 – Stralsund-Lüdershagen.....	22
3.1.8	Standort 8 – Pommerndreieck.....	23
3.1.9	Standort 9 – Velgast.....	24
3.1.10	Zusammenfassung.....	25
3.2	Stufe 2.....	26
3.2.1	Standort 2 – ZKA Rostock	26
3.2.2	Standort 3 – Grevesmühlen.....	29
3.2.3	Standort 4 – Schwerin	32
3.2.4	Zusammenfassung.....	34
4	Ergebnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Anfallorte von Klärschlamm zur Verwertung	6
Abbildung 1-2:	Mögliche Standorte für die Klärschlammverwertung	8
Abbildung 3-1:	Standort 1 – Überseehafen Rostock	13
Abbildung 3-2:	Standort 2 ZKA Rostock	15
Abbildung 3-3:	Standort 3 Grevesmühlen	16
Abbildung 3-4:	Standort 4 Schwerin.....	18
Abbildung 3-5:	Standort 5 Laage	19
Abbildung 3-6:	Standort 6 Poppendorf.....	21
Abbildung 3-7:	Standort 7 Stralsund-Lüdershagen	22
Abbildung 3-8:	Standort 8 Pommerndreieck	23
Abbildung 3-9:	Standort 9 Velgast	24
Abbildung 3-10:	Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Rostock	26
Abbildung 3-11:	Standort ZKA Rostock, Untersuchungsgebiet und Schutzgebiete in weiterer Umgebung	27
Abbildung 3-12:	Auszug aus dem B-Plan Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen.....	29
Abbildung 3-13:	Standort Grevesmühlen, Untersuchungsgebiet und Schutzgebiete in weiterer Umgebung.....	30
Abbildung 3-14:	Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Schwerin.....	32
Abbildung 3-15:	Standort Schwerin, Untersuchungsgebiet und Schutzgebiete in weiterer Umgebung	33

Anhang

Anhang 1: Entfernungen und Tonnenkilometer

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH wurde im Juni 2012 gegründet und ist ein Zusammenschluss aus mehreren kommunalen Abwasserentsorgern. Dazu gehören:

- Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV), Warnow
- Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (SAE), Schwerin
- Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA), Stralsund
- Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband (WAZ), Güstrow-Bützow-Sternberg
- Zweckverband Grevesmühlen – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Zweckverband Kühlung - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Zusammen verfügen die Gesellschafter über ca. 35 % des Klärschlammaufkommens (entspricht ca. 63.000 t) in Mecklenburg-Vorpommern (Gesamtaufkommen: ca. 180.000 t aus ca. 200 Kläranlagen).

Gemeinsames Ziel ist es, eine umweltfreundliche, praxistaugliche und bezahlbare Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen zu entwickeln, die die Abfallhierarchie einhält und den Anforderungen der zukünftigen Klärschlammverordnung entspricht [1]. Zu diesem Zweck soll eine thermische Aufbereitungsanlage (Monoverbrennung) für rund 100.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr errichtet und betrieben werden.

Im Verbandsgebiet stehen mehrere alternative Standorte für die Errichtung der Verbrennungsanlage zur Verfügung. In der nachfolgenden Studie wird der am besten geeignete Standort herausgearbeitet.

1.2 Klärschlammfallstellen

Der in der geplanten Anlage zu verwertende Klärschlamm fällt in verschiedenen Kläranlagen an. Diese sind in der folgenden Tabelle sowie der Übersichtskarte „Anfallorte von Klärschlamm zur Verwertung“ (Kartengrundlage; [II]) aufgeführt.

Anfallstelle	Menge org. Trockensubstanz [t/a]
Kläranlage 1 Bad Doberan	3.500
Kläranlage 2 Schwaan	1.800
Kläranlage 3 Schwerin	10.000
Kläranlage 4 Grevesmühlen	6.980
Kläranlage 5 Stralsund	6.550
Kläranlage 6 Bramow	19.000
Kläranlage 7 Warin	286
Kläranlage 8 Laage	843
Kläranlage 9 Bützow	1.820
Kläranlage 10 Charlottenthal	616
Kläranlage 11 Parum	4.190
Kläranlage 12 Strelitz	1.500
Kläranlage 13 Malchin	5.500
Kläranlage 14 Müritz	6.000
Kläranlage 15 Dargun	1.200
Kläranlage 16 Neubuckow	410
Kläranlage 17 Kröpelin	410
Kläranlage 18 Stadt Wismar	5.000
Kläranlage 19 ZV Meckl. Schw.	3.500

Standortbewertung für eine
Thermische Klärschlammverwertung

Anfallstelle	Menge org. Trockensubstanz [t/a]
Kläranlage 20 G. Zingst	700
Kläranlage 21 Neukloster	1.578
Kläranlage 22 Dorf Mecklenburg	1.362
Kläranlage 23 Röbel	350
Kläranlage 24 Rechlin	350

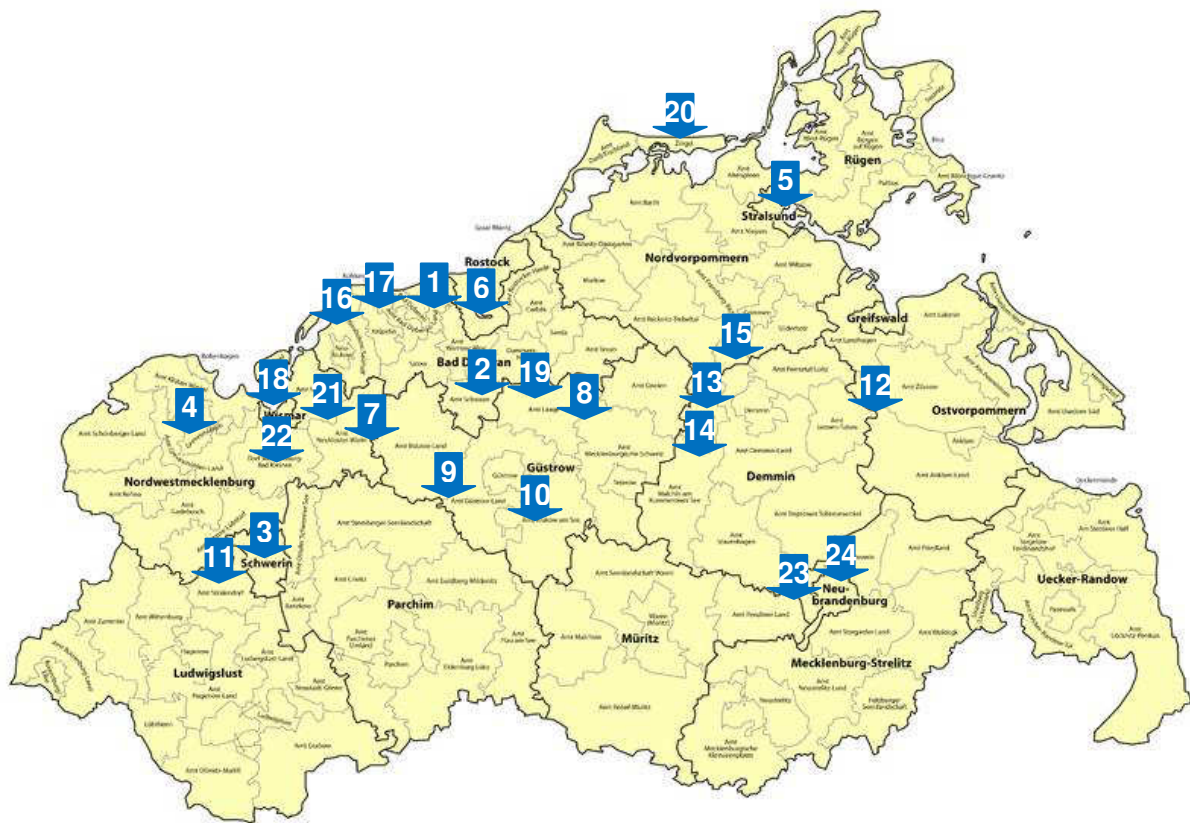


Abbildung 1-1: Anfallorte von Klärschlamm zur Verwertung

1.3 Kurzbeschreibung Anlagenkonzept

Der entwässerte Klärschlamm wird nach der Anlieferung (rd. 72.600 t OS/a) im Lager grob gemischt und dem Trockner zugeführt. Nach dem Trocknen wird er mit dem von den dezentralen Trocknungsanlagen bereits getrocknet angelieferten Klärschlamm (8.900 t 77 % TS/a aus 27.400 t OS/a) vermischt und über den Wurfbeschicker in den Wirbelschichtofen eingebracht. Hier wird der getrocknete Klärschlamm unter Zufuhr von heißer Verbrennungsluft verbrannt. Zum Anfahren des Ofens wird zusätzlich Erdgas verbrannt (rd. 60.000 m³/a). Die heißen Rauchgase steigen vom Wirbelschichtofen in den Dampfkessel.

Hier wird über einen Wärmetauscher die Verbrennungsluft, die anschließend dem Wirbelschichtofen zugeführt wird, erhitzt. Das Wasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf wird in mehreren Stufen erhitzt. Im Economiser wird es vorgewärmt, im Verdampfer auf Niederdruckdampf verdampft und anschließend im Überhitzer überhitzt. Dieser Hochdruckdampf strömt durch die Dampfturbine und treibt dadurch den Generator (1,0 MW_{el}) an, der den Strom (rd. 8.000 MWh_{el}/a) erzeugt. Der in der Turbine entspannte Dampf wird teilweise von Niederdruckdampf-Verbrauchern weiter entspannt oder direkt mit dem Speisewasser des Wasser-Dampf-Kreislaufs vermischt.

Nach der Abkühlung der Rauchgase im Dampfkessel fließen diese durch die Abluftreinigung. Im Staubabscheider, dem Elektrofilter werden feste Schwebstoffe abgeschieden und im Aschesilo gesammelt (rd. 8.000 t pro Jahr). Diese Asche soll zukünftig zur Phosphorrückgewinnung genutzt werden. Über die nachgeschalteten Einheiten aus Sprühkühler, Reaktor, Gewebefilter und Wäscher wird die Abluft entstickt, SO₂ ausgewaschen, Feinstäube ausgefiltert und Schwermetalle und organische Verbindungen werden abgeschieden. Die abgeschiedenen Stoffe werden in separaten Silos gesammelt und separat abtransportiert (rd. 1.080 t/a).

1.4 Mögliche Standorte

Im Vorfeld der hier vorliegenden Untersuchung wurden neun mögliche Standorte für die Klärschlammverbrennungsanlage festgelegt. Diese sind in der folgenden Übersichtskarte „Mögliche Standorte für die Klärschlammverwertung“ aufgeführt (Kartengrundlage; [II]).

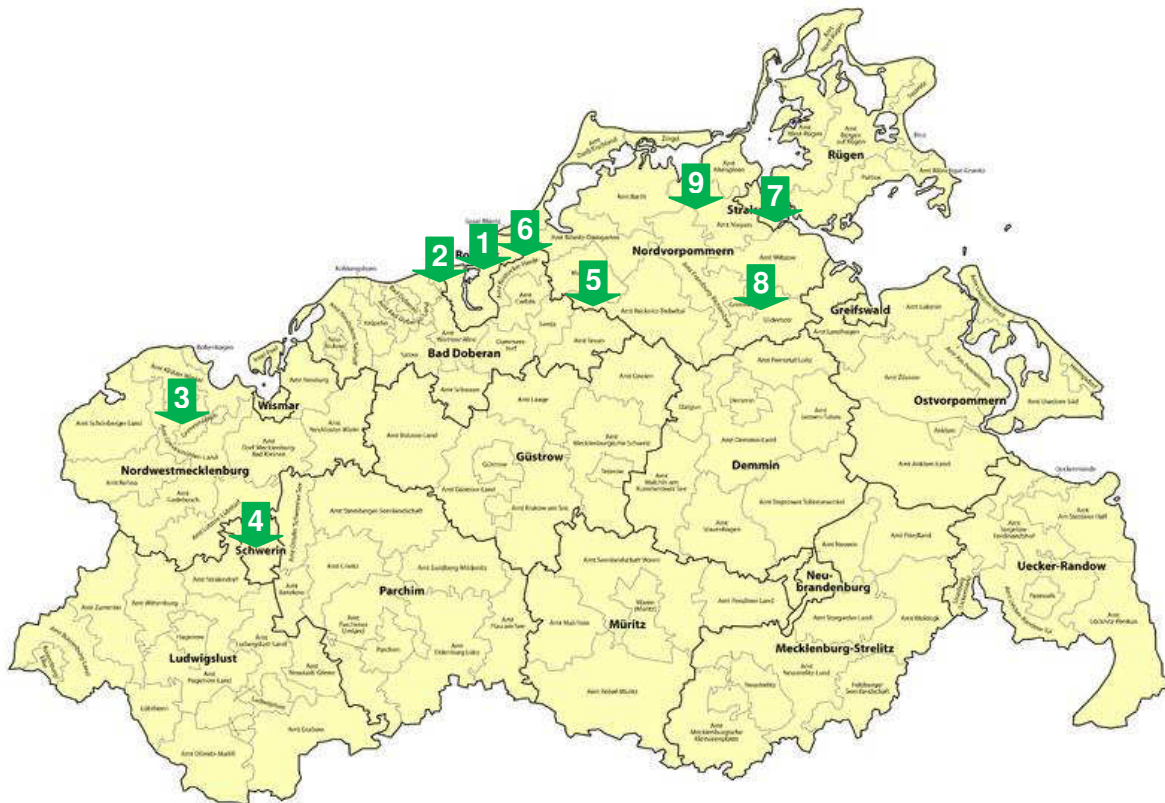


Abbildung 1-2: Mögliche Standorte für die Klärschlammverwertung

Standort 1	ÜSH Rostock
Standort 2	ZKA Rostock
Standort 3	Grevesmühlen
Standort 4	Schwerin
Standort 5	Airpark Laage
Standort 6	Poppendorf
Standort 7	Stralsund-Lüdershagen
Standort 8	Pommerndreieck
Standort 9	Velgast

2 Methodik

Im Rahmen der Standortbewertung werden insgesamt neun vorausgewählte Standorte betrachtet und verglichen. Die Standortbewertung findet in zwei Stufen statt. In einer ersten Stufe werden alle neun Standorte anhand von drei Kriterien auf ihre Standorteignung geprüft. Diese Kriterien sind Platzbedarf (ausreichende Flächengröße), die Möglichkeit der Wärmeabnahme sowie die Möglichkeit der Brüdenentsorgung (ausreichend große Kläranlage in geringer Entfernung). Die Bewertung der Flächengröße sowie der Brüdenentsorgung wird in der ersten Stufe nach dem Fußgängerampelsystem vorgenommen (zwei Farben; grün *geeignet* und rot *ungeeignet*). Die genannten zwei Kriterien werden als sogenannte k.o.-Kriterien angewendet, da jedes dieser Kriterien für den betreffenden Standort als zwingende Voraussetzung für seine Eignung eingestuft wird. Für die Wärmeabnahme wird das Autoampelsystem angewendet (drei Farben; grün *geeignet*, gelb *bedingt geeignet* und rot *ungeeignet*).

Am Ende der ersten Stufe wird zur Übersicht eine Matrix aufgestellt. Es entfallen diejenigen Standorte, die mit *rot* bewertet wurden.

Die nun noch verbleibenden Standorte werden als Vorzugsstandorte in einer zweiten Stufe weiter betrachtet und ebenfalls nach dem Autoampelsystem bewertet. Es findet eine Umgebungsanalyse statt sowie eine Bewertung der Medienversorgung (Input) und der Transportentfernungen.

Am Ende der zweiten Stufe wird eine Gesamtübersicht als Matrix aufgestellt. Diejenigen Standorte, die in mindestens einer Kategorie *rot* erhalten haben, entfallen. Die übrigen Standorte werden entsprechend ihrer Bewertung mit einer Rangfolge versehen.



Die Einstufungen für die einzelnen Kriterien werden im weiteren Verlauf detailliert beschrieben.

2.1 Stufe 1

In der ersten Stufe werden alle Standorte nach Flächengröße, Möglichkeiten der Wärmeabnahme sowie Brüdenentsorgung bewertet.




2.1.1 Flächengröße

An jedem Standort wird die Grundfläche ermittelt und bewertet, ob sie für die geplante Anlage ausreicht. Für das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 10.000 m² benötigt.

Flächengröße	
> 10.000 m ²	
< 10.000 m ²	



2.1.2 Wärmeabnahme

Für jeden Standort wird die Möglichkeit der Wärmeabnahme mit Blick auf den Netzausbau sowie die vorhandenen Kapazitäten untersucht. Durch die thermische Klärschlammverwertung soll die daraus erzeugte Abwärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden.

Wärmeabnahme	
Abnahme gut (Anschlüsse vorhanden und Kapazität ausreichend)	
Abnahme bedingt möglich (Anschlüsse vorhanden, aber Abnahmekapazität nicht ausreichend)	
Abnahme nicht möglich (keine Anschlüsse vorhanden, Anschluss schlecht umsetzbar, Abnahmekapazität nicht ausreichend)	

2.1.3 Brüdenentsorgung

Für die Brüdenentsorgung wird eine Kläranlage mit einem Einwohnerequivalent > 50.000 in unmittelbarer Nachbarschaft (Vermeidung von Brüdentransporten per LKW) benötigt.


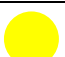
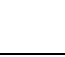
Brüdenentsorgung	
Kläranlage > 50.000 EGW in Nachbarschaft	
keine Kläranlage > 50.000 EGW in Nachbarschaft	

2.2 Stufe 2



In der zweiten Stufe werden die verbleibenden Standorte im Rahmen einer Umgebungsanalyse abschließend geprüft. Des Weiteren wird die Medienversorgung (Input) betrachtet.

2.2.1 Planungsgebiet

Die Standorte werden anhand von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen planungsrechtlich eingeordnet. Das geplante Vorhaben kann nur in Industriegebieten oder Sondergebieten mit industrieller Nutzung umgesetzt werden.




Gebietseinstufung	
Industriegebiete (GI) sowie Sondergebiete (SO) mit industriell geprägter Nutzung (geeignet)	
Gebiete mit einer nicht für das Vorhaben geeigneten Einstufung, die jedoch ohne großen Aufwand geändert werden kann (bedingt geeignet)	
Gewerbegebiete (GE), Mischgebiete (MI), Wohngebiete (WR, WA, WB), etc. (nicht geeignet)	

Zudem wird geprüft, ob sich weitere Einschränkungen für die Eignung der Standorte aus der planungsrechtlichen Einstufung ergeben. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, ob sich der potentielle Standort z.B. in einer im FNP ausgewiesenen Trinkwasserschutzzone oder in einem Überschwemmungsgebiet befindet. Weiterhin werden insbesondere die Ausweisungen der B-Pläne geprüft, ob Festsetzungen getroffen wurden, die der Standortausweisung entgegenstehen.

Vertiefende Analyse Planungsgebiet	
Keine Ausschlusskriterien erfüllt	
Ausschlusskriterien erfüllt	

2.2.2 Umgebungsanalyse

Im Rahmen der Umgebungsanalyse wird in der 2. Stufe geprüft, ob naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des fakultativen Standortes vorhanden sind. Auch wird der Abstand zu weiterer empfindlicher Nutzung sowie Wohnbebauung bewertet. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Höhe des Schornsteins ca. 30 m betragen. In Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft (50-fache Schornsteinhöhe) berechnet sich die Größe des Untersuchungsgebietes damit als Kreis mit einem Radius von 1.500 m um den Anlagenstandort. [III]

Umgebungsanalyse	
Naturschutzfachliche Ausweisung sowie empfindliche Nutzung außerhalb Untersuchungsgebiet (geeignet)	
Naturschutzfachliche Ausweisung sowie empfindliche Nutzung innerhalb Untersuchungsgebiet (bedingt geeignet)	
Naturschutzfachliche Ausweisung sowie empfindliche Nutzung am Standort oder in unmittelbarer Umgebung (nicht geeignet)	




2.2.3 Wirkfaktoren

Befindet sich eine naturschutzfachliche Ausweisung innerhalb des Untersuchungsgebietes (*gelb*), werden zusätzlich die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Schutzgüter untersucht.

Diese Wirkfaktoren sind entsprechend den Erfahrungen mit Verbrennungsanlagen:


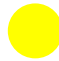

- Lieferverkehr,
- Einfluss auf das Landschaftsbild,
- Abgase aus dem Verbrennungsprozess (mit Blick auf Bebauungsgrad, wird nicht darüber hinaus betrachtet),
- Schallimmissionen nach TA Lärm (Überschlagsrechnung)

Die durch die Wirkfaktoren möglicherweise verursachten Auswirkungen werden für die Standorte ebenfalls nach dem Ampelsystem bewertet.

Wirkfaktoren	
Keine Auswirkungen	
Geringe Auswirkungen: Auswirkungen spürbar, aber nicht schädlich	
Erhebliche Auswirkungen	


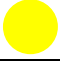

2.2.4 Medienversorgung Input

Beim Input wird bewertet, ob die Versorgung am Standort mit Strom, Wasser und Gas gesichert ist. Als Basis dienen hier Flächennutzungspläne, B-Pläne (falls vorhanden) oder Aussagen der örtlichen Versorger.

Medienversorgung Input	
Versorgung gut (alle Anschlüsse vorhanden)	
Versorgung ausreichend (Anschlüsse nicht vorhanden, aber Anschluss leicht umsetzbar)	
Versorgung ungenügend (keine Anschlüsse vorhanden, Anschluss schlecht umsetzbar)	

2.2.5 Transportwege

Das Einzugsgebiet der Klärschlammfallstellen erstreckt sich über nahezu ganz Mecklenburg-Vorpommern. Hierfür werden jeweils die Entfernungen der Klärschlammfallstellen zu den verschiedenen Vorzugsstandorten ermittelt, um daraus unter Angabe der anfallenden Mengen Klärschlamm den Tonnenkilometer zu bestimmen. Die Mengenangaben wurden von der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt. Die Entfernungen zwischen den Klärschlammfallstellen und den potentiellen Vorzugsstandorten wurden mit Hilfe von Google Maps ermittelt. [IV] Es wurde jeweils die für den LKW-Transport verkehrsgünstigste Entfernung ausgewählt (Berechnung siehe Anhang 1).

Transportwege	
< 6.000 tkm	
6.001 – 9.999 tkm	
> 10.000 tkm	

3 Bewertung

Die in Kapitel 1.4 aufgeführten möglichen Standorte werden nun nach der oben beschriebenen Methodik bewertet.

3.1 Stufe 1

Im Folgenden werden alle neun Standorte in den beiden Kriterien Flächengröße und Transportwege geprüft.

3.1.1 Standort 1 – Überseehafen Rostock

Anschrift	Am Heidenholdt, 18147 Rostock	
Eigentümer	Rostock Port	
Fläche	ca. 10.000 m ²	
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	WWAV	
Gemarkung / Flurstück	Gemarkung Peez	Flur 2 14/4
Gebietsausweisung FNP	Sondergebiet Hafen	

Der Standort *Überseehafen Rostock* befindet sich Am Heidenholdt in 18147 Rostock im Stadtteil Ortsamt 8. Der Stadtteil liegt auf der östlichen Seite der Unterwarnow südlich des Hafens. Der Standort ist über die Bundesautobahn A 18 gut an das Verkehrsnetz angeschlossen.



Abbildung 3-1: Standort 1 – Überseehafen Rostock

Flächengröße ●

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 10.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme ●

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 1 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung ●

Die Brüdenentsorgung ist nur mit erhöhten Transportwegen zu leisten.

3.1.2 Standort 2 – ZKA Rostock

Anschrift	Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock
Eigentümer	Stadtwerke Rostock AG
Fläche	14.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	WWAV
Gemarkung / Flurstück	Flurbezirk IV, Flur 1 392/2
Gebietsausweisung (FNP)	Grünfläche

Der Standort ZKA Rostock befindet sich in der Carl-Hopp-Straße 1 in 18069 Rostock im Stadtteil Reutershagen. Der Stadtteil liegt auf der westlichen Seite der Unterwarnow und ist verkehrstechnisch an die B 103 (Barnsorfer Ring) sowie die B 105 (Hamburger Straße) angebunden.



Abbildung 3-2: Standort 2 ZKA Rostock

Flächengröße



Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 14.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme



Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 2 ist gut. Sowohl die Anschlüsse als auch die entsprechenden Kapazitäten sind vorhanden.

Brüdenentsorgung



Die Brüdenentsorgung ist in der nebenstehenden Kläranlage möglich.

3.1.3 Standort 3 – Grevesmühlen

Anschrift	Am Baarssee, 23936 Grevesmühlen
Eigentümer	Zweckverband Grevesmühlen
Fläche	ca. 25.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	Zweckverband Grevesmühlen
Gemarkung / Flurstück	Gemarkung Grevesmühlhelen Flur 298/4
Gebietsausweisung (B-Plan)	Gewerbe- und Industriegebiet

Der Standort Am Baarssee in 23936 Grevesmühlen liegt im westlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns nördlich von der Landeshauptstadt Schwerin. Das Grundstück befindet sich im nordwestlichen Teil von Grevesmühlen und ist über die B 105 erreichbar.

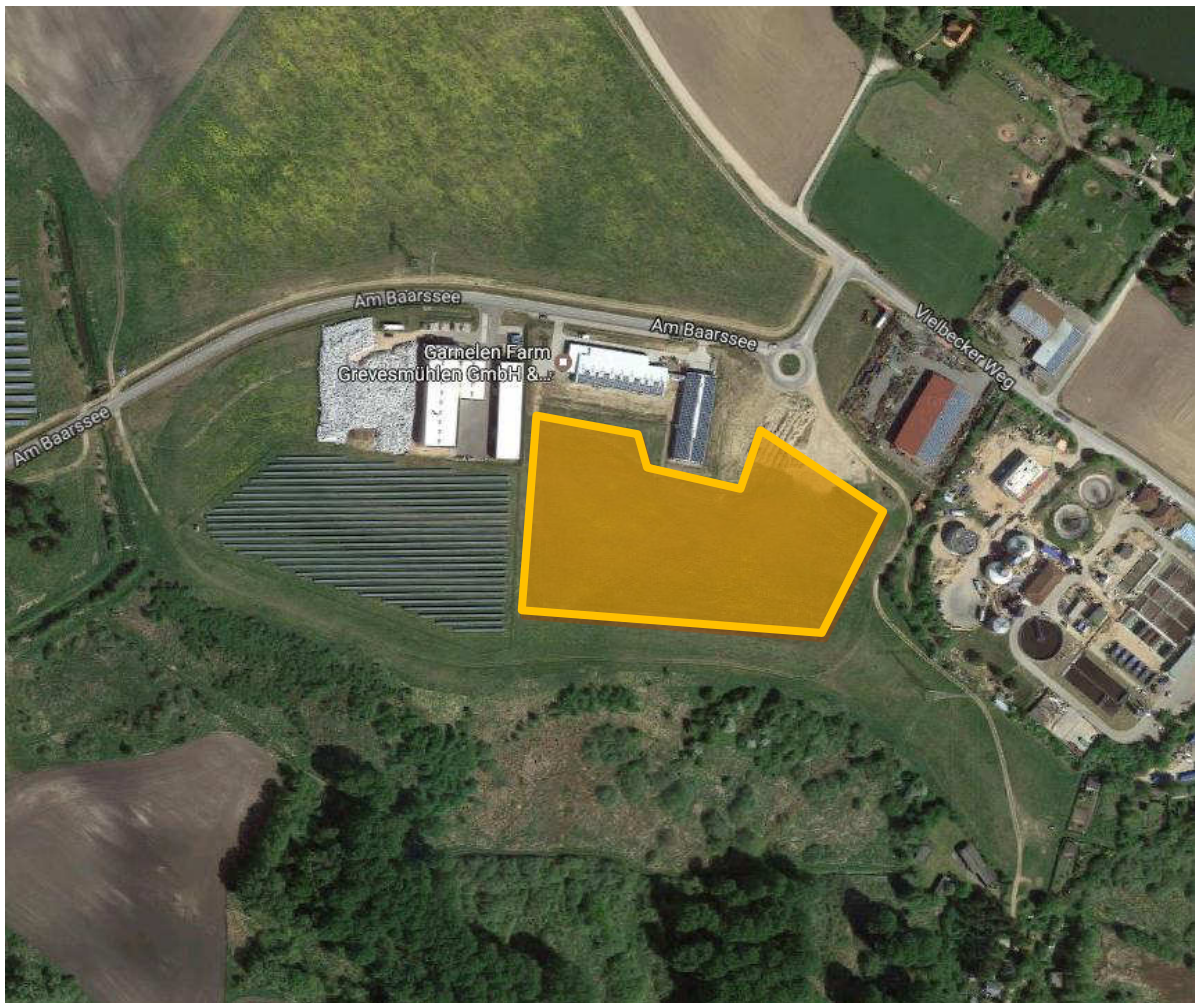


Abbildung 3-3: Standort 3 Grevesmühlen

Flächengröße ●

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 25.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme ●

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 3 ist nur bedingt möglich. Die Anschlüsse sind vorhanden, jedoch für die erforderlichen Kapazitäten nicht ausgelegt.

Brüdenentsorgung ●

Die Brüdenentsorgung ist in der nächstgelegenen Kläranlage möglich.

3.1.4 Standort 4 – Schwerin

Anschrift	Carl-von-Linde-Straße
Eigentümer	-
Fläche	ca. 16.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	SAE
Gemarkung / Flurstück	-
Gebietsausweisung (FNP)	Ver- und Entsorgungsfläche

Der Standort Pampower Str. 50 in 19061 Schwerin liegt im südlichen Stadtteil Wüstmark und ist über die B 321 an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.



Abbildung 3-4: Standort 4 Schwerin

Flächengröße



Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 16.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme



Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 4 ist nur bedingt möglich. Die Anschlüsse sind vorhanden, jedoch für die erforderlichen Kapazitäten nicht ausgelegt.

Brüdenentsorgung



Die Brüdenentsorgung ist in der nächstgelegenen Kläranlage möglich.

3.1.5 Standort 5 – Laage

Anschrift	Heinrich-Lanz-Straße, 18299 Laage
Eigentümer	Klärschlammkooperation
Fläche	17.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	WWAV
Gemarkung / Flurstück	-
Gebietsausweisung	Eingeschränktes Industriegebiet

Der Standort Heinrich-Lanz-Straße in 18299 Laage befindet sich im Stadtteil Kronskamp nordöstlich des Regionalflughafens Rostock mit Anbindung an die B 103.

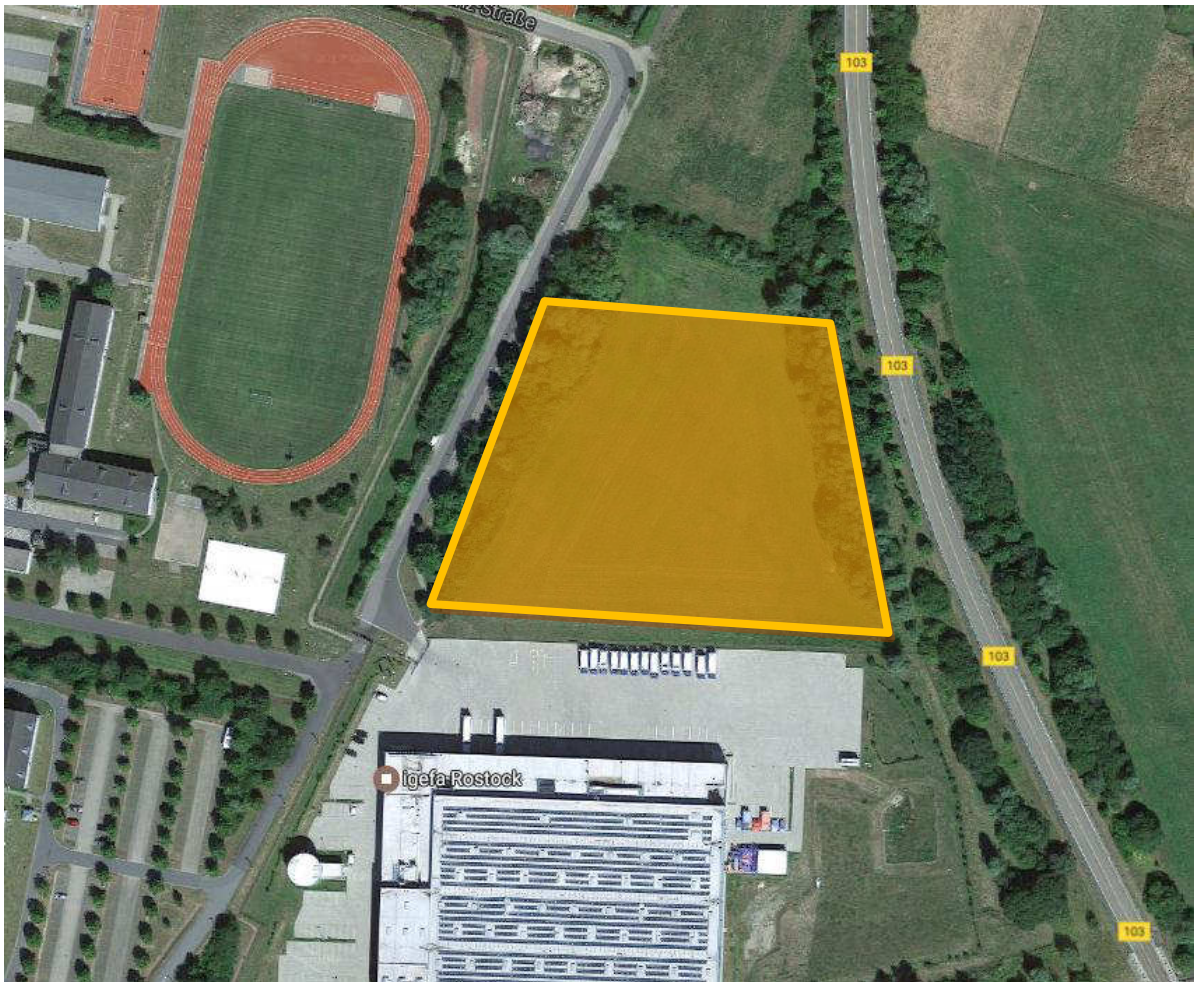


Abbildung 3-5: Standort 5 Laage

Flächengröße

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 17.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 5 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung

Eine Kläranlage mit dem erforderlichen Einwohnerequivalent befindet sich nicht in geeigneter Nähe.

3.1.6 Standort 6 – Poppendorf

Anschrift	Industriepark Rostock Poppendorf
Eigentümer	-
Fläche	30.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	WWAV
Gemarkung / Flurstück	-
Gebietsausweisung	Industriegebiet

Der Standort Poppendorf liegt östlich von Rostock und ist über die L 182 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

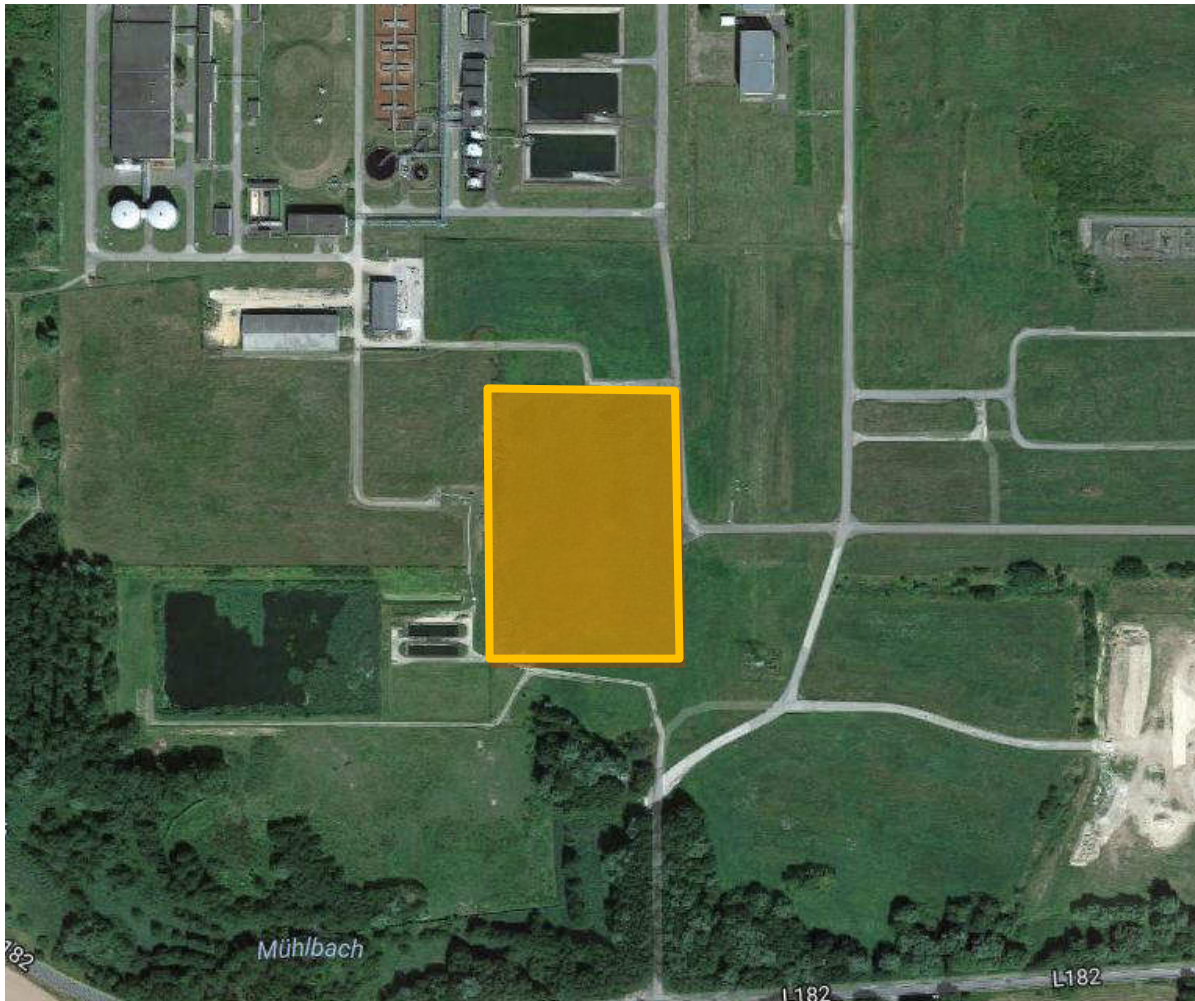


Abbildung 3-6: Standort 6 Poppendorf

Flächengröße ●

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 18.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme ●

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 6 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung ●

Eine Kläranlage mit dem erforderlichen Einwohnergleichwert befindet sich nicht in geeigneter Nähe.

3.1.7 Standort 7 – Stralsund-Lüdershagen

Anschrift	Koppelstraße, 18437 Stralsund
Eigentümer	-
Fläche	40.000 m ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	REWA
Gemarkung / Flurstück	-
Gebietsausweisung	Gewerbegebiet

Der Standort Koppelstraße in 18437 Stralsund liegt im südlichen Teil der Hansestadt mit guter Anbindung an die B 96 und B 105.



Abbildung 3-7: Standort 7 Stralsund-Lüdershagen

Standortbewertung für eine
Thermische Klärschlammverwertung

Flächengröße ●

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 40.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme ●

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 7 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung ●

Eine Kläranlage mit dem erforderlichen Einwohnergleichwert befindet sich nicht in geeigneter Nähe.

3.1.8 Standort 8 – Pommerndreieck

Anschrift	-
Eigentümer	-
Fläche	ca. 1,5 km ²
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	ZVWA Grimmen
Gemarkung / Flurstück	-
Gebietsausweisung	Gewerbegebiet

Der Standort Pommerndreieck liegt westlich von Greifswald mit direkter Anbindung an die A 20.



Abbildung 3-8: Standort 8 Pommerndreieck

Flächengröße ●

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 1.500.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.

Wärmeabnahme ●

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 8 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung ●

Eine Kläranlage mit dem erforderlichen Einwohnergleichwert befindet sich nicht in geeigneter Nähe.

3.1.9 Standort 9 – Velgast

Anschrift	18469 Velgast, Gewerbegebiet Süd	
Eigentümer		
Fläche	ca. 13.000 m ²	
Örtlicher Wasser-/Abwasserverband	REWA	
Gemarkung / Flurstück	Gemarkung Velgast	Flur 3 164/6, 166/1, 164/5, 162/3, 167/1, 165, 150/3
Gebietsausweisung	Gewerbegebiet	

Der Standort Velgast liegt im Gewerbegebiet Süd südlich des Zentrums der Gemeinde Velgast. Über die L 212 ist der Standort an die B 105 angeschlossen.



Abbildung 3-9: Standort 9 Velgast

Standortbewertung für eine
Thermische Klärschlammverwertung

Flächengröße

Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 13.000 m² und ist somit vom Flächenbedarf für das Vorhaben geeignet.













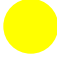














Wärmeabnahme

Die Abnahmekapazität für die erzeugte Überschusswärme an Standort 9 ist nicht ausreichend.

Brüdenentsorgung

Eine Kläranlage mit dem erforderlichen Einwohnergleichwert befindet sich nicht in geeigneter Nähe.

3.1.10 Zusammenfassung

	Standort 1 Rostock Überseehafen	Standort 2 ZKA Rostock	Standort 3 Grevesmühlen	Standort 4 Schwerin 1	Standort 5 Laage	Standort 6 Rostock Poppendorf	Standort 7 Lüdershagen	Standort 8 Pommerndreieck	Standort 9 Velgast
Flächengröße									
Wärmeabnahme									
Brüdenentsorgung (Entfernung zu Kläranlage)									

Die Standorte 2 (ZKA Rostock), 3 (Grevesmühlen) und 4 (Schwerin) werden nun als Vorzugsstandorte in Stufe 2 weiter betrachtet.

3.2 Stufe 2

3.2.1 Standort 2 – ZKA Rostock

Planungsgebiet ●

Der Standort 2 und seine Umgebung liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Hansestadt Rostock – Mecklenburg-Vorpommern“ vom 01.12.2009. In diesem ist die Fläche neben der Planungsfläche ausgewiesen als „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen [VuE]“. Die Planungsfläche selbst wird als naturnahe Grünfläche ausgewiesen, die zwischen der VuE-Fläche und einem als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Gebiet liegt (siehe Abbildung 3-10).

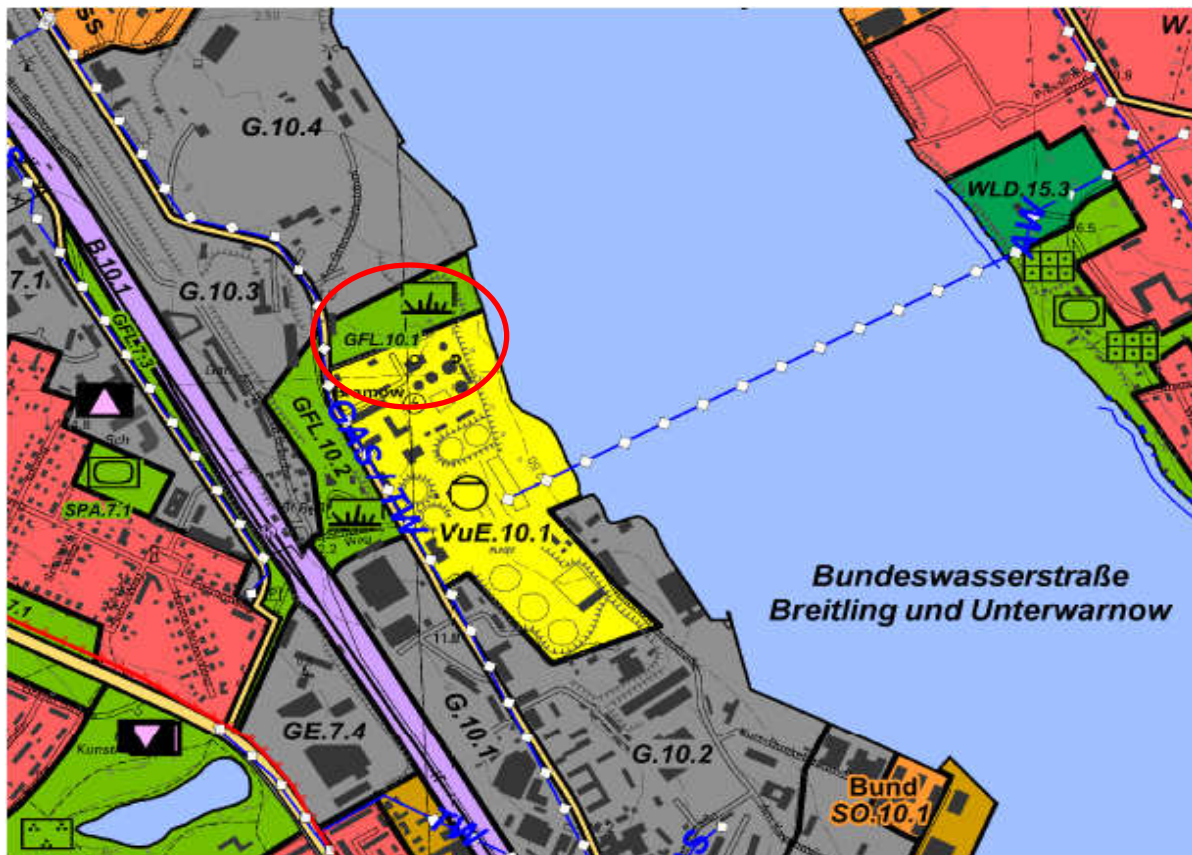


Abbildung 3-10: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Rostock

Aufgrund dieser besonderen Lage besteht das Erfordernis, die Planungsfläche entsprechend zu ändern. Gemäß Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ wird die Planungsfläche aus dem B-Plan herausgenommen, womit das Vorhaben unabhängig vom B-Planverfahren weiter verfolgt werden kann. Da die Planungsfläche < 1 ha beträgt, ist eine Anpassung des FNP nicht erforderlich. Somit wird der Standort 1 als „geeignet“ eingestuft.

Umgebungsanalyse ●

Das dem Standort nächstgelegene Schutzgebiet ist mit ca. 1,8 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Griebensölle. In weiterer Entfernung liegen die Landschaftsschutzgebiete Vorwedener Wiesen und Reutershager Wiesen (in Abbildung 3-11 hellgrün hinterlegt). Der Standort selbst liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. [V]

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. [IX]

Die Entfernung zur nächstgelegenen empfindlichen Nutzung (Wohnbebauung im Gewerbegebiet) beträgt ca. 100 m. VI

Der Standort wird damit als bedingt geeignet eingestuft und einer Untersuchung der Wirkfaktoren unterzogen.

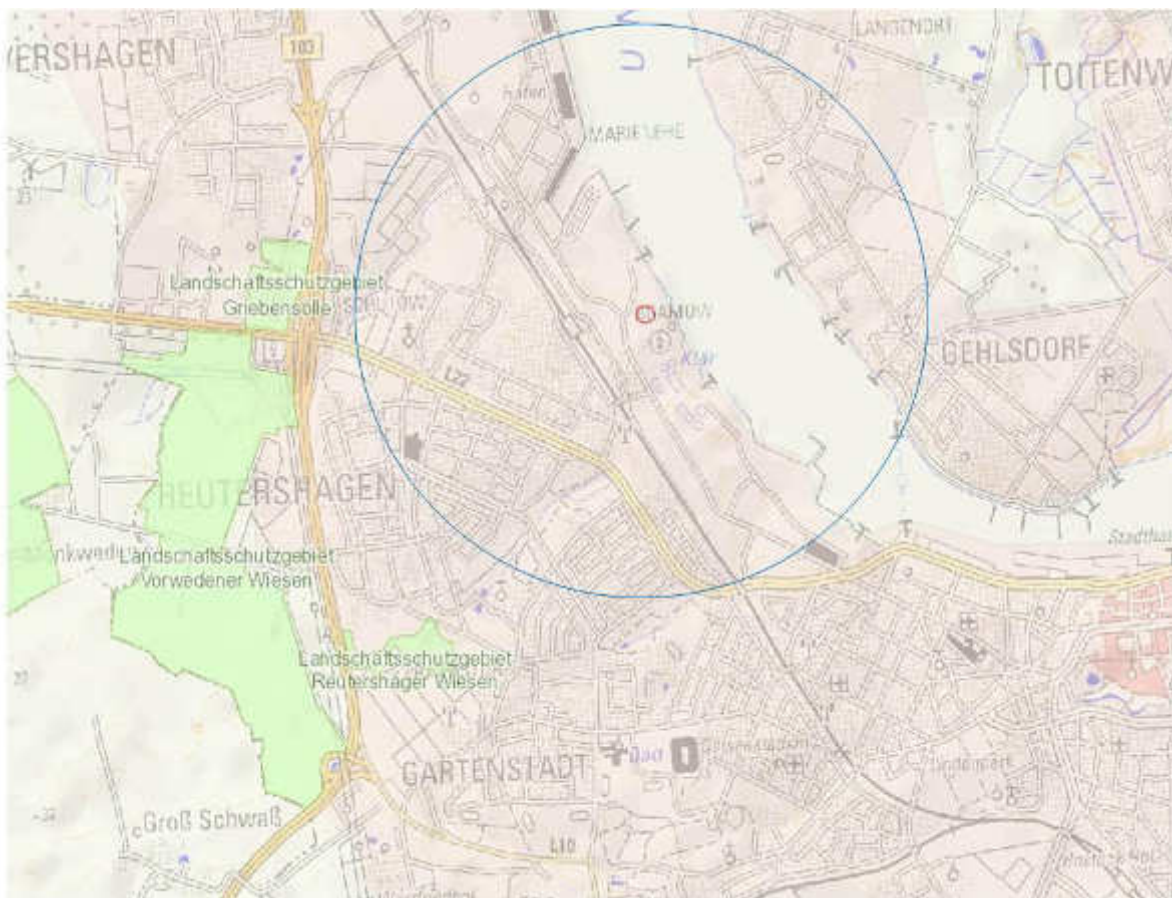


Abbildung 3-11: Standort ZKA Rostock (○), Untersuchungsgebiet (○) und Schutzgebiete in weiterer Umgebung

Wirkfaktoren ●

Am Standort ZKA Rostock sind im Untersuchungsgebiet keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Lediglich in der weiteren Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Der Einfluss von Luftschadstoffen ausgehend von einer geplanten Anlage ist außerhalb des Untersuchungsgebietes so gering, dass Auswirkungen auf die dort

gelegenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Der Einfluss von Luftschadstoffen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist gegeben und betrifft im direkten Anlagenumfeld eine geringe Bebauung sowie die Wohnbebauung im Nordosten auf der gegenüberliegenden Uferseite. Durch die unmittelbare Nähe des geplanten Standortes zum Klärwerk und das daher bereits anthropogen stark beeinflusste Landschaftsbild ergibt sich auch kein erheblicher Einfluss auf das Landschaftsbild. Die geplante Anlage würde sich in das industriell durch die Entsorgungsanlage geprägte Bild einfügen.

Der errechnete Schalldruckpegel beträgt 49 dB(A) am Immissionsort (nächstgelegene Wohnbebauung). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird eingehalten. [VII]

In Bezug auf die Wirkfaktoren wird der Standort daher als geeignet eingestuft.

Medienversorgung Input

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser am Standort ist durch das Klärwerk auf dem Nachbargrundstück bereits vorhanden. Zusätzlich befand sich an diesem Standort bis in die 1990er Jahre ein Kraftwerk. [VIII] Der Standort wird daher als geeignet eingestuft.

Transportwege

Die Tonnenkilometer belaufen sich auf 5.030.961 tkm.

3.2.2 Standort 3 – Grevesmühlen

Planungsgebiet ●

Der Standort Grevesmühlen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest. In diesem ist die Planungsfläche gekennzeichnet als Industriegebiet. Aus diesem Grund wird der Standort als geeignet eingestuft.

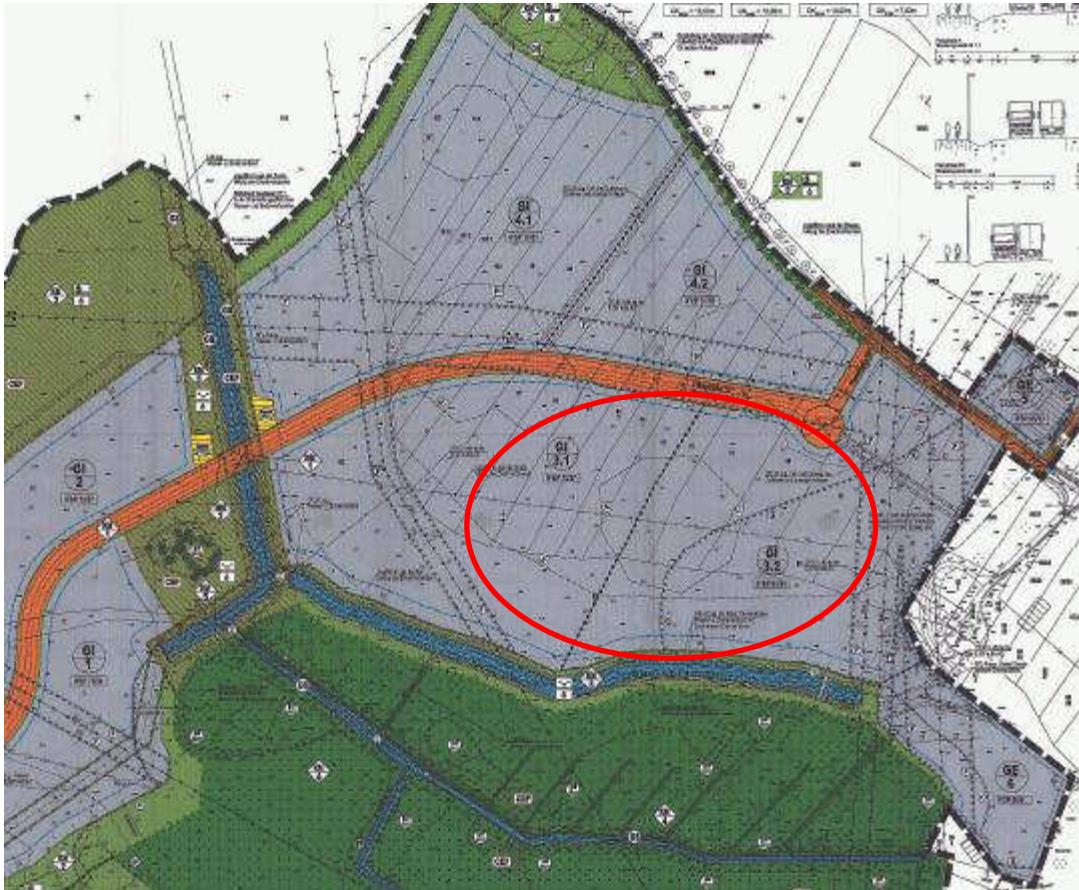


Abbildung 3-12: Auszug aus dem B-Plan Nr. 29 der Stadt Grevesmühlen

Umgebungsanalyse ●

Die dem Standort nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet Santower See sowie das Naturschutzgebiet Santower See. Diese liegen ca. 1,1 km nordöstlich des Standortes, also innerhalb des Untersuchungsraums. In weiterer Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet Stepenitz-Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen sowie das Naturschutzgebiet Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow. Der Standort selbst liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. [X]

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. [IX]

Die Entfernung zur nächstgelegenen empfindlichen Nutzung (Wohnbebauung) beträgt ca. 300 m. [VI]

Der Standort wird aus oben genannten Gründen als bedingt geeignet eingestuft und daher einer Analyse der Wirkfaktoren unterzogen.

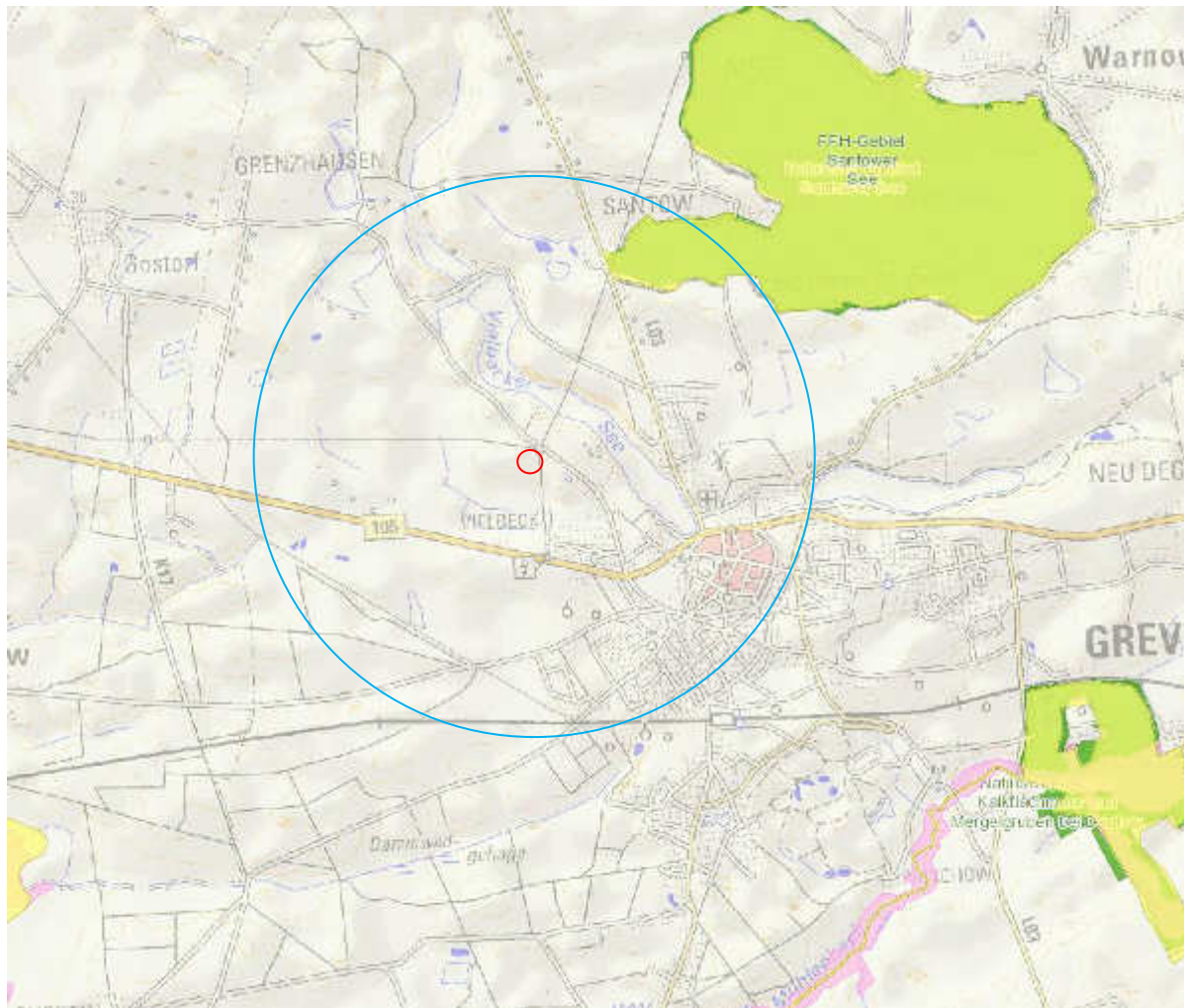


Abbildung 3-13: Standort Grevesmühlen (○), Untersuchungsgebiet (○) und Schutzgebiete in weiterer Umgebung

Wirkfaktoren



Das FFH-Gebiet Santower See beinhaltet verschiedene Lebensraumtypen. Mindestens einer davon ist empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen aus der Luft. [X] Das Ausmaß der Auswirkungen einer Verbrennungsanlage auf dieses FFH-Gebiet sollte im Vorhabensfall genauer untersucht werden.

Der Einfluss von Luftschadstoffen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist gegeben, betrifft aber im Anlagenumfeld nur eine geringe Bebauung. Da der untersuchte Standort jedoch in einem Industriegebiet liegt, welches optisch bereits vorgeprägt ist, wird sich kein spürbarer Einfluss auf das Landschaftsbild ergeben.

Der errechnete Schalldruckpegel beträgt 39 dB(A) am Immissionsort (nächstgelegene Wohnbebauung). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird eingehalten. [VII]

Der Standort wird in Bezug auf die Wirkfaktoren als bedingt geeignet eingestuft.

Medienversorgung Input



Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser am Standort kann leicht durchgeführt werden. Der Standort liegt in einem Industriegebiet, die Leitungen sind vorhanden, die Anschlussstellen müssen durch den entsprechenden Versorger geschaffen werden. In Bezug auf die Medienversorgung (Input) wird der Standort daher als geeignet eingestuft.

Transportwege



Die Tonnenkilometer belaufen sich auf 7.038.549 tkm.

3.2.3 Standort 4 – Schwerin

Planungsgebiet ●

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Schwerin mit Stand September 2016. [XI] In diesem wird das Planungsgebiet als Sondergebiet „Ver- und Entsorgungsflächen“ gekennzeichnet. Diese Ausweisung bedingt die Einstufung des Standortes als geeignet.

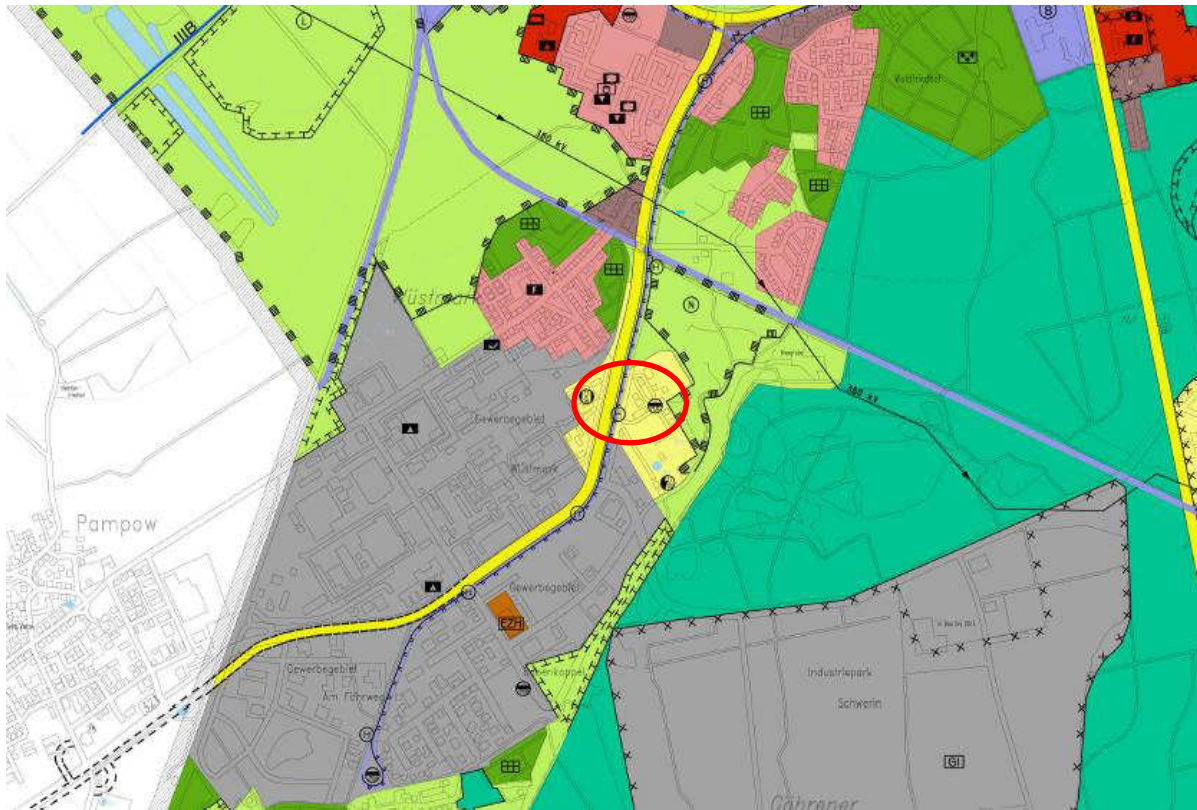


Abbildung 3-14: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Schwerin

Umgebungsanalyse ●

Das dem Standort nächstgelegene Schutzgebiet ist mit ca. 30 m Entfernung das Naturschutzgebiet Kiesgrube Wüstmark. In ca. 1 km Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Siebendorfer Moor. Am Standort selbst befinden sich damit keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, der Standort wird in Bezug auf Umgebungsanalyse als bedingt geeignet bewertet. [V]

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. [IX]

Die Entfernung zur nächstgelegenen empfindlichen Nutzung (Wohnbebauung) beträgt ca. 500 m. [Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert.]

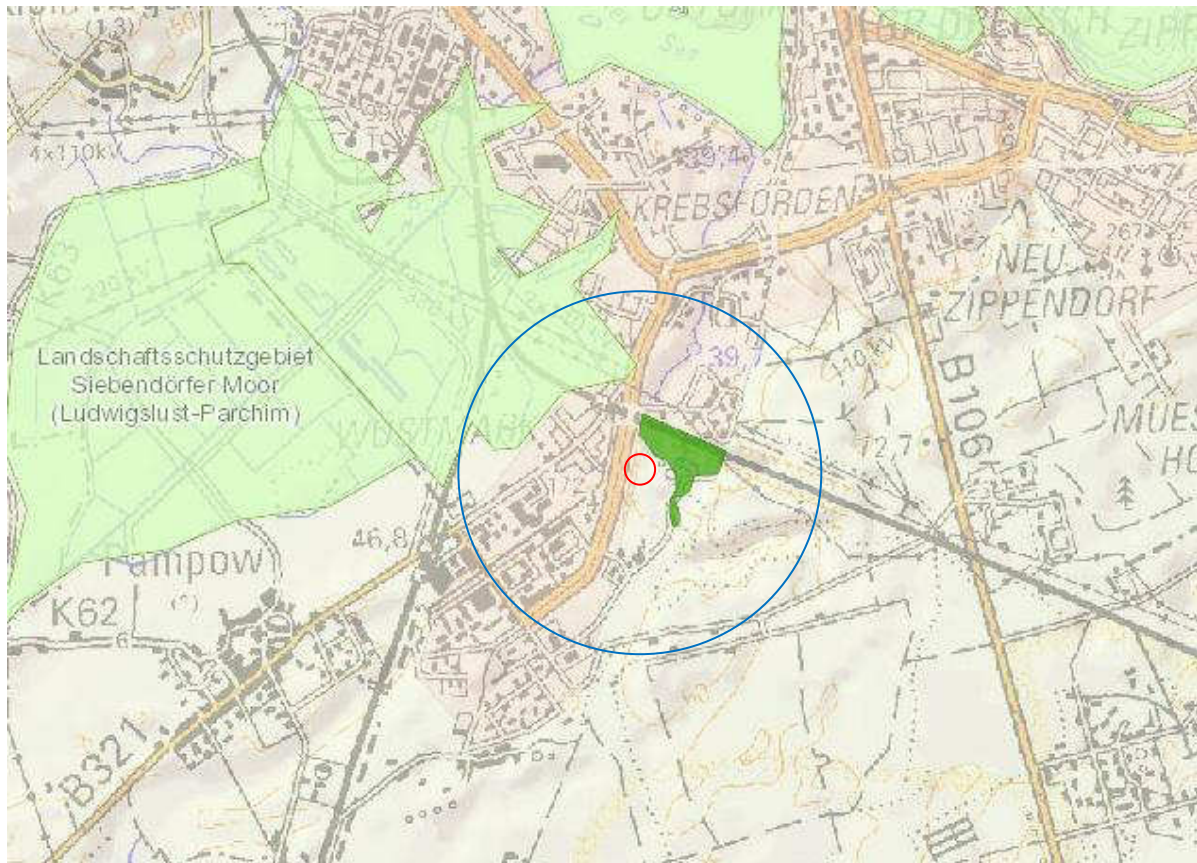


Abbildung 3-15: Standort Schwerin (○), Untersuchungsgebiet (○) und Schutzgebiete in weiterer Umgebung

Wirkfaktoren



Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind als solche nicht speziell empfindlich gegen die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen aus Verbrennungsprozessen. Das Ausmaß der Auswirkungen einer Verbrennungsanlage auf das nahegelegene Naturschutzgebiet sollte im Vorhabensfall genauer untersucht werden. Ein Einfluss auf die Schutzgebiete könnte in Form einer Veränderung des Landschaftsbildes auftreten. Da der untersuchte Standort jedoch in einem Sondergebiet liegt, welches optisch bereits industriell geprägt ist, wird sich kein spürbarer Einfluss auf das Landschaftsbild ergeben.

Der Einfluss von Luftschadstoffen aus der Anlage auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist gegeben.

Der errechnete Schalldruckpegel beträgt 35 dB(A) am Immissionsort (nächstgelegene Wohnbebauung). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm wird eingehalten. [VII]

Medienversorgung Input




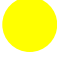











Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser am Standort kann leicht durchgeführt werden. Der Standort liegt in einem Industriegebiet, die Leitungen sind vorhanden, die Anschlussstellen müssen durch den entsprechenden Versorger geschaffen werden. In Bezug auf die Medienversorgung (Input) wird der Standort daher als geeignet eingestuft.

Transportwege

Die Tonnenkilometer belaufen sich auf 7.226.032 tkm.

3.2.4 Zusammenfassung

Nach Betrachtung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Kategorien findet sich in der untenstehenden Tabelle die Zusammenfassung der Ergebnisse im Ampelsystem.

	Standort 2 ZKA Rostock	Standort 3 Grevesmühlen	Standort 4 Schwerin
Planungsgebiet			
Umgebungsanalyse			
Wirkfaktoren			
Medienversorgung Input			
Transportwegentfernungen Input			

4 Ergebnis

	Standort 1 Rostock Überseehafen	Standort 2 ZKA Rostock	Standort 3 Grevesmühlen	Standort 5 Schwerin	Standort 6 Laage	Standort 7 Rostock Poppendorf	Standort 8 Lüdershagen	Standort 9 Pommerndreieck	Standort 10 Velgast
Flächengröße	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Wärmeabnahme	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Brüdenentsorgung (Entfernung zu geeigneter Kläranlage)	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Planungsgebiet	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Umgebungsanalyse	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Wirkfaktoren	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Medienversorgung Input	-	●	●	●	-	-	-	-	-
Transportentfernungen Input	-	●	●	●	-	-	-	-	-

Es wurden für die Standortbewertung für die Errichtung einer Thermischen Klärschlammverwertung neun mögliche Standorte einer Betrachtung unterzogen. Hierbei wurden zunächst der am Standort zur Verfügung stehende Platz sowie die Kapazitäten der Wärmeabnahme und Brüdenentsorgung als „knock-out-Kriterien“ herangezogen. Nach dieser ersten Stufe verblieben noch drei aus den insgesamt neun Standorten, für die in der zweiten Stufe eine Bewertung im Autoampelsystem vorgenommen wurde. Hierbei wurden das Planungsgebiet bewertet, eine Umgebungsanalyse durchgeführt und die Wirkfaktoren untersucht sowie die Medienversorgung und Transportentfernungen für den Input analysiert.

Im Ergebnis werden alle in Stufe 2 analysierten Standorte als geeignet bewertet. Jedoch ist der Standort 2 *ZKA Rostock* als der zu favorisierende eingestuft worden, da hier aufgrund einer historischen industriellen Nutzung die notwendigen Medienanschlüsse bereits vorhanden sind.

Quellen

[I] Internetauftritt der Klärschlamm-Kooperative Mecklenburg-Vorpommern, www.klaerschlammmv.de, Zugriff am 22.05.2017

[II] Maximilian Dörrbecker, Karte der Ämter und Amtsfreien Gemeinden Mecklenburg-Vorpommern, August 2009

[III] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002

[IV] Kartenportal inklusive Routenplaner maps.google.de, Tag des Zugriffs: 31.01.2018

[V] Internetauftritt des Bundesamtes für Naturschutz, geodienste.bfn.de, Zugriff am 31.01.2018

VI Kartenportal inklusive Routenplaner maps.google.de, Zugriff am 31.01.2018

[VII] Gutachterliche Stellungnahme für das Vorhaben „Planung einer Anlage zur thermischen Klärschlammverwertung“, GfBU-Consult, Hoppegarten, 30.05.2017

[VIII] Persönliche Information der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH, 15.02.2017

[IX] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff am 31.01.2018

[X] Internetauftritt des Bundesamtes für Naturschutz, Gebietsteckbriefe der Natura 2000-Gebiete, [http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1\[detail\]=ffh&tx_n2gebiete_pi1\[sitecode\]=DE1941301](http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE1941301), Zugriff am 31.01.2018

Rechtliche Kurzstellungnahme

**zu bauplanungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang
mit der von der Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH geplanten
Klärschlammverwertungsanlage am Standort
der Zentralen Kläranlage (ZKA) Rostock**

erstattet von:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin/München

A. Ausgangssituation und Fragestellung

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH plant die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage auf einer ca. 10.000 qm großen Fläche im Nordwesten der Zentralen Kläranlage in der Hansastadt Rostock. Weiter nördlich grenzen gewerbliche und industrielle Vorhaben an. Noch weiter nördlich folgt dann der Rostocker Fischereihafen. In östlicher Richtung grenzt die vorgesehene Fläche an die Unterwarnow, in westlicher Richtung schließt sich die Schlachthofstraße an, die an ihrer Westseite und im hier in Rede stehenden Bereich auch auf der Ostseite, also der dem geplanten Vorhaben zugewandten Seite, ebenfalls baulich genutzt wird. Die für die neue Klärschlammverwertungsanlage vorgesehene Fläche selbst ist derzeit unbebaut.

Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Hansastadt Rostock soll die für die Klärschlammverwertungsanlage vorgesehene Fläche als naturnahe Grünfläche entwickelt werden. Der sich nördlich anschließende Bereich ist als gewerbliche Baufläche dargestellt, weiter nördlich folgt die Darstellung eines Sondergebiets „Wissenschaft und Technik“. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert für das Areal derzeit nicht.

Für die Realisierung des geplanten Vorhabens ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind dabei als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in dem Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, auch die Vorgaben des Bauplanungsrechts maßgeblich. Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens an dem vorgesehene Standort für dessen Realisierbarkeit von entscheidender Bedeutung ist, soll diese hinsichtlich der wesentlichen Aspekte vorab geprüft werden. Daher wird nachfolgend der Frage nachgegangen, wie das Areal, auf dem die Klärschlammverwertungsanlage realisiert werden soll, bauplanungsrechtlich einzuordnen ist und ob dort von einer grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Weitere Einzelheiten im Sinne einer Detailprüfung etwa zu Fragen des Maßes der baulichen Nutzung, ist damit ebenso wenig verbunden wie eine Prüfung in Bezug auf die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen. Eine Luftbildaufnahme zu den örtlichen Gegebenheiten ist als Anlage der vorliegenden Stellungnahme beigelegt.

B. Rechtliche Würdigung

Bei der geplanten Klärschlammverwertungsanlage handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Vorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB. Daher richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 30-37 BauGB. Hinzu kommt die planungsrechtliche Privile-

gierungsvorschrift des § 38 BauGB, die unter diese Vorschrift fallende Vorhaben von den §§ 29-37 BauGB freistellt.

I. Planungsrechtliche Privilegierung gemäß § 38 BauGB

Gemäß § 38 Abs. 1 BauGB sind auf die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen die §§ 29-37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind in diesem Fall nur zu berücksichtigen.

Vgl. zu den diesbezüglichen Einheiten etwa *Rieger*, in: Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 38 Rn. 1 ff.; *Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 13. Auflage 2016, § 38 Rn. 1 ff.

Der Begriff der Abfallbeseitigungsanlage ist weder im Baugesetzbuch, noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen definiert. Er richtet sich daher nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu unterscheiden. § 38 BauGB bezieht sich dabei nach seinem klaren Gesetzeswortlaut allein auf Abfallbeseitigungsanlagen, nicht hingegen auf Abfallverwertungsanlagen. Dafür ist es unerheblich, dass in § 35 Abs. 1 KrWG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird (Beseitigung oder Verwertung) generell dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterfallen und daher keiner zusätzlichen Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen. Denn § 38 BImSchG bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Verfahren, sondern darauf, welcher materielle Prüfungsmaßstab in dem durchzuführenden Verfahren anzuwenden ist. Danach gilt die Privilegierung des § 38 BauGB nicht generell für Abfallentsorgungsanlagen, die (nur) einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis unterfallen, sondern nur für die Untergruppe der Abfallbeseitigungsanlagen, so wie sie etwa auch in § 28 Abs. 1 KrWG gesondert genannt sind. Entscheidend ist dabei, ob der Hauptzweck der Anlage in der Abfallbeseitigung oder in der Abfallverwertung liegt.

Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 2.02.2010 – 1 KS 4/07, juris Rn. 16; *Kraft*, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch, 2. Auflage 2014, § 38 Rn. 15 unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber § 38 BauGB zunächst mit dem Investitions erleichterungsgesetz 1993 auf öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen er-

streckt, dann aber durch das BauROG 1998 auf Abfallbeseitigungsanlagen beschränkt hat; ebenso etwa *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: August 2015, § 38 Rn. 40; *Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 13. Auflage 2016, § 38 Rn. 17 unter Verweis auf die unter § 35 Abs. 1 KrWG fallenden Abfallbeseitigungsanlagen; *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: August 2015, § 15 KrWG Rn. 37; a.A. *Versteyl*, AbfallR 2007, 120/128.

Ausweislich der vorliegenden Informationen handelt es sich hier nicht nur von der Benennung her um eine Verwertungsanlage für Klärschlamm. Vielmehr soll auch tatsächlich eine energetische Nutzung des Klärschlammes für die Erzeugung von Strom, Wärme und Gas erfolgen. Dies entspricht der Sache nach auch der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG, die der Verwertung gegenüber der Beseitigung Vorrang einräumt. Die Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung wird daher auch in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Verwertungsverfahren genannt, fällt also nicht unter die in Anlage 1 des Gesetzes genannten Beseitigungsverfahren.

Geht man mithin davon aus, dass es vorliegend um eine Klärschlammverwertung geht, findet mithin § 38 BauGB keine Anwendung. Auf die Frage, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 BauGB erfüllt sind oder jedenfalls erfüllbar sein könnten, kommt es nicht an, da sämtliche Voraussetzungen, die § 38 BauGB aufstellt, kumulativ erfüllt sein müssen.

II. Bauplanungsrechtliche Gebietseinordnung nach Maßgabe von § 34 oder § 35 BauGB

Da für den hier in Rede stehenden Bereich ein Bebauungsplan nicht existiert, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Klärschlammverwertungsanlage danach, ob sich die Fläche im Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet.

- I. Zum Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB gehören alle diejenigen Gebiete, die weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB. Der Außenbereich ist insofern also „negativ“ dahingehend definiert, dass er „die Gesamtheit der von den §§ 30 oder 34 BauGB nicht erfassten Flächen“ umfasst.

S. etwa BVerwG, Urteil vom 1.12.1972 – IV C 6/71,
BVerwGE 41, 227/232; *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/
Krautzberger/Löhr*, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 35
Rn. 2.

Es stellt sich daher entscheidend die Frage, ob die hier in Rede stehende Fläche im Innenbereich i.S.v. § 34 BauGB liegt.

- a) Dies setzt voraus, dass sich die Fläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, bei dem die Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Die für einen Bebauungszusammenhang notwendige Bebauung erfordert bauliche Anlagen, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie ein Gebiet prägen können, also „maßstabbildende Kraft“ aufweisen.

S. etwa BVerwG, Urteil vom 14.09.1992 – 4 C 15/90,
NVwZ 1993, 985.

- b) Maßgeblich für § 34 Abs. 1 BauGB ist dabei die tatsächlich vorhandene Bebauung. Auf ihre Zweckbestimmung oder Entstehungsgeschichte kommt es nicht an. Dies gilt auch dann, wenn eine weder formell noch materiell rechtmäßige Bebauung in einer Weise geduldet wird, die keinen Zweifel daran lässt, dass sich die zuständige Behörde mit ihrem Vorhandensein abgefunden hat oder ggf. auch damit abfinden muss (z.B. aus Gründen des Denkmalschutzes). Nur dann, wenn sich aus dem Verhalten der zuständigen Behörden, etwa durch den Erlass von Beseitigungsverfügungen, hinreichend klar ergibt, dass eine Beseitigung der Bebauung absehbar ist, ist sie bei der Beurteilung, ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt oder nicht, außer Betracht zu lassen.

S. etwa BVerwG, Beschluss vom 16.12.2008 – 4 B 68/08,
ZfBR 2009, 367; *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautz-
berger/Löhr*, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 34 Rn. 6
m.w.N.

- c) Für den Zusammenhang, den die vorhandene Bebauung bilden muss, kommt es ebenfalls allein auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die äußerlich wahrnehmbaren Verhältnisse an. Ohne Bedeutung sind daher die lediglich formalen Grundstücksgrenzen, so dass gegebenenfalls nur Teile eines Grundstücks in einem Bebauungszusammenhang liegen. Ebenfalls ohne Bedeutung sind die Darstellungen im gemeindlichen Flächennutzungsplan oder in Regional- oder sonstigen Raumordnungsplänen.

Wo im Einzelfall die Grenze des Bebauungszusammenhangs verläuft, ist aufgrund einer Bewertung des konkreten Falls zu entscheiden. Regelmäßig endet der Bebauungszusammenhang mit dem letzten ihm zugehörigen Gebäude. Bauflächen und sonstige Freiflächen gehören noch zum Bebauungszusammenhang, wenn sie ihn nicht unterbrechen und sich daher eine Neubebauung als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung darstellen würde. Anderenfalls, also wenn sich die betreffende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt, ist sie dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zuzuordnen.

S. im Einzelnen und m.w.N. *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 13. Aufl. 2016, § 34 Rn. 7 ff.

Unerheblich ist es für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs, ob die vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen oder nicht. Daher kann etwa eine an ein beplantes Gebiet angrenzende bebaute oder unbebaute Fläche mit einem Plangebiet gemeinsam einen Bebauungszusammenhang i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB bilden.

S. etwa BVerwG, Urteil vom 26.11.1976 – IV C 69/74, NJW 1977, 1978; BVerwG, Beschluss vom 24.11.2009 – 4 B 1/09, BauR 2010, 443.

- d) Um den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB zu genügen, muss ein bestehender Bebauungszusammenhang einem Ortsteil der Gemeinde angehören. Abzugrenzen ist der Ortsteil dabei von einer unerwünschten Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Entscheidend ist daher, dass der Bebauungszusammenhang nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Für die organische Siedlungsstruktur ist es nicht entscheidend, dass es sich um eine nach Art und Zweckbestimmung einheitliche Bebauung handelt. Auch eine unterschiedliche oder eine in ihrer Art und Zweckgestaltung gegensätzliche, also nicht homogene, Bebauung kann einen Ortsteil bilden. Lediglich eine völlig regellose und in dieser Anordnung funktionslose Bebauung oder eine Anhäufung von behelfsmäßigen Bauten kann dazu führen, dass es an der notwendigen organischen Siedlungsstruktur fehlt.

S. im Einzelnen und m.w.N. *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 13. Aufl. 2016, § 34 Rn. 14 ff.

Unerwünscht ist das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung dann, wenn mit ihr ein Vorgang der Zersiedlung eingeleitet, erweitert oder verfestigt wird.

Zu den diesbezüglichen Einzelheiten etwa *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch*, 13. Aufl. 2016, § 35 Rn. 94 ff. m.w.N.

2. Im vorliegenden Fall grenzt die für die Klärschlammverwertungsanlage vorgesehene Fläche in nördlicher Richtung an die Zentrale Kläranlage sowie weitere bauliche Anlagen an. Westlich befindet sich die Schlachthofstraße, die in dem hier relevanten Bereich beidseitig bebaut ist, also auch auf der östlichen Seite. In östlicher Richtung ist das Areal durch die Warnow begrenzt. Es kann dahinstehen, ob der gesamte Bereich östlich der Schlachthofstraße und in nördlicher Fortsetzung der Straße am Fischereihafen bis zu der an dem Fischereihafen selbst angrenzenden Bebauung dem Innenbereich i.S.v. § 34 BauGB zuzuordnen ist. Jedenfalls aber für den Bereich westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße am Grenzschlachthof wird man dies mit guten Gründen bejahen können. Die Schlachthofstraße ist in diesem Bereich, auch nördlich der vorhandenen Kläranlage durch vorhandene Bebauung geprägt, also nicht nur im Bereich der Carl-Hopp-Straße. Die verbleibende unbebaute Fläche bis hin zur Unterwarnow ist zwar vergleichsweise groß. Andererseits ist zum einen zu beachten, dass sich in westlicher Richtung ohnehin dort bereits vorhandene Bebauung anschließt und in östlicher Richtung die Unterwarnow eine natürliche Grenze darstellt, die eine Fortentwicklung der Bebauung in den Außenbereich hinein von vornherein entgegensteht.

S. dazu, dass in einer solchen Situation die Einbeziehung eines unbebauten Grundstücks in den Bebauungszusammenhang gerechtfertigt sein kann, bereits BVerwG, Urteil vom 22.03.1972 – IV C 121/68, DÖV 1972, 827; dass., Urteil vom 12.09.1980 – IV C 75/77, ZfBR 1980, 294.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die in der näheren Umgebung vorhandenen Grundstücke vorwiegend durch große bauliche Anlagen geprägt sind. In der Regel liegt lediglich eine Baulücke und keine Unterbrechung oder Beendigung des Bebauungszusammenhangs vor, wenn eine noch nicht bebaute Fläche so groß ist, dass sie lediglich eines oder einige wenige der Vorhaben aufnehmen kann, die sich auf den Nachbargrundstücken bereits befinden.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.05.1981 – 4 C 34/78, BVerwG 62, 250/251; VGH Mannheim, Urteil vom 18.01.2001 – 8 S 600/09, NVwZ-RR 2011, 393; Mit-

schang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 34 Rn. 9.

Gemessen an diesen Maßstäben kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Bebauung der in Rede stehenden Fläche mit der geplanten Klärschlammverwertungsanlage eine zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung darstellen würde, die lediglich eine hier vorhandene Baulücke ausnutzt, nicht hingegen eine eigenständige Splittersiedlung bilden oder auch nur verfestigen würde und ebenso wenig zu einer letztlich nicht begrenzbarer Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung in den Außenbereich führen würde. Letzterem steht in diesem Zusammenhang bereits die Begrenzung durch die Unterwarnow entgegen.

3. Ist danach hier von einer Innenbereichslage i.S.v. § 34 BauGB auszugehen, stellt sich die weitere Frage, ob sich die geplante Klärschlammverwertungsanlage nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde und die Erschließung gesichert wäre. Dem soll hier im Einzelnen nicht weiter nachgegangen werden, da es zunächst allein um die Frage des bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs geht. Festgehalten sei daher lediglich, dass jedenfalls in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung dagegen keine durchgreifenden Bedenken bestehen, da sich in der Nachbarschaft auch derzeit bereits gewerblich-industrielle Nutzungen befinden und die Eigenart der näheren Umgebung zudem auch durch die unmittelbar südlich angrenzende Kläranlage geprägt ist.

Bedeutsam sein könnte in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich in der Nachbarschaft des für die Klärschlammverwertungsanlage vorgesehenen Areals, zwischen dem Grüngürtel und der zentralen Kläranlage, zwei Mehrfamilienhäuser (Carl-Hopp-Straße 1a und 1b) sowie ein Doppelhaus (Carl-Hopp-Straße 1c und 1d) befinden. Nach den vorliegenden Informationen wurden die in den Gebäuden befindlichen Wohnungen als Werkswohnungen des WWAV genehmigt und zudem mit dem Hinweis an die zwischenzeitlichen Eigentümer verkauft, dass sich die Grundstücke in einem Gewerbegebiet befinden. Eine Nutzungsänderungsgenehmigung für die Umnutzung von Werkswohnungen, also von Wohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, in allgemeinen Wohnzwecken dienende Wohnungen wurde nicht beantragt und auch nicht genehmigt. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob diese Nutzung überhaupt genehmigungsfähig wäre. Im Hinblick auf den genehmigungsrechtlichen Stand handelt es sich also weiterhin um Werkswohnungen.

Für die Frage, ob die Klärschlammwertungsanlage vor diesem Hintergrund in Bezug auf die in der Nachbarschaft befindliche Wohnnutzung rücksichtslos sein und sich daher nicht i.S.v. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen könnte, folgt daraus, dass die derzeit betriebsunabhängig stattfindende Nutzung nicht von Bedeutung ist. Denn für die Frage, ob ein Bestandsvorhaben in unzulässiger Weise durch ein Neuvorhaben betroffen ist, kommt es auf die dort genehmigte und damit zulässige Nutzung an. Betriebswohnungen, die sich in einem ausgewiesenen oder faktischen Gewerbegebiet befinden, haben lediglich den dort allgemein geltenden Schutzanspruch. Hierzu hat etwas das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 12.05.2015 (1 KN 238/13, BauR 2015, 1300 ff.) unter Rn. 34 folgendes ausgeführt:

„Zutreffend ist die Antragsgegnerin allerdings davon ausgegangen, dass den innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 47 festgesetzten und auch faktisch weithin entsprechend genutzten Gewerbegebiet als Betriebswohnungen genehmigten Wohnnutzungen nur der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zuzusprechen ist. Betriebsinhaber- und Betriebsleiterwohnungen steht ein geringerer Schutz gegen Immissionen (auch fremder) Betriebe zu als sonstigen Wohnungen; diese müssen sich mit den Immissionen abfinden, die generell im Gebiet der Hauptnutzung üblich sind (...). Das gilt auch dann, wenn die Wohnnutzung mittlerweile – legal oder illegal – ohne Betriebsbezug stattfindet.“

Daher müssen für die mit der Klärschlammverwertungsanlage verbundenen Immissionen die Maßstäbe eingehalten werden, die auch ansonsten in einem Gewerbegebiet gelten. Weitergehende Schutzansprüche bestehen zugunsten der vorhandenen Wohnnutzung nicht. Ob diese Anforderungen durch das geplante Vorhaben eingehalten werden können, bedarf einer Prüfung und Bewertung anhand einer entsprechend spezifizierten Betriebsbeschreibung nebst fachgutachterlicher Prüfungen.

4. Im Hinblick auf die nach den vorstehenden Ausführungen zu bejahende Lage der Fläche im Innenbereich kommt es auf die Anforderungen, die § 35 BauGB an ein Außenbereichsvorhaben stellt, nicht weiter an. Daher wird darauf nachfolgend lediglich vorsorglich und in Form eines ergänzenden Überblicks eingegangen.
 - a) § 35 BauGB unterscheidet zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB). Der Unterschied liegt dabei darin, dass die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hingegen sind sonstige Vorhaben nur dann zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Insofern

ist zwar jeweils ein (nachzuvollziehende) Abwägung zwischen den privaten Interessen des Bauwilligen und den betroffenen öffentlichen Belangen vorzunehmen, jedoch muss dabei der vom Gesetzgeber vorgenommene Privilegierung der Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Es ist also in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und ihnen damit einen Vorrang eingeräumt hat.

S. bereits BVerwG, Urteil vom 25.04.1967 - IV C 86/66, BVerwGE 28, 148/151.

Demgegenüber ist bei sonstigen Belangen zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für sie keine besondere Rechtfertigung vorsieht, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Der Außenbereich soll also in der Regel von nicht privilegierten Vorhaben zur größtmöglichen Schonung weitestgehend freigehalten werden.

- b) Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB wäre hier gemäß Nr. 3 der Vorschrift in Betracht zu ziehen. Danach sind Vorhaben im Außenbereich privilegiert, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserswirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Das Erfordernis der Ortsgebundenheit gilt dabei nicht nur für gewerbliche Betriebe sondern letztlich, abweichend vom Wortlaut, auch für die anderen in der Vorschrift genannten Nutzungen, wenn auch graduell abgeschwächt.

BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 - 4 C 2.12, NVwZ 2013, 1288; dass., Beschluss vom 9.03.2011 - 4 B 46/10, BauR 2011, 1150; OVG Münster, Urteil vom 12.06.2012 - 8 C 38/08, BauR 2012, 1883.

Grund hierfür ist, dass die Rechtsprechung die Ortsgebundenheit ganz allgemein als die innere Rechtfertigung für die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ansieht. Diese erfordert, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Sie muss auf die geografische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen sein, weil sie an einem anderen Ort ihren Zweck verfehlen würde. Insbesondere Gründe der Rentabilität oder Zweckmäßigkeit reichen nicht, wenn das betreffende Vorhaben mit diesen Maßgaben auch „beliebig anderswo im Außenbereich“ untergebracht werden könnte.

BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 - 4 C 2.12, NVwZ 2013, 1288.

Dies gebietet jedoch keine „kleinliche“ Prüfung. Eine gleichsam quadratmetergenau erfassbare Zuordnung zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit ist nicht erforderlich.

Dies zugrunde gelegt, kommt eine Privilegierung der Klärschlammverwertungsanlage hier durchaus in Betracht. Allerdings bedürfte dies einer vertieften Prüfung im Hinblick auf die konkrete Zweckbestimmung und die - wenn auch nicht kleinlich genaue - örtliche Gebundenheit im Hinblick auf die Versorgung der Kläranlage, die Stromeinspeisung u.s.w. Es müsste also deutlich werden, dass es hierfür des betreffenden Standorts konkret bedarf und es nicht in erster Linie nur um Rentabilitäts Gesichtspunkte dergestalt geht, dass ein verfügbares oder möglicherweise besonders preisgünstigstes Grundstück genutzt werden soll, letztendlich das Vorhaben allerdings auch an jedweder anderen Stelle im Außenbereich untergebracht werden könnte.

- c) Ebenfalls in Erwägung gezogen werden könnte eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die Klärschlammverwertungsanlage aufgrund ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Zu denken ist hier eventuell im Hinblick auf nachteilige Wirkungen auf die Umgebung an mit dem Vorhaben verbundene Immissionen (insbesondere Gerüche), die eine Unterbringung selbst in einem Gewerbe- oder Industriegebiet in eventuell ausschließen.

Zu den Anforderungen im Einzelnen s. etwa Mitschang/
Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch,
13. Aufl. 2016, § 35 Rn. 35 ff. m.w.N.

Jedoch bedürfte auch dies einer Prüfung anhand einer weiter präzisierten Vorhabenbeschreibung.

- d) Unterstellt man, dass keine Innenbereichslage i.S.v. § 34 BauGB vorliegt und auch keiner der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB einschlägig ist, würde es sich hier um ein sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB handeln. Als solches wäre es vorliegend derzeit wohl schon deshalb unzulässig, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Ob der Flächennutzungsplan für diesen Bereich eine qualifizierte Standortzuweisung enthält oder lediglich eine allgemeine Darstellung, so wie sie ganz allgemein für den Außenbereich anzutreffen ist, spielt dabei keine Rolle. Anders als bei privilegierten Vorhaben sind bei sonsti-

gen Vorhaben im Außenbereich die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich ohne derartige Einschränkungen zu berücksichtigen.

S. etwa BVerwG, Urteil vom 29.04.1964 – IV C 30/62, BVerwGE 18, 247/253; VGH München, Urteil vom 24.07.2014 – 2 B 14/896, BauR 2015, 85/87; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6.04.2009 – 11 S 59/08, juris Rn. 21.

- c) Allerdings können einzelne der möglicherweise durch ein sonstiges Außenbereichsvorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigten Belange nach Maßgabe von § 35 Abs. 4 BauGB überwunden werden. Dies gilt insbesondere auch für die widersprechenden Darstellungen eines Flächennutzungsplans. In Betracht zu ziehen wäre insofern hier allenfalls § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB, nach dem die in der Vorschrift bezeichneten Belange einem Vorhaben nicht entgegenghalten werden können, wenn es um die bauliche Erweiterung eines zulässiger Weise errichteten gewerblichen Betriebs geht und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Ein zulässigerweise errichteter gewerblicher Betrieb, der hier erweitert würde, könnte die vorhandene Kläranlage sein. Selbst wenn man dabei unterstellt, dass es sich bei der Kläranlage um einen gewerblichen Betrieb i.S.v. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB handelt und nicht um eine Einrichtung der öffentlichen Versorgung (s. zu dieser Differenzierung in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), bedürfte es einer im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessenen Erweiterung. Sie muss dafür den betrieblichen Erfordernissen entsprechen und von einem „vernünftigen Betriebsinhaber“ unter Berücksichtigung des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs durchgeführt werden. Eine bloße „Förderlichkeit“ für den Betrieb reicht hingegen nicht aus.

In der Rechtsprechung und Kommentarliteratur werden als möglich etwa Erweiterungen genannt, bei denen der Ersatz vorhandener Maschinen zu einem zusätzlichen Raumbedarf führt, der abgedeckt werden muss u.ä. Hingegen sind Umstrukturierungen eines Unternehmens nicht von der Vorschrift gedeckt.

Legt man dies zugrunde, spricht auf der Grundlage der bislang vorliegenden Informationen vieles dafür, dass die Anforderungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllt sind, weil es nicht um eine angemessene Erweiterung geht. Die Klärschlammverwertungsanlage mag zwar für die vorhandene Kläranlage förderlich und nützlich sein. Sie stellt allerdings letztlich weniger eine Erweiterung des vorhandenen Betriebs als vielmehr ein eigenständiges Vorhaben dar, bei dem mit der vorhandenen Kläranlage

wechselseitige Synergien bestünden. Zudem geht es im Hinblick auf Energie- und Wärmeversorgung u.s.w. letztlich um eine substantielle Umstrukturierung der diesbezüglichen Versorgung der Kläranlage, wobei noch hinzukommt, dass darüber hinausgehend auch noch in die öffentlichen Netze eingespeist werden soll, also mit dem Vorhaben (auch) eine gänzliche andere Nutzungsausrichtung einhergeht.

- f) Im Hinblick auf die in der Nachbarschaft der Fläche, auf der die Klärschlammverwertungsanlage errichtet werden soll, vorhandenen Wohnnutzung und dafür bestehende Schutzansprüche kann auf die vorstehenden Ausführungen unter 3. verwiesen werden. Auch bei einer unterstellten Außenbereichslage der für die Klärschlammverwertungsanlage vorgesehenen Fläche bestehen angesichts der Lage der Wohnhäuser keine weitergehenden Schutzansprüche.

III. Aufstellung eines konventionellen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Klärschlammverwertungsanlage

1. Aus den vorstehenden Ausführungen unter II. ergibt sich, dass das geplante Vorhaben der Klärschlammverwertungsanlage auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig ist. Die Durchführung eines derartigen Verfahrens ist daher nicht erforderlich. Üblicherweise werden Bebauungspläne dann aufgestellt, wenn ohne die entsprechende Planung das beabsichtigte Vorhaben nicht zulässig ist oder aber wenn die Gemeinde die Art der in einem bestimmten Gebiet zulässigen Vorhaben aus städtebaulichen Gründen begrenzen und entsprechend steuern möchte.

Insofern kann sich daher hier allenfalls die Frage stellen, ob die Aufstellung eines Bebauungsplans ein höheres Maß an Realisierungssicherheit für das Vorhaben schaffen könnte. Hierbei kann zunächst differenziert werden zwischen einem konventionellen Bebauungsplan, typischerweise in Form eines qualifizierten Bebauungsplans i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB, und einem vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.v. § 12 BauGB. Für die Schaffung von Baurecht bestehen insofern, wie sich insbesondere auch aus § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ergibt, allerdings keine durchgreifenden Unterschiede. Der Vorteil des § 12 BauGB liegt aus Sicht der Gemeinde darin, dass sie in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan das Vorhaben präziser festlegen und damit detaillierter steuern kann als dies regelmäßig bei einem konventionellen Bebauungsplan der Fall ist. Zudem muss sich der Vorhabenträger, hier also der WWAV, verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Zeit zu realisieren. Anderenfalls kann der Bebauungsplan entschädigungslos wieder aufgehoben werden (§ 12 Abs. 6 BauGB). Aus diesen Vortei-

len der Gemeinde folgt zugleich, dass für einen Vorhabenträger in der Regel ein konventioneller Bebauungsplan günstiger ist, weil er in der Regel flexiblere Planfestsetzungen ermöglicht, die für ihn den Planvollzug einschließlich Änderungsvorhaben usw. erleichtern und zudem keine Durchführungsverpflichtung zwingend vereinbart werden muss. Im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf die Abwägung der unterschiedlichen Belange, die für und gegen die Planung sprechen, bestehen keine durchgreifenden Unterschiede. Insbesondere gilt das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in gleicher Weise.

2. Im Hinblick auf die Frage, ob es die Realisierungssicherheit für die Klärschlammverwertungsanlage erhöhen würde, wenn ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, sind regelmäßig zwei Ebenen auseinander zu halten:
 - a) Zum einen kann es sein, dass die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde, hier also das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die vorstehende bauplanungsrechtliche Einschätzung unter II. nicht teilt und auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ohne vorhergehende Aufstellung eines Bebauungsplans die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verweigern würde. Entsprechendes gilt, wenn die Hansestadt Rostock aus denselben Gründen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BImSchG, die auch bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist, verweigert und das verweigernde Einvernehmen nicht ersetzt wird. Dies sollte entsprechend geklärt werden. Folgen die Hansestadt Rostock und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg der vorstehenden bauplanungsrechtlichen Bewertung unter II., ist im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit als solche die vorhergehende Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtbar. Sie würde in dieser Hinsicht keine zusätzliche Sicherheit bringen.

Eine weitere in diesem Zusammenhang aus genehmigungsrechtlicher Sicht zu stellende Frage ist, ob sich die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen verbessern würden, wenn zuvor ein Bebauungsplan aufgestellt würde. Hierfür kommt es zunächst auf eine weiter präziserte Betriebsbeschreibung einschließlich einer Auswirkungsprognose für das Vorhaben an, die für ein etwaiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ebenso wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans ohnehin notwendig wäre. Sollte sich ergeben, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen so groß sind, dass es nicht nach § 34 oder § 35 BauGB aus bauplanungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist, stellt sich die Frage, ob durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die Voraussetzungen verbessert werden könnten, indem insbesondere die DuI-

dungspflichten in der Nachbarschaft für entsprechende Immissionen erhöht werden. Im Hinblick darauf, dass die Nachbarschaft ohnehin bereits gewerblich geprägt ist, oder, soweit es um vorhandene Wohnnutzungen geht, dort gewerbegebietstypische Immissionen hingenommen werden müssen, erscheint dies zumindest sehr zweifelhaft zu sein. Erfahrungsgemäß spricht vieles dafür, dass die mit dem hier geplanten Vorhaben verbundenen Immissionen ohnehin so begrenzt werden können, dass sie das Schutzniveau eines Gewerbegebiets nicht überschreiten. Sollte dies nicht der Fall sein, spricht überdies auch sehr vieles dafür, dass das Duldungsniveau in der Nachbarschaft abwägungsgerecht nicht ohne weiteres erhöht werden könnte. Dies allerdings ist letztlich eine Frage, die nur anhand einer weiter konkretisierten Auswirkungsbetrachtung beantwortet werden kann. Ohne diese Auswirkungen konkret zu kennen, kann ebenso wenig die Frage beantwortet werden, ob die Immissionen ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans hinreichend nachbarschaftsverträglich sind, wie auch die Frage, ob eine entsprechende Zumutbarkeit das Ergebnis eines abwägungsgerecht aufgestellten Bebauungsplans sein könnte.

- b) Die zweite zu betrachtende Ebene ist die des Nachbarschutzes, die vor allem dann Bedeutung erlangt, wenn das Vorhaben genehmigt wird, weil die zuständige Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt ansieht. Werden dann dagegen gleichwohl aus der Nachbarschaft Rechtsmittel eingelegt, stellt sich die Frage, ob deren Erfolgsaussichten geringer sind, wenn zuvor ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Dies ist im rechtspraktischen Ergebnis nicht der Fall. Eher ist vom Gegenteil auszugehen.

Legt man entgegen den vorstehenden Ausführungen unter II. der Prämisse zugrunde, dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans für die Genehmigung zwingend bedarf, besteht in jedem Fall das Risiko, dass aus der Nachbarschaft gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren angestrengt wird. Soweit der betreffende Normenkontrollkläger überhaupt abwägungserhebliche Belange geltend machen kann, ist von der Zulässigkeit des Antrags auszugehen. Im Rahmen der abstrakte Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist der Bebauungsplan dann in vollem Umfang zu prüfen, ohne dass es darauf ankommt, ob die betreffenden Planfestsetzungen überhaupt nachbarliche Belange betreffen (z.B. reine Naturschutzaspekte). Erklärt das Oberverwaltungsgericht Greifswald als Normenkontrollgericht den Bebauungsplan, aus welchen Gründen auch immer, für unwirksam, kann dieser einer Genehmigungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Es liegt auf der Hand, dass dies namentlich dann problematisch ist, wenn die beteiligten Behörden zuvor die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans verneint haben.

Wird hingegen das Vorhaben ohne die vorhergehende Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt, können etwaige Nachbarn eine Klage in der hier gegebenen Konstellation nicht darauf stützen, dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedurft hätte. Insofern besteht also kein Anspruch auf Planaufstellung. Ebenso wenig könnten Nachbarn bei einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung allein geltend machen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 34 BauGB oder auch des § 35 BauGB liegen nicht vor. Erfolgversprechend ist die Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vielmehr, anders als eine abstrakte Normenkontrolle, nur dann, wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtswidrig ist und den betreffenden Kläger zugleich in seinen eigenen Rechten verletzt. Dies sind, soweit hier relevant, im Wesentlichen nur immissionsbezogene Abwehransprüche. Legt man die Zumutbarkeit des Immissionsniveaus in einem Gewerbegebiet zugrunde, dürften derartige Ansprüche aller Voraussicht nach allerdings nicht bestehen. Es kommt hinzu, dass dieses Zumutbarkeitsniveau, wie dargelegt, auch durch einen Bebauungsplan aller Voraussicht nach nicht heraufgesetzt werden könnte, so dass im Ergebnis die Rechtssicherheit im Hinblick auf Fragen des Nachbarschutzes durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht verbessert würde.

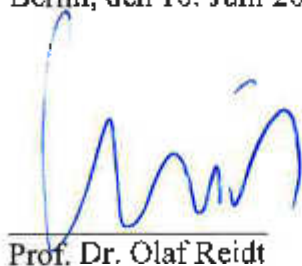
C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die Klärschlammverwertungsanlage fällt nicht unter das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB.
2. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche, auf der die Klärschlammverwertungsanlage errichtet werden soll, im unbeplanten Innenbereich i.S.v. § 34 BauGB liegt und sich das Vorhaben, vorbehaltlich einer vertieften Prüfung der konkreten Ausgestaltung, auch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
3. Auf die Außenbereichsvorschrift des § 35 BauGB kommt es Hinblick auf die Innenbereichslage der Fläche nicht an. Legt man gleichwohl zumindest vorsorglich eine Außenbereichslage zugrunde, spricht vieles dafür, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist. Ebenfalls könnte eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht kommen. Dies bedarf allerdings einer vertieften Prüfung anhand einer weiter untersetzten Anlagen- und Betriebsbeschreibung.
4. Unterstellt man hingegen, dass es sich um ein sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB handelt, dürfte die Klärschlammverwertungsanlage im Außenbereich unzulässig

sein, da das Vorhaben dann bereits den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und mithin öffentliche Belange beeinträchtigt sind. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB dürfte daran, vorbehaltlich einer ergänzenden Prüfung anhand einer weiter unteretzten Anlagen- und Betriebsbeschreibung, nichts ändern, da es unabhängig von der Frage, ob es sich bei der vorhandenen Kläranlage überhaupt um einen gewerblichen Betrieb im Sinne der Vorschrift handelt, nicht um eine angemessene Erweiterung im Sinne der dazu in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen handeln dürfte.

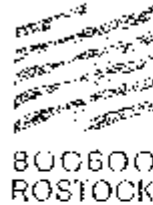
5. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Vorfeld der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ist zwar sowohl in Form eines konventionellen Bebauungsplans, also auch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.v. § 12 BauGB möglich, allerdings nicht erforderlich. Sie sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die insofern zuständigen Behörden, vor allem also die Hansestadt Rostock und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, die geplante Klärschlammverwertungsanlage ansonsten nicht für genehmigungsfähig halten. Andernfalls sollte von der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens abgesehen werden. Insbesondere wäre damit keine besondere Erhöhung der Rechtssicherheit im Hinblick auf etwaige Klagen Dritter gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid verbunden. Im Gegenteil bestünden mit der dann geschaffenen Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens gegen den aufzustellenden Bebauungsplan zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten für Dritte.

Berlin, den 10. Juni 2016



Prof. Dr. Olaf Reidt

DER OBERRBÜRGERMEISTER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Postfach 11111 • Hansa- und Universitätsstadt Rostock • 18050 Rostock

Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH
Herrn
Ulrich Jacobs
Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

EINGETRAGEN

10. JAN. 2018 DA

Datum der Zeichnung Ihres Schreibens
20.12.2017Ihrem Zeichen
61.31.10/10.GF.139Telefon/Telefax/E-Mail
0381/381-6100 / 6901
stadtplanung@rostock.deDatum
17.01.2018**Klärschlammverwertungsanlage**

Sehr geehrter Herr Jacobs,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.12.2017 an mich und Ihr Schreiben vom 10.05.2017 an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihrem Antrag auf Herausnahme der Fläche für die Klärschlammverwertungsanlage aus dem B-Plan 10.GF.139 „Ehemaliger Schlachthof“ folgen.

Somit kann das Vorhaben unabhängig vom B-Planverfahren weiter verfolgt und das BImSch-Verfahren entsprechend durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Methling

Telefon
Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381 1907

Internet
rathaus.rostock.de

Konten der Stadt
Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG
Gläubiger in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

IBAN
DE60 1205 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 0000 00
DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2903 0000 0001 5654 50

BIC
DZLA33HAN
NOLAD121KOS
DFHTDE33HAN
HYVEDE33HAN
DE25222000000000513

Besucherzeiten
nach Vereinbarung

Hansestadt Rostock
 Amt für Stadtentwicklung,
 Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, 2018-02-22

Aktennotiz

Thema: Flächennutzung Stadtwerke im B-Plan „Schlachthof“

Ort: Neuer Markt 3, R.211

Datum/Uhrzeit: 22.02.18 um 11.00 Uhr

Teilnehmer: siehe Liste

	Thema	Termin	v
	<p>Anlass ist die Ansiedlung der Klärschlammverwertungsanlage auf dem Grundstück der Stadtwerke, welches bisher im zu erstellenden B-Plan als zu entwickelnde Grünfläche festgesetzt ist. Die Fläche für die Anlage wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Vertreter der Stadtwerke erläuterten die Nutzungen auf Ihrem Grundstück (Betriebsgelände). Der festgesetzte Grünzug kann nicht umgesetzt werden, da diese Fläche aus technologischen Gründen freigehalten werden muss (Reparaturmöglichkeit des Hauptdükers Fernwärme.) Ein öffentlicher Radweg ist ebenso aus sicherheitstechnischen Gründen auf dieser Fläche nicht umsetzbar. <u>Ein Verkauf der Gewerbefläche im B-Plan ist aus Sicht der Stadtwerke nicht beabsichtigt!</u> Dieses Grundstück soll eigengenutzt werden und ist betriebsnotwendig!</p> <p><u>Festlegungen:</u></p> <p>Mit diesen Aussagen ist der B-Plan an dieser Stelle nicht mehr umsetzbar und der gesamte Grünzug wird aus dem Geltungsbereich des B-Plans entlassen. Dies hat umfangreiche Konsequenzen für die Umsetzung des Bebauungsplanes und des Nachweises eines ausreichenden Grünausgleiches.</p>		

F.d.R.

Angelika Schabehorn

TEILNEHMERLISTE

Ort: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Neuer Markt 3, 18055 Rostock

Datum: 22.2.18 11.00

Thema: B-Schlachthof

Name	Einrichtung	E-Mail-Adresse / Telefonnummer
U. Rückwost	TÜV NORD Umwelttechnik	0387-7703 434
Dr. C. Kampmannski	SHRAG	0381-805 1610
A. Göt	SRZ AG	0381-805 1605
G. Schubert	WRZG	-11- 1200
B. Meier	SWZ AG	-1- 1230
U. Jacobs	KKMV	0770 560 8212 Ulrich.jacobs@kkaerschlag.com - mv
Spiller	UUMV / UMAN	goadler@uumv.de 0381 8072 251
P. Gunitz	KKMV 1205	Thomas.Gunitz@tweck.com 03884 757 209 - jvm.
Mitt	frut 61	- 6100 ralph.mittler@rostock.de
Altkatzen	61	



**STADTWERKE
ROSTOCK AG**

Absichtserklärung (Letter of Intent)

zwischen der

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

vertreten durch den Vorstand

im Folgenden: SWR AG

und der

**Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH**
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock

vertreten durch die Geschäftsführung

im Folgenden: KKMV GmbH

Die KKMV GmbH ist ein Zusammenschluss von mehreren abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Sie plant den Bau und Betrieb einer zentralen Klärschlamm-Behandlungsanlage (im Folgenden: Anlage). Als potenziellen Standort für eine solche Anlage hält sie eine Fläche von ca. 6.000 qm in Rostock-Bramow für in besonderem Maße geeignet (im Folgenden: Eignungsfläche). Diese Eignungsfläche ist Teil eines Grundstückes (Rostock Flur 1 Gemarkung Marienehe Flurstück 392/2), welches im Eigentum der SWR AG steht. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“. Die KKMV GmbH möchte die Eignungsfläche von der SWR AG erwerben oder zumindest langfristig für die Dauer von 20 Jahren pachten.

Die SWR AG ist ein regional tätiges Energieversorgungsunternehmen, welches im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock unter anderem ein eigenes Kraftwerk sowie ein umfangreiches Fernwärmenetz betreibt. Die SWR AG sieht daher verschiedene Möglichkeiten einer Kooperation mit der KKMV GmbH und befürwortet das Vorhaben. Sie ist grundsätzlich bereit, die Eignungsfläche an die KKMV GmbH zu verkaufen oder langfristig zu verpachten.

Beide Parteien werden daher auf der Grundlage dieser gemeinsamen Absichtserklärung in konkrete Verhandlungen über eine Überlassung der Eignungsfläche eintreten. Insbesondere soll Einigkeit darüber erzielt werden, (1) welche genaue Lage und Größe die Eignungsfläche haben soll, (2) ob als Rechtsgeschäft ein Kauf oder eine Pacht in Betracht kommt und schließlich (3) welcher Preis für einen Kauf oder eine Pacht zu leisten ist. Ob die Eignungsfläche tatsächlich als Standort für das Vorhaben geeignet ist, insbesondere ob dort die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben erfüllt werden können, obliegt allein der KKMV GmbH zu beurteilen.



Seitens KKMV GmbH wurde avisiert, dass die Auskopplung von ca. 5,5 MW Wärmeleistung aus der Klärschlamm-Behandlungsanlage möglich sei. Die Parteien werden in Gespräche darüber treten, wie eine Einkopplung in das System der SWR AG möglich ist.

Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der SWR AG, das Grundstück an die KKMV GmbH zu verkaufen oder zu verpachten, noch eine Pflicht der KKMV GmbH das Grundstück zu erwerben oder zu pachten. Vielmehr haben beide Parteien das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen von den weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen. Der Verkauf von Grundstücken bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der SWR AG.

Rostock, 18.09.2017
Ort, Datum



Unterschrift SWR AG

Rostock, 21.09.2017
Ort, Datum



Unterschrift KKMV GmbH



UNTERNEHMENSKONZEPT

für die

**Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH**

Carl-Hopp-Straße 1

18069 Rostock

Tel: 0381/ 80 72 251

Fax: 0381/ 80 72 252

Internet: klaerschlam-mv.de

E-Mail: post@klaerschlam-mv.de

Stand des Unternehmenskonzeptes: 21.08.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Einleitung.....	6
Teil 2	Das Unternehmen	7
A.	Unternehmensgegenstand	7
B.	Organe	7
Teil 3	Geschäftsidee und Strategie	9
A.	Markt und Wettbewerb.....	9
	I. Entwicklung und Struktur des Marktes	9
	II. Mitbewerber	11
	III. Klärschlamm-Entsorgungskosten	14
B.	Strategie und Kunden	14
C.	Produkte des Unternehmens	16
	I. Klärschlammverwertung u. a.	16
	II. Preissystematik	16
	III. Stärken und Schwächen.....	18
Teil 4	Technik	20
A.	Stand der Technik	20
B.	Innovation.....	20
Teil 5	Unternehmensorganisation	23
A.	Produktions- und Standorte.....	23
B.	Aufbau und Ablauf der Produktion.....	24
C.	Beschaffung	26
Teil 6	Marketing.....	28
A.	Öffentlichkeitsarbeit	28
B.	Vermarktung freier Kapazitäten	29
Teil 7	Betriebswirtschaftliche Planungsrechnung	30
A.	Allgemeines Planungskonzept	30
B.	Planung der Gewinn- und Verlustrechnung.....	31
	I. Umsatzerlöse.....	31
	II. Sonstige betriebliche Erträge	33
	III. Materialaufwand	34
	IV. Personalaufwand.....	36
	V. Sonstige betriebliche Aufwendungen	36
	VI. Abschreibungen	38
	VII. Zinsergebnis.....	38
	VIII. Steuern	38
C.	Planung der Bilanz	39
	I. Anlagevermögen.....	39
	II. Umlaufvermögen	40
	III. Eigenkapital.....	40
	IV. Sonderposten für Fördermittel	40
	V. Rückbaurückstellung.....	41
	VI. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	41
	VII. Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	41
D.	Planung der Liquiditätsrechnung	42
E.	Zusammenfassung.....	42
F.	Sensitivitäten bezogen auf das Verwertungsentgelt.....	42

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 2:	Bilanz
Anlage 3:	Liquiditätsrechnung
Anlage 4:	Entgeltkalkulation für Klärschlammverwertung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anlagen zur thermischen Klärschlamm Entsorgung in Deutschland	11
Abbildung 2: Potentielle und geplante Neuanlagen in Deutschland	13
Abbildung 3: Dezentrale Vortrocknung.....	21
Abbildung 4: Standort der zentralen Verwertungsanlage in Rostock.....	23
Abbildung 5: Schema der Klärschlammverbrennungsanlage	25
Abbildung 6: Schema der Stoff- und Energieflüsse und -mengen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligungsquote der Gesellschafter	8
Tabelle 2: Klärschlamm mengen der Gesellschafter	15
Tabelle 3: Anlagengruppen mit Investitionen und Nutzungsdauer	39

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes and Depreciation
EBT	Earnings before Taxes
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E-MSR-Technik	Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
KKMV	Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH
km	Kilometer
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten
m ³	Kubikmeter
mind.	mindestens
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde(n)
ND	Niedrigdruck
OS	Originalsubstanz (hier: entwässerter Klärschlamm mit einem Entwässerungsgrad von 25 %)
p. a.	per anno
rd.	Rund
SO ₂	Schwefeldioxid
t	Tonnen
TS	Trockensubstanz

u. a.	unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
€ / T€	Euro / Tausend Euro
°C	Grad Celsius

Teil 1 Einleitung

Klärschlamm ist ein unvermeidliches Abfallprodukt der Abwasserreinigung in den Kläranlagen und gilt als nährstoffreich. Daher wurde Klärschlamm früher häufig als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt, was aber zunehmend gesetzlich beschränkt wird. Rund zwei Drittel der kommunalen Klärschlämme werden derzeit (mit)verbrannt, ohne dass der darin enthaltene Phosphor recycelt wird. Vor dem Hintergrund der zunehmenden weltweiten Verknappung der Phosphor-Vorräte hat der Gesetzgeber den Entschluss gefasst, den bestehenden Rechtsrahmen zu novellieren. Nach Auslaufen gesetzlicher Übergangsfristen sollen die Abwasserentsorger grundsätzlich zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm verpflichtet werden.

Zur Sicherstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Klärschlammverwertung hat sich die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH zum Ziel gesetzt, insbesondere die bei ihren Gesellschaftern anfallenden Klärschlämme zu bündeln und umweltgerecht sowie wirtschaftlich zu verwerten. Zur Umsetzung dieses Ziels soll in einem ersten Schritt eine Monoverwertungsanlage voraussichtlich in Rostock errichtet werden. Diese soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorrangig die Klärschlämme der Gesellschafter thermisch behandeln. In einem nachfolgenden Schritt soll die Asche zu einem phosphorreichen Düngemittel aufbereitet werden.

Das folgende Unternehmenskonzept gibt einen Überblick über das Unternehmen und deren konkrete Umsetzung der Klärschlammverwertung aufgrund der Marktverhältnisse kommunaler Klärschlämme in Mecklenburg-Vorpommern und dem derzeitigen Stand der Technik der Klärschlammverbrennung. Die konkret geplante Anlage sowie das vollständige Geschäftsmodell des Unternehmens werden im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung dargestellt.

Teil 2 Das Unternehmen

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (kurz: KKMV) hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rostock. Sie wurde im Jahr 2012 gegründet. Sie ist eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Rostock unter HRB 12387.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

A. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter. Die Gesellschafter dagegen sind gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.

Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

B. Organe

Organe des Unternehmens sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Das Unternehmen hat einen **Geschäftsführer**. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Seit 22.09.2016 ist Herr Dipl.-Ing. Ulrich Jacobs, ein ausgewiesener Experte für die thermische Klärschlammbehandlung, als Geschäftsführer bestellt.

Das Unternehmen hat einen **Aufsichtsrat**. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt Herr Dipl.-Ing. Eckhard Bomball, Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Grevesmühlen.

Die **Gesellschafter** und damit auch die Kunden und Rohstofflieferanten des Unternehmens sind Abwasserentsorger in verschiedenen Rechtsformen mit kommunalem Hintergrund aus Mecklenburg-Vorpommern. Diese haben sich zur aktuell größten deutschen Solidargemeinschaft mit dem Ziel einer gemeinsamen Klärschlammverwertung zusammengeschlossen, der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Gegründet wurde das Unternehmen ursprünglich von sechs Abwasserentsorgern im Jahr 2012. Inzwischen haben neun weitere Gesellschaften den Beitritt zur Kooperation in ihren Gremien beschlossen, so dass die Klärschlamm-Kooperation auf 15 Gesellschafter wachsen wird und damit die größte Organisation dieser Art in Deutschland darstellt.

Nachfolgend werden die Gesellschafter mit der jeweiligen Beteiligungsquote dargestellt:

Gesellschafter	Sitz	Beteiligungs- quote
Warnow-Wasser- und Abwasserverband KÖR	Rostock	22,8 %
Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	Schwerin	12,0 %
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg KÖR	Rostock	9,3 %
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KÖR	Grevesmühlen	8,4 %
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	Stralsund	7,8 %
Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung KÖR	Bad Doberan	7,3 %
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KÖR	Waren (Müritz)	7,2 %
Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen	Stavenhagen	6,6 %
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar	Wismar	6,0 %
Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“	Teterow	4,2 %
Zweckverband Wismar	Lübow	3,5 %
Wasserzweckverband Strelitz	Neustrelitz	1,8 %
Stadt Dargun	Dargun	1,4 %
Gemeinde Zingst, Abwasserbetrieb	Zingst	0,8 %
MEWA „Müritz-Elde-Wasser“ Eigenbetrieb des Amtes Röbel KÖR	Röbel/Müritz	0,8 %

Tabelle 1: Beteiligungsquote der Gesellschafter

Teil 3 Geschäftsidee und Strategie

A. Markt und Wettbewerb

I. Entwicklung und Struktur des Marktes

Die Klärschlammverwertung ist in Deutschland und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere beeinflusst durch rechtliche Vorgaben. Aufgrund aktueller Veränderungen des Rechtsrahmens sind die bisherigen Verwertungswege deutlich eingeschränkt, so dass neue Verwertungswege erforderlich werden.

1) Veränderung der rechtlichen Situation

Für die landwirtschaftliche Verwertung und thermische Entsorgung von Klärschlämmen besteht ein vielfältiger Rechtsrahmen aus nationalen und europäischen Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen. Bei dem in der Kläranlage anfallendem Klärschlamm handelt es sich grundsätzlich um Abfall. Damit unterfällt er nicht nur den Vorgaben des europäischen Abfallrechts (insbesondere EU-Abfallrichtlinie). Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem das bereits novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Düngegesetz (DüMG), die ebenfalls novellierte Düngemittelverordnung (DüVO) und die noch anstehende Neufassung der Klärschlammverordnung.

Durch diese Neuerungen wird die Klärschlammverwertung als landwirtschaftliches Düngemittel bis auf wenige Ausnahmefälle eingeschränkt. Der Gesetzgeber und das Bundesumweltamt sehen die Klärschlammverbrennung als eine geeignete Verwertungsmethode an. Soweit derzeit absehbar, werden die meisten Abwasserentsorger zukünftig außerdem zur Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen aus Klärschlamm von Gesetzes wegen verpflichtet sein. Die thermische Verwertung der Klärschlämme und die hiermit voraussichtlich einhergehende Möglichkeit der Phosphor-Rückgewinnung garantiert außerdem die Einhaltung der in diesem Bereich derzeit absehbaren Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene.

Die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Neufassung der Klärschlammverordnung – AbfKlärV) schreibt vor, dass nach Ablauf angemessener Übergangsfristen bei größeren Kläranlagen Phosphor aus Abwässern, Klärschlämmen bzw. der Klärschlammverbrennungssasche zurück gewonnen werden muss. Ausnahmen von der Rückgewinnung sind u. a. für Klärschlämme mit besonders niedrigem Phosphorgehalt vorgesehen. Hintergrund der Gesetzesnovelle ist u. a. die Schonung natürlicher Rohstoffreserven sowie die Sicherstellung der Phosphorversorgung in Deutschland. Deutschland ist wie die meisten EU-Länder fast vollständig von Mineraldüngerphosphat-Importen, die meist aus politisch instabilen Regionen stammen, abhängig.

Die Klärschlammverordnung sieht dabei für die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung unterschiedliche Umsetzungsfristen, die jeweils in Abhängigkeit zur Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage stehen, vor. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von über 100.000 Einwohnerwerten werden zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Rückgewinnung verpflichtet. Für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von über 50.000 Einwohnerwerten greift die Pflicht zur Rückgewinnung erst 15 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle. Die Übergangsfristen liegen insbesondere in den langen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Klärschlammverbrennungsanlagen begründet. Zudem gibt es gegenwärtig noch keine etablierten Technologien für die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser bzw. Klärschlamm. Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen mit weniger als 50.000 Einwohnerwerten besteht auch künftig die Möglichkeit, kommunale Klärschlämme unmittelbar zu Düngezwecken einzusetzen, soweit die weiteren hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass kommunaler Klärschlamm neben Schwermetallen auch organische Schadstoffe und Medikamentenrückstände enthält. Unter anderem deshalb wurde die Klärschlammausbringung in der Landwirtschaft auch durch eine Neufassung des Düngerechts beschränkt.

2) **Behandlung von Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern erzeugen derzeit rund 200 direktentsorgende Kläranlagen ca. 41.000 t Trockensubstanz. Hierbei handelt es sich um die Klärschlammmasse ohne Wasser (Einheit TS bzw. 100 % TS). Dies entspricht in etwa einer entwässerten Klärschlammmasse von rund 180.000 t Originalsubstanz bei einem Entwässerungsgrad von durchschnittlich 22,4 % (22,4 % TS).

In Mecklenburg-Vorpommern wird der anfallende Klärschlamm größtenteils landwirtschaftlich verwertet (rund 75 %). Darüber hinaus wird in Mecklenburg-Vorpommern eine jährliche Klärschlammmenge von ca. 11.000 t TS aus anderen Bundesländern zum Zweck der landwirtschaftlichen Verwertung importiert

Mit der Verschärfung der Grenzwerte aus der Düngemittelverordnung wird ein signifikanter Anteil des anfallenden Klärschlammes nicht mehr den Anforderungen für eine landwirtschaftliche Verwertung entsprechen. Problematisch hierbei sind insbesondere die Gehalte von Schwermetallen. Nach Abschätzung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2015 müssen deutschlandweit künftig rund 35 % der bislang landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämme thermisch behandelt werden. Für Mecklenburg-Vorpommern ist tendenziell noch von einem größeren Anteil auszugehen, da hier der Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung deutlich höher lag.

Daneben erfolgt bisher auch die Entsorgung in thermischen Behandlungsanlagen größtenteils außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, da eigene Kapazitäten zur Mitverbrennung nur begrenzt bestehen und Monoverwertungsanlagen für Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht geschaffen wurden.

II. Mitbewerber

Neben der landwirtschaftlichen Verwertung, die, wie zuvor dargestellt, in Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt wird, erfolgt auch eine thermische Entsorgung von Klärschlamm. In Deutschland wird dies derzeit durch die Verbrennung in Monoverbrennungsanlagen und die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken, in Zementwerken oder in Abfallverbrennungsanlagen umgesetzt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die derzeitigen Verbrennungsmöglichkeiten in Deutschland:

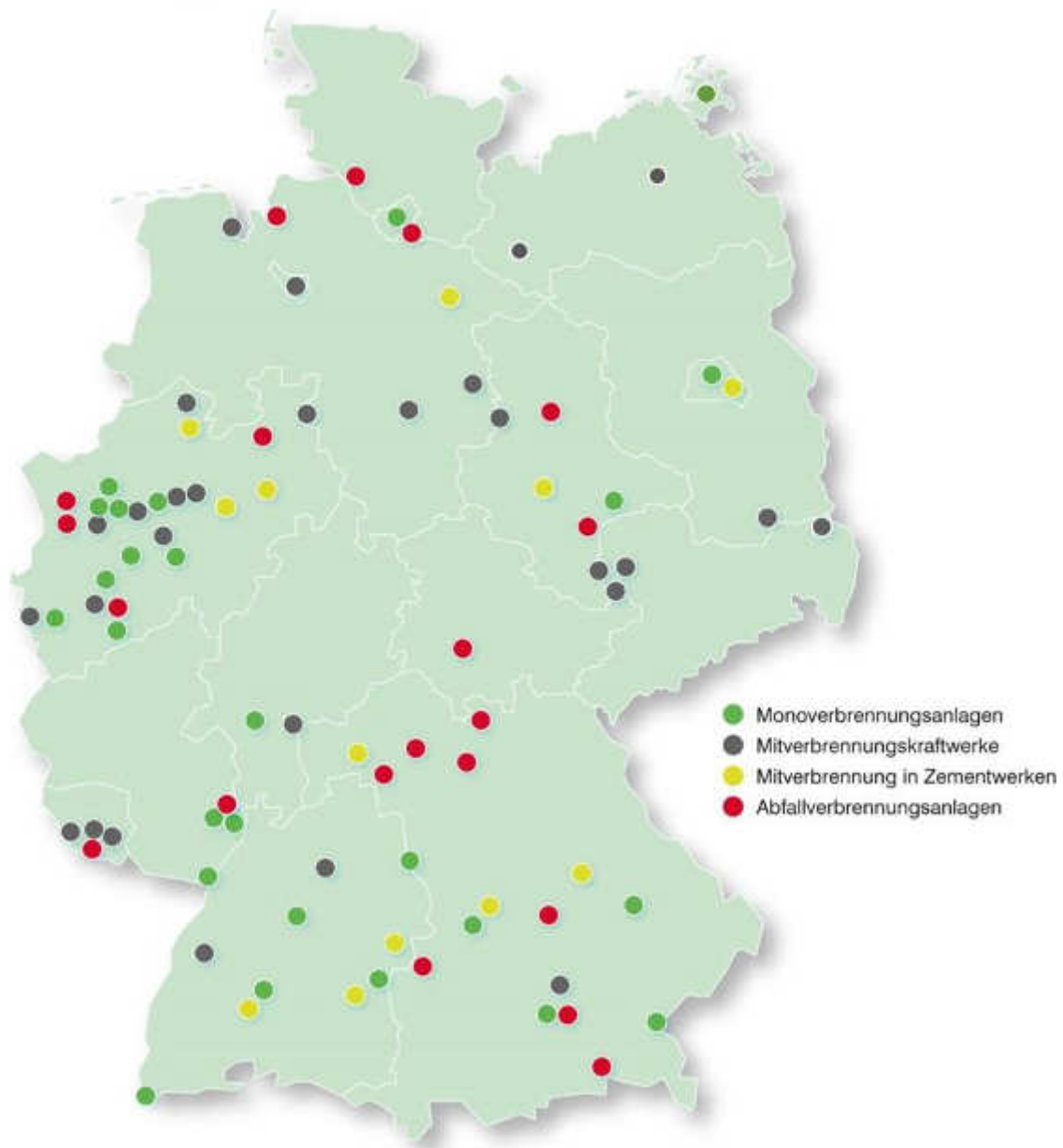


Abbildung 1: Anlagen zur thermischen Klärschlamm Entsorgung in Deutschland (Jasper / Kappa)

Aus der Abbildung wird deutlich, dass sich die Mehrzahl der thermischen Klärschlammbehandlungsanlagen im Westen und Süden Deutschlands befinden. Im Nordosten und speziell in Mecklenburg-Vorpommern existieren nur wenige Anlagen zur thermischen Klärschlammbehandlung. Die Abfallverwertungsanlage Ludwigslust, das EBS-Kraftwerk in Stavenhagen könnte kleinere Chargen entwässerten Klärschlammes zur Mitverbrennung annehmen. Auf der Insel Rügen hat die thermische Klärschlamm-Behandlungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen ihren Betrieb aufgenommen. Diese Anlage ist jedoch ausschließlich für die Verarbeitung der auf der Insel anfallenden Schlämme ausgelegt.

Bezüglich der Mitverbrennung gibt es beschränkende Aspekte in der Nutzung. Hierbei handelt es sich um die Limitierung von Kontingenten aufgrund genehmigungsrechtlicher und/oder betrieblicher Vorgaben einzelner Standorte, um zunehmende Kapazitätseinschränkungen durch die Energiewende, da einschlägige Kraftwerke abgeschaltet werden und um zahlreiche wirtschaftliche Aspekte der Entsorgung wie bspw. den Transport, die Aufbereitung und die entsprechenden Qualitäten des Klärschlammes. Bei dieser Form der Klärschlammverwertung ist zudem fraglich, ob eine Phosphorrückgewinnung möglich ist.

Monoverwertungsanlagen haben den Vorteil, dass es sich hierbei um eine effektive Schadstoffsenke für den Klärschlamm handelt. Auch im Bereich der Rauchgasreinigung können diese Anlagen auf die Schadstoffe im Klärschlamm ausgelegt werden. Es kann eine effiziente Nutzung des im Klärschlamm enthaltenen Energiepotentials erfolgen. Zudem wird bei Monoverwertungsanlagen auch die zukünftige rechtliche verpflichtende Phosphorrückgewinnung voraussichtlich besser ermöglicht (priorisierter Weg).

Räumlich betrachtet ist für Mecklenburg-Vorpommern die Monoklärschlammverbrennungsanlage auf der Kläranlage Köhlbrandhöft in Hamburg eine naheliegende Option für die thermische Verwertung von Klärschlamm. Aufgrund des hohen Auslastungsgrades existiert diese Möglichkeit aber tatsächlich nur eingeschränkt.

Für die heutige aber auch die zukünftige Entwicklung sind weite Entfernungen für die Entsorgung des Klärschlammes aufgrund der hohen Kosten von erheblicher Bedeutung.

Die bereits 2013 im Auftrag der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Studie "Zukunftsfähige Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern" zeigt auf, dass es bereits mittelfristig einen Bedarf zur Schaffung thermischer Behandlungskapazitäten im Land gibt und, dass eine zentrale Anlage die sowohl technisch als auch wirtschaftlich beste Lösung darstellt.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern ein Bedarf für Monoverbrennungsanlagen besteht.

Deutschlandweit befinden sich derzeit insgesamt mind. 15 Anlagen zur thermischen Klärschlammverwertung in Planung bzw. es bestehen entsprechende Potentiale:



Abbildung 2: Potentielle und geplante Neuanlagen in Deutschland

III. Klärschlamm-Entsorgungskosten

Für die landwirtschaftliche Verwertung betragen die Entsorgungskosten heute rund 40 - 65 €/t OS. Für die Mitverbrennung betragen diese heute rund 70 – 80 €/t OS. Aufgrund der Energiewende gibt es bereits heute immer weniger alternative Mitverbrennungskapazitäten für Klärschlamm (Leistungsreduktion großer Kraftwerke, geplanter Ausstieg aus der Braunkohlefeuerung). Die Preise für eine externe Klärschlamm Entsorgung sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen angestiegen. Weitere Preisanstiege sind zu erwarten. In Anbetracht der genannten Aspekte ist die Entwicklung einer strategischen Vorgehensweise erforderlich, die es ermöglicht, eine rechtskonforme und zukunftssichere Klärschlammverwertung gewährleisten zu können.

B. Strategie und Kunden

Die KKMV ist mit ihren Gesellschaftern angetreten, für Mecklenburg-Vorpommern die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen und gemeinschaftlich für eine entsorgungssichere und nachhaltige Lösung zu sorgen. Geplant ist, an einem „idealen“ Standort eine Monoverwertungsanlage für Klärschlämme mit einer Phosphor-Recycling-Option zu errichten. Hintergrund ist eine langfristige Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität zu gewährleisten und einen „Klärschlamm-tourismus“ zu verhindern. Durch die intelligente Nutzung der anfallenden Energie wird die Anlage zu einem Leuchtturmprojekt und zur Referenzanlage für die zukunftsweisende Klärschlammbehandlung in Deutschland.

Gemeinsames Ziel der KKMV ist es, eine umweltfreundliche, praxistaugliche und bezahlbare Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen zu entwickeln, die die Abfallhierarchie einhält. Durch den Zusammenschluss und die zentrale Verwertung der Klärschlämme in einer großen Anlage sollen Synergien und Skaleneffekte genutzt und damit eine hohe Effizienz sowie Kostenersparnis erreicht werden. Die mittelfristige Planung sieht zunächst die Verbrennung der gesellschaftereigenen Klärschlämme vor. Langfristig soll das in den Klärschlämmen vorhandene Phosphor recycelt werden.

Die Monoverwertungsanlage der KKMV ist auf eine Kapazität von 100.000 t entwässerten Klärschlamm bei einem Entwässerungsgrad von 25 % (nachfolgend OS bzw. 25 % TS) ausgelegt. Dies entspricht in etwa rund 25.000 t TS, was wiederum rund zwei Dritteln der anfallenden Gesamtmenge in Mecklenburg-Vorpommern entspricht.

Kunden der KKMV werden vor allem ihre Gesellschafter sein, da diese rund 82.490 t OS pro Jahr zur Verwertung anliefern werden. Dieses gliedert sich wie folgt auf die einzelnen Gesellschafter auf:

Gesellschafter	Klärschlamm t OS/a
Warnow-Wasser- und Abwasserverband KÖR	19.000
Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	10.000
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg KÖR	7.755
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KÖR	6.980
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	6.550
Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung KÖR	6.120
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KÖR	6.000
Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen	5.500
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar	5.000
Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“	3.500
Zweckverband Wismar	2.940
Wasserzweckverband Strelitz	1.500
Stadt Dargun	1.200
Gemeinde Zingst, Abwasserbetrieb	700
MEWA „Müritz-Elde-Wasser“ Eigenbetrieb des Amtes Röbel KÖR	700

Tabelle 2: Klärschlammengen der Gesellschafter

Die Geschäftstätigkeit der Kooperation basiert auf öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit und ermöglicht daher ein vergaberechtsfreies „Inhouse-Geschäft“. Da dieses Geschäftsmodell eine 20%tige Fremdauftragsquote erlaubt, sollen in dieser Größenordnung freie Kapazitäten geschaffen werden, die weiteren Kunden – überwiegend in Form von Kommunen und kommunalen Abwasserentsorgern – angeboten werden sollen.

C. Produkte des Unternehmens

I. Klärschlammverwertung u. a.

Die KKMV bietet im Kern ihrer Leistungen die Verwertung von entwässertem Klärschlamm an. In der näheren Phase wird es sich dabei um die Trocknung und Verwertung handeln. Erst wenn entsprechende technische Verfahren zur Phosphorrückgewinnung wirtschaftlich betrieben werden können, ist auch die Vermarktung dieses Rohstoffes vorgesehen. Aus der Verwertung im Rahmen des Verbrennungsprozesses wird aber auch Energie nicht nur zur Trocknung des Klärschlammes genutzt, sondern auch überschüssige Wärme und in geringerem Umfang auch Strom vermarktet.

Für Planungszwecke wird davon ausgegangen, dass von der Anlage jährlich durchschnittlich 100.000 t OS verwertet werden. Das Klärschlammaufkommen der Gesellschafter beträgt 82.490 t OS pro Jahr. Die restlichen 17.510 t OS pro Jahr sollen durch andere Kunden aufgebracht werden.

In der Anlage werden voraussichtlich jährlich 44.000 MWh an Wärme erzeugt, die nicht für die Trocknung des Klärschlammes notwendig sind. Diese sollen an einen Energieversorger mit entsprechendem Wärmebedarf verkauft werden. Die Absatzpotentiale in Rostock sind einer der Gründe, warum der Standort in Rostock für die KKMV besonders interessant ist (vgl. auch Teil 5 A.).

Mit einer jährlichen Strommenge von rund 400 MWh wird mit der Anlage Strom zu Zeiten erzeugt, in der voraussichtlich kein eigener Bedarf besteht. Dieser Strom kann in die Zentrale Kläranlage der Hansestadt Rostock eingespeist werden oder er wird frei vermarktet. Zudem wird nach derzeitiger Gesetzeslage ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netzentgelte vom Netzbetreiber bezahlt. Diesbezüglich ist der Standort nicht von entscheidender Bedeutung.

II. Preissystematik

Die Bemessung des Entgelts für die Klärschlammverwertung soll für die KKMV sowohl ertrags- als auch liquiditätsmäßig auskömmlich sein, da die Gesellschaft planmäßig keine weiteren Einnahmequellen zur Kompensation hat. Dies bedeutet, dass das Entgelt alle Kosten eines Jahres abzgl. der kostenmindernden Erlösen aus den Wärme- und Stromlieferungen abdeckt (vgl. auch Teil 7 B. I.). Hierin ist auch ein angemessener Aufschlag für das eingesetzte Kapital enthalten. Bei

der Kalkulation des Verwertungsentgeltes ist das öffentliche Preisrecht zu beachten, da die Gesellschafter ihrerseits wieder die Verwertungsentgelte rechtssicher in der Abwasserpreiskalkulation ansetzen müssen. Mangels Ausschreibung der Verwertungsleistung, ist aus Sicht der Gesellschafter daher zwingend eine Kalkulation nach den LSP vorzunehmen. Dies soll bei den zukünftigen Preisstellungen beachtet werden. Auch in der nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung sind die Grundsätze der LSP daher beachtet worden. Die Kosten für die Verwertung werden, bezogen auf alle Gesellschafter, einheitlich festgelegt. Aus der im Teil 7 dargestellten betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung ergibt sich für die ersten drei Jahre ein einheitliches Entgelt i. H. v. 63,2 €/t OS. In den Folgejahren sinkt dieses Entgelt zunächst leicht wegen einmaligen anfänglichen Kosten und erhöht sich anschließend moderat.

Gegenüber anderen Kunden ist ein höheres Entgelt für die Verwertung denkbar, insbesondere soweit diese nur kurzfristige Verwertungsverträge abschließen. Nur bei einem höheren Entgelt sind eventuelle Leerzeiten für diesen Teil der Anlagenkapazität abgedeckt. Für die betriebswirtschaftliche Planung wird von einem einheitlichen Entgelt und einer konstanten Verwertungs menge ausgegangen. Es ist auch davon auszugehen, dass mit diesem Entgelt die Nutzung der Anlage auch für fremde Dritte von Interesse sein wird (vgl. nachfolgende Darstellung der Stärken und Schwächen; III.). Der Transport des Klärschlammes zum Standort der Verwertungsanlage ist durch diese Kundengruppe auf eigene Rechnung vorzunehmen.

Die Gesellschafter bezahlen zusätzlich zum Entgelt für die Verwertung ein Entgelt für den Transport. Bezüglich dieser Entgeltposition werden die gesamten Transportkosten ebenfalls durch die angelieferte Menge der Gesellschafter geteilt. Hieraus ergibt sich ein zusätzliches Entgelt i. H. v. derzeit 6,2 €/t OS im ersten Betriebsjahr, 6,3 €/t OS im zweiten Betriebsjahr und 6,4 €/t OS im dritten Betriebsjahr. Die unterschiedlichen Transportwege vom einzelnen Gesellschafter zum geplanten Standort werden damit solidarisch gemeinsam getragen.

Die Entgelte für die Wärme wirken sich, wie zuvor dargestellt, kostenmindernd auf das Entgelt der Klärschlammverwertung aus. Die Höhe ist mit dem Energieversorger, der die Wärme abnimmt, noch zu verhandeln. Für die betriebswirtschaftliche Planungsrechnung wurden hierbei Wärmegestehungskosten i. H. v. 30,0 €/MWh zugrunde gelegt, die sich der Energieversorger einsparen kann. Soweit die Gestehungskosten geringer sind, würde das Entgelt für Klärschlammverwertung höher ausfallen und umgekehrt.

Auch die zu erzielenden Entgelte für den vermarkteten und ins Netz eingespeisten Strom wirken sich kostenmindernd auf das Entgelt der Klärschlammverwertung aus. Bei freier Vermarktung ist davon auszugehen, dass für Strom im ersten Betriebsjahr in etwa der Base-Preis i. H. v. 25,8 €/MWh erzielbar sein wird. Zudem wird nach derzeitiger Gesetzeslage ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netzentgelte vom Netzbetreiber vergütet. Für die entsprechenden Leistungs- und Arbeitsteile beträgt das Mischentgelt in etwa 29,8 €/MWh.

III. Stärken und Schwächen

Das Geschäftsmodell der KKMV dient überwiegend den Interessen der Gesellschafter. Die Vorteile für die Gesellschafter und damit mittelbar Stärken der Gesellschaft ergeben sich insbesondere bei nachfolgenden Aspekten:

- 100 %ige Entsorgungssicherheit, da durch die thermische Behandlung die Schadstoffe im Klärschlamm eliminiert werden;
- Unabhängigkeit von (privatwirtschaftlichen) Entsorgungspartnern und damit
- stabile und marktunabhängige Entsorgungspreise;
- klare Berechenbarkeit der Abwassergebühren;
- zukunftsgerichtete Umsetzung der erwarteten gesetzlichen Vorgaben zur Phosphor-Rückgewinnung;
- Schutz von Oberflächen- und Grundwasser;
- keine Umweltbelastung auf landwirtschaftlichen Flächen;
- auch langfristig kein Klärschlammtourismus;
- Technologievorteil für Mecklenburg-Vorpommern durch die Pilotanlage.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der Kooperation in der KKMV mit der geplanten Monoverwertungsanlage und den dezentralen Vortrocknungen (vgl. Teil 4 B. I. bzw. Teil 5 A.) die nachfolgenden Stärken:

- Transportoptimierung durch dezentrale Vorbehandlung (Trocknung) und damit Verringerung Kosten und CO₂-Ausstoß für Transport;
- Aufgrund Größe der Anlage Nutzung von Skaleneffekten;
- Nachhaltigkeit durch Phosphor-Recycling und Gewinn von „grüner“ Wärme und „grünem“ Strom aus dem Klärschlamm.

Der Vorteil für die KKMV ist zudem, dass der Großteil der angelieferten Klärschlammmenge von den eigenen Gesellschaftern stammt und diese verpflichtet sind, den Klärschlamm anzuliefern. Daher muss nur ein geringer Anteil von externen Dritten angeworben werden, so dass das Auslastungsrisiko sehr begrenzt ist.

Eine Schwäche der geplanten Monoverwertungsanlage ist für einige wenige Gesellschafter, die ihren Klärschlamm derzeit noch landwirtschaftlich verwerten dürfen, dass die aktuellen Entsorgungskosten unter den geplanten Kosten der zukünftigen Verwertung durch die KKMV liegen. Der heutige Preis für die landwirtschaftliche Verwertung liegt derzeit bei rund 40 bis 65 €/t OS (vgl. A. III.). Die zukünftigen Verwertungskosten der KKMV betragen anfangs 63,2 €/t OS (vgl. C. II.). Bezüglich der Gesellschafter bzw. weitere Kunden, die den Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwerten dürfen, würde bereits heute ein leichter Preisvorteil bestehen. Der heutige Preis für die Entsorgung bei der Mitverbrennung beträgt in etwa 70 bis 90 €/t OS (vgl. C. II.).

Eine weitere Schwäche betrifft das Thema Phosphorrückgewinnung. Allerdings betrifft dies nicht nur die KKMV sondern die gesamte Branche. Die Rückgewinnung aus der Asche befindet sich derzeit noch in der Entwicklung. Daher lässt sich noch nicht exakt prognostizieren, welche Phosphormengen gewonnen werden können, welche Kosten hiermit verbunden sind und welche Erlöse sich daraus erwirtschaften lassen. Insoweit wurden diese Positionen auch noch nicht bei der betriebswirtschaftlichen Planungsrechnung (vgl. Teil 7) berücksichtigt.

Die Stärken der geplanten Anlage überwiegen die Schwächen deutlich.

Teil 4 Technik

A. Stand der Technik

Bei der Monoverbrennung wird grundsätzlich nur Klärschlamm als Brenngut in der Verbrennungsanlage eingesetzt. Da der Heizwert der meisten Nassklärschlämme nicht für eine selbstgängige Verbrennung ausreicht, wird dieser in der Anlage der KKMV durch Trocknung angehoben. Monoverbrennungsanlagen haben dabei den Vorteil, dass sie – besonders auch im Bereich der Rauchgasreinigung – optimal auf das Inputmaterial ausgelegt werden können. Durch die Verbrennung erfolgt die sichere Beseitigung aller organischen Schadstoffe wie Keime, Hormone oder Arzneimittelrückstände, die im Klärschlamm enthalten sind.

Hierbei gelangt der entwässerte oder getrocknete Klärschlamm über den Annahmehunker und Fördersysteme zur Verbrennung in einem Wirbelschichtofen bei 850° bis 950°C. Nach der thermischen Behandlung wird die Asche über einen Elektrofilter ausgetragen und in einem Silo zwischengelagert. Das Silo dient als Vorlage für die nachgeschaltete optionale Phosphor-Rückgewinnungsanlage. Die thermische Aufbereitung ermöglicht eine Energiegewinnung mit hohem Wirkungsgrad und ein höchstmögliches Phosphor-Recycling.

Die einzelnen Prozessschritte und die Energiebilanz für die Anlage werden detailliert im Teil 5 B. dargestellt.

Wie aus der Abbildung 1 auf Seite 11 ersichtlich wird, gibt es bereits einige Monoverbrennungsanlagen in Deutschland. Rund 75 % der bestehenden Anlagen besitzen stationäre Wirbelschichttechnologie, wie bei der geplanten Anlage der KKMV. Diese Technik ist effizient und zuverlässig und seit über 30 Jahren erprobt. Konventionelle Technik und ein ausgereiftes Anlagenkonzept sorgen damit bei der KKMV für Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit.

Bei der geplanten Anlage wird ein Teil des Klärschlammes zentral getrocknet. Zusätzlich wird jedoch an verschiedenen Standorten eine dezentrale Vortrocknung eingerichtet.

B. Innovation

Die relative Innovation bei der KKMV ist, dass es bisher keine freien Kapazitäten an Monoverbrennungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Auf Rügen wird bereits eine Anlage betrieben. Diese ist jedoch vergleichsweise klein und kann nur Schlämme von der Insel verarbeiten.

Die absolute Innovation beim Konzept der KKMV ist, dass es neben dem zentralen Standort, an dem die Monoverwertungsanlage gebaut werden soll, auch drei dezentrale Standorte geben wird, an denen der Klärschlamm bereits vor dem Transport zu Verwertungsanlage vorgetrocknet wird.

Durch die Trocknung wird das Transportvolumen der Klärschlammmenge zu einer zentralen Klärschlammmonoverbrennungsanlage erheblich reduziert. Aufgrund der relativ großen Transportentfernungen zwischen den Standorten der Gesellschafter, ist es vorgesehen, die Schlämme teilweise bereits vor Ort mittels verfügbarer Abwärme zu trocknen. Sowohl die Vortrocknung als auch der Transport der Schlämme werden durch die Kooperation organisiert und nach dem Solidarprinzip verrechnet.

Die dezentrale Vortrocknung soll an folgenden Standorten erfolgen:

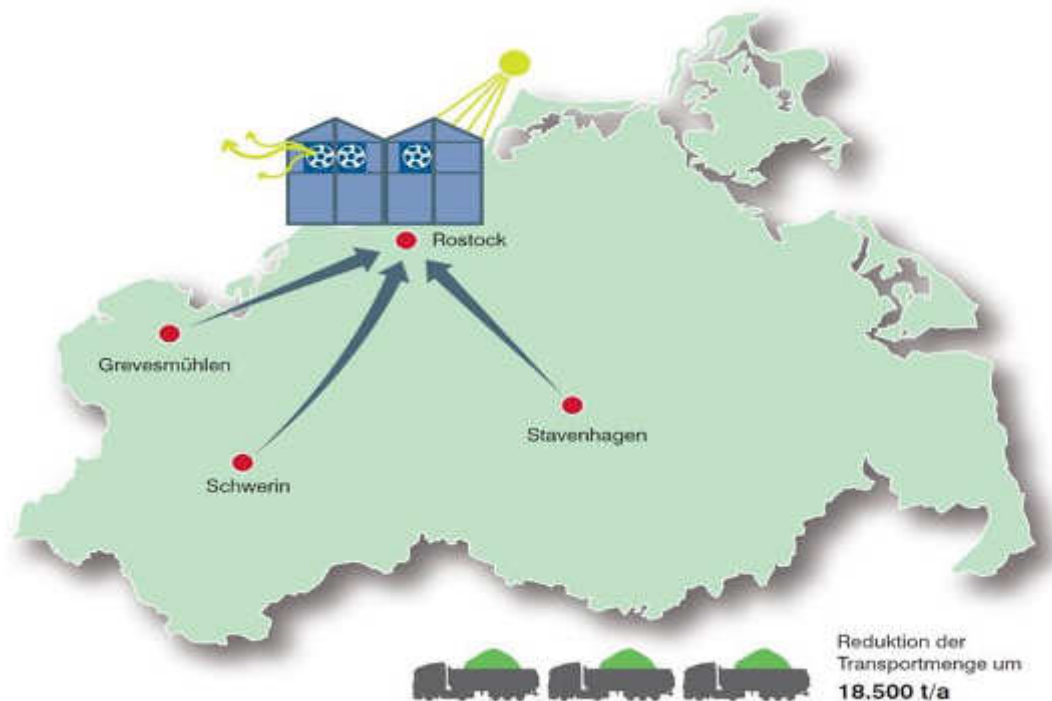


Abbildung 3: Dezentrale Vortrocknung

Der dezentrale Standort Stavenhagen wird dabei nicht nur für den Klärschlamm des Gesellschafters Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen sondern auch für den Gesellschafter Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband genutzt. Mit den anderen beiden Standorten werden zusammen 27.400 t OS dezentral vorgetrocknet. Damit verbleiben für den zentralen Standort eine zu trocknende Menge Klärschlamm i. H. v. 72.600 t OS, allerdings wird der entwässerte Klärschlamm an den dezentralen Standorten deutlich stärker getrocknet als die weiteren angelieferten Mengen in Rostock.

Die Vorteile der dezentralen Standorte zur Vortrocknung sind:

- Reduktion der Transportmengen;
- weniger LKW-Anlieferungen an der Verwertungsanlage;
- Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr;
- Reduktion der Trocknerleistung an der Verwertungsanlage.

Dazu sind allerdings höhere Investitionen durch Aufteilung der Trocknungsleistung sowie ein erhöhter Personalaufwand vor Ort nötig. Dadurch kann aber wiederum regionale Wertschöpfung entstehen.

Die Organisation der dezentralen Vortrocknung durch die KKMV bietet folgende Vorteile:

- die Investitionen für die Trocknungsanlagen sind Teil des Gesamtvorhabens;
- die Schlammengen aller Gesellschafter werden weiterhin mit den gleichen Kosten abgerechnet (Solidarprinzip);
- Service und Wartung werden zentral organisiert (gerechte Risikoverteilung);
- der Betrieb der Trocknungsanlagen soll durch vorhandenes Personal vor Ort gegen Verrechnung des Aufwands durchgeführt werden.

Teil 5 Unternehmensorganisation

A. Produktions- und Standorte

Der Standort für die zentrale Monoverwertungsanlage ist entscheidend, da davon abhängig ist, wie umweltschonend und nachhaltig die Anlage arbeitet, da sich bei einem entsprechenden Standort hohe Energieeinsparpotentiale realisieren lassen.



Abbildung 4: Standort der zentralen Verwertungsanlage in Rostock

Im Rahmen einer Standortanalyse wurden für die Errichtung einer thermischen Klärschlammbehandlungsanlage neun mögliche Standorte einer Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis ist der Standort neben der ZKA Rostock als der zu favorisierende eingestuft worden. Die Vorteile dieses Standortes sind:

- direkter Wärmeanschluss möglich und Wärmeabnehmer in der näheren Umgebung;
- Abwasseranbindung vorhanden;
- Minimierung der Transportwege (größte Klärschlammlieferer ist in der Nähe).

Neben diesem Standort für die Verwertungsanlage wird die KKMV, wie zuvor beschrieben, drei dezentrale Standorte zur Vortrocknung von Klärschlamm betreiben (vgl. Teil 4 B.)

B. Aufbau und Ablauf der Produktion

Wie die nachfolgende Abbildung 5 zeigt, setzt sich die zentrale Klärschlammverbrennungsanlage im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Schlammannahme, Schlamm Trocknung und Trocknungsanlage im engeren Sinne;
- Wirbelschichtofen zur Klärschlammverbrennung;
- Wasser-Dampf-Kreislauf, Leitungen und Hausanschlüsse;
- Turbine und Generator zur Stromerzeugung;
- Rauchgasreinigung und Reststofftrennung;
- E-MSR-Technik und Verfahrenstechnik.

Der entwässerte Klärschlamm wird nach der Anlieferung (rd. 72.600 t OS/a) im Lager grob gemischt und dem Trockner zugeführt. Nach dem Trocknen wird er mit dem von den dezentralen Trocknungsanlagen bereits getrocknet angelieferten Klärschlamm (8.900 t 77 % TS/a aus 27.400 t OS/a) vermischt und über den Wurfbeschicker in den Wirbelschichtofen eingebracht. Hier wird der getrocknete Klärschlamm unter Zufuhr von heißer Verbrennungsluft verbrannt. Zum Anfahren des Ofens wird zusätzlich Erdgas verbrannt (rd. 60.000 m³/a). Die heißen Rauchgase steigen vom Wirbelschichtofen in den Dampfkessel.

Hier wird über einen Wärmetauscher die Verbrennungsluft, die anschließend dem Wirbelschichtofen zugeführt wird, erhitzt. Das Wasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf wird in mehreren Stufen erhitzt. Im Economiser wird es vorgewärmt, im Verdampfer auf Niederdruckdampf verdampft und anschließend im Überhitzer überhitzt. Dieser Hochdruckdampf strömt durch die Dampfturbine und treibt dadurch den Generator (1,0 MW_{el}) an, der den Strom (rd. 8.000 MWh_{el}/a) erzeugt. Der in der Turbine entspannte Dampf wird teilweise von Niederdruckdampf-Verbrauchern weiter entspannt oder direkt mit dem Speisewasser des Wasser-Dampf-Kreislaufs vermischt.

Nach der Abkühlung der Rauchgase im Dampfkessel fließen diese durch die Abluftreinigung. Im Staubabscheider, dem Elektrofilter werden feste Schwebstoffe abgeschieden und im Aschesilo gesammelt (rd. 8.000 t pro Jahr). Diese Asche soll zukünftig zur Phosphorrückgewinnung genutzt werden. Im Sprühkühler, im Reaktor, im Gewebefilter und im Wäscher wird die Abluft entstickt, das SO₂ ausgewaschen, weiterer Staub wird ausgefiltert, Schwermetalle und organische Verbindungen werden abgeschieden. Die abgeschiedenen Stoffe werden in separaten Silos gesammelt und separat abtransportiert (rd. 1.200 t/a).

Die gereinigte Abluft erwärmt über Wärmetauscher das Wasser des Wärmenetzes und wird anschließend über den Kamin abgeleitet. Insgesamt erzeugt die Klärschlammverbrennungsanlage 44.000 MWh Wärme pro Jahr, die nicht für die Trocknung eingesetzt werden muss.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die in den Prozessen wesentlich notwendige einzusetzende Energie- bzw. Stoffmengen sowie die entsprechenden Output-Mengen:

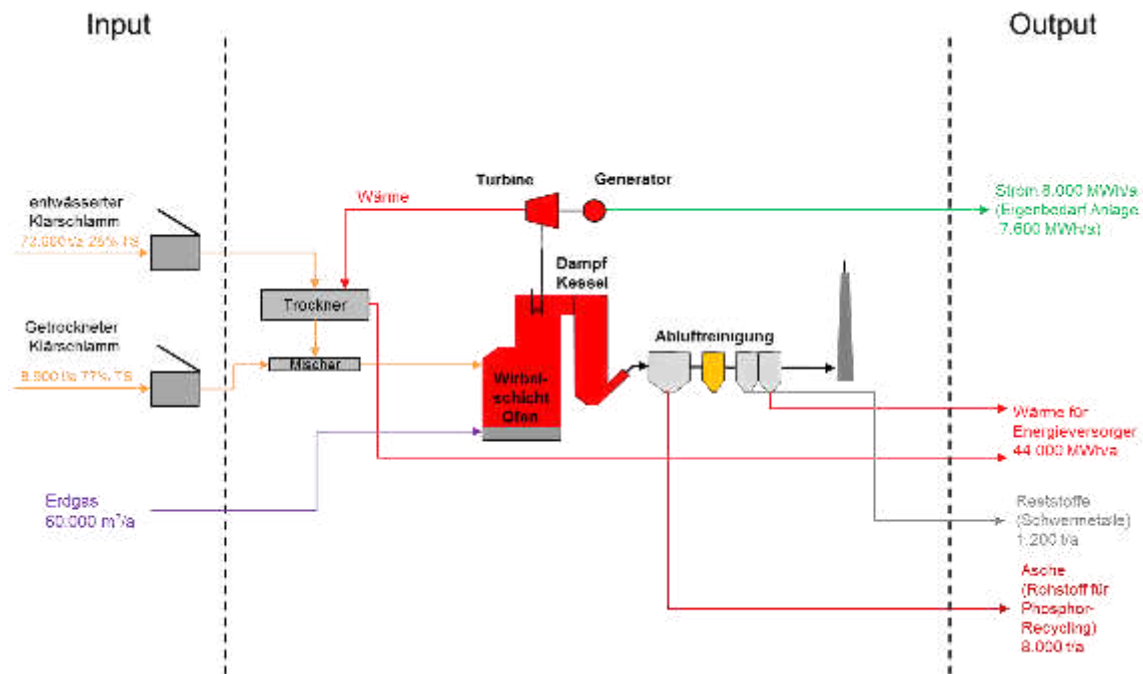


Abbildung 6: Schema der Stoff- und Energieflüsse und -mengen

C. Beschaffung

Für die Prozesse der KKMV, insbesondere zum Betrieb der Monoverwertungsanlage, sind einige Beschaffungsprozesse zu implementieren, die nachfolgend dargestellt werden.

Für die Klärschlammanlieferung der Gesellschafter wird der Transport gemeinschaftlich organisiert. Daher ist dies eine Beschaffungsaufgabe der KKMV.

Für den zentralen Standort in Rostock muss die KKMV technisches Personal akquirieren und betreuen. Es werden voraussichtlich ein Betriebsleiter und 12 Schichtarbeiter benötigt.

Als externe Dienstleistungen werden sowohl für den zentralen Standort als auch für die dezentralen Standorte Wartung und Instandhaltung benötigt. Hinzu kommen die kaufmännische Betriebsführung und für die drei Betriebsstätten auch technische Dienstleistungen, da hier kein eigenes Personal eingesetzt werden soll.

Als externer Energiebezug werden Erdgas am zentralen Standort, Strom an allen Standorten sowie Wärme für die dezentralen Betriebsstätten benötigt. Für den Stromfremdbezug insbesondere am zentralen Standort, sind der Netzanschluss als auch der Strombezug zu regeln.

Hilfs- und Betriebsstoffe werden u. a. für die Rauchgasreinigung eingesetzt. Hierfür müssen insbesondere Natronlauge zur NO_x-Entfernung aus der Abluft, aber auch Ammoniakwasser,

Kalkhydrat und Aktivkohle beschafft werden. Für die Wirbelschichtverbrennung wird außerdem Quarzsand benötigt. Außerdem müssen Brauchwasser, Trinkwasser, Öle und Fette beschafft werden.

Für die Reststoffe müssen Entsorgungs- bzw. Aufbereitungsmöglichkeiten beschafft werden. Hinzu kommen noch die Reststoffe Bettasche (Sand), Reststoff aus Schlauchfilter und das Abwasser.

Teil 6 Marketing

Marketing ist für die KKMV insbesondere auch ein Thema bezüglich der Umsetzung des Projektes am beabsichtigten Standort in Rostock. Darüber hinaus müssen aber auch die Kapazitäten der Anlage, die nicht von Gesellschaftern beansprucht werden, vermarktet werden.

A. Öffentlichkeitsarbeit

Die KKMV plant frühzeitig in einen konstruktiven Dialog mit der Öffentlichkeit zu treten und diese zu informieren, da der Bau einer Verwertungsanlage nie unumstritten ist. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist der Aufbau einer engen Beziehung der Bürger Rostocks mit der KKMV. Die Intention ist es, die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren, die Wahrnehmungen der Anlage in diesem frühen Stadium zu prägen sowie Meinungsführer zu gewinnen.

Erste Kommunikationsbotschaften sollen insbesondere das klare Bekenntnis der Hansestadt Rostock zur Nachhaltigkeit und einem gelebten Umweltschutz sein. Außerdem sollen die Stadt Rostock und ihre Bürger durch die Realisation der Anlage zeigen, dass sie Verantwortung für mehr Umweltschutz übernehmen. Zudem soll signalisiert werden, dass sich Rostock durch die Pilotanlage als Technologie-Standort profiliert.

Mit der Möglichkeit der Einspeisung von „grüner Energie“ in einer signifikanten Größenordnung in das Fernheiznetz der Hansestadt Rostock liefert die Verwertungsanlage einen wesentlichen Beitrag für das Klimaschutzprogramm und das Energiebündnis. Im Rahmen des Förderprogramms „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ qualifiziert sich die Hansestadt Rostock durch die Klärschlamm-Verwertungsanlage zu einer der klimafreundlichsten Großstädte Deutschlands.

Auf dem Weg zu einem gelebten Umweltschutz soll den Rostocker Bürgern durch diese Botschaften die Anlage insbesondere als technisches „Schmuckstück“ ans Herz gelegt werden und sie so zu Sympathisanten der Anlage machen.

Eine endgültige Kommunikationsstrategie und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sollen aus den jeweiligen Reaktionen der Presse und der Öffentlichkeit entwickelt werden. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt auf der Hand: auf die Weise kann eine problemorientierte und zielgruppengerechte Konzeption der künftigen Kommunikationsstrategie entwickelt werden und die Akzeptanz der Anlage gesteigert werden. Geplant ist zudem aus den gewonnen Erkenntnissen einen Katalog mit Gegenargumenten und Antworten zu erstellen.

Die Grundlage einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie bilden nach dem Willen der KKMV eine zeitnahe und adäquate Kommunikation im Anschluss auf die öffentliche Reaktion, eine verlässliche und wahrhaftige Information über das Gesamtvorhaben sowie eine sachorientierte Auseinandersetzung mit den Gegnern. Bei den geplanten Maßnahmen hat sich die KKMV zum Ziel gesetzt, stets professionell zu agieren und alle Handlungen gründlich vorzubereiten.

B. Vermarktung freier Kapazitäten

Das zweite Marketingziel ist die Vermarktung freier Kapazitäten der geplanten Anlage auch bei Nicht-Gesellschaftern der KKMV.

Die geplante Gesamt-Kapazität der Anlage beträgt 25.000 t TS Klärschlamm pro Jahr. Nach den Berechnungen werden die Gesellschafter der KKMV jährlich insgesamt 82.490 t OS Klärschlamm in der Anlage verwerten lassen. Die verbleibenden freien Kapazitäten der Anlage mit jährlich 17.510 t OS möchte die KKMV optimal nutzen und plant deshalb, die Kapazitäten bei Nicht-Gesellschaftern gezielt zu vermarkten. Erste Willensbekundungen von interessierten Drittanlieferern liegen bereits vor.

Dazu sollen auch besondere Preisgestaltungen ausgearbeitet werden. Diese werden im Wesentlichen an die Dauer der Klärschlammbelieferung anknüpfen, wobei bei einer zeitlich kürzeren Belieferung der Anlage höhere Preise anfallen werden als bei einer langfristigen vertraglichen Bindung.

Teil 7 Betriebswirtschaftliche Planungsrechnung

A. Allgemeines Planungskonzept

In diesem Teil wird die in den Anlagen zum Unternehmenskonzept beiliegende betriebswirtschaftliche Planungsrechnung bzw. der Businessplan für die KKMV dargestellt. Hierzu werden die einzelnen Planungsprämissen sowie die Auswirkungen in der integrierten Unternehmensplanung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) dargestellt.

Die Planungsrechnung basiert insbesondere auf Erfahrungswerten sowie Analysen einzelner Sachverhalte, da im derzeitigen Projektstadium weder eine Ausschreibung des Baus der Anlage noch eine Einholung von anderen Angeboten erfolgt ist. Aus diesen Informationen wurde eine integrierte Unternehmensplanung, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1), Bilanz (Anlage 2) und Liquiditätsrechnung (Anlage 3) für die einzelnen Jahre abgeleitet. Die Ableitung der Entgelte für die Klärschlammverwertung (vgl. Teil 3 C. II.), die ein Kernelement des Preis-Mengen-Gerüsts der Umsatzplanung in der GuV darstellt ist als eigene Anlage 4 beigefügt.

Der Planungszeitraum umfasst die Jahre 2017 bis 2020 in denen im Wesentlichen die Projektierung und der Bau der Anlage erfolgen sollen. Ab dem Jahr 2021 bis einschließlich des Jahres 2040 wird der Betrieb der Monoverwertungsanlage durch die KKMV abgebildet. In der dargestellten Betriebslaufzeit von 20 Jahren wird kein Phosphor-Recycling berücksichtigt, da derzeit die Verfahren und damit die damit zusammenhängenden Kosten und Erlöse nicht abschätzbar sind. Die VFE-Lage der KKMV würde sich bei gleichbleibenden Entgelten verschlechtern, soweit das Recycling höhere Kosten verursacht als Erlöse aus dem Phosphorverkauf erzielt werden können. Andernfalls würde sich die VFE-Lage natürlich verbessern.

Bei der Zeitplanung wird von einem Baubeginn ab dem zweiten Halbjahr 2018 ausgegangen. Bis dahin wird die Anlagenplanung fertiggestellt und die Ausschreibung der Bauleistung ggf. an einen Generalunternehmer wird abgeschlossen. Der Bau der Anlage wird vorrausichtlich bis zum Ende des dritten Quartals 2020 abgeschlossen werden. Im letzten Quartal 2020 wird dann ein erster Teil des Probetriebs erfolgen, der aber keinen regelmäßigen Betrieb der Anlage darstellt. Der zweite Teil des Probetriebs im ersten Quartal 2021 entspricht bereits dem kommerziellen Anlagenbetrieb. Der wirtschaftliche Betrieb beginnt damit ab dem 01.01.2021 und umfasst mit den 20 Jahren Planungszeitraum der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer für wesentliche Anlagenkomponenten wie bspw. dem Wirbelschichtofen. Der Beginn des Baus der Anlage ist natürlich davon abhängig, dass das Grundstück in Rostock rechtzeitig gepachtet und die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig erlangt werden können.

Die Planung der GuV und der Bilanz berücksichtigt die deutschen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze, wobei die Reihenfolge der GuV-Posten abweichend nach betriebswirtschaftlichen Kriterien dargestellt werden.

B. Planung der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt Erträge und Aufwendungen eines bestimmten Zeitraumes, einem Geschäftsjahr, dar und weist dadurch die Art, die Höhe und die Quellen des unternehmerischen Erfolges aus. Diese gibt damit einen Einblick in die Ertragslage des Unternehmens.

I. Umsatzerlöse

Die KKMV generiert ihre Umsätze ab Aufnahme des wirtschaftlichen Betriebes insbesondere aus der Klärschlammverwertung mit den Gesellschaftern, aber auch weiteren Kunden (vgl. auch Teil 3 C.). Der Transport des Klärschlammes der Gesellschafter wird ebenfalls von der KKMV übernommen, damit die Kosten für alle Transportwege solidarisch auf alle Gesellschaftermengen umgelegt werden können. Hieraus erzielt die KKMV Erlöse aus der Umlage der Transportkosten. Darüber hinaus erzielt die KKMV auch Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten und vermarkteten Energien in Form von Wärme und Strom. Nachfolgend werden die einzelnen Preis- und Mengenkostenkomponenten des jeweiligen Erlöses detailliert erläutert.

1) Erlöse Klärschlammverwertung

Die Erlöse aus Klärschlammverwertung basieren auf der jährlichen Klärschlammmenge i. H. v. 25.000 t TS pro Jahr und den entsprechenden Entgelten.

Von den Mengen werden 82.490 t OS von Gesellschaftern, die ihre gesamten anfallenden Mengen der KKMV liefern müssen und 17.510 t OS von weiteren noch zu akquirierenden Kunden angeliefert.

Das Klärschlammgelt (vgl. auch Teil 3 C. II.) wird so bemessen werden, dass die Gesellschaft sowohl ertragsmäßig aber auch insbesondere liquiditätsmäßig ein angemessener Überschuss verbleibt. Dies ist notwendig um zum einen in der Gesellschaft eine Reserve für nicht planmäßige Sachverhalte vorzuhalten, aber auch damit die Gesellschafter auf ihr eingesetztes Eigenkapital eine angemessene Verzinsung in Form von Ausschüttungen erwirtschaften können. Die Entgelthöhe ist durch die Anwendung des öffentlichen Preisrechtes beschränkt. In der Kalkulation werden, wie nachfolgend dargestellt, die Grundsätze der LSP berücksichtigt. Systematisch werden damit die Selbstkosten der Gesellschaft zuzüglich einer angemessenen Kapitalverzinsung und der darauf anfallenden Steuern in der Entgeltkalkulation berücksichtigt.

Im konkreten Fall setzt sich die Entgeltkalkulation nach LSP, die auch in der Anlage 4 für die einzelnen Jahre dargestellt ist, wie folgt zusammen:

- Kosten für Materialaufwand, jedoch ohne Transportkosten wegen der eigenen Entgeltkomponente;
- Personalaufwand;
- sonstige betriebliche Aufwendungen;
- Zinsaufwand;
- Abschreibung abzüglich der Auflösung der Fördermittel;
- Verzinsung des Vermögens abzgl. der zinslos zur Verfügung gestellten Mittel mit 6,5% zuzüglich der tatsächlichen Gewerbesteuer und
- abzüglich kostenmindernder Erlöse aus der Vermarktung der Wärme und des Stroms.

Zu den einzelnen Aufwands- und Ertragsposten der Entgeltkalkulation verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Für die ersten drei Betriebsjahre wird aufgrund von Einmaleffekten im ersten Betriebsjahr ein Durchschnittsentgelt angesetzt. Dieses beträgt 63,2 €/t OS. Dieses steigt im Zeitablauf auf 75,2 €/t OS im 20. Betriebsjahr an. Ursächlich hierfür sind die einzelnen Entwicklungen der vorgenannten Aufwendungen und Erlöse.

2) Erlöse Klärschlamm-Transportumlage

Die Erlöse aus der Klärschlamm-Transportumlage werden ausschließlich mit den Gesellschaftern erzielt und setzen sich zusammen aus den Gesamtkosten aller Transporte für Mengen der Gesellschafter geteilt durch die gesamte Klärschlammmenge in OS der Gesellschafter. Kalkulationsgrundlage sind 0,15 € pro t pro km. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Menge aufgrund der dezentralen Vortrocknung bereits gemindert ist. Damit liegt das Klärschlamm-Transportentgelt der Gesellschafter im Jahr 2021 bei einem Preis i. H. v. 6,2 €/t OS. Die Preise pro t OS steigen im Planungszeitraum auf 8,2 €/t OS aufgrund der erwarteten Preissteigerungen bei den Transportkosten.

3) Wärmeerlöse

Die erzeugten und nicht für die Trocknung benötigten Wärmemengen sollen an die Stadtwerke Rostock verkauft und in deren Wärmenetz eingespeist werden. Die jährliche Wärmemengen betragen 44.000 MWh und sollen zu üblichen Wärmegestehungskosten i. H. v. 30,0 €/MWh vergütet werden. Preisverhandlungen haben bisher noch nicht stattgefunden. Für die Folgejahre ist eine jährliche Preissteigerung mit 1,5 % berücksichtigt worden.

4) **Stromerlöse**

Die Anlage verfügt über eine elektrische Nennleistung von 1,0 MW_{el}. Damit wird jährlich eine Strommenge von 8.000 MWh erzeugt. Der größte Teil der erzeugten Mengen i. H. v. 7.600 MWh wird in der Anlage zeitgleich selbst verbraucht. Die nicht zeitgleich verbrauchten Mengen i. H. v. 400 MWh pro Jahr sollen physikalisch in das Stromnetz der Stadtwerke Rostock eingespeist und frei vermarktet werden.

Bezüglich des in der Anlage selbst verbrauchten Stroms werden aufgrund der einschlägigen aktuellen gesetzlichen Normen keine Kosten für die Stromsteuer und die EEG-Umlage anfallen.

Für die ins Stromnetz eingespeisten Überschussmengen vergütet der Netzbetreiber vermiedene Netzentgelte für die Vermeidung der aus dem vorgelagerten Netz bezogenen Arbeit und Leistung, wobei in der Planung kein Ansatz der Leistungskomponente erfolgte, da Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Leistungsspitzen im Netz abgefahren werden. Bezüglich der Preisansätze wurden die aktuellen Preisblätter des Netzbetreibers verwendet.

Für die Energie wurde eine freie Vermarktung berücksichtigt. Die hierbei erzielbaren Preise werden in etwa dem Base-Preis an der EEX entsprechen, daher wurde der entsprechende Future-Preis für das Jahr 2021 i. H. v. knapp 26,0 €/MWh angesetzt.

Für die Folgejahre ist eine jährliche Preissteigerung sowohl der Energie als auch der Netzentgelte i. H. v. 1,5 % berücksichtigt worden.

II. **Sonstige betriebliche Erträge**

Für den Zeitraum bis zur wirtschaftlichen Inbetriebnahme einschließlich des Jahres 2020 werden Aufwendungen, die der Gesellschaft entstehen auf die Gesellschafter umgelegt. Auf diese Kostenumlage wird ein Gewinnzuschlag von 2,0 % von den Gesellschaftern vergütet. Die Erträge der Jahre 2017 bis 2020 beruhen ausschließlich aus dieser Kostenumlage. Nicht in die Umlage einbezogen werden zu aktivierende Kosten, die durch Eigenkapital, Darlehen für die Bauzeit-zwischenfinanzierung und Fördermittel liquiditätsmäßig finanziert werden.

Ab dem Jahr 2021 wird in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausschließlich die lineare Auflösung aus den erhaltenen Fördermitteln ausgewiesen. Die Auflösung führt zwar zu einem handelsrechtlichen Ertrag, fließt aber liquiditätswirksam nicht zu und wird daher in der Liquiditätsrechnung im Cash Flow aus der operativen Geschäftstätigkeit als „zahlungsunwirksame Veränderungen“ wieder herausgerechnet.

III. **Materialaufwand**

Die Materialaufwendungen berücksichtigen die laufenden Kostenkomponenten des Betriebes der zentralen Monoverwertungsanlage am Standort in Rostock sowie der drei dezentralen Standorte mit den Vortrocknungen.

1) **Aufwendungen Klärschlamm-Transport**

Aufwendungen für den Transport des Klärschlammes entstehen der KKMV aus dem Transport von Originalsubstanz von den einzelnen Gesellschaftern sowie für die vorgetrockneten Mengen aus den dezentralen Standorten jeweils nach Rostock. Eine dezentrale Vortrocknung wird von zwei Gesellschaftern beliefert, so dass hier auch Transporte für die Originalsubstanz berücksichtigt sind.

Der Preis pro transportierter Tonne wurde mit 0,15 € im Jahr 2021 berücksichtigt und in den Folgejahren mit 1,5 % p. a. fortentwickelt.

2) **Gasbrennstoffkosten**

Zur Anfeuerung des Prozesses im Wirbelschichtofen wird Gas als Brennstoff mit einer geplanten jährlichen Menge i. H. v. 634,9 MWh eingesetzt. Die Brennstoffkosten berücksichtigen das Netznutzungsentgelt, Messentgelt, Konzessionsabgabe sowie die Energie zuzüglich der Energiesteuer. Die durchschnittlichen Kosten im Jahr 2021 betragen rund 37,6 €/MWh. Für die Folgejahre wird für alle Preiskomponenten bis auf die Konzessionsabgabe und die Energiesteuer eine jährliche Preissteigerung mit 1,5 % berücksichtigt.

3) **Stromkosten Hauptwerk**

Für die Monoverwertungsanlage am zentralen Standort Rostock liegt der Strombedarf bei jährlich 8.000 MWh. Davon werden, wie zuvor erläutert, 7.600 MWh selbst erzeugt. Damit muss eine Menge von jährlich 400 MWh fremd bezogen werden. Die Strombezugskosten berücksichtigen die einzelnen Komponenten Energie zuzüglich Vertriebsmarge, Netznutzungsentgelte und die darauf entfallenden Umlagen (insbesondere EEG-Umlage) und Konzessionsabgabe sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb. Stromsteuer fällt für den in der Anlage verbrauchten Strom nicht an. Die durchschnittlichen Kosten im Jahr 2021 betragen damit rund 155,9 €/MWh. Für die Folgejahre wird für alle Preiskomponenten bis auf die Konzessionsabgabe eine jährliche Preissteigerung mit 1,5 % berücksichtigt.

4) **Stromkosten dezentrale Betriebsstätten**

Für die drei dezentralen Standorte an denen eine Vortrocknung erfolgt, wird jährlich 1.500,9 MWh Strom benötigt. Dieser Strom soll nicht aus dem Netz, sondern aus den örtlichen Stromerzeugungsanlagen direkt bezogen werden. Daher umfassen die Kosten im Jahr 2021 nur

den Energiepreis und die anfallende EEG-Umlage mit insgesamt 100 €/MWh. Aufgrund der Lieferungen im räumlichen Zusammenhang aus Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von jeweils kleiner 2 MW wird nach derzeitiger Rechtslage auch keine Belastung für die Stromsteuer anfallen. Für die Folgejahre wird für beide Preiskomponenten eine jährliche Preissteigerung i. H. v. 1,5 % berücksichtigt.

5) **Wärmebezug Betriebsstätten**

Für die drei dezentralen Standorte an denen eine Vortrocknung erfolgt, wird jährlich 21.616,0 MWh Wärme benötigt. Für Stavenhagen ist eine Wärmemenge von 7.600 MWh, für Schwerin 8.760 MWh und für Grevesmühlen 5.256 MWh vorgesehen. Diese Wärme wird vor Ort bezogen. Die angesetzten spezifischen Kosten berücksichtigen die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort. Diese werden im Jahr 2021 für Stavenhagen 20,0 €/MWh und für Schwerin sowie Grevesmühlen 10,0 €/MWh planmäßig betragen. Für die Folgejahre wird eine jährliche Preissteigerung i. H. v. 1,5 % berücksichtigt.

6) **Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Hilfs- und Betriebsstoffe werden für die Monoverwertungsanlage in Rostock benötigt und enthalten die Bezugsaufwendungen für Ammoniakwasser mit 80 t/a, Kalkhydrat mit 680 t/a, Aktivkohle mit 16 t/a, Natronlauge mit 2.000 t/a, Quarzsand mit 74 t/a, Trinkwasser mit 16.000 m³/a und Brauchwasser mit 24.000 m³/a. Darüber hinaus werden in geringerem Umfang Öle und Fette eingesetzt. Die größte Kostenposition stellt hierbei der Bezug von Natronlauge mit einem Preis im Jahr 2021 i. H. v. 200 €/t und die sich daraus ergebenden Aufwendungen i. H. v. T€ 400 dar. Alle für das Jahr 2021 zugrunde gelegten Preise steigen jährlich um 1,5 % an.

7) **Wartung und Instandhaltung für das Hauptwerk und die Betriebsstätten**

Auf Basis der Investitionskosten für die Anlage, am zentralen Standort in Rostock, wurde anhand von Erfahrungswerten Kosten für die Wartung und Instandhaltung i. H. v. T€ 1.099 für das Jahr 2021 abgeleitet. Die Steigerungen in den Folgejahren mit jährlich 3,5 % berücksichtigen nicht nur Preiseffekte, sondern auch einen Anstieg der notwendigen Maßnahmen aufgrund des zunehmenden Alters der Anlage.

Auch für die Trocknungsanlagen an den drei dezentralen Standorten wurde auf Basis Erfahrungswerten Kosten für die Wartung und Instandhaltung i. H. v. T€ 80 für das Jahr 2021 angesetzt. Die Steigerungen in den Folgejahren mit jährlich 3,5 % berücksichtigen auch hier nicht nur Preiseffekte, sondern auch einen Anstieg der notwendigen Maßnahmen aufgrund des zunehmenden Alters der Anlage.

IV. Personalaufwand

In der Planung der Personalaufwendungen sind ab dem Jahr 2017 Kosten für einen Geschäftsführer berücksichtigt. Ab der Inbetriebnahme im Jahr 2021 sind außerdem noch 12 Schichtarbeiter und ein Betriebsleiter vorgesehen. Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Mitarbeiter liegen im Jahr 2021 bei rund T€ 74. Für die Personalkosten ist eine jährliche Preissteigerung i. H. v. 2,5 % berücksichtigt.

V. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen die laufenden Kostenkomponenten für die Entsorgung von Reststoffen der Monoverwertungsanlage, Aufwendungen für die Rückbauverpflichtung, Personaldienstleistungen für die drei dezentralen Standorte, Kosten für die kaufmännische Betriebsführung der KKMV, Versicherungsprämien, Grundstückspachten und weitere allgemeine Verwaltungskosten der Gesellschaft. Daneben fallen auch noch einmalige Kosten aus der Vermittlung von Fördermitteln an.

1) Entsorgung Reststoffe

Die Reststoffe aus der Monoverwertungsanlage sind Asche mit 8.000 t/a, Bettasche mit 66 t/a, schwermetallhaltige Reststoffe mit 1.200 t/a und Abwasser mit 40.000 m³/a. Die beiden wesentlichsten Kostenpositionen sind Asche bei einem Entsorgungspreis i. H. v. 20 €/t und damit T€ 160 im Jahr 2021 sowie die schwermetallhaltigen Reststoffe bei einem Entsorgungspreis i. H. v. 100 €/t und damit T€ 120 im Jahr 2021. Alle für das Jahr 2021 zugrunde gelegten Preise steigen jährlich um 1,5 % an.

2) Zuführung Rückbaurückstellung

Aufgrund der erwarteten Verpflichtungen aus den Grundstückspachtverträgen zum jeweiligen Pachtende die Anlagen zurückzubauen, ergibt sich die handelsrechtliche Verpflichtung die erwarteten Rückbaukosten mit dem Erfüllungsaufwand in eine Rückstellung einzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Ansammlungsrückstellung, die nach dem Barwertverfahren abgebildet ist. Dies bedeutet, dass jährlich eine abgezinsten Jahresscheibe der Rückstellung zuzuführen ist. Für die bereits in der Rückstellung eingestellten Jahresscheiben erfolgt eine jährliche Aufzinsung, die aber im Zinsergebnis ausgewiesen ist. Die Ableitung des Erfüllungsbetrages i. H. v. rund T€ 6.025 erfolgte auf Basis von Erfahrungswerten. Die heutigen Rückbaukosten werden demnach mit 5,0 % des Investitionsbetrages abgeschätzt und bis zur Erfüllung zum Zeitpunkt des Pachtvertragsendes um die erwartete Preissteigerung erhöht. Für die Grundstückspachtverträge wurde eine Laufzeit von 50 Jahren angenommen.

Die jährliche Zuführung zur Rückstellung führt zwar zu einem handelsrechtlichen Aufwand, fließt aber liquiditätswirksam nicht ab und wird daher in der Liquiditätsrechnung im Cash Flow aus der

operativen Geschäftstätigkeit als „Veränderung der Rückbaurückstellung“ wieder herausgerechnet. Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte für die Klärschlammverwertung geht die Aufwandsposition trotzdem mit ein, da die KKMV am Ende der Pachtverträge die Verpflichtung erfüllen können muss. Zudem sollen insbesondere auch Nicht-Gesellschafter, die sich ggf. nur vorübergehend zur Verwertung verpflichten auch ihren entsprechenden Teil der Rückbaukosten tragen.

3) **Personalkosten dezentrale Betriebsstätten**

Für den Betrieb der Trocknungsanlagen bei den drei dezentralen Standorten wird kein eigenes Personal eingesetzt, sondern es werden die Ressourcen des jeweiligen Gesellschafters genutzt und für die notwendigen technischen Tätigkeiten Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Für alle drei Standorte wird mit werktäglichen 11 Stunden und einem Dienstleistungspreis von 40 €/h im Jahr 2021 kalkuliert. Der für das Jahr 2021 zugrunde gelegte Preis steigt jährlich um 2,5 % an.

4) **Kaufmännische Betriebsführung**

Die kaufmännische Verwaltung der KKMV soll nicht durch eigenes Personal durchgeführt, sondern fremd vergeben werden. Hierzu gehören bspw. Tätigkeiten wie laufende Buchhaltung und Ausführung des Zahlungsverkehrs sowie die regelmäßigen steuerlichen Voranmeldungen, Erstellung von Ausgangsrechnungen und Prüfung von Eingangsrechnungen, Abwicklung der Bestellprozesse, Lohnabrechnungen, Erstellung von Reportings u. ä. Der Aufwandsansatz i. H. v. T€ 125 für das Jahr 2021 beruht auf Erfahrungswerten. Die für das Jahr 2021 zugrunde gelegten Aufwendungen steigen jährlich um 2,5 % an, da es sich nach dem Charakter auch um Personal handelt (hierzu s.o. unter IV.).

5) **Versicherung**

Für alle üblichen Versicherungen eines Unternehmens (bspw. für Sachwertversicherung mit Feuer- und technischen Versicherungen, eine Betriebsunterbrechungs- und eine Haftpflichtversicherung) wurde auf Basis von Erfahrungswerten 0,75 % der Investitionen als Aufwendungen im Jahr 2021 i. H. v. T€ 380 angesetzt. Die für das Jahr 2021 zugrunde gelegten Aufwendungen steigen jährlich um 1,5 % an.

6) **Grundstückspacht**

Sowohl der zentrale Standort in Rostock mit 13.000 m² als auch die drei dezentralen Standorte mit gesamt 4.500 m² sollen gepachtet werden. Die Pacht wurde einheitlich mit einem Preis von 4,0 €/m² für das Jahr 2018 kalkuliert. Zum Bau der Anlagen müssen die Grundstücke zeitnah angepachtet werden. Der für das Jahr 2018 zugrunde gelegte Preis steigt jährlich um 1,5 % an.

7) **Vermittlungsprovision Fördermittel**

Für die Ermittlung von Fördermöglichkeiten der dezentralen und zentralen Trocknungsanlagen (vgl. auch Teil 7 C. IV.) wurde eine Beraterfirma beauftragt. Mit dieser wurde vereinbart, dass diese bei erfolgreichem Förderantrag bei Auszahlung der Fördermittel 10,0 % der geförderten Investition als Provision erhält. Die Auszahlung und damit die Provision werden damit in den Jahren 2019 bis 2021 fällig sein.

8) **Sonstige Kosten**

Für die Verwaltung der Gesellschaft fallen laufende Aufwendungen an wie bspw. Kosten Abschlussstellung, Steuererklärungen, Telekommunikationskosten, Büromaterial und ggf. Mieten entsprechende Ausstattung sowie einem Erwartungswert für durchschnittliche Beratungskosten. Hierfür wurde ebenfalls ein pauschaler Aufwand auf Basis von Erfahrungswerten i. H. v. T€ 66 im Jahr 2018 angesetzt. Der Aufwand im Jahr 2017 ist einmalig höher, da hierin auch noch zusätzliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt sind. Die für das Jahr 2018 zugrunde gelegten Aufwendungen steigen jährlich um 1,5 % an.

VI. **Abschreibungen**

Die Abschreibungen berücksichtigen die anfänglichen und wiederkehrenden aktivierten Investitionen und die entsprechenden technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern der einzelnen Anlagegruppe (vgl. hierzu auch Teil 7 C. I.). Da die Monoverwertungsanlage erst im Jahr 2021 in Betrieb genommen wird, fallen Abschreibungen ab diesem Jahr an.

VII. **Zinsergebnis**

Das Zinsergebnis berücksichtigt im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die geplanten Bankdarlehen (vgl. auch Teil 7 C. VI.). Der berücksichtigte Zinssatz beträgt 2,75 % p. a. und bezieht sich auf den jeweiligen Darlehensbestand zum Jahresanfang. Im Inbetriebnahmehjahr fallen zudem einmalige Zinsaufwendungen aus der Zwischenfinanzierung, insbesondere der nachlaufenden Zuflüsse der Fördermittel an. Die Zinsen für die Bauzeitzwischenfinanzierung bis zur Inbetriebnahme sind nicht im Zinsergebnis berücksichtigt, da diese im Anlagevermögen aktiviert wurden (vgl. auch Teil 7 C. I.). Daneben sind auch Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückbaurückstellung enthalten. Zinserträge für die Bankguthaben sind nicht enthalten, da die erwarteten Zinsen nahe Null betragen.

VIII. **Steuern**

Die KKMV in der Rechtsform der GmbH ist durch Unternehmenssteuern belastet. Zur Ermittlung der Steuern kommen die gültigen körperschaft- und gewerbsteuerlichen Vorschriften zur Anwendung. Für die Gewerbesteuer wurde der Hebesatz i. H. v. 465,0 % für Rostock angesetzt. Auf die dezentralen Standorte als steuerliche Betriebsstätte wird keine Gewerbesteuer entfallen, da

dort kein eigenes Personal eingesetzt wird. Zudem wurden die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen berücksichtigt. Bei der Körperschaftsteuer wurden 15,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag angesetzt.

C. Planung der Bilanz

Die Bilanz ist eine summarische Gegenüberstellung von Mittelverwendung auf der Aktivseite und Mittelherkunft auf der Passivseite zu einem Stichtag. Diese gibt damit einen Einblick in die Vermögens- aber auch Finanzlage des Unternehmens.

I. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde entsprechend der geplanten aktivierten Investitionen und den geplanten Abschreibungen fortentwickelt.

Die Investitionen im Planungszeitraum berücksichtigen insbesondere den Bau der Monoverwertungsanlage am zentralen Standort und den Bau der Trocknungsanlagen an den dezentralen Standorten. Die nachfolgende Darstellung fasst die kalkulierten Hauptkosten für die einzelnen Gruppen sowie die geplanten Nebenkosten zu den aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten zusammen. Die Nebenkosten berücksichtigen insbesondere einen Aufschlag auf die Hauptkosten für die Abwicklung des Baus durch einen Generalübernehmer, den aktivierten Bauzeitzinsen in den Jahren 2018 bis 2020 auf Basis der notwendigen Zwischenfinanzierungsdarlehen und einem Zinssatz i. H. v. 3,75 % sowie einem Aufschlag für Unvorhergesehenes.

Da die E-MSR-Technik eine Nutzungsdauer von 15 Jahren hat, wird im dargestellten Planungszeitraum bereits eine Reinvestition im Jahr 2036 berücksichtigt. Die Investition in diesem Jahr beruht der Höhe nach auf den ursprünglichen vorgenannten AHK zuzüglich der erwarteten Preissteigerung.

Kosten- und Anlagengruppen	Hauptkosten	Nebenkosten	AHK	Nutzungsdauer
	T€	T€	T€	Jahre
Zentrales Hauptwerk				
Bauwerk-Baukonstruktion	6.825	3.870	10.695	50
Bauwerk-Technische Anlagen				
Schlammannahme	856	485	1.341	20
Schlammrocknung	2.625	734	3.359	30
Wirbelschichtofen	5.145	2.917	8.062	20
Wasser-Dampf-Kreislauf	6.090	3.453	9.543	45 / 25
Rauchgasreinigung	4.515	2.560	7.075	25
E, MSR-Technik	2.835	1.607	4.442	15
Baustelleneinrichtung & Nebenanlagen	3.780	-3.780	0	
Dezentrale Betriebsstätten				
Bauwerk-Technische Anlagen	5.415	670	6.085	30
Summe	38.086	12.517	50.603	

Tabelle 3: Anlagengruppen mit Investitionen und Nutzungsdauer

Daneben wurden weitere Investitionen in geringerem Umfang für notwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant.

II. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den Forderungen aus Lieferung und Leistung, der Kapitaldienstreserve und dem Bankbestand zusammen.

Bei der Planung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde ein Zahlungsziel von 30 Tagen berücksichtigt. Als Kapitaldienstreserve sind 50 % der im folgenden Jahr benötigten Tilgungs- und Zinszahlungen aufgrund der erwarteten Bankkonditionen für das Darlehen angesetzt. Die Kapitaldienstreserve wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht als Bankguthaben ausgewiesen, da die KKMV nicht frei über dieses Guthaben verfügen kann. Das Bankguthaben, über welches die KKMV frei verfügen kann, ergibt sich aus der jährlich ermittelten Liquiditätssituation, die in der Liquiditätsrechnung (Anlage 3) dargestellt wird.

III. Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 01.01.2017 basiert auf dem Jahresabschluss des Jahres 2016 und beinhaltet das Grundkapital i. H. v. T€ 26. Im Jahr 2017 wird das Grundkapital erhöht auf T€ 31. Im Jahr 2017 und 2018 werden zur Finanzierung der Investitionen weitere Kapitaleinlagen i. H. v. insgesamt T€ 2.814 geplant. Hiervon entfallen auf das Jahr 2017 T€ 500. Rechnerisch entspricht der Gesamtbetrag 10,0 % der Investitionen abzüglich der Fördermittel. Das Eigenkapital wird entsprechend der geplanten Kapitalerhöhungen, Jahresüberschüsse und Ausschüttungen fortentwickelt. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen dabei unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der KKMV. Rechnerisch wurde dies durch die Steuerungsgröße eines Mindestbankguthaben von inflationierten T€ 400 zum Ende eines Jahres umgesetzt.

IV. Sonderposten für Fördermittel

In dem Sonderposten werden die Fördermittel passivisch abgegrenzt und mindern sich im Planungszeitraum entsprechend der Auflösungen, die in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst werden.

Fördermittel wurden bereits beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beantragt für die zentralen und dezentralen Trocknungsanlagen. Die Förderquote beträgt 90,0 % der entsprechenden Investitionsbeträge ohne Unvorhergesehenes und Bauzeitzinsen. Im Planungszeitraum fließen zeitversetzt zu den entsprechenden Investitionen in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt T€ 7.047 zu.

Fördermittel werden noch beim Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern für die Monoverwertungsanlage (ohne Trocknung) beantragt. Förderfähig sind hierbei nur die anteiligen Kosten für die gewerblichen Klärschlämme. Diese betragen bei dem

Gesellschafterkreis rund 45,0 %. Die Förderquote hierfür beträgt erwartungsgemäß 90,0 % der entsprechenden Investitionsbeträge ohne Unvorhergesehenes und Bauzeitinsen. Damit werden rechnerisch 40,0 % der Anlage gefördert. Eine Beraterfirma soll diesbezüglich nicht beauftragt werden.

V. Rückbaurückstellung

Wie bereits im Teil 7 B. V. 2) ausgeführt, wird für die erwarteten Rückbauverpflichtungen der Anlagen, die in den Grundstückspachtverträgen vereinbart werden wird, der erwartete Erfüllungsbetrag als echte Ansammlungsrückstellung im Zeitablauf zugeführt.

VI. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten

Unter den Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten werden die Darlehen für die Bauzeitzwischenfinanzierung, das anschließende langfristige Darlehen aus der Umfinanzierung sowie ein Darlehen für die Finanzierung der Reinvestitionen für die E-MSR-Technik im Jahr 2036 geplant.

Für die Jahre 2018 bis 2020 ist eine Bauzeitzwischenfinanzierung vorgesehen, die kumuliert zum Ende des Jahres 2020 T€ 35.176 beträgt. Zum Beginn des Jahres 2021 erfolgt eine Umfinanzierung in ein langfristiges Darlehen i. H. v. T€ 27.695. Der Restbetrag der Bauzeitzwischenfinanzierung wird durch den Zufluss der Fördermittel gedeckt.

Für das langfristige Darlehen wurde eine Laufzeit von 20 Jahren mit ratierlicher Tilgung berücksichtigt. Die jährlichen Tilgungsbeträge betragen T€ 1.385. Die erste Tilgung ist zum Ende des Jahres 2021 berücksichtigt. Das Darlehen ist damit zum Ende des Jahres 2040 vollständig getilgt. Die berücksichtigten Darlehenskonditionen enthalten die bereits erläuterte Kapitaldienstreserve, die Erfüllung eines bestimmten Kapitaldienstdeckungsgrades als covenants sowie einen Darlehenszinssatz von 2,75 %. Der auf die langfristige Finanzierung bezogene Kapitaldienstdeckungsgrad ist in der Anlage 3 unter der Liquiditätsrechnung dargestellt. Die Kennzahl liegt im Minimum bei 1,52 und liegt damit jedes Jahr über der erwarteten covenants.

Ab dem Jahr 2036 ist für die dann anfallenden Reinvestitionen eine fünfjährige Fremdfinanzierung i. H. v. T€ 5.653 als Ratendarlehen geplant.

VII. Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen

Bei der Planung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist entsprechend den Forderungen ein Zahlungsziel von 30 Tagen auf den Materialaufwand und die sonstigen Aufwendungen berücksichtigt.

D. Planung der Liquiditätsrechnung

Die Kapitalflussrechnung stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung der liquiden Mittel während eines Geschäftsjahres dar. Diese gibt damit einen erweiterten Einblick in die Finanzlage des Unternehmens.

Dabei wurde die indirekte Methode verwendet, die ausgehend vom Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung den Cash Flow aus der operativen Geschäftstätigkeit ermittelt. Im Anschluss wird der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit sowie der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit ermittelt und dargestellt. Aus diesen Cash Flows bestimmen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Anfangsbestände der Bankguthaben die geplanten Schlussbestände in der Planung der Bilanz.

Die einzelnen Zahlungsflüsse ergeben sich aus den bereits erläuterten Sachverhalten zur Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Teil 7 B.) und zur Bilanz (vgl. Teil 7 C.)

E. Zusammenfassung

Auf Basis des dargestellten Mechanismus der Entgeltkalkulation für die Klärschlammverwertung ergibt sich für die KKMV eine stabile Ertragslage. Auch die Finanzlage ist über den gesamten Planungszeitraum unter Berücksichtigung der Fördermittel, der Bankdarlehen und der Eigenkapitaleinlagen sowie in Kombination mit der teilweisen Thesaurierung der Jahresüberschüsse gesichert. Aufgrund des Projektcharakters nimmt ab der Inbetriebnahme der Monoverwertungsanlage das Vermögen der KKMV im Zeitablauf ab und erhöht sich nur bei notwendigen Reinvestitionen.

Aus Sicht der Gesellschafter, die Kapitaleinlagen i. H. v. T€ 2.814 leisten werden, ergibt sich durch die Beteiligung an der KKMV neben den in Teil 3 C. III. genannten nicht-finanziellen Zielen der sicheren Entsorgung u. a. aber aus den Ausschüttungen der KKMV auch eine angemessene Rendite i. H. v. 6,6 % über den Planungszeitraum. Die Rendite wurde nach der internen Zinsfußmethode bestimmt und berücksichtigt die in der Liquiditätsrechnung (Anlage 3) dargestellten Cash Flows aus den Eigenkapitaleinlagen und Ausschüttungen der Ergebnisse.

F. Sensitivitäten bezogen auf das Verwertungsentgelt

Bezogen auf die Veränderung der Höhe der Entgelte wurden noch nachfolgende Szenarien im Sinne einer Worst-Case-Analyse untersucht:

- Fördermittel werden weder vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit i. H. v. T€ 7.047 noch vom Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern i. H. v. T€ 15.415 erhalten:

Dies würde dazu führen, dass das Verwertungsentgelt in den ersten drei Betriebsjahren von 63,2 €/t OS auf 88,3 €/t OS ansteigt (+40 %). In den folgenden Jahren würde das Entgelt aber leicht abnehmen, da die abnehmende Kapitalverzinsung die Preissteigerungen der sonstigen Kostenkomponenten überkompensiert. Im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 31 % höheres Entgelt als mit Fördermitteln.

Die Folge des Wegfalls der Fördermittel wäre auch noch, dass entsprechend höheres Eigenkapital von den Gesellschaftern und Fremdkapital der Banken notwendig sind.

- Fördermittel werden vom Ministerium für Wirtschaft Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern i. H. v. T€ 15.415 nicht erhalten:

Dies würde dazu führen, dass das Verwertungsentgelt in den ersten drei Betriebsjahren von 63,2 €/t OS auf 81,3 €/t OS ansteigt (+29 %). In den folgenden Jahren würde das Entgelt annähernd konstant bleiben, da der abnehmenden Kapitalverzinsung die Preissteigerungen der sonstigen Kostenkomponenten in etwa gleicher Höhe gegenüberstehen. Im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 21 % höheres Entgelt als mit voller erwarteter Förderung.

Die Folge des Wegfalls der Fördermittel wäre auch hier, dass entsprechend höheres Eigenkapital von den Gesellschaftern und Fremdkapital von den Banken notwendig sind.

- Soweit der präferierte Standort in Rostock nicht realisiert werden kann, sondern auf einen anderen Standort ausgewichen werden muss ohne entsprechenden Wärmebedarf erzielt die Gesellschaft keine Wärmeerlöse:

Dies würde dazu führen, dass das Verwertungsentgelt in den ersten drei Betriebsjahren von 63,2 €/t OS auf 70,0 €/t OS ansteigt (+11 %). In den folgenden Jahren würde das Entgelt moderat steigen. Im Durchschnitt über 20 Betriebsjahre ergäbe sich ein um 11 % höheres Entgelt als mit dem Wärmeverkauf.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass aus der überschüssigen Wärme mit Bau weiterer Erzeugungskapazitäten Strom erzeugt werden kann und dieser vermarktet wird.



**Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine
thermische Klärschlammverwertungsanlage**

Auftraggeber: Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock

Verfasser: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
D-15368 Hoppegarten / OT Hönnow

Rostock, 10.07.2017

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine Anlage zur
thermischen Klärschlammverwertung



Inhaltsverzeichnis

1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.1	Anlass des Vorhabens	3
1.2	Anfallstellen des Klärschlammes.....	3
1.3	Verfahrenskurzbeschreibung.....	4
1.4	Angaben zum Standort.....	5

Anhänge

Anhang 1: Topografische Karte

Anhang 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anhang 3: Formular 1.1 des BImSchG-Antragstellungsprogramms Mecklenburg-
Vorpommern

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine Anlage zur
thermischen Klärschlammverwertung



Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.1 Anlass des Vorhabens

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH wurde im Juni 2012 gegründet und ist ein Zusammenschluss aus mehreren kommunalen Abwasserentsorgern. Dazu gehören:

- Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV), Warnow
- Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (SAE), Schwerin
- Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA), Stralsund
- Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband (WAZ), Güstrow-Bützow-Sternberg
- Zweckverband Grevesmühlen – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Zweckverband Kühlung – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Zusammen verfügen die Gesellschafter über ca. 35 % des Klärschlammaufkommens (entspricht ca. 63.000 t) in Mecklenburg-Vorpommern (Gesamtaufkommen: ca. 180.000 t aus ca. 200 Kläranlagen).

Gemeinsames Ziel ist es, eine Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen zu entwickeln, die die Abfallhierarchie einhält und den Anforderungen der zukünftigen Klärschlammverordnung entspricht. Zu diesem Zweck soll eine thermische Aufbereitungsanlage (Monoverbrennung) für rund 100.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr errichtet und betrieben werden.

1.2 Anfallstellen des Klärschlammes

Der in der geplanten Anlage zu verwertende Klärschlamm fällt in verschiedenen Kläranlagen an. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Anfallstelle	Menge org. Trockensubstanz [t/a]
Kläranlage 1 Bad Doberan	4.500
Kläranlage 2 Schwaan	1.800
Kläranlage 3 Schwerin	9.782
Kläranlage 4 Grevesmühlen	6.227
Kläranlage 5 Stralsund	9.000
Kläranlage 6 Branow	21.000

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine Anlage zur
thermischen Klärschlammverwertung



Anfallstelle	Menge org. Trockensubstanz [t/a]
Kläranlage 7 Warin	327
Kläranlage 8 Laage	1.877
Kläranlage 9 Bützow	7.600
Kläranlage 10 Charlottenhal	815
Kläranlage 11 Parum	3.943
Kläranlage 12 Strelitz	1.500
Kläranlage 13 Malchin	5.500
Kläranlage 14 Greifswald	4.500
Kläranlage 15 Müritz	6.000
Kläranlage 16 Dargun	1.200

1.3 Verfahrenskurzbeschreibung

Der Klärschlamm wird von den Anfallstellen mittels LKW zum Anlagenstandort der Mono-verbrennung transportiert. Dort wird der Schlamm in einem Annahmehunker aufgenommen. Die Befüllung erfolgt an zwei unabhängigen LKW-Anlieferstellen. Bei der Verbrennung von Klärschlämmen aus unterschiedlichen Klärwerken und mit schwankenden Trockensubstanz-(TS) gehalten und Qualitäten ist ein Vormischen die grundlegende Voraussetzung für einen stabilen Ofenbetrieb. Dazu wird automatischer Kran eingesetzt.

Die geruchsbeladene Abluft aus dem Bunker wird für den Verbrennungsprozess verwendet. Bei einem Anlagenstillstand wird die Abluft zur Vermeidung von Geruchsemissionen über einen entsprechenden Biofilter ins Freie geleitet.

Da Störstoffe und Fremdkörper (Steine, Metallteile, Werkzeuge u.a.) bei Fremdschlämmen und manchmal auch bei eigenen Schlämmen nicht sicher vermieden werden können, ist ein Störstoffabscheider in der Anlage für den gesamten Schlamm vorgesehen.

Um eine autarke Verbrennung sicher zu ermöglichen, ist sowohl eine in die Anlage integrierte als auch eine externe Teiltrocknung geplant, die den Wassergehalt des Klärschlammes bereits im Vorfeld reduziert. Bei der Schlammverbrennung haben sich Scheibentrockner (indirekte Trocknung) bewährt.

Der eigentliche Verbrennungsprozess findet in einem Wirbelschichtofen statt. Der Wirbelschichtofen besteht aus einem zylindrischen, ausgemauerten Stahlmantel. Im unteren Be-

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine Anlage zur
thermischen Klärschlammverwertung



reich des Ofens ist ein Düsenboden angeordnet, der zur Luftverteilung dient. Oberhalb des Düsenbodens befindet sich ein Sandbett, das durch die von unten aufströmende Luft in der Schwebe gehalten wird. Dieses Sandbett dient als Wärmespeicher und zerkleinert den aufgegebenen Klärschlamm. Das im Schlamm befindliche Wasser verdampft und die organischen Bestandteile des Schlammes verbrennen vollständig. Die anorganischen Anteile werden zerrieben und als Asche mit dem Rauchgas zum Kessel transportiert.

Zur gleichmäßigen Verteilung des Schlammes über das Wirbelbett dient ein Wurfbeschicker. Dadurch wird eine sehr gute Verbrennung erreicht. Die Verbrennungstemperatur von 850 - 950°C wird durch die Vorwärmung und den Grad der Vortrocknung eingestellt. Kurzzeitige Temperaturspitzen können durch eine Wassereindüsung abgefangen werden. Bei starker Änderung des Heizwertes kann zur Einhaltung der Mindestverbrennungstemperatur Erdgas über die im Bett befindlichen Gaslanzen zugegeben werden.

Die Rauchgase aus dem Ofen durchströmen den Kessel und werden dabei auf ca. 180 °C abgekühlt. Für die Entstaubung des Rauchgases ist ein Elektrofilter vorgesehen. Die Elektrofilteranlage ist ein elektrostatisches System zur Trennung von suspendierten Feststoffen von Gasen unter dem Einfluss von elektrischen Feldern. Das weitestgehend entstaubte Rauchgas wird einem zweistufigen Wäscher (sauer und neutral) zugeführt. Nachdem das Rauchgas die Reinigungskette durchlaufen hat, wird es über das Saugzuggebläse und den Kamin an die Atmosphäre abgegeben.

Die im Verbrennungsprozess gewonnene Energie wird sowohl in Form von elektrischer Energie als auch in Form von Heizwärme genutzt. Die phosphathaltige Asche wird als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt und die schwermetallhaltigen, nicht verwertbaren Reststoffe werden der Deponierung zugeführt.

1.4 Angaben zum Standort

Die Anlage soll in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort der ZKA Rostock errichtet werden. Der Standort befindet sich in der Carl-Hopp-Straße 1 in 18069 Rostock im Stadtteil Reutershagen. Der Stadtteil liegt auf der westlichen Seite der Unterwarnow und ist verkehrstechnisch an die B 103 (Barnsorfer Ring) sowie die B 105 (Hamburger Straße) angebunden (siehe Anhang 1).

Das Anlagengrundstück umfasst eine Fläche von ca. 14.000 m².

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Hansestadt Rostock – Mecklenburg-Vorpommern“ vom 03.12.2009. In diesem ist die Fläche neben der Planungsfläche ausgewiesen als „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen [VuE]“. Die Planungsfläche selbst wird als naturnahe Grünfläche ausgewiesen, die zwischen der VuE-Fläche und einem als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Gebiet liegt (siehe Anhang 2).

Das dem Standort nächstgelegene Schutzgebiet ist mit ca. 1,8 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Griebensölle. In weiterer Entfernung liegen die Landschaftsschutzgebiete Vorwedener Wiesen und Reutershager Wiesen. Der Standort selbst liegt nicht in ei-

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
für eine Anlage zur
thermischen Klärschlammverwertung



Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

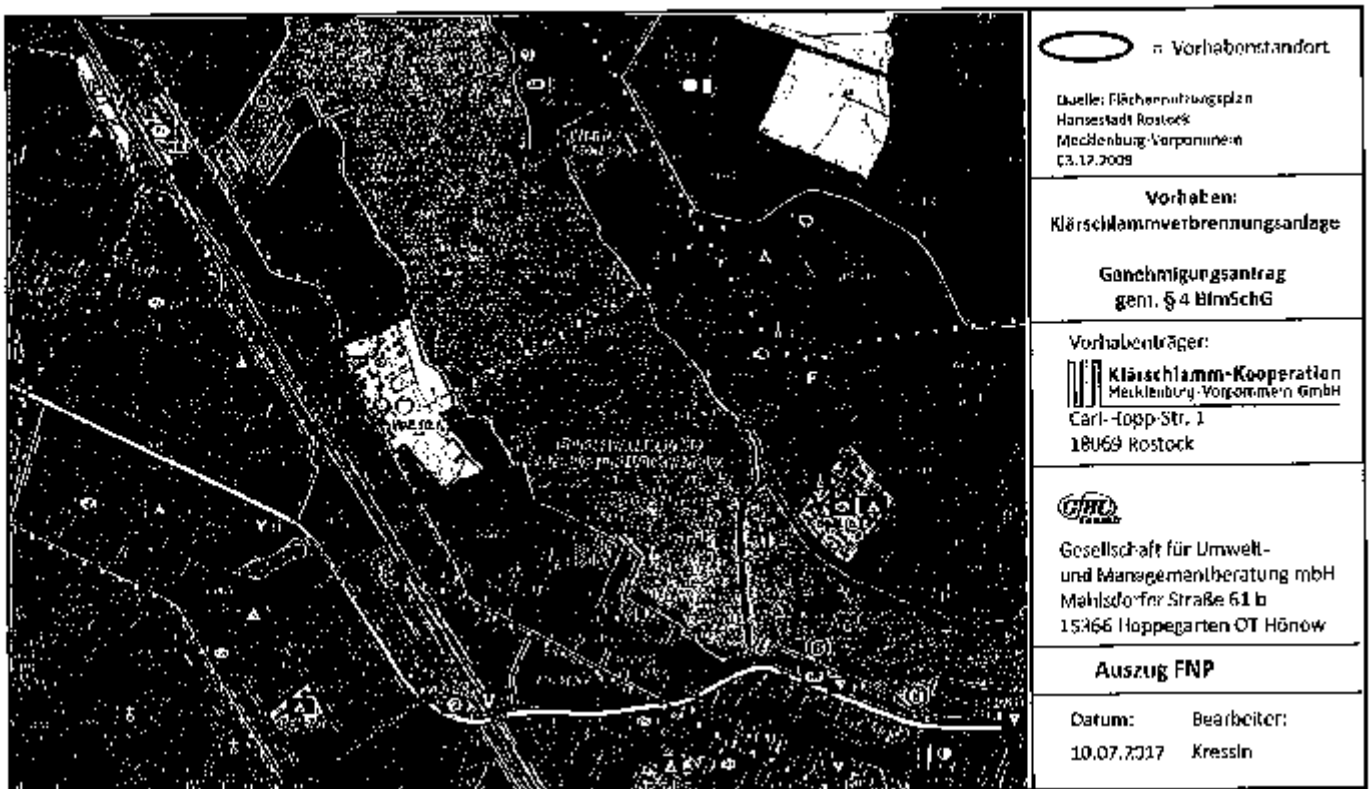
nom naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. [1] Der Standort liegt weiterhin nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die Entfernung zur nächstgelegenen empfindlichen Nutzung (Wohnbebauung im Gewerbegebiet) beträgt ca. 100 m.

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser am Standort ist durch das Klärwerk auf dem Nachbargrundstück bereits vorhanden. Zusätzlich befand sich an diesem Standort bis in die 1990er Jahre ein Kraftwerk.

[1] Internetauftritt des Bundesamtes für Naturschutz, geodienste.bfn.de, Zugriff am 17.05.2017





Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeile nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anschrift Genehmigungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mitteres Mecklenburg

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

1. Adressdaten

Antragsteller/-in:

Klärschlamm Kooperation Mecklenburg-
Vorpommern GmbH

Tel.: 0381 807 22 51

Fax.:

Strasse, Haus-Nr.:

Carl-Hopp-Straße 1

E-Mail:

ulrich.
jacobs@klaerschlammmv.de

PLZ / Ort.:

18069 Rostock

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: Entwurfsverfasser:

Sachbearbeiter:

Herr Ulrich Jacobs

Bearbeiter: Frau Angela Kressin

Tel.:

0381 807 22 51

Tel.: 030 89 28 82 18

Fax.:

Fax.:

E-Mail:

ulrich.jacobs@klaerschlammmv.de

E-Mail.: angela.kressin@gfbu-
consult.de

Straße,

Mahlsdorfer Straße 61 b

Haus-Nr.:

PLZ / Ort: 15366 Hoppegarten

Verantwortlicher nach § 52b Abs. 1

S. 1 BImSchG:

Name, Vorname

Herr Ulrich Jacobs

Tel.:

0381 807 22 51

Fax.:

E-Mail.:

ulrich.jacobs@klaerschlammmv.de

* freiwillige Angaben

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Thermische Aufbereitungsanlage für kommunalen Klärschlamm

PLZ / Ort:

18069 Rostock

Straße / Haus-Nr.:

Carl-Hopp-Straße 1

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:

Flurbezirk IV

1

392/2

2.2 a Art der Anlage

Nr. nach Anhang 1 der 4.

8.1.1.3EG

BImSchV.:

Antragsteller: Klärschlamm Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 10.07.2017 Version: 1

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaprozeduren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

Betriebsinterne Bezeichnung: Klärschlammverbrennungsanlage (Monoverbrennung)

Kapazität/Leistung:

vorhandene: zukünftige: 100.000 t/a Durchsatzleistung

2.2 b Art des Betriebsbereichs

- Betriebsbereich der unteren Klasse
 Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A
 Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 8.1.1.3EG

Betriebsinterne Bezeichnung: Klärschlammverbrennung

Kapazität vorhandene: t/a Kapazität zukünftige: 100.000 t/a

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

- | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 10 BImSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 19 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage | § 2 (3) 4. BImSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung | | |
| der Lage | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| des Betriebs der Anlage | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| der Beschaffenheit | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage | § 16a BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Teilgenehmigung | § 8 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns | § 8a (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs | § 8a (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides | § 9 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Befristung | § 12 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen | § 16 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung | § 16 (4) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit | § 19 (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |

- Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG
- Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG
- Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG

Anzeigeverfahren:

- Anzeige zur Änderung § 15 (1) BImSchG
- Anzeige der Betriebseinstellung § 15 (3) BImSchG
- Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 67 (2) BImSchG
- Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23a BImSchG

BVT-Vorschrift:

- Ausgangszustandsbericht (AZB): Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß §3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. §3 der 4. BImSchV ist erforderlich Ja Nein

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

- den Bescheid vom: Aktenzeichen:
- den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

- Baugenehmigung § 63 / § 64 LBauO M-V
- Eignungsfeststellung § 63 WHG
- Erlaubnis § 18 (1) BetrSichV
- Veterinärrechtliche Zulassung Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009
- Indirekteinleitung § 58 WHG
- Erlaubnis § 7 SprengG

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Ausnahme § 19 GefStoffV
- Ausnahme § 14 BioStoffV
- Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV
- Ausnahme § 3 2. SprengV

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

3.2 nicht eingeschlossene VerfahrenIst parallel zu diesem Genehmigungsantrag auch eine weitere Zulassung beantragt worden? Ja Nein

Wenn ja, welche:

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**4.1 Inbetriebnahme**

Die Anlage/dar Betriebsbereich soll im _ in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Herstellungskosten	45.000.000	Euro
davon Rohbaukosten gemäß DIN 276		Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Eine UVP ist erforderlich, die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind im Kapitel 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich

Nr./Spalte des Vorhabens gem. Anlage 1 des UVPG 8.1.1.2

Bezeichnung des Vorhabens gem. Anlage 1 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmavorfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde,

6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG
- Nr. der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:
- Bezeichnung der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Ort, Datum

Unterschrift

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-
Vorpommern GmbH (KKMV)
Carl-Hopp-Str. 1

18069 Rostock

Telefon: 0381 / 331-67553
Telefax: 0381 / 331-67799
Annett.Schwerfeger@stalumm.vv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Annet Schwerfeger
Aktenzeichen: 571-B.1.1.3EG-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 28. Februar 2018

**Genehmigungsverfahren nach BImSchG für eine Klärschlammverbrennungsanlage
Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Sonstige Hinweise zu den Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren**

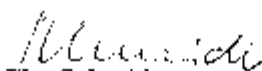
Sehr geehrter Herr Jacobs,

mit Bezugnahme auf den von Ihnen vorgelegten Vorschlag für den Untersuchungsrahmen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) als Grundlage für die behördliche UVP und den Ergebnissen der durchgeführten Scoping-Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie Vereinen und Verbänden übergebe ich Ihnen in der Anlage die Unterlagen zur „Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung einer UVP“.

Alle Stellungnahmen übergebe ich Ihnen in den Anlagen zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in Kopie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ute Schmidt

Anlage: Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung einer UVP, Staud
26.02.2018, incl. Anlagen

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.vv-regierung.de
Tel: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich Schlesinger Str. 35
18059 Rostock

Rostock, d. 26.02.2018

U n t e r r i c h t u n g

**über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen
zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 15 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage

Standort: 18069 Hansestadt Rostock

Vorhabensträger: Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)
Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverbrennung (Monoverbrennung) mit einer Durchsatzmenge von 100.000 t/a in 18069 Rostock. Hierzu ist gemäß § 4 i.V.m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren ist mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verbunden.

Nach Ersuchen der Antragstellerin unterrichtet das StALU MM als federführende Behörde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§15 UVPG).

Mit Schreiben vom 21.11.2017 wurden die in Anlage 3a gelisteten Träger öffentlicher Belange sowie Vereine und Verbände über das geplante Genehmigungsverfahren informiert und als Grundlage für einen Scopingtermin eine Scopingunterlage (Anlage 1) übersandt. Der Scopingtermin wurde am 24.01.2018 durchgeführt (vgl. Teilnehmerliste Anlage 3b). Auf Grundlage der Scopingunterlage wurden Inhalt und Umfang der für die Durchführung der UVP voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen besprochen.

Als Ergebnis des Scopingtermins waren die Teilnehmer aufgefordert, ihre Belange schriftlich im Rahmen von Stellungnahmen zu formulieren.

Die schriftlichen Stellungnahmen zu Art und Umfang der Unterlagen haben dabei nach Prüfung Berücksichtigung (vgl. Anlage 2) gefunden. Die relevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Verbänden werden in Kopie mit dieser Unterlage übergeben (vgl. Anlage 3c).

Damit ist der Verfahrensschritt nach § 15 UVPG abgeschlossen.

Dieses Unterrichtungsschreiben trägt vorläufigen Charakter, da es sich auf den aktuellen Bearbeitungsstand des Projektes bezieht, der noch nicht abschließend sein muss.

Es stellt auf die Behandlung von Schwerpunktfragen ab und berücksichtigt, dass zur Erarbeitung der Antragsunterlagen, der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), der Prognosen bzw. Fachgutachten und der notwendigen naturschutzfachlichen Dokumente Sachverständigenleistungen in Anspruch genommen werden sollen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Laufe des Genehmigungsverfahrens erforderlich wird, diese Unterrichtung zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

1. Rechtliche Grundlagen der Unterrichtung

Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995, (GMBI. S. 671)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVOBl. M-V S. 30) geändert worden ist

2. Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen

Grundsätzlich werden im folgenden Hinweise zu Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in Ergänzung zur vorgelegten Scopingunterlage (Anlage 1) dargestellt. Das Vorgehen zur UVU, das der Antragsteller durch die Scopingunterlage und im Rahmen der Ausführungen auf dem Scopingtermin vorgestellt hat, wird bestätigt, soweit im Folgenden nichts Ergänzendes oder Abweichendes beschrieben wird.

Grundsätzlich hat der UVP-Bericht den Anforderungen des § 16 UVPG i.V.m Anlage 4 des UVPG zu entsprechen. Die nachfolgenden Hinweise sind nur ergänzend.

Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Einordnung des Vorhabensstandortes sowie weiterer Hinweise zum B-Plan „Ehemaliger Schlachthof“ und zur Anlage eines öffentlichen Fuß- und Radweges wird auf die Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der HRO vom 12.02.2018 verwiesen.

Folgende Hinweise werden zum Inhalt der UVU bzw. zu verfügbaren Datengrundlagen gegeben:

2.1 Alternativen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Die von der Antragstellerin durchgeführte Studie zu den Standortalternativen ist als Bestandteil des UVP-Berichts vorzulegen.

Über den Standort hinaus sind die geprüften vernünftigen Alternativen in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Größe und Umfang darzustellen bzw. die Entscheidungsgründe darzulegen (vgl. Diskussion im Rahmen Scopingbesprechung zur Modulbauweise bzw. zur Kombination mit einer P-Recycling-Anlage am Standort).

2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) im Ist-Zustand und Ermittlung der Schutzwürdigkeit (Bedeutung, Empfindlichkeit) unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Der vorgeschlagene **Untersuchungsraum** (vgl. Anlage 1, S. 15) wird entsprechend des Vorschlags des Vorhabensträgers bestätigt.

Der o.g. Untersuchungsraum hat orientierende Funktion. Entsprechend des sich bei der Bearbeitung ergebenden anlagenbezogenen Einwirkungsbereichs und dessen Relevanz für die Schutzgüter hat eine Anpassung zu erfolgen.

Die Erfassung erfolgt entsprechend S. 16ff und der Anlage zur Scopingunterlage unter Berücksichtigung folgender Hinweise:

Bei der Erfassung und Darstellung der Schutzgüter ist zu beachten, dass erfasste Daten (z.B. Artenerfassung) nach Rechtsprechung und allgemeiner Auffassung als aktuell zu betrachten sind, wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind.

Die Daten des Umweltkartenportals (siehe Anhang Scoping-Unterlage) sind grundsätzlich nur über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erhältlich. Auf nachfolgende Internetseite des LUNG wird verwiesen:

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/infos_portal.htm

Hier ist auch das Formular für die Datenbestellung aufzurufen (nur online ausfüllbar). Die vollständigen Daten sind nur auf diesem Weg verfügbar.

(a) Boden

Die zu berücksichtigende Datengrundlage wird ergänzt durch:

- Stadtbodenkarte HRO (2005 – Aktualisierung bis 03/2018, Amt für Umweltschutz Rostock)
- Realnutzungskartierung HRO (2017, www.geoport-hro.de)

(vgl. Stellungnahme HRO UVP-Fachstelle vom 08.02.2018).

Im Zusammenhang mit dem B-Plan „10.GE.139 Ehemaliger Schlachthof“ wurde durch die Stadt Rostock ein Altlastengutachten (Baugrund Stralsund, 12/2014) erstellt, das für die Bewertung der Vorhabenfläche zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gutachten wurde der GfBU-Consult bereits durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft übergeben.

(vgl. Stellungnahme HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft vom 12.02.2018)

(b) Klima

Für den Untersuchungsraum steht die Klimafunktionskarte HRO (2012, www.geoportal-hro.de) zur Verfügung. Zudem kann die Planungshinweiskarte zur Klimafunktionskarte HRO (2012, Amt für Umweltschutz) sowie der Masterplan 100% Klimaschutz für die Hansestadt Rostock (2013, <http://rathaus.rostock.de>) als Erkenntnisquelle genutzt werden.

(vgl. Stellungnahme HRO UVP-Fachstelle vom 08.02.2018)

(c) Mensch

Zur Beschreibung der Vorbelastung des Schutzgutes Mensch hinsichtlich Schall können die Unterlagen der Lärmaktionsplanung der HRO herangezogen werden.

(„Lärmaktionsplan der 2. Stufe für den Ballungsraum Hansestadt Rostock“, 2014, www.rostock-wird-leiser.de)

Als Erkenntnisquelle kann zudem die Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 der Hansestadt Rostock, Bericht-Nr. 913UBS089 (TÜV Nord, 29.04.2017), incl. erste und zweite Ergänzung (30.04.2015, April 2017) herangezogen werden. Die Unterlagen wurden der GfBU-Consult bereits durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft übergeben. (vgl. Stellungnahme HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft vom 12.02.2018)

(d) Luft

Neben den in der Scoping-Unterlage benannten Luftgütemessstationen ist die nächstgelegene Messstation am Holbeinplatz ebenfalls einzubeziehen.

(vgl. Stellungnahmen HRO UVP-Fachstelle vom 08.02.2018 sowie HRO Gesundheitsamt vom 13.02.2018)

(e) Pflanzen und Tiere

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V) befinden sich bereits in ca. 60 m Entfernung zum geplanten Standort (Röhricht in der Unterwarnow; abweichend zur Folie 18 der Scopingunterlage). Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans „Ehemaliger Schlachthof“ sollen weitere Biotope angelegt werden.

Flora-Fauna-Untersuchungen am Standort sind entsprechend gültiger Methodenstandards (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, anlage 6a – LUNG, 1999) durchzuführen.

(vgl. Stellungnahme HRO Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2018)

Als vorhandene Datengrundlage kann folgende Unterlage genutzt werden: Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ Rostock Bramow (einschließlich Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fle-

dermäuse) sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Die Unterlagen wurden der GfBU-Consult bereits durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft übergeben. (vgl. Stellungnahme HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft vom 12.02.2018)

(f) Landschaft

Als Datengrundlage ist der Landschaftsplan der Hansestadt Rostock (Erste Aktualisierung 2013) zu beachten.

Er ist im Internet verfügbar:

<http://ra1haus.rostock.de/sixcms/detail.php?id=18186&sid1=260&sid2=267>.

(vgl. Stellungnahme HRO Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2018)

2.3 Feststellung und Prognose der wesentlichen Wirkungen des Vorhabens (Belastungen u.a. durch Emissionen (Schall, Geruch, Luftschadstoffe), Abwasser, Versiegelungen, Eingriffe in das Landschaftsbild) und Wirkungspfade (Belastungspfade) nach Art, Intensität, Wirkungsdauer und Reichweite unter Beachtung der Vorbelastungen für

- die Bauphase (Errichtung)
- den bestimmungsgemäßen Betrieb
- den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb
- Einstellung des Betriebs.

(a) Schall

Bezüglich der Schallimmissionsorte und deren Schutzansprüche ist nach Vorlage eines Vorschlags des Gutachtererstellers eine Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz Rostock (Abt. Immissionsschutz) und dem StALU MM sicherzustellen. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der HRO wird bei der Bewertung der Schutzansprüche hinzugezogen.

An dieser Stelle ist bereits auf den in unmittelbarer Nähe des Vorhabensstandortes liegenden Immissionsort in der Cari-Hopp-Str. 1a-1d hinzuweisen.

(vgl. Stellungnahmen HRO UVP-Fachstelle, vom 08.02.2018)

Verkehrsmengen bzw. deren Auswirkungen sind entsprechend der Vorgaben der TA Lärm zu ermitteln. Im UVP-Bericht und den Antragsunterlagen ist dabei die konkret vorgesehene Verkehrsführung darzustellen. Eine Verkehrsführung über die Werftstraße ist zu verhindern. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der HRO ermittelte Lärmbrennpunkte sind, soweit im anlagenbezogenen Einwirkungsbereich, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtungen ist neben den Anlieferungen der In- und Outputstoffe auch der Individualverkehr durch Mitarbeiter und Besucher zu berücksichtigen.

(vgl. Stellungnahme HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft vom 12.02.2018 sowie Gesundheitsamt vom 13.02.2018)

(b) Boden

Insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Wirkung des Vorhabens in der Errichtungphase und Stilllegungsphase des Betriebs ist auf die Vorbelastung des Standortes hinzuweisen. Das Vorhaben liegt im Bereich des ehemaligen Heizkraftwerkes Bramow. Untersuchungen zeigen für die Aufschüttungsfläche sensorische Auffälligkeiten. Neben den Betrachtungen im Rahmen des UVP-Berichts ist diesem Umstand auch im Rahmen der technischen Planung der Baumaßnahme (Baugrundsondierung, Planung der Bewirtschaftung der Bodenaushubmengen etc.) Rechnung zu tragen.

(vgl. Stellungnahmen HRO UVP-Fachstelle vom 08.02.2018 sowie StALU MM, Abt. 4 vom 25.01.2018).

(c) Wasser/Abwasser

Im UVP-Bericht ist darzustellen, an welchen Anfallstellen, in welchen Mengen und in welcher Qualität Abwasser anfällt und wie die Entsorgung erfolgt. Gegebenenfalls ist eine Einordnung nach den Anhängen der Abwasserverordnung erforderlich.

Bei Einleitung in die Kläranlage Bramow ist eine Einschätzung der technologischen Behandlungsmöglichkeiten, die Auswirkungen auf die Biologie der Kläranlage und die Einwirkungen auf die Ablaufqualität der Kläranlage zu geben. (vgl. Stellungnahme StALU MM, Abt. 4, vom 25.01.2018 sowie HRO Gesundheitsamt vom 13.02.2018).

Bei der Betrachtung der Abwässer ist zu beachten, dass Einleitungen in die Unternow zu vermeiden sind. Die vorhandenen Lebensräume sind an den vorhandenen Standort bzw. den vorherrschenden Salzgehalt angepasst. Lokale Änderungen können das geschützte Biotop (Röhricht) aber auch aquatische Arten erheblich beeinträchtigen, wenn (salz)haltiges Abwasser eingeleitet wird. (vgl. Stellungnahme HRO Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2018)

Anmerkungen zu den Antragsunterlagen: Soweit eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich ist, sind die §§ 124a ff Landeswassergesetz M-V zu beachten. Eine Zustimmungserklärung des WWAV hinsichtlich der technologischen Behandlungsmöglichkeiten auf der ZKA Bramow im Sinne der wasserrechtlichen Anforderungen ist vorzulegen (vgl. Stellungnahme StALU MM, Abt. 4, vom 25.01.2018).

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele nach § 44 WHG (Einhaltung Anforderungen nach WRRL) sind darzustellen. Hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Ausführungen sowie bereits vorliegender Daten ist das Dezernat 43, StALU MM, Frau Dr. Börner (Tel. 0381-33167443, r.boerner@stalumm.mv-regierung.de) des StALU MM zu kontaktieren. (vgl. Stellungnahme StALU MM, Abt. 4, vom 25.01.2018)

(d) Landschaft/Landschaftsbild

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind zu beschreiben. Es wird empfohlen, eine standortbezogene Visualisierung der Klärschlammverbrennungsanlage (Grundlage Schrägluftbild o.ä.) zu erstellen und als eine Grundlage für die Auswirkungsbeurteilung in Bezug auf das Landschaftsbild (Standort in unmittelbarer Ufernähe zur Warnow) zu verwenden. (vgl. Stellungnahme HRO UVP-Fachstelle vom 08.02.2018).

(e) Mensch

Seitens des Gesundheitsamtes wird für die Betrachtung von Immissionen auf folgende sensible Nutzungen hingewiesen: Betriebswohnungen im Umfeld der Anlage, drei Kindertagesstätten im Untersuchungsraum, zwei Altenpflegeheime, die Universitätsnervenklinik und Erholungsgebiete (Kleingärten, Schwanenteich, Uferweg).

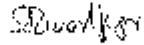
Im Rahmen der Emissions- und Immissionsbetrachtungen sind auch die Keimbelastungen zu berücksichtigen (insb. Fäkalkeime, Gesamtkeimzahl, Clostridien).

Bezüglich Schall vgl. 2.3a)

(vgl. Stellungnahme HRO Gesundheitsamt vom 13.02.2018)

- 2.4 Die Natura 2000-Prüfung (FFH-Screening – Artikel 2 Abs. 3 der UVP Änderungsrichtlinie) soll auch für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) DE 1739-304 „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ vorgenommen werden (vgl. Folie 23). Von Interesse sind auch hier vor allem Stickstoff- und Säureeinträge. Für die Methodik wird auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), LAMBRECHT et al. (2004) u.a., hingewiesen. Die Veröffentlichungen sind im Internet zur Verfügung gestellt (<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>). (vgl. Stellungnahme HRO Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2018)

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und der laufenden Novellierung der TA Luft können sich im Laufe des Verfahrens neue Anforderungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben.



i.A. Annett Schwerfeger

Anlagen

1. Scopingunterlage zum Genehmigungsverfahren für die Klärschlammverbrennungsanlage, GfBU-Consult GmbH, Stand Januar 2018, gestempelt
2. Vermerk Abwägungs-/Prüfergebnis zu den Forderungen aus Stellungnahmen im Scopingverfahren
3. a) Verteilerliste Scopingverfahren
b) Teilnehmerliste Scopingtermin
c) Kopien der relevanten Stellungnahmen

Scopingtermin

BImSchG-Genehmigung Klärschlammverbrennungsanlage

Standort: Rostock

Klärschlamm-Kooperation
 Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Carl-Hopp-Straße 1
 18069 Rostock

Januar 2018

Dr. Steffen Wehrens
 GfBU-Consult GmbH
 Mahlsdorfer Str. 61b
 15366 Hoppegarten / OT Hönow
 Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
 Internet: www.gfbu-consult.de
 eMail: info@gfbu-consult.de



Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH

Inhalt

- Vorhaben und Anlagentechnik
 - Hintergrund / Technische Daten
- Genehmigungserfordernis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - Methodik
 - Untersuchungsgebiet (UG)
 - Merkmale des Standortes und des UG
 - Schutzgebiete im Umfeld
 - Potentielle Wirkfaktoren
- Geplante Fachgutachten
- Vorschlag zur Gliederung des UVP-Berichts

Veranlassung

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) ist ein Zusammenschluss von derzeit 15 Wasser- und Abwasserzweckverbänden sowie Eigenbetrieben.

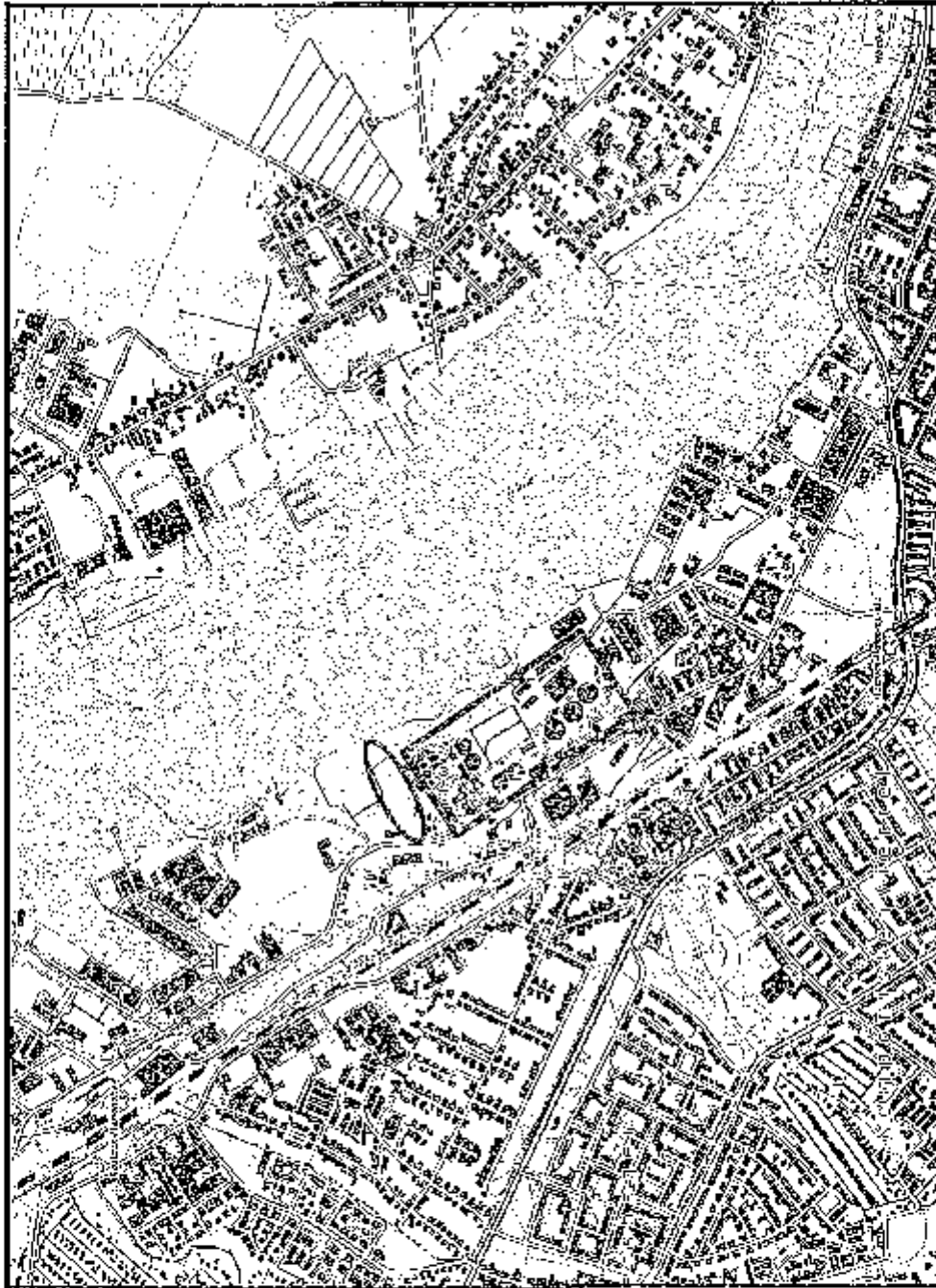
Den aktuellen und zukünftig zu erwartenden gesetzlichen Anforderungen an eine boden- und grundwasserschonende Entsorgung von Klärschlämmen folgend, beabsichtigt die KSKoop eine thermische Mono-Verwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option in Rostock zu errichten.

Der geplante Standort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur zentralen Kläranlage Rostock (ZKA), auf dem Westufer der Unterwarnow. Dadurch können wesentliche Standortvorteile wie u.a.

- die direkte Anbindung an den größten Klärschlammherzeuger der Kooperation,
- den Anschluss an das Fernwärmenetz der Hansestadt Rostock genutzt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Auszug aus der topografischen Karte



Holie 4

Scopingtermin Klärschlammverbrennung 01/2018



Vorhaben und Anlagentechnik (I)

Hintergrund / Technische Daten

Die KKMV beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage mit einer Kapazität von max. 100.000 t/a (entspricht rund 11,5 t/h bei einer Anlagenbetriebszeit von 8.760 Jahresstunden).

Die wichtigsten Anlagenkenndaten sind folgende:

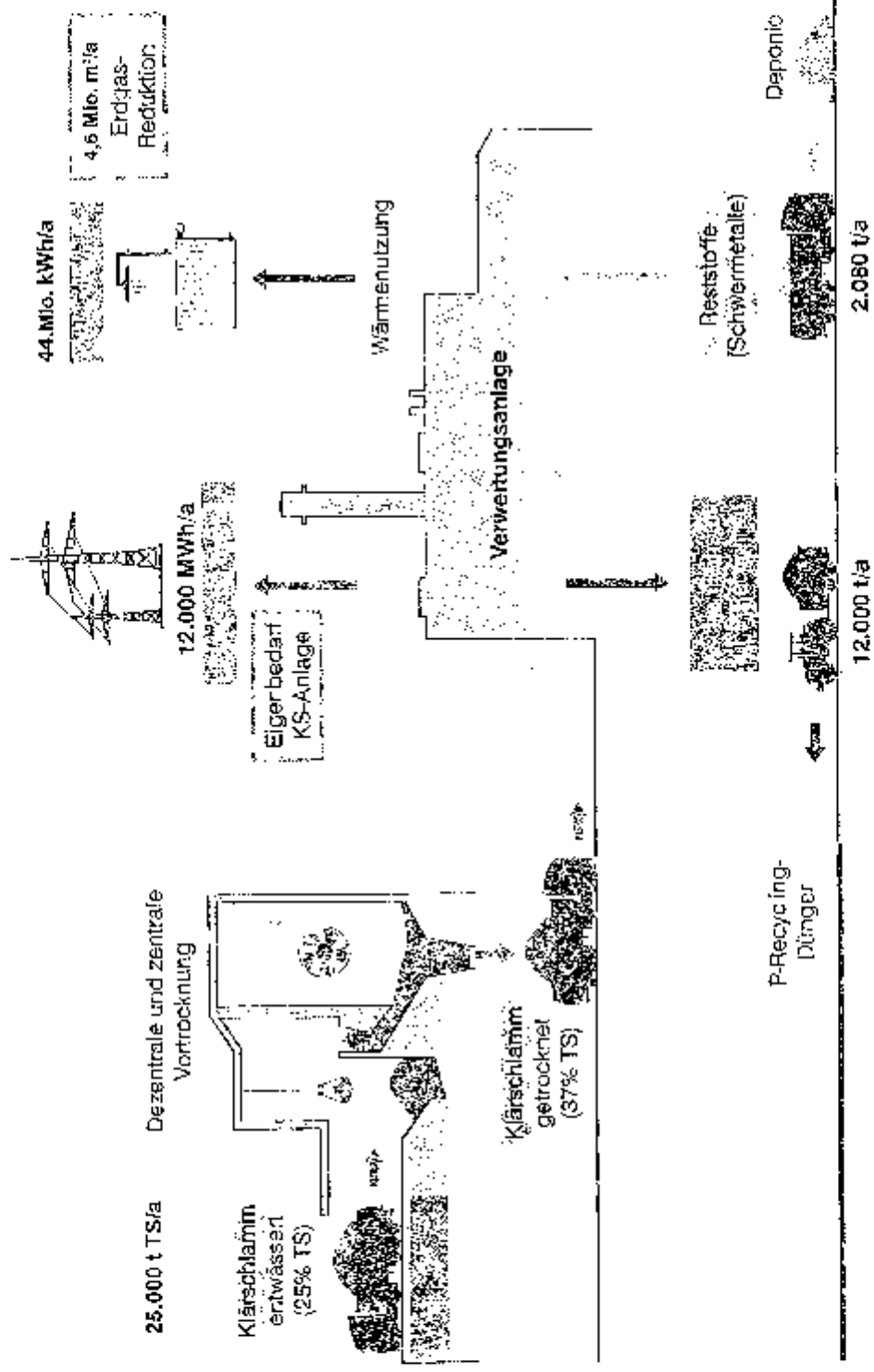
- Anlagenbetriebszeit: ganzjährig (8.760 Stunden)
- Einsatzmenge Klärschlamm (OS): 100.000 t/a
- Einsatzmenge Klärschlamm (TS): 25.000 t/a
- TS-Gehalt im Brennstoffmaterial (nach Trocknung): ca. 37%
- Erzeugung elektrische Energie: 12.000 MWh/a
- Erzeugung Wärmeenergie: 44.000 MWh/a
- Reststoff Asche zur Verwertung: 12.000 t/a (zur P-Rückgewinnung)
- Reststoffe zur Beseitigung: 2.080 t/a (Deponierung)

Vorhaben und Anlagentechnik (II)

Die geplante Anlage gliedert sich in die folgenden technologischen Einheiten:

- 1: Annahme entwässerter Klärschlamm (Bunker)
- 2: Vortrocknung (nach Störstoffabscheidung)
- 3: thermische Verwertung (Strom- und Wärmeerzeugung)
- 4: Rauchgasreinigung
- 5: Zwischenlager für Material zur Verwertung und Beseitigung
- 6: Nebenanlagen

Vorhaben und Anlagentechnik (III)



Vorhaben und Anlagentechnik (IV)

Kurzbeschreibung des Verfahrens:

1. **Klärschlamm bunker, Störstoffabscheider, Trocknung:**
Die Bereitstellung des angelieferten Klärschlammes (KS) erfolgt in einem Bunker. Dort wird der Brennstoff mittels einer Krananlage gemischt und in den Störstoffabscheider dosiert. Anschließend erfolgt die Trocknung des KS mittels Scheibentrockner (indirekte Trocknung).
2. **Feuerung und Dampferzeugung:**
Der KS wird in einem Wirbelschichtofen bei 850-950°C verbrannt. Die entstehende thermische Energie wird zur Erzeugung von Frischdampf in einem Kessel genutzt. Im Brennraum erfolgt eine Entstickung des Rauchgases durch das SNCR-Verfahren.
3. **Energiennutzung:**
Ein Teilstrom des Frischdampfes wird mit Hilfe einer Dampfturbine in elektrischen Strom umgewandelt. Ein weiterer Teilstrom wird ausgekoppelt und als Fernwärme bereitgestellt.
4. **Rauchgasreinigung:**
Das Rauchgas wird in einem mehrstufigen Rauchgasreinigungsverfahren, bestehend aus E-Filter, Flugstromreaktor mit Zugabe von CaOH und HOK, Gewebefilter sowie saurer und alkalischer Rauchgaswäsche, von Schadstoffen befreit.
5. **Abwasser:**
Das Brüdenkondensat aus der KS-Trocknung wird der ZKA zugeleitet, das Kühlwasser wird im Kreislauf gefahren. Es erfolgt keine Einleitung in die Warnow.

Genehmigungserfordernis (I)

BImSchG

Hauptanlage

- Die Klärschlammverbrennungsanlage ist gemäß Nr. 8.1.1.3 (G, E) der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig:

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.“

- ⇒ Förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung / IED-Anlage
- ⇒ Geltungsbereich der 17. BImSchV

Nebenanlage

- Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist gemäß Nr. 8.10.2.1 (G, E) der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig :

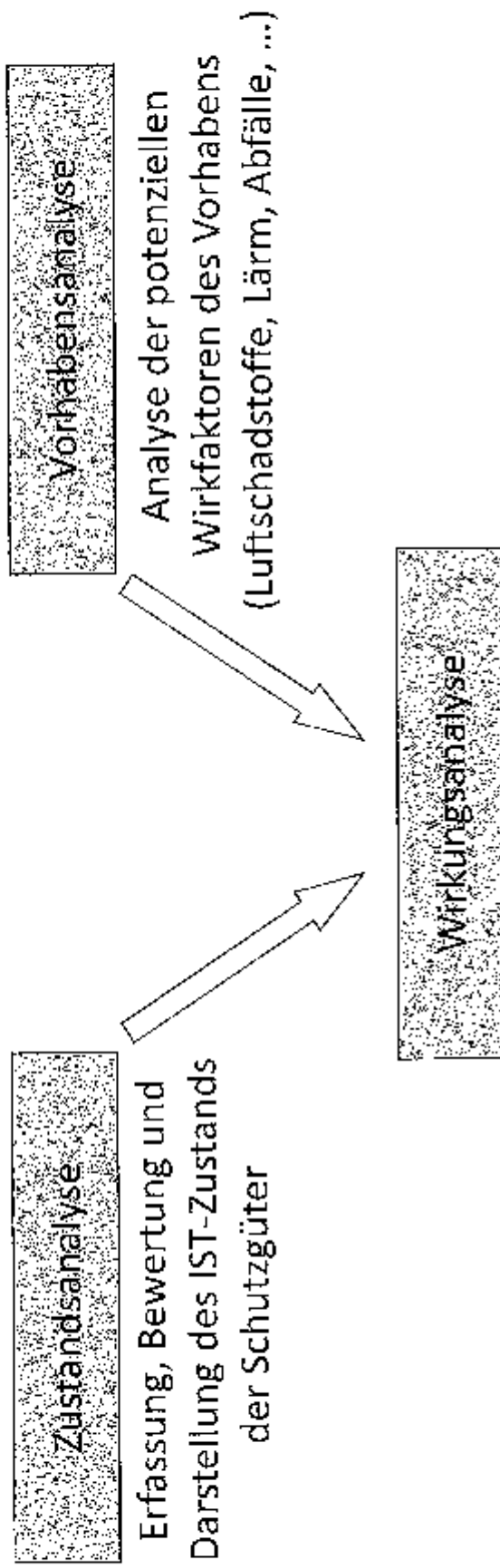
„Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.“

Genehmigungserfordernis (II)

UVP-Erfordernis

- Die Anlage ordnet sich in Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein:
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde.“
- ⇒ Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen

UVU – Methodik (I)



Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter für

1. Errichtungsphase
2. bestimmungsgemäßen Betrieb
3. Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes*
4. Einstellung des Betriebs

* Denkbare Störungen sind z.B.: technische Störungen bei Brennstoffaufgabe oder –austrag, Brand in der Trocknereinheit, kurzzeitige Störung ARE, Turbinentrip etc.

UVU – Methodik (II)

Anforderungen an den UVP-Bericht gemäß UVPG und Richtlinie 2014/52/EU

- In der Zustandsanalyse werden die Ausprägungen und die Betroffenheit der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen) sowie die Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle und/oder Katastrophen im Untersuchungsraum mit den vorhandenen Empfindlichkeiten und Vorbelastungen ermittelt, dargestellt und bewertet.
Siehe hierzu auch die Tabelle „Schutzgüter und Leitparameter“ im Anhang.
- Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens werden getrennt nach den vier zu untersuchenden Bau- und Betriebsphasen genannt (Vorhabensanalyse) und mit der möglichen Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter in Beziehung gesetzt.
Bei der Zustands- und der Vorhabensanalyse hat sich sowohl die Beschreibung der Umwelt als auch die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt am allgemeinen Kenntnisstand und an den anerkannten Prüfungsmethoden zu orientieren.
- In der Wirkungsanalyse wird unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und Vorbelastungen die Zusatzbelastung des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Dazu werden einleitend die einzelnen Wirkfaktoren und deren Wechselwirkungen nochmals aufgegriffen und anschließend die Auswirkungen des Vorhabens in den verschiedenen Phasen dargestellt. Sind keine Auswirkungen für eine Phase zu erwarten, wird auf diese bei dem entsprechenden Schutzgut auch nicht weiter eingegangen.

UVU – Methodik (III)

Anforderungen an den UVP–Bericht gemäß UVPG und Richtlinie 2014/52/EU

- Als Ergebnis der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zusammenfassend dargestellt und die möglicherweise bestehenden erheblichen Auswirkungen besonders herausgestellt.
- Es werden eine Alternativprüfung und Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt dargestellt.
- Die Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, werden beschrieben.

UVU – Untersuchungsgebiet UG (I)

- Bemessung des Untersuchungsgebietes nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 TA Luft (Radius = 50-fache Schornsteinhöhe):

Schornsteinhöhe: 40 m

- ⇒ Radius des Untersuchungsgebietes ergibt **2,0 km**
- ⇒ Als Untersuchungsgebiet für die UVU wird für alle Schutzgüter eine Kreisfläche mit dem Radius von 2,0 km zugrunde gelegt.
Das Untersuchungsgebiet umfasst verwaltungsrechtlich die Ortsteile Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Schmarl, Evershagen, Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide und Gehlsdorf der Stadt Rostock.

UVU – Untersuchungsgebiet UG (II)

Quelle: <https://www.google.de/maps/@54.1044995,12.0938776>



Radius ca. 2,0 km um den Standort



Scopingtermin Klärschlammverbrennung 01/2018

UVU - Merkmale des Standortes und des UG (I)

- Der Standort der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage liegt am Westufer der Unterwarnow, ca. 3,5 km nordwestlich des Stadtzentrums von Rostock. Er befindet sich unmittelbar nördlich der zentralen Kläranlage Rostock. Im Norden des geplanten Standortes befinden sich Grünflächen, im Anschluss daran Einrichtungen für den Bootsverkehr und Boots Liegeplätze.
- Westlich des Standortes schließt sich jenseits der S-Bahngleise eine durch Wohnnutzung und Gewerbe geprägte Bebauung an. Auf dem gegenüberliegenden Ufer der Warnow (Richtung Osten) befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.
- Laut Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock ist der geplante Standort als naturnahe Grünfläche ausgewiesen. Die Anpassung der Ausweisung im FNP wird angestrebt. Im Sommer 2017 sollte der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des FNP gefasst werden.*
- Die Bundesautobahn A 19 (übergehend in die B 105) und die B 103 sowie das städtische Straßennetz erschließen den Standort. Die Zufahrt zum EBS-HKW Rostock erfolgt über die Carl-Hopp-Straße.

* Informationsveranstaltung der Hansestadt Rostock am 02. März 2017 zum Flächennutzungsplan 2035 (http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1609/FNP_%202035.pdf)

UVU - Merkmale des Standortes und des UG (II)

- nächstgelegene **Wohnbebauungen** liegen etwa 400 m westlich und 800 m südlich in Reutershagen sowie etwa in 1.000 m östlich in Gehlsdorf (jenseits der Warnow)
- nächste empfindliche Nutzung (**Sportplatz und Berufsschule**) westlich in ca. 500 m Entfernung
- nächste empfindliche Nutzung (**Kleingärten**) östlich in ca. 900 m Entfernung
- nächste empfindliche Nutzung (**Parkanlage**) südwestlich in ca. 700 m Entfernung
- der Standort liegt nicht in **Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten**
- keine ausgewiesenen **Flächen zum Schutz der Natur** in der näheren Umgebung
- nächstgelegene Messstation (Rostock-Stuthof) belegt geringe Vorbelastung durch Luftschadstoffe, weitere neue Messstationen Hohe Düne und Warnemünde

UVU - Schutzgebiete im Umfeld

- **Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)**
innerhalb des UG befinden sich keine Natura-2000 Gebiete
außerhalb des UG befindet sich das FFH Gebiet:
DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ ca. 4,5 km in
südöstlicher Richtung
- **NSG**
keine im UG, ca. 4,8 km in südöstlicher Richtung liegt das NSG „Unteres Warnowland“
- **LSG**
im UG befinden sich die „Reutershäger Wiesen“ ca. 1,9 km in südwestlicher Richtung
und die "Griebensölle" ca. 2,0 km in nordwestlicher Richtung
- **geschützte Landschaftsbestandteile**
im UG liegt das „Toitenwinkler Bruch“, ca. 1,9 km Entfernung in nordöstlicher Richtung
- weiterhin sind im äußeren Bereich des UG mehrere **geschützte Biotope** (überwiegend
Feuchtbiopte, Gehölzbiopte und Gewässerbiopte) vorhanden

UVU - Potentielle Wirkfaktoren (I)

Wirkfaktor	Anmerkung
Verkehr	Anlieferung des Klärschlammes, Abtransport von Reststoffen per LKW
Baukörper	bauliche Anlagen für KS-Bunker und Trocknung, Kesselhaus sowie Rauchgasreinigung
Luftschadstoffemissionen	alle Abgasströme werden gefasst und über Filteranlagen abgeleitet, Anforderungen der 17. BImSchV müssen erfüllt werden, diffuse Quellen werden berücksichtigt
Schall sonst. Emissionen	Errichtung und Rückbau, Anlagenbetrieb, Anlieferverkehr und Abtransport Errichtung und Rückbau der Anlage (Erschütterungen)
Licht	Anlagenbeleuchtung (Nachtbeleuchtung)
Geruch	relevante Geruchsquellen: Abluft von Kamin und Bunkerstillstandentlüftung (Beachtung Anforderungen der GIRL)
Abfälle	betriebsbedingte Abfälle: Rostasche (Verwertung), Kesselstaub und Filterstaub (gefährlicher Abfall), Brüden als Abwasser zur Behandlung in KA Entsorgung bzw. Wiederverwertung der Anlagenteile bei Betriebseinstellung

UVU - Potentielle Wirkfaktoren (II)

Wirkfaktor	Anmerkung
Wasserbedarf	Prozesswasser, Rückführung von Niederschlagswasser, Sanitärwasser, ggf. Löschwasser
Abwasser	Brüdenkondensat (aus Trocknung) zur ZKA
wassergefährdende Stoffe	Hilfsstoffe wie Hydrauliköl, Diesel für Notstrom, Chemikalien zur Wasseraufbereitung und Rauchgasreinigung Klärschlamm (allgemein wassergefährdend im Sinne der AwSV)
Keime aus Klärschlamm	biologische Stoffe können Keime enthalten, Einstufung gemäß BioStoffV
Brandereignis	z. B. bei Trocknung des Klärschlammes, Brandschutzgutachten mit Vermeidungsmaßnahmen
Austritt Rauchgas	bei einer Grenzwertüberschreitung kann ein Abfahren der Anlage erfolgen

Antrag / UVU - Geplante Fachgutachten (I)

- **Immissionsprognose für Luftschadstoffe gemäß TA Luft (2002 und Entwurf 2017)**
 - Emissionsgrenzwerte gemäß 17. BImSchV
 - Ermittlung der Zusatzbelastung durch die Anlage, bei Überschreitung der Irrelevanzschwellen → Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung (Vorbelastungsdaten: z.B. Luftgütemessstationen)
- **Geruchsimmissionsprognose gemäß GIRL (Entwurf TA Luft 2017)**
 - Ermittlung der Zusatzbelastung durch die Anlage, bei Überschreitung der Irrelevanzschwellen → Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung (Vorbelastungsdaten: z. B. Geruchsprognosen bzw. -messungen im Stadtgebiet)
- **Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm**
 - Ermittlung der Zusatzbelastung durch die Anlage, bei Überschreitung der Irrelevanzschwellen → Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung (Vorbelastungsdaten soweit möglich aus bei Behörden vorliegenden Unterlagen: z.B. Genehmigungsunterlagen / Schallimmissionsmessungen von benachbarten gewerblichen/industriellen Anlagen)

Antrag / UVU - Geplante Fachgutachten (II)

- **Biotoptenkarte (geschützte Biotope)**
 - mit Hilfe des Kartenportals Umwelt M-V (Kartieranleitung M-V) Vorort-Begehungen
- **Flora-Fauna-Untersuchungen am Standort und in unmittelbarer Umgebung**
 - Übersichtsbegehung für Anhang IV Arten der FFH RL
Überprüfung des Untersuchungsgebietes auf mögliche Strukturen bzw. potentiell geeignete Habitate
 - Avifauna
Revierkartierung, Begehung von April-August gemäß SÜDBECK et al. (2005), Sichtbeobachtungen, Bewertung und zusammenfassende Darstellung in Übersichtskarten
 - Reptilien / Amphibien
Absuchen aller potentiellen Reptilienhabitate, 5 Begehungen bei günstiger Witterung, Laichgewässerkartierung, Verhören und Absuchen der Ufer und Gewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien, Bewertung und Vorkommen im Untersuchungsraum

Antrag / UVU - Geplante Fachgutachten (III)

- **FFH-Screening (Artikel 2 Abs. 3 der UVP Änderungsrichtlinie, koordiniertes Verfahren)**

Nach dem Leitfaden des Landes Brandenburg „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ erfolgt eine:

- Charakterisierung des Vorhabens und überschlägige Ermittlung der projektbezogenen Wirkfaktoren
- Ermittlung des Beurteilungsgebietes und Ableitung des Erfordernisses einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Charakterisierung der FFH-Gebiete (FFH-Standarddatenbögen)
- überschlägige Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen (z. B. relevante Zusatzbelastungen gemäß TA Luft bzw. Stickstoffeinträge unterhalb 0,3 kg N/(ha*a))

Auf Grund der Lage des FFH-Gebietes „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ außerhalb des UG werden ausschließlich Stickstoff- und Säureinträge bewertet.

⇒ Weiterhin wird in der geplanten UVU (UVP-Bericht) der Ist-Zustand der Schutzgüter für das Untersuchungsgebiet beschrieben und eine verbal-argumentative Bewertung der Empfindlichkeit, ggf. auch ein Vergleich mit vorhandenen Grenz- und Richtwerten, vorgenommen.

UVU - Vorschlag Gliederung UVP-Bericht

1. Veranlassung und Aufgabenstellung
2. Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
3. Vorhabensanalyse
4. Zustandsanalyse der Schutzgüter
5. Wirkfaktoren
6. Wirkungsanalyse
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
8. geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten des Vorhabens (Alternativprüfung)
9. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Unterlagen
10. allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Dr. Steffen Wehrens

steffen.wehrens@gfbu-consult.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönöw
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Fax: 0 30 / 99 28 82-29
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de



Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH

Anhang: Schutzgüter und Leitparameter gemäß Arbeitshilfe „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG“, M-V

Schutzgut gem. UVPG	1. Unterteilung	2. Unterteilung (für bei besondere sensiblen Naturräumen notwendig)	Leitparameter nach Sachlage	Betroffenheit der Schutzgüter ¹⁾	Untersuchungen bzw. Aussage in den Antragsunterlagen	Bemerkungen / Datengrundlage
Boden/ Geologischer Untergrund	Geologische und geomorp. Grundlagen	-	-	+	erf.	Flächennutzungsplan (FNP) Rostock
(Flächenverbrauch)	Poröritätsbeschaffenheit	-	Bodenart-typ, Kationenaustauschkapazität, Wasserleitfähigkeit, p-H-Wert, Nährstoffspeicherung und -nachlieferung, Basensättigung, Acker- und Grünlandzahl	+	erf.	Landschaftsrahmenplan (LRP), Raumentwicklungsprogramm Region Rostock
Wasser – Oberflächengewässer	Bodennutzung	-	Aktuelle Flächennutzung	+	erf.	Flächennutzungsplan (FNP) Rostock
	Gewässerscharf	-	-	-	n.e.	-
	Fließ- und Stillgewässer Morphologie	-	-	-	n.e.	-
Wasser – Grundwasser	Hydrologie, Hydrogeologie	-	-	-	n.e.	-
	Hydrologie, Hydrogeologie	-	Gewässergüte Chemischer Index Grundwasserleiter, Tieflichkeit, Geschwindigkeit, Grundwasserneubildung, Turbularerde	+	erf.	Umweltatlas MV (Kartencorral MV, GeoPortal MV, Geoport Hansestadt Rostock)
	Grundwasserbeschaffenheit	Chemische Beschaffenheit	z.B. Nitrat Konzentrationen	+	erf.	Fachinformationssystem (FIS) FIS Wasser (LUNG)

Anhang: Schutzgüter und Leitparameter gemäß Arbeitshilfe „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG“, MV

Schutzgut gem. UVPG	1. Unterteilung	2. Unterteilung (nur bei besonders sensiblen Naturräumen notwendig)	Leitparameter nach Sachlage	Betroffenheit der Schutzgüter	Untersuchungen bzw. Aussage in den Antragsunterlagen	Bemerkungen/ Datengrundlage
Luft	Physikalische/ Chemische Beschaffenheit		Temperatur, Staub, Abluft (staub- und gasförmige Inhaltstoffe, Geruch)	+	erf.	Immissionsprognose, Luft und Geruch Berichte zu Luftgüteind. Luftgütemessnetz MV
Klima (Klimawandel)	Klimatische Verhältnisse		Temperatur, Niederschlagshäufigkeit, Windrichtung, Kaltluftabflüsse	+	erf.	Umweltunacesam. Landschaftsrahmenplan (LRF), Deutscher Wetterdienst
			Ästhetischer Eigenwert, visuelle Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit, landschaftsbezogene Einordnung			
Landschaft	Landschaftsbild		Vielart (Reliefvieart, Nutzungsvielfalt, Vegetationsvielfalt), Eigenart, Naturnähe, vorhandene Landschaftsstrukturen	+	erf.	Landschaftsrahmenplan (LRF), verbal-argumentative Beschreibung Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern
		Landschaftsraum	Flächengröße, Biotopstruktur, Schutzstatus	+	erf.	Umweltatlas MV (Kartenportal MV, GeoPortal MV, Geoport Hansestadt Rostock)
Pflanzen	Terrestrisch Aquatilis: Amphibisch		Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	+	erf. (Biototypen am Standort und unmittelbare Umgebung)	Umweltatlas MV (Kartenportal MV, GeoPortal MV, Geoport Hansestadt Rostock)
			Habitatgrößen Artenreifeutigkeit Gefährdung/ Schutz Räumliche Verteilung Berücksichtigung internationaler RL Nahrungspotentialia	+	erf. (Vogel und Amphibien/Reptilien am Standort)	Potentialabschätzungen, Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie BNatSchG, NatSch-AG MV, Kartieranleitung MV
Tiere (Biologische Vielfalt)	Vögel: Amphibien Reptilien Tagfalter Nachtfalter Heuschrecken Libellen Käfer Mollusken					

Anhang: Schutzgüter und Leitparameter gemäß Arbeitshilfe „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG“, M-V

Schutzgut gemäß UVPG	1. Unterteilung	2. Unterteilung (nur bei besonders sensiblen Naturräumen notwendig)	Leitparameter nach Sachlage	Betroffenheit der Schutzgüter	Untersuchungen bzw. Aussage in den Antragsunterlagen ²⁾	Bemerkungen / Datengrundlage
Mensch	Gesundheit		Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Geruch	+	erf.	Immissionsprognose: Luft, Geruch und Lärm, Berichte zu Luftgütedaten, Luftmessnetz MV
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Wohlbefinden		Wohnqualität, Erholungsnutzen	+	erf.	Flächennutzungsplan (FNP), Restock
	Art der beizubehaltenen Nutzung	erf.	Flächennutzungsplan (FNP), Restock			
				Erholungsnutzung	erf.	Flächennutzungsplan (FNP), Restock
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Baudenkmale		Denkmallisten			
				Kulturdenkmale		
	Historische Kulturlandschaften					

Erläuterungen

- 1) - = nicht betroffen
+ = betroffen
- 2) n.e. = nicht erforderlich (trotzdem wird eine Aussage in den Unterlagen empfohlen, dass das Schutzgut nicht betroffen ist)
ausr. = vorliegende Informationen bzw. Untersuchungen reichen aus
erf. = Untersuchungen sind erforderlich (im Scoping festlegen)

Bearbeiter: Armin Schwefelger

KS-VA: Abwägung der Hinweise und Forderungen aus Stellungnahmen

Grundlage der Darstellung ist der Blick des Dienstleistungsauftrags als Sachverständigen-Bericht vom 02.02.2018 sowie die eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Quelle	Sachverhalt	Ergebnis der Prüfung	Bemerkungen / Begründung etc.	zweit aufgenommen, in Ausschreiben o. Unterteilung
Stellungnahmen ohne weitere Hinweise zur UVV					
Grundstückbes. Vorwissen zur UVV					
3	Amt für Umweltschutz, JWF-Erschließung HRO, SIN vom 02.02.2018	1. Angaben zum UVV-Bereich 2. Alternativvorführung	1. aufnehmen 2. aufnehmen	1. ergänzen zur UVV 2. vom AST werden Standort/Anlagen geprüft, dies ist im nach § 15 Abs. 1 UVV im Rahmen des UVV-Berichts darzustellen. darüber hinaus sind die Anforderungen in Bezug auf Ausstattung, Technologie, Größe und Umfang des Vorhabens darzustellen	1. Kapitel 2 2. Kapitel 2.1
Bauordnungsrechtliche Beurteilung					
4	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, SIN vom 12.02.2018	2-3 planungsmündige Flächennutzungs-Anweise zur Zweckbestimmung	aufnehmen	Hinweise zu anderen bei planungsmündigen Flächennutzungsplänen bezüglich der Bauordnungsverfahren und Bewertung bauordnungsrechtlich bestmöglicher im Rahmen UVV zur Bewertung des Risikopotentials des Vorhabens	2. Kapitel 2
Immissionsschutzrechtliche Danksage					
4	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, SIN vom 12.02.2018	1. Vorführung hinsichtlich der Betriebszeiten nach Betriebsplan	aufnehmen	relevant für verkehrbezogene Belästigungsmengen	Kapitel 2.2c)
3	Amt für Umweltschutz, JWF-Fachstelle HRO, SIN vom 05.07.2018	4a) Sachf. bzgl. Belästigungsmengen für Rückgriffe auf Hinweis auf geltende 4.1) Messstelle: Holzbohlenplatz	aufnehmen	4a) aufnehmen, es ist sachgerechte Auswahl der relevanten Messstellen und deren Beschreibung. Grundlage für die Bewertung im Rahmen der Risikoprüfung ist 4.1) Messstelle Holzbohlenplatz relevant für Bewertung störende Verleuchtungsstellen, Messstelle direkt im Vorhabensbereich	4a) Kapitel 2.2a 4.1) Kapitel 2.2d
4	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, SIN vom 12.02.2018	4a) Hinweis auf vorhandene schallschützende Maßnahmen	aufnehmen	relevante Datengrundlage	Kapitel 2.2c)
Naturschutz und Landschaftspflege					
2	Amt für Stadtplanung, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock, SIN vom 25.07.2018	1. FFH-Relevanz 2. Hinweis auf geschützte Biotope im Umfeld der Anlage 3. Auswirkungen auf Schutzbiotope und aquatische Arten durch Wildstör Auswasch und zu beachtender 4. Hinweis zur Methodik zu Erneuerungen 5. Datengrundlage Landschaftsplan der HRO	alles aufnehmen	1. Hinweis zu Inhalt und Methodik und Begründung der Notwendigkeit der Bezeichnung des FFH-Gebiets Lb 1/39-304 relevant zur Klärstellung des Vorgehens 2. wichtiger Hinweis aufgrund teilweise bzw. nicht rechtswirksamer Eingriffe 3. Hinweis auf Auswirkungen des Vorhabens / Abwasch auf Biotope relevant für UVV 4. Klärstellung der Methodik bei Erfassung Schutzgut Tiere, Pflanzen etc. 5. relevante Datengrundlage zur Beurteilung Schutz Landschaftsplan	1. Kapitel 2.4 2. Kapitel 2.2e) 3. Kapitel 2.3e) 4. Kapitel 2.2e) 5. Kapitel 2.2f)
1	Amt für Umweltschutz, JWF-Fachstelle HRO, SIN vom 05.07.2018	3a) Hinweis zum Bereich "Landschaft"	aufnehmen	3a) Hinweis zur Darstellung der Veränderung des Landschaftsbildes	Kapitel 2.2d)
4	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, SIN vom 17.02.2018	4a) Hinweis zur vorhandenes Naturschutzmaßnahmen	aufnehmen	relevante Datengrundlage	Kapitel 2.2e)
Böden					
1	BALTIK IV, Abt. 4, SIN vom 26.01.2018	1. Hinweis auf Verleuchtung im Boden	aufnehmen	1. relevant für Beschreibung der Wirkung des Vorhabens und der die Wirkung des Vorhabens	1. Kapitel 2.3b)
3	Amt für Umweltschutz, JWF-Erschließung HRO, SIN vom 02.02.2018	3. Hinweis auf Verleuchtung im Boden sowie Hinweis auf vorhandenes Altlastenpotenzial 3a) Hinweis auf Stadtbodenkarte und Realisierungssituation	aufnehmen	3. relevant für Beschreibung der Wirkung des Vorhabens und der die Planung der Baumaßnahmen 3a) relevante Unterlagen für Aufnahme Ist-Situation	Kapitel 2.3b) Kapitel 2.2a)

4	PRO A11 V1 Sachverständigen, Bauteilplanung und Wirtschaft, GIB vom 12.02.2010	2.5) Hinweis auf vorhandene Anlass-güteklasse	aufnehmen	Gleitschleife Traggrundlage	Kapitel 2.26f
Wasser					
1	BAU 2 MM, Abt. 4 GIB vom 25.01.2018	2.5) Hinweis auf vorhandene Anlass-güteklasse 3. Anforderungen zur WRRL	aufnehmen	2. Anwendung als Wirkfaktor für Einleitung Wasser und Pflanzentilgung 3. Berücksichtigung einschlägiger W-faktoren auf die Bauwerkschallschutzmaßnahmen	Kapitel 2.36
Forschungsschritt					
Gas					
5	Gas-Anforderungen HRC, E-Nr. 18.02.2013	1. Fahrzeug-Lieferverehr 2. Messstellen-Anlageplatz 3. sonstige Nutzungen 4. Berechnungsweg 5. Durchdringung von Räumen 6. Einfluss-Bündelung-Anzahl auf Blaugas Sitzverlagerung	1. aufzeichnen 2. aufzeichnen 3. aufzeichnen 4. aufzeichnen 5. aufzeichnen 6. aufzeichnen	1. Maßstab für Schnittzeichnungen 2. vgl. GIB UVP-Fachstelle 3. relevant für Immmissionsberechnungen 4. bereits vom AGI zur Gütesicht angegeben (vgl. Folie 21 GIB Schnitzgutentwurf) 5. Ergänzung zur Immmissionsberechnung (Blaugas in der Speisegutentwurf-Folie 22, 1/2) im Maßstab! 6. zur Sachaufklärung über die entsprechenden Anforderungen relevant	1. Kapitel 2.36 2. Kapitel 2.26f 3. Kapitel 2.26f 4.- 5. Kapitel 2.36f 6. Kapitel 2.26f
Klima					
3	Art. 10 Doppelbeschluss, IMF-Fachstelle HRC, GIB vom 08.02.2010	2.6) Hinweis zur Verteilung zum Gehäuselärm	aufnehmen	5.3) relevant für Baugruben	Kapitel 2.26f

Anlage 3a

Verteiler Scopingunterlagen KS-VA Rostock**I. Kommunale Behörden**

1. Hansestadt Rostock
Amt für Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
2. Hansestadt Rostock
Amt für Umweltschutz
UVP-Fachstelle
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
3. Hansestadt Rostock
Amt für Umweltschutz
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
4. Hansestadt Rostock
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
Untere Naturschutzbehörde
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
5. Hansestadt Rostock
Stadtforstamt
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
6. Hansestadt Rostock
Bauamt
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
7. Hansestadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Neuer Markt 1
18055 Rostock
8. Hansestadt Rostock
Gesundheitsamt
Paulstraße 22
18055 Rostock
9. Hansestadt Rostock
Amt für Verkehrsanlagen
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

II. StALU Mittleres Mecklenburg

10. Abt. 4
im Hause

Anlage 3a

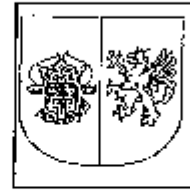
III. Landesbehörden

11. Amt für Raumordnung und Landesplanung
Region Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
12. Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Geologie M-V
Abt. 5
Goldberger Str. 12
18273 Güstrow
13. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
Bereich: Archäologie und Denkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin

IV. Vereine und Verbände

14. NABU M-V
Landesgeschäftsstelle
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
15. BUND M-V
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
16. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband M-V e. V.
Gleviner Burg 1
18273 Güstrow
17. Landesjagdverband M-V e.V.
Forsthof 1
19374 Damm
18. Warnow-Wasser- und Abwasserband
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock
19. Wasser- und Bodenverband
„Untere Warnow-Küste“
Alt Bartelsdorfer Str. 18a
18146 Rostock

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



Erich-Schlesinger-Strasse 35
18059 Rostock

Teilnehmerliste

Scopingtermin- Genehmigungsverfahren für thermische Klärschlammverwertungsanlage Rostock

Datum: 24.01.2018

Ort: StALU MM



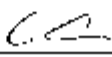
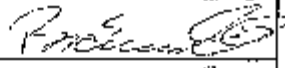
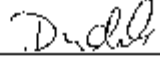
Bitte in Druckschrift ausfüllen

fd-Nr	Name	Firma / Dienststelle ; Abteilung	Telefon	Unterschrift
1	Ulrich Jacobs	Klärschlamm-Kooperation MV GmbH	0381-8005231	<i>Ulrich Jacobs</i>
2	Herr Dr. Wehrens	GfBU	030-99288216	<i>Dr. Wehrens</i>
3	Angela Kressin	GfBU	030-99288218	<i>Angela Kressin</i>
4	Frau Schmidt	StALU MM, Abt. 5	0381-33167500	<i>Frau Schmidt</i>
5	Frau Schwertfeger	StALU MM, Abt. 5	0381-33167563	<i>Frau Schwertfeger</i>
6	Jörn Krasemann	HRO Amt für Umweltschutz	0381-3817337	<i>Jörn Krasemann</i>
7	Andreas Weyrer	HRO Amt für Umweltschutz	0381-3817331	<i>Andreas Weyrer</i>
8	<i>Matthias Andres</i>	HRO Bauamt	<i>0381-3816550</i>	<i>Matthias Andres</i>
9		HRO Bauamt		
10	Uwe Göllnitz	HRO Amt für Stadtgrün	0381-3818508	<i>Uwe Göllnitz</i>
11	Elke Schöneemann	HRO Gesundheitsamt	0381-3815374	<i>Elke Schöneemann</i>
12		Amt f. Raumordnung und Landesplanung		
13	Rolf Ziemke	LUNG	03843/777 - 530	<i>Rolf Ziemke</i>
14	Lutz Klingbeil	StALU MM, Abt. 4	0381-33167442	
15	Frau Schabehorn	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	<i>0381-3816166</i>	<i>Frau Schabehorn</i>
16	Ralph Maronde	HRO Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	0381-3816167	<i>Ralph Maronde</i>
17	Johanna Zieger	Wirtschaftsministerium MV	<i>0385-5885142</i>	<i>Johanna Zieger</i>
18	Claudia Bümenthal	StALU MM, Abt. 4	0381-33167424	<i>Claudia Bümenthal</i>

Sven Schöde

AFBL 122

038133169466 Uli

Id-Nr	Name	Firma / Dienststelle ; Abteilung	Telefon	Unterschrift
17	Klinglitz	STALUM 4/42	381 67442	
18	Bianzathal	STACU M61, 42d	331 67424	
19	Lackmann	ZV G-m-e-n-sch-ten	0381 78768	
20	Stefan Bräuntlich	WFFV/TA	0381 8072 264	
21	Ute Dudel	HFRD Hand für Verfahrensänderungen	0381 381 6687	
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				

①

StALU MM-53 (Frau Schwertfeger)

Von: StALU MM-42 (Herr Klingbeil)
 Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2018 17:34
 An: StALU MM-53 (Frau Schwertfeger); StALU MM- 5 (Frau U. Schmidt)
 Cc: StALU MM-42d (Frau Blumenthal); StALU MM- 4 (Frau Kolbow)
 Betreff: AW: Scoping Klärschlammverbrennungsanlage Rostock

v. 42

a. 5 / 53

Reg. Nr. St/ 13003/070/154/022/18

Stellungnahme Abt. 4
 zur

Vorhaben

Klärschlammverbrennungsanlage Rostock-Bramow Scopingtermin am 24.01.2018

im Ergebnis des Scopingtermins ergeben folgende Hinweise der Abt. 4 zum Umfang der UVU:

1. Schutzgutbetrachtung Boden auch für die Bauphase und nach Betriebseinstellung vornehmen
 Hintergrund ist hier die bereits bekannte Vorbelastung des Bodens aufgrund der
 langjährigen Flächennutzung durch das ehemalige Heizkraftwerk Bramow, letzte Untersuchung
 im Rahmen des B-Planverfahren HRO es wird angeraten, schon sind in diesem Rahmen zur
 Konkretisierung des o.g. die ohnehin erforderlichen Baugrundsondierungen durch analytische
 Untersuchungen aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht zu ergänzen,
 Untersuchungsspektrum und -umfang könnte durch Antragsteller mit Dez. 42/42d bzw. 53
 abgestimmt werden

2. Betrachtung der Abwasserströme, m.E. UVU-relevant wg. Nachweis der nicht gegebenen
 Schutzgutwirkung Wasser Verbaie Betrachtung der jeweiligen Anfallstellen / Mengen für
 Abwasser (z.B. Klärschlamm Trocknung, Rauchgasreinigung, Dampferzeugung, Kühlwasser etc.),
 Darstellung des Umgangs (z.B. Kreislaufführung, Verwendung im Prozess oder Ableitung),
 anschließend so erforderlich formale Einordnung in die Anhänge der Abwasserverordnung
 sowie kurzer Ausblick auf die ggfs. erforderliche Erlaubnisverfahren (z.B.
 Inleiterlaubnis, Indirekteinleiterlaubnis), bei IG verbaie Kurzeinschätzung /
 Zustimmungserklärung durch WWAV hinsichtlich technologischer Behandlungsmöglichkeit auf
 der ZKA Bramow in Sinne der Anforderungen von § 57 Abs. 3 WHG

*Abwasserrechtl. Anforderungen **

3. hieran Schutzgutbetrachtung Wasser um die formal notwendige Betrachtung der Einhaltung
 der Bewirtschaftungsziele nach § 44 WHG (Einhaltung Anforderungen nach WRRL) ergänzen
 Erforderlicher Umfang sowie bereits vorliegende Daten und deren Übergabe sollten mit Dez.
 43 abgestimmt werden

l. Klingbeil

42

* geändert in
 folg. Rücksprache mit
 AL4

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: StALU MM-53 (Frau Schwertfeger)
 Gesendet: Mittwoch, 24. Januar 2018 13:28

DER OBERBÜRGERMEISTER

800600
ROSTOCKHanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18059 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg
z. H. Frau Schwertfeger
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 RostockAmt für Stadtgrün, Naturschutz
und Landschaftspflege Rostock
Am Westfriedhof 2
18059 RostockAuskunft erteilt: Herr Gölhitz
E-Mail: uwe.goehlitz@rostock.de

Zimmer: 2.39

Datum und Zeichen Ihres Schreibahns
21.11.2017 571-8.1.1.BEG-002Unsere Zeichen
67.13-2/G8Telefon/Telefax
(0381) 381-85 08 / -85 01Datum
25.01.2018**Genehmigungsverfahren nach BImSchG - thermische Klärschlammverwertungsanlage in Rostock – Bramow, nördlich Eurawasser-Gelände
Scoping zur Festlegung der für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beizubringenden Unterlagen**

Sehr geehrte Frau Schwertfeger,

die im Scoping-Termin am 24.01.2018 vorgebrachten Hinweise und Änderungswünsche zur Scopingunterlage von GfBU-Consult GmbH, Herrn Dr. Wehrens, erhalten Sie nachfolgend in Zusammenfassung.

1. Die Natura 2000-Prüfung (FFH-Screening – Artikel 2 Abs. 3 der UVP Änderungsrichtlinie) soll auch für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) DE 1739-304 „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ vorgenommen werden (vgl. Folie 23). Von Interesse sind auch hier vor allem Stickstoff- und Säureeinträge. Für die Methodik wird auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), LAMBRECHT et al. (2004) u.a., hingewiesen. Die Veröffentlichungen sind im Internet zur Verfügung gestellt (<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>).
2. Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 26 NatSchAG M-V) befinden sich bereits in ca. 60 m Entfernung zum geplanten Standort (Röhricht in der Unterwarnow, vgl. Folie 18).
3. Bei der Betrachtung der Abwässer ist zu beachten, dass Einleitungen in die Unterwarnow zu vermeiden sind. Die vorhandenen Lebensräume sind an den vorhandenen Standort bzw. den vorherrschenden Salzgehalt angepasst. Lokale Änderungen können das geschützte Biotop (Röhricht) aber auch aquatische Arten erheblich beeinträchtigen, wenn (salz)haltiges Abwasser eingeleitet wird.
4. Flora-Fauna-Untersuchungen am Standort sind entsprechend gültigen Methodenstandards (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Anlage 6a – LUNG, 1999) durchzuführen. Für das Genehmigungsverfahren ist zu beachten, dass Kartierungen in Regelfall nach 5 Jahren aktualisiert werden müssen.
5. Die Tabelle „Anhang: Schutzgüter und Leitparameter ...“ sollte bei den Datengrundlagen um den Landschaftsplan ergänzt werden: „Landschaftsplan der Hansestadt Rostock. Erste

Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0	Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001	nach Vereinbarung
Telefax 0381 381-1902	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21KOS	
	Deutsche Bank AG	DE29 1307 0000 0116 9038 00	DEUTDEBRXXX	
Internet	HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300	
rathaus.rostock.de	Gläubiger ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		CF28272700000009553	

An: joern.krasemann@rostock.de; Andreas Wagner; Uwe Göllnitz; (LUNG GUE, 530) Ziemke, R.; STALU MM-42 (Herr Klingbeil); ralph.marode@rostock.de; Johanna Zieger (j.zieger@mw.mv-regierung.de)

Betreff: Scoping Klärschlammverbrennungsanlage Rostock

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer heutigen Scopingbesprechung zur thermischen Klärschlammverbrennungsanlage der KKMV in Rostock sende ich Ihnen im Anhang die Präsentation von Herrn Jacobs sowie die Teilnehmerliste.

Vielen Dank für die konstruktive Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Annett Schwertfeger

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Dezernat Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaft, umweltbezogenes Chemikalienrecht

Postanschrift:

Erich-Schlesinger-Str.35

18059 Rostock

Tel.: 0381 / 331 67553

Fax: 0381 / 331 67709

Mail: A.Schwertfeger@stalumm.mv-regierung.de

Das Entfallen einer technischen Alternativenprüfung ist im UVP-Bericht ebenfalls darzustellen und zu begründen.

3. Boden / Altlasten

Das Vorhaben liegt im Bereich des ehemaligen Heizkraftwerkes Bramow. Untersuchungen zufolge handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche, anteilig u.a. mit Schotterresten und Kohlengrus versetzt. Sondierungen zeigten tlw. sensorische Auffälligkeiten, ohne das mit dem Untersuchungsspektrum gravierende Bodenbelastungen nachgewiesen werden konnten. Lokal wurden erhöhte PAK-Werte festgestellt, die als abfallrechtliches Problem zu werten sind. Eine abfallrechtliche Baubegleitung ist erforderlich, um bisher nicht bekannte lokale Bodenbelastungen festzustellen und den abfallrechtlichen Verwertungs-/Entsorgungsweg festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan „10.GF.139 Ehemaliger Schlachthof“ wurde durch die Stadt Rostock ein Altlastengutachten (Baugrund Straßund, 12/2014) erstellt, dass für die Bewertung der Vorhabenfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Immissionsschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose wird um Rücksprache und Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz Rostock (Abt. Immissionsschutz) bezüglich der Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und deren Schutzansprüchen geboten.

In der Scopingunterlage ist bisher nicht der in unmittelbarer Nähe des Vorhabenstandortes liegende Immissionsort in der Carl-Hopp-Str. (1a-1c) aufgeführt.

Neben den in der Scoping-Unterlage benannten Luftgütemessstationen ist die nächstgelegene Messstation am Holbeinplatz ebenfalls einzubeziehen.

5. Daten-/Bearbeitungsgrundlagen

In Bezug auf die Zusammenstellung der Scoping-Unterlage (Anhang) sind folgende Datengrundlagen des Amtes für Umweltschutz bei Erstellung des UVP-Berichtes ebenfalls zu berücksichtigen:

a) Schutzgüter: Boden/Fläche

- Bodenbeschaffenheit: Stadtbodenkarte HRO (2005, Aktualisierung erfolgt bis Ende 03/2018, Amt für Umweltschutz Rostock)
- Bodennutzung: Realnutzungskartierung HRO (www.geoport-hro.de)

b) Schutzgut Klima/Klimawandelanpassung

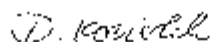
- Klimafunktionskarte HRO (2012, www.geoport-hro.de)
- ¹ - Planungshinweiskarte zur Klimafunktionskarte HRO (2012, Amt für Umweltschutz)
- Masterplan 100% Klimaschutz für die Hansestadt Rostock (2013, <http://rathaus.rostock.de>)

c) Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Gemäß Scoping-Unterlage (Anhang) ergibt sich ein ergänzender Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Landschaft. Art und Umfang sind in der Scoping-Unterlage nicht weiter ausgeführt. Es wird empfohlen, eine standortbezogene Visualisierung der Verwertungsanlage (Grundlage: Schrägluftbild o.ä.) zu erstellen und als eine Grundlage für die Auswirkungsbeurteilung in Bezug auf das Landschaftsbild (Standort in unmittelbarer Ufernähe zur Warnow) zu verwenden.

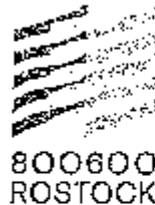
Wir bitten um weitere Beteiligung des Amtes für Umweltschutz im Genehmigungsverfahren sowie im Zuge der Unterlagen- und Gutachtenerstellung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Dagmar Koziolék

DER OBERBÜRGERMEISTER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Postanschrift: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

STALU MM
Dezernat 53
Frau Schwerlfeger
Erich-Schlesinger-Straße 95A
18059 Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und
Wirtschaft
Näher Markt 3
18055 Rostock

Städtisches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Hilfss-Mockelstraße
18055 Rostock

15. Feb. 2018

Wissentf. erteilt:

Herr Maronde
Ralph.Maronde@rostock.de
716

Mi. 15.2. 53 Stw

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21.11.2017; 577-8.1.1.3EG-002

Ihrse Zeichen
577-8.1.1.3EG-002

Telefon/Tel/fax
(0381) 381 6167/-0901

**Stellungnahme gemäß § 17 UVPG i.V.m. § 15 UVPG
zum Vorhaben einer Klärschlammverwertungsanlage in der Carl-Hopp-Straße (nördlich
des Klärwerkes Rostock)**

Sehr geehrte Frau Schwerlfeger,

hiermit nehmen wir gemäß § 17 UVPG i.V.m. § 15 (1) UVPG zum geplanten Vorhaben einer Klärschlammverwertungsanlage nördlich des Klärwerkes Rostock in der Carl-Hopp-Straße wie folgt Stellung:

1) Untersuchungsumfang:

Wie bei der Beratung am 24.01.2018 geäußert, gehen wir davon aus, dass die Auswirkungen, die durch Lkw-Fahrten entstehen, auch aus verkehrsplanerischer Sicht zu betrachten sind. Auch wenn hierzu erkennbar kein Gutachten erforderlich sein wird, erwarten wir in der Vorhabenbeschreibung und der Genehmigung hierzu Aussagen. Aus planerischer Sicht ist auszuschließen, dass An- und Abfahrten von Lkw durch die südöstlich angrenzenden Stadtgebiete erfolgen (über die Wertstraße), da diese durch Wohnnutzung geprägt sind bzw. derzeit als Wohnstandorte entwickelt werden.

2) planungsrechtliche Einordnung:

Das betreffende Grundstück liegt planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Damit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Die nähere Umgebung entspricht einer Gemengelage. Diese ist bezüglich der Art der baulichen Nutzung geprägt durch das Klärwerk mit dazugehörigen Betriebswohnungen sowie Gewerbebetrieben beidseitig der Carl-Hopp-Straße sowie der Schlachthofstraße. Das Maß der baulichen Nutzung ist geprägt durch Gebäude mit 2 bis 6 Vollgeschossen sowie großvolumige Hallen. Es herrscht eine offene Bauweise vor. Die Grundstücksflächen, die überbaut sind, erstrecken sich jeweils sehr weit in die Tiefe, ohne eine prägende Struktur.

Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten	
Zentrale	0381 381-0	Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BY440501001	Montags:
Telefax	0381 381-1902	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 9000 0205 6000 00	NOLADE21RO5	09:00 h - 12:00 h / 13:30 h - 18:00 h
		Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDE33XXX	Donnerstags:
Internet		HypoVereinsbank AG	DE22 2503 0000 0019 5654 99	HYVEDE33HAN	09:00 h - 12:00 h / 13:30 h - 16:00 h
rathaus.rostock.de		Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		DE287200000009553	

Auf der Grundlage der bisher vorliegenden bzw. uns bekannten Angaben zum Vorhaben, allerdings unter Vorbehalt der einzureichenden konkreten Unterlagen sowie der Prüfung der Zulässigkeit nach BImSchG, ist aus planungsrechtlicher Sicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2012 die Aufstellung des B-Plans Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ beschlossen hat, in dessen Geltungsbereich das Vorhaben liegt. Vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017 fanden die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB statt. In dem der Beteiligung zu Grunde liegenden, Entwurf ist die betreffende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbelassene Grünfläche“ festgesetzt. Teilweise sind hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie mit einer Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Darüber hinaus ist im Vorentwurf des B-Planes auf der Fläche eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sowohl die Klärschlamm-Kooperation MV GmbH als auch die Stadwerke Rostock (als Eigentümerin der betreffenden Fläche) Stellungnahmen abgegeben.

Im Zuge der Abwägung ist vorgesehen, die Fläche, auf der die Klärschlammverwertungsanlage geplant ist, aus dem Geltungsbereich heraus zu nehmen. Damit gelten weiterhin die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 34 BauGB.

3)

Hinweis:

Zwischen dem Vorhabengrundstück und der nördlich angrenzenden Trasse der Fernwärmelotung wird aus planerischer Sicht weiterhin an einem öffentlichen Fuß- und Radweg festgehalten, da es sich hierbei um einen Teilabschnitt des geplanten uferbegleitenden Fuß- und Radweges handelt, der von gesamtstädtischer Bedeutung ist. Dieser Weg soll in dem zu ändernden Planentwurf des B-Planes festgesetzt werden. Im Rahmen der Grundstücksbildung ist die Freikaltung eines ausreichend breiten Streifens zu beachten.

4)

vorliegende umweltrelevante Daten und Unterlagen:

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes wurden folgende umweltbezogenen Daten erhoben, die Relevanz für das Vorhabengrundstück haben:

Unterlage	Verfasser	Datum
1 - Altlastengutachten	Baugrund Stralsund	08.12.2014
2 - Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ Rostock-Bramow (einschließlich Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fleidermäuse) sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie)	biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH	15.02.2017

Unterlage	Verfasser	Datum
3 - Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 der Hansestadt Rostock, Bericht-Nr. 913UBS069; sowie erste und zweite Ergänzung	TÜV Nord	29.04.2014 30.04.2015/April 2017

Die aufgeführten Unterlagen haben wir mit Schreiben vom 01.02.2018 per e-Mail und in Papierform (Altlastengutachten) an die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH sowie das Büro GfBU-Consult übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Monika Fritsche

5

StALU MM-53 (Frau Schwertfeger)

Von: Elke Schünemann [Elke.Schuenemann@rostock.de]
 Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2018 16:51
 An: StALU MM-53 (Frau Schwertfeger)
 Betreff: scoping Klärschlammverbrennung

Hallo, Frau Schwertfeger,

in der Veranstaltung am 24.01.2018 haben Sie um Stellungnahme zum Projekt Thermische Verwertung von Klärschlamm .

Nach nochmaliger Sichtung der Unterlagen möchte ich Sie bitten , folgende Hinweise in den Unterlagen , die Sie verschicken werden , zu vermerken. :

1. Die Fahrtroute der LKW muß festgelegt werden in der Genehmigung . Die Route über die Autobahnen , die Zubringer und die Stadtautobahn und C. Hopp Str. ist wegen Schutzes der Anwohner gegen Verkehrslärm und Verfrachtung zu sichern .
2. In Luftgütemessungen und Monitoring muß die Station Holbeinplatz mit ihren Messwerten integriert werden . Der Meßpunkt Stuthof wäre nicht so aussagekräftig .
3. Alle Immissionswerte sind vor allem für sensible Nutzungen zu bewerten und zu überprüfen .
 Das gilt für : Betriebswohnungen auf dem Gelände der Eurawasser, drei Kindertagesstätten im Untersuchungsumkreis, zwei Altenpflegeheime , die Universitätsnervenklinik auf der gegenüberliegenden Seite der Warnow, zahlreiche Erholungsflächen (z.B.Kleingärten oder Schwanenteich oder Uferweg)) in Reutershagen und Gehlsdorf .
4. Geruchsprognosen sind zu erstellen .
5. Keimbelastungen der Luft in unmittelbarer Nähe der Anlage durch Ausladen , Transport auf der Betriebsfläche oder auch Anfahrt des Klärschlammes sind zu betrachten .
6. Die Eurawasser Nord muß eine Aussage treffen , inwieweit das salzhaltige Brüdenkondensat die Biologie der Kläranlage beeinträchtigen könnte .

Mit freundlichen Grüßen
 Elke Schünemann

Elke Schünemann
 Dipl.Unweltwiss. Sachgebietsleiter Umwelthygiene
 Hanse- und Universitätsstadt Rostock Gesundheitsamt
 Abt. Hygiene und Infektionsschutz
 Paulstr 22
 18055 Rostock
 Tel: 0381-3815374
 Fax: 0381-3815369
 eMail: Elke.Schuenemann@Rostock.de <<mailto:Elke.Schuenemann@Rostock.de>>
ga.umweltmedizin@rostock.de <<http://ga.umweltmedizin@rostock.de/>>

Anlage 9: Ermittlung der CO₂ Emissionen aus den Klärschlammtransporten

lfd. Nr.	Kläranlage	Entfernung km	Klärschlamm t OS/a	Transporte /a	Diesel Liter/a	CO ₂ t/a
1	Rostock	0	19.000	0	0	0
2	Schwerin (nach Trocknung)	95	3.231	129	6.753	18
3	Parum	50	4.190	168	4.609	12
4	Bützow	45	1.820	73	1.802	5
5	Laage	40	843	34	742	2
6	Charlottenthal	60	616	25	813	2
7	Warin	60	286	11	378	1
8	Stralsund	90	6.550	262	12.969	34
9	Bad Doberan	20	3.500	140	1.540	4
10	Schwaan	30	1.800	72	1.188	3
11	Neubukow	35	410	16	316	1
12	Kröpelin	25	410	16	226	1
13	Grevesmühlen (nach Trocknung)	85	2.800	112	5.236	14
14	Wismar	65	5.000	200	7.150	19
15	Teterow	75	3.500	140	5.775	15
16	Blankensee	160	1.500	60	5.280	14
17	Stavenhagen (nach Trocknung)	90	2.500	100	4.950	13
18	Waren (über Trocknung Stavenhagen)	30	6.000	240	3.960	10
19	Dargun	65	1.200	48	1.716	5
20	Röbel	110	350	14	847	2
21	Rechlin	120	350	14	924	2
22	Zingst	75	700	28	1.155	3
23	Neukloster	50	1.578	63	1.736	5
24	Dorf Mecklenburg	70	1.362	54	2.097	6
			69.496	2.020	72.161	191

Transportmenge 25t/LKW; Dieselverbrauch 27,5 l/100km; CO₂ Ausstoß von Diesel 2,64 kg/l

Änderungsantrag	Datum:	17.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.01.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
22.01.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
23.01.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
23.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

1. Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, den favorisierten Standort für eine Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die *Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH* in einem Genehmigungsverfahren entsprechend § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) umfassend prüfen zu lassen.
2. Neben dem Standort ist der derzeit geplante Anlagentyp der Prüfung zu unterziehen.
3. Die Bürgerschaft ist über den Stand des Prüf- und Genehmigungsverfahrens sowie über im Verlaufe des Verfahrens ggf. neu entwickelte umsetzungsreife technische Lösungen regelmäßig zu informieren.

gez. Dr. Sybille Bachmann

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt</p> <p>Beteiligte Ämter: Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Kämmereiamt Zentrale Steuerung</p>	<p>Datum: 10.01.2019</p> <p>fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in:</p> <p>bet. Senator/-in:</p>																								
<p>Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock</p>																									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.02.2019</td> <td>Liegenschafts- und Vergabeausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>20.02.2019</td> <td>Ortsbeirat Stadtmitte (14)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.02.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>05.03.2019</td> <td>Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>06.03.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	14.02.2019	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung	20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung	21.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	05.03.2019	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung	06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																							
14.02.2019	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung																							
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung																							
21.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																							
21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																							
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																							
05.03.2019	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung																							
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																							

Beschlussvorschlag:

Auf Basis der Machbarkeitsstudie „Machbarkeitsstudie über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des touristischen Boots- und Schiffsverkehrs zwischen Ober- und Unterwarnow einschließlich einer touristischen Basiseinrichtung mit der Einbindung einer funktionstüchtigen Mühlendammschleuse (MDS)“ beschließt die Bürgerschaft folgende Vorgehensweise:

- a) das Einvernehmen zwischen dem Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)), dem Land M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Übertragung einer instandgesetzten Mühlendammschleuse sowie des umliegenden Schleusengeländes samt Immobilien herbeizuführen (Beschluss Nr. 2015/AN/1191),
- b) eine Absicherung und Bestätigung der bisherigen Verhandlungsergebnisse mit dem WSA (Kostenbeteiligung etc.) an den Bau- und Planungskosten,
- c) die zielführende weitere Untersuchung und Bewertung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Ausbauvariante (Rahmenparameter festlegen etc.),
- d) die Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen und Weiterentwicklung der Vorzugsvariante / abgestimmten Ausbauvariante,

- e) die Einwerbung von Landesfördermitteln für Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Bauleistungen für den Umbau / den Ersatzneubau der Mühlendammschleuse als erlebbares und funktionsfähiges Denkmal entsprechend der Machbarkeitsstudie sowie der im Vorfeld abgestimmten Vorzugsvariante / Ausbauvariante,
- f) Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Nutzungskonzeptes auf der Basis des Uferkonzeptes Oberwarnow, Maßnahmebereich (MB) 13 und der Machbarkeitsstudie MDS.

Beschlussvorschriften:

§ 22 KV M-V

§ 56 KV M-V

Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock § 4 (2); 5; 6

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Im Vorfeld erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Hafen- und Seemannsamt und dem Verein Mühlendammschleuse e. V. bei der Ausgestaltung der Beschlussvorlage. Die Ergebnisse wurden mittels einer Synopse dargestellt. Anschließend erfolgte nach Klärung des Sachverhaltes eine Stellungnahme vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft zu den in der Synopse dargestellten Inhalten und Abweichungen zum Amtsentwurf. Diese Erkenntnisse wurden eingearbeitet.

Die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse (MDS) wurde Ende des Jahres 2018 zum Abschluss gebracht. In regelmäßigen Abständen fanden Arbeitstreffen mit stetiger Beteiligung von Ämtern und Vereinen statt.

Folgende Institutionen wurden zu den Arbeitstreffen / Arbeitskreisen eingeladen:

- Verein Mühlendammschleuse e.V.,
- Amt für Stadtgrün; Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft; Amt für Umweltschutz; Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg,
- Tourismuszentrale Rostock,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA Stralsund).

Ergänzend wurden der Ortsbeirat Stadtmitte (14) (am 12.09.2018); der Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung (am 04.10.2018); die Bürgerschaft (am 17.10.2018) sowie der Kulturausschuss (am 18.10.2018) anhand einer Informationsvorlage (Nr. 2018/IV/3966) und (2018/IV/4000 (Ergänzung)) über den Sachstand zur Machbarkeitsstudie MDS informiert.

Zusätzlich erfolgten Gespräche mit dem WSA-Stralsund bezüglich der Übernahme der Mühlendammschleuse, welche auch im Gesamtkonzept zur Übernahme der Wasserstraße (Warnow) von Geinitzbrücke bis zur Trennlinie Fähranleger Kabutzenhof und Fähranleger Gehlsdorf enthalten ist. Eine Übertragung des Eigentums kann nur vom Bund an das Land und anschließend an die Hanse- und Universitätsstadt erfolgen.

Die Studie sollte eine Entscheidung herbeiführen, inwieweit es sich wirtschaftlich trägt, einen Schleusenbetrieb in das touristische Gesamtkonzept der Warnowschifffahrt einzuordnen.

Folgende drei Varianten wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange erarbeitet und im Rahmen der Machbarkeitsstudie miteinander verglichen:

Ausbauvariante I Instandsetzung (automatischer Schleusenbetrieb)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für die muskelbetriebene Sport- und Freizeitschiffahrt • motorisierte, auch größere Boote bzw. Fahrgastschiffe können die Schleuse nutzen (nur bis Bahnbrücke) • ein Mehrwert für die Fahrgastschiffahrt ist gegeben, aber aufgrund von Befahrungsrestriktionen nicht zu überschätzen (Höhenbegrenzung) • größtmögliche Schleusenkapazität • Erlebbarkeit der historischen Schleuse durch Bau eines Sichtfensters (direkter Blick auf die historische Schleuse) für Besucher 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Vorhafen unterhalb der Schleuse, d.h. dort auch keine zusätzliche Aufenthaltsqualität • höhere Investitionskosten als Variante II • höherer Erhaltungsaufwand sowie höhere Betriebskosten

Ausbauvariante II Sportbootbetrieb (manueller Schleusenbetrieb)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • geringere Investitionskosten gegenüber Variante I • manueller Schleusenbetrieb führt zu geringeren laufenden Kosten als die automatische Schleusung der Variante I • Erlebbarkeit der historischen Schleuse durch Bau eines Sichtfensters (direkter Blick auf die historische Schleuse) für Besucher • Schleusen-Überquerung an zwei Stellen, Steigerung der Verweildauer und der Attraktivität der Schleuse als Besucherziel • kürzere Schleusenammerlänge, hierdurch Bau eines Vorhafens unterhalb der Schleuse möglich. Dort kann die direkte Möglichkeit eines unmittelbaren Wasserzuganges entstehen. Dieses führt zu einer Steigerung der Attraktivität der MDS, z.B. als Picknick Ausflugsziel 	<ul style="list-style-type: none"> • kleinere Abmessungen der Schleusenammer. Daher gegenüber Ausbauvariante I begrenzte Passage für größere Boote oder Fahrgastschiffe zusätzlich zur Höhenbegrenzung (Nutzung nur bis Höhe Bahnbrücke möglich)

Ausbauvariante III WSA – Vorschlag (Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • geringste Ausbaukosten • geringste wiederkehrende Folgekosten im Vergleich zu Ausbauvariante I und II 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schleusenfunktion • Boots-Schleppliftbetrieb (muskelbetriebene Sportboote) und Fischtreppe ohne touristisches Entwicklungspotenzial • kein Ausflugsziel, keine Erlebbarkeit der MDS als lebendiges Denkmal • dauerhaft keine Boots- oder Fahrgastschiffahrt im (beschränkten) Schleusenoberwasserbereich der Warnow möglich • keine Freisetzung touristischer Nutzen und Synergien

Im Zuge der Erstellung wurden verschiedene technische Untersuchungen, Planungen und Analysen erarbeitet und abschließend in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung miteinander verglichen und ausgewertet. Die getroffenen Annahmen sowie daraus gezogene Schlüsse können der Machbarkeitsstudie entnommen werden; siehe Anlage Informationsvorlage (Nr. 2018/IV/3966) und (2018/IV/4000 (Ergänzung)).

Die Aspekte des Denkmalschutzes (die Schleuse steht unter Denkmalschutz), des Naturschutzes (die Oberwarnow ist Naturschutzgebiet), des Wasserschutzes (die Warnow ist Trinkwassereinzugsgebiet) und die touristisch-wirtschaftlichen Aspekte standen im Mittelpunkt.

Im Zuge der Untersuchung des touristischen Potentials der MDS wurden auch touristische Nutzungen wie Paddeln u. Rudern, Fahrgastschiffahrt, Fahrradtourismus etc. auf der Oberwarnow untersucht. Die Analyse der Zielgruppen und Potentiale zeigte, dass keine erfolgsversprechenden Ansatzpunkte zur Förderung des Tourismus an der Warnow mit einem besonderen Angebot am Standort MDS bestehen.

Es wurde aber auch aufgezeigt, dass andere Zielgruppen für touristische Angebote bereitstehen und erfolgreich angesprochen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass eine touristische Nutzung am Standort MDS, auch trotz der vorherrschenden Rahmenbedingungen und Restriktionen (Lage in der Trinkwasserschutzzone II), grundsätzlich möglich bzw. nicht ausgeschlossen ist.

Die Praxis zeigt, dass eine intensive Freizeitnutzung in unmittelbarer Umgebung stattfindet.

Im Fazit der Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung aller betrachteten Aspekte (Denkmalschutz, Naturschutz, Wasserschutz und die touristisch-wirtschaftlichen Aspekte), wird durch den Gutachter empfohlen, eine zielführende Weiterentwicklung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Vorzugsvariante in Verbindung mit dem touristischen Konzept der Entwicklung der MDS zum Erlebnis-Standort, unter Einbeziehung in die künftigen Tourismuskonzepte „Grüne Stadt am Wasser“ und „Fahrradtourismus“, zu realisieren. Damit wird nicht nur eine angemessene touristische Nachfrage am Standort MDS erzielt, sondern auch ein relevanter Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock und Umgebung erreicht.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung und in Erwartung eines positiven Beschlusses wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Antrag auf Gewährung von Landesfördermitteln für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Planungen vorliegen, kann eine Abschätzung mittels konkreten Zahlen für die finanziellen Mittel / Auswirkungen nicht vorgenommen werden. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass bei einer Übertragung der Schleuse Folgekosten auf die Hanse- und Universitätsstadt zukommen werden. Wenn diesbezüglich mehr Informationen vorliegen, werden diese in einer gesonderten / abschließenden Beschlussvorlage der Bürgerschaft zur erneuten Abstimmung vorgelegt.

Der Machbarkeitsstudie können Annahmen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen entnommen werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verwendeten Zahlen auf Annahmen beruhen und für eine Budgetierung nicht geeignet sind (keine belastbaren Zahlen).

Gegenwärtig wurde durch das WSA-Stralsund signalisiert, dass eine vollständig instandgesetzte Schleuse nicht an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übergeben werden kann. Folgende zwei Varianten werden durch das WSA in Betracht gezogen:

Variante 1: 100% Kostenübernahme bei Verfüllung der MDS (entspricht der Ausbauvariante III der Machbarkeitsstudie)

--> Dies widerspricht aber dem in der Bürgerschaft angenommenen Beschluss (Beschluss Nr.: 2015/AN/1191) zum Erhalt der MDS

Variante 2: 50%ige Kostenbeteiligung an den Bau- und Planungskosten

Nachfolgend eine Zusammenstellung der mögl. finanziellen Auswirkungen:

Teilhaushalt: 83Investition

- Investitionszuwendungen aus Fördermitteln;
- mögl. Investitionszuwendungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Beteiligung an den Kosten - verhandelbar);
- Planungsleistungen (Teile der VP, GP, AP);
- Auszahlung für Baumaßnahme (Herstellungskosten)

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Unterhaltung von Hafenanlagen u. Wasserstraßen;
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Beräumung etc.);
- Aufwendungen für die Unterhaltung mit den Gebäuden und Grundstücken verbundenen technischen Anlagen (Verkehrssicherungspflichten etc.);
- Planungsleistungen (EP, Teile der VP);
- Vergütung einschließlich Reisekosten an Sachverständige (Gutachten etc.)

Teilhaushalt: 62

- Kosten für den Erwerb des umliegenden Schleusengeländes samt Immobilien
--> Ein Erwerb der angrenzenden Grundstücke und Liegenschaften hat den Vorteil, dass für spätere Planungen jeglicher Art (Bsp.: späteres touristisches Nutzungskonzept) benötigte Flächen zur Verfügung stehen (späterer Kauf teuer und kompliziert)
- Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notar- und Vermessungskosten etc.)

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlagen:

- Synopse Beschlussvorlage Mühlendammschleuse

Gegenüberstellung der Änderungen (Synopsis) zum Entwurf Beschlussvorlage Mühlendammschleuse

Originaldokument	Überarbeitetes Dokument durch den Mühlendammschleuse Verein
<p>Gegenstand</p> <p>Änderung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>Entscheidungsvorschlag</p> <p>Auf Basis der Machbarkeitsstudie „Machbarkeitsstudie über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des touristischen Boots- und Schiffsverkehrs zwischen Ober- und Unterwarnow einschließlich einer touristischen Basiseinrichtung mit der Einbindung einer funktionstüchtigen Mühlendammschleuse (MDS)“ beschließt die Bürgerschaft folgende Vorgehensweise</p> <ol style="list-style-type: none"> Einvernehmen zwischen dem Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)), dem Land M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Übertragung der Mühlendammschleuse sowie des umliegenden Schleusengeländes samt Immobilien herbeizuführen, Absicherung und Bestätigung der bisherigen finanziellen Verhandlungsergebnisse mit dem WSA (Kostenbeteiligung etc.) an den Bau- und Planungskosten, zielführende Weiterentwicklung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Ausbauvariante (Rahmenparametern festlegen etc.), Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen und Weiterentwicklung der Vorzugsvariante / abgestimmten Ausbauvariante, Einwerbung von Landesfördermitteln für Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Bauleistungen für den Umbau / den Ersatzneubau der Mühlendammschleuse als erlebbares und 	<p>Gegenstand</p> <p>Änderung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.</p> <p>Entscheidungsvorschlag</p> <p>Auf Basis der Machbarkeitsstudie „Machbarkeitsstudie über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des touristischen Boots- und Schiffsverkehrs zwischen Ober- und Unterwarnow einschließlich einer touristischen Basiseinrichtung mit der Einbindung einer funktionstüchtigen Mühlendammschleuse (MDS)“ beschließt die Bürgerschaft folgende Vorgehensweise</p> <ol style="list-style-type: none"> das Einvernehmen zwischen dem Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)), dem Land M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Übertragung der Mühlendammschleuse sowie des umliegenden Schleusengeländes samt Immobilien herbeizuführen, eine Absicherung und Bestätigung der bisherigen finanziellen Verhandlungsergebnisse mit dem WSA (Kostenbeteiligung etc.) an den Bau- und Planungskosten herbeizuführen, die zielführende weitere Untersuchung und Bewertung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Ausbauvariante (Rahmenparametern festlegen etc.), die Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen und Weiterentwicklung der Vorzugsvariante / abgestimmten Ausbauvariante, die Einwerbung von Landesfördermitteln für Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Bauleistungen für den Umbau / den Ersatzneubau der

<p>funktionsfähiges Denkmal entsprechend der Machbarkeitsstudie sowie der im Vorfeld abgestimmten Vorzugsvariante / abgestimmte Ausbauvariante,</p> <p>f. städtebauliche Überplanung des Bereiches von „Mühlendamm Brücke“ bis zur „Bleicherstraße“ (Warnowschlösschen),</p> <p>g. Entwicklung eines touristischen Nutzungskonzeptes inkl. Umsetzung und Umsetzung des Uferkonzeptes Mühlendammschleuse</p> <p>Begründung</p> <p>Die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse (MDS) wurde zum Abschluss gebracht In regelmäßigen Abständen fanden Arbeitstreffen mit stetiger Beteiligung von Ämtern und Vereinen statt.</p> <p>Folgende Institutionen wurden zu den Arbeitstreffen / Arbeitskreisen eingeladen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlendammschleusenverein • Amt für Stadtgrün; Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft; Amt für Umweltschutz; Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock • Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg • Tourismuszentrale Rostock • Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund 	<p>Mühlendammschleuse als erlebbares und funktionsfähiges Denkmal entsprechend der Machbarkeitsstudie sowie der im Vorfeld abgestimmten Vorzugsvariante / abgestimmten Ausbauvariante,</p> <p>f. eine städtebauliche Überplanung des Gebietes begrenzt im Norden durch „Bleicherstraße“ (Warnowschlösschen), im NO durch den Mühlendamm bis an das Weiße Kreuz, im Süden durch die Geinitzbrücke (hier Ende der Bundeswasserstraße I. Ordnung) und im Westen durch das Westufer der Oberwarnow zu veranlassen,</p> <p>g. eine Entwicklung eines touristischen Nutzungskonzeptes unter Berücksichtigung und planerischer Sicherung der historisch bestehenden Siedlungsstrukturen in Anlehnung und Erweiterung des beschlossenen Uferkonzeptes; Änderung F-Plan (unter Einbeziehung Touristikstandort MDS, der Gärten, Wochenend- und Bootshäuser) und die Aufstellung eines B-Plans zu veranlassen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse (MDS) wurde zum Abschluss gebracht In regelmäßigen Abständen fanden Arbeitstreffen mit stetiger Beteiligung von Ämtern und Vereinen statt.</p> <p>Folgende Institutionen wurden zu den Arbeitstreffen / Arbeitskreisen eingeladen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlendammschleusenverein • Amt für Stadtgrün; Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft; Amt für Umweltschutz; Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock • Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg • Tourismuszentrale Rostock • Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund
--	---

<p>Ergänzend wurden der Finanzausschuss (am 23.08.2018), der Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung (am 04.10.2018), der Ortsbeirat (am 12.09.2018) sowie die Bürgerschaft (am 17.10.2018) anhand einer Informationsvorlage (Nr. 2018/IV/3966) über den Sachstand zur Machbarkeitsstudie MDS informiert.</p> <p>Die Studie sollte eine Entscheidung herbeiführen, inwieweit es sich wirtschaftlich trägt, einen Schleusenbetrieb in das touristische Gesamtkonzept der Warnowschiffahrt einzuordnen. Die Aspekte des Denkmalschutzes (die Schleuse steht unter Denkmalschutz), des Naturschutzes (die Oberwarnow ist Naturschutzgebiet), des Wasserschutzes (die Warnow ist Trinkwassereinzugsgebiet) und die touristisch – wirtschaftlichen Aspekte standen im Mittelpunkt der Studie.</p> <p>Im Zuge der Erstellung der Studie wurden verschiedene technische Untersuchungen, Planungen und Analysen erarbeitet und abschließend in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung miteinander verglichen und ausgewertet.</p> <p>Folgende drei Varianten wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange erarbeitet und im Rahmen der Machbarkeitsstudie miteinander verglichen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><u>Variante I</u></td> <td>Instandsetzung</td> </tr> <tr> <td>scher Schleusenbetrieb)</td> <td>(automatischer Schleusenbetrieb)</td> </tr> <tr> <td><u>Variante II</u></td> <td>Sportbootbetrieb</td> </tr> <tr> <td>Schleusenbetrieb)</td> <td>(manueller Schleusenbetrieb)</td> </tr> <tr> <td><u>Variante III</u></td> <td>WSA - Vorschlag</td> </tr> <tr> <td>Bootsschleppe / Fischpass)</td> <td>(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)</td> </tr> </table> <p>Im Zuge der Untersuchung des touristischen Potentials der MDS wurden auch touristische</p>	<u>Variante I</u>	Instandsetzung	scher Schleusenbetrieb)	(automatischer Schleusenbetrieb)	<u>Variante II</u>	Sportbootbetrieb	Schleusenbetrieb)	(manueller Schleusenbetrieb)	<u>Variante III</u>	WSA - Vorschlag	Bootsschleppe / Fischpass)	(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)	<p>Ergänzend wurden der Finanzausschuss (am 23.08.2018), der Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung (am 04.10.2018), der Ortsbeirat (am 12.09.2018) sowie die Bürgerschaft (am 17.10.2018) anhand einer Informationsvorlage (Nr. 2018/IV/3966) über den Sachstand zur Machbarkeitsstudie MDS informiert.</p> <p>Die Studie sollte eine Entscheidung herbeiführen, inwieweit es sich wirtschaftlich trägt, einen Schleusenbetrieb in das touristische Gesamtkonzept der Warnowschiffahrt einzuordnen. Die Aspekte des Denkmalschutzes (die Schleuse steht unter Denkmalschutz), des Naturschutzes (die Oberwarnow ist Naturschutzgebiet), des Wasserschutzes (die Warnow ist Trinkwassereinzugsgebiet) und die touristisch – wirtschaftlichen Aspekte standen im Mittelpunkt der Studie.</p> <p><u>Im Zuge der Erstellung der Studie wurden verschiedene technische Untersuchungen, Planungen und Analysen erarbeitet und abschließend in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung miteinander verglichen und ausgewertet.</u></p> <p>Folgende drei sehr unterschiedliche Varianten wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange erarbeitet und im Rahmen der Machbarkeitsstudie miteinander verglichen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><u>Variante I</u></td> <td>Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 40 m x 6,5 m</td> </tr> <tr> <td>(automatischer Schleusenbetrieb)</td> <td>(automatischer Schleusenbetrieb)</td> </tr> <tr> <td><u>Variante II</u></td> <td>Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 15 m x 4,0 m</td> </tr> <tr> <td>(manueller Schleusenbetrieb)</td> <td>(manueller Schleusenbetrieb)</td> </tr> <tr> <td><u>Variante III</u></td> <td>WSA - Vorschlag</td> </tr> <tr> <td>(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)</td> <td>(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)</td> </tr> </table> <p>Im Zuge der Untersuchung des touristischen Potentials der MDS wurden auch touristische</p>	<u>Variante I</u>	Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 40 m x 6,5 m	(automatischer Schleusenbetrieb)	(automatischer Schleusenbetrieb)	<u>Variante II</u>	Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 15 m x 4,0 m	(manueller Schleusenbetrieb)	(manueller Schleusenbetrieb)	<u>Variante III</u>	WSA - Vorschlag	(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)	(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)
<u>Variante I</u>	Instandsetzung																								
scher Schleusenbetrieb)	(automatischer Schleusenbetrieb)																								
<u>Variante II</u>	Sportbootbetrieb																								
Schleusenbetrieb)	(manueller Schleusenbetrieb)																								
<u>Variante III</u>	WSA - Vorschlag																								
Bootsschleppe / Fischpass)	(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)																								
<u>Variante I</u>	Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 40 m x 6,5 m																								
(automatischer Schleusenbetrieb)	(automatischer Schleusenbetrieb)																								
<u>Variante II</u>	Instandsetzung mit Einbau eines neuen Stahlbetontrogs 15 m x 4,0 m																								
(manueller Schleusenbetrieb)	(manueller Schleusenbetrieb)																								
<u>Variante III</u>	WSA - Vorschlag																								
(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)	(Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)																								

<p>Nutzungen wie Paddeln u. Rudern, Fahrgastschiffahrt, Fahrradtourismus etc. auf der Oberwarnow untersucht</p> <p>Die Analyse der Zielgruppen und Potentiale zeigte, dass keine erfolgsversprechenden Ansatzpunkte zur Förderung des Tourismus an der Warnow mit einem besonderen Angebot am Standort MDS bestehen. Dieses Ziel ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen und Restriktionen durch Maßnahmen an der MDS nicht erreichbar.</p> <p>Es wurde aber auch aufgezeigt, dass andere Zielgruppen für touristische Angebote bereitstehen und erfolgreich angesprochen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass eine touristische Nutzung am Standort MDS auch trotz der vorherrschenden Rahmenbedingungen und Restriktionen (Lage in der Trinkwasserschutzzone II) grundsätzlich möglich bzw. nicht ausgeschlossen ist. Da die Praxis zeigt, dass eine intensive Freizeitnutzung in unmittelbarer Umgebung stattfindet.</p> <p>Im Fazit der Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung aller betrachteten Aspekte (Denkmalschutz, Naturschutz, Wasserschutz und die touristisch – wirtschaftlichen Aspekte), wird empfohlen, eine zielführende Weiterentwicklung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Vorzugsvariante in Verbindung mit dem touristischen Konzept der Entwicklung der Mühlendammschleuse zum Erlebnis-Standort, unter Einbeziehung in die künftigen Tourismuskonzepte „Grüne Stadt am Wasser“ und „Fahrradtourismus“, zu realisieren. Damit wird nicht nur eine angemessene touristische Nachfrage am Standort MDS erzielt, sondern auch ein relevanter Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock und Umgebung erreicht.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bearbeitung und in Erwartung eines positiven Beschlusses wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Antrag auf Gewährung von Landesfördermitteln für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gestellt.</p>	<p>sche Nutzungen wie Paddeln u. Rudern, Fahrgastschiffahrt, Fahrradtourismus etc. auf der Oberwarnow untersucht.</p> <p>Die Analyse der Zielgruppen und Potentiale zeigte, dass keine erfolgsversprechenden Ansatzpunkte zur Förderung des Tourismus an der Warnow mit einem besonderen Angebot am Standort MDS bestehen. Dieses Ziel ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen und Restriktionen durch Maßnahmen an der MDS nicht erreichbar.</p> <p>Es wurde aber auch aufgezeigt, dass andere Zielgruppen für touristische Angebote bereitstehen und erfolgreich angesprochen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass eine touristische Nutzung am Standort MDS auch trotz der vorherrschenden Rahmenbedingungen und Restriktionen (Lage in der Trinkwasserschutzzone II) grundsätzlich möglich bzw. nicht ausgeschlossen ist. Da die Praxis zeigt, dass eine intensive Freizeitnutzung in unmittelbarer Umgebung stattfindet.</p> <p>Im Fazit der Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung aller betrachteten Aspekte (Denkmalschutz, Naturschutz, Wasserschutz und die touristisch – wirtschaftlichen Aspekte), wird empfohlen, eine zielführende Weiterentwicklung der Varianten zur Erstellung einer abgestimmten Vorzugsvariante in Verbindung mit dem touristischen Konzept der Entwicklung der Mühlendammschleuse zum Erlebnis-Standort, unter Einbeziehung in die künftigen Tourismuskonzepte „Grüne Stadt am Wasser“ und „Fahrradtourismus“, zu realisieren. Damit wird nicht nur eine angemessene touristische Nachfrage am Standort MDS erzielt, sondern auch ein relevanter Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock und Umgebung erreicht.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bearbeitung und in Erwartung eines positiven Beschlusses wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Antrag auf Gewährung von Landesfördermitteln für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gestellt.</p>
---	---

Änderungsantrag	Datum:	07.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf) Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.02.2019	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung
14.02.2019	Kulturausschuss	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
26.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in Punkt c) ergänzt:

In die zielführenden weiteren Untersuchungen und Bewertungen ist die Variante einer Instandsetzung des historisch vorhandenen Schleusenbeckens mit vorgezogenem Unterhaupt, unter der Berücksichtigung des vorliegenden Angebotes des WSV im Rahmen der Übergabeverhandlungen, vorzunehmen. Dazu ist ein Bauschadensgutachten durchzuführen, zu finanzieren und einzubeziehen. Die Untersuchungen dienen der Erstellung einer abgestimmten, in allen Parametern optimalen, Ausbauvariante (Rahmenparameter festlegen etc.),

Sachverhalt:

- Eine mögliche Instandsetzung der historischen Schleusenammer unter deren weitestgehender Beibehaltung wurde bisher nicht untersucht, die Variante 1 der Machbarkeitsstudie ist keine Instandsetzung (wie ausgeführt) sondern ein Neubau einer Stahlbetonwanne in die alte Schleusenammer unter teilweisem Rückbau der Kammer
- mögliche Unsicherheiten hinsichtlich der Gründung lassen sich durch Untersuchungen im Bereich des unter der Mühlendammbücke vorzuziehenden Unterhauptes im Rahmen des angebotenen WSV-Bauschadensgutachtens klären
- Diese Sanierungsvariante erhöht den Denkmalwert und findet breite Zustimmung im Denkmalschutz / Kulturausschuss und im Mühlendammschleusenverein. Sie ist vielleicht auch die kostengünstigste Variante und würde ebenso wie ein Neubau

- durch das Wirtschaftsministerium gefördert
- Diese Sanierungsvariante ist zukunftsfähiger und nutzt optimal die vorhandenen Ressourcen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Karl Scheube
Vorsitzender

Änderungsantrag	Datum:	07.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf) Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.02.2019	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung
14.02.2019	Kulturausschuss	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
26.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Wort „**Vorzugsvariante**“ im Beschlussvorschlag Pkt. d wird gestrichen.

Der Punkt **d** heißt **neu**:

- d) die Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen und Weiterentwicklung der abgestimmten Ausbauvariante

gez. Karl Scheube

Vorsitzender



Änderungsantrag	Datum:	07.02.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Karl Scheube (für den Ortsbeirat Brinckmansdorf) Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Übertragung des Eigentums der denkmalgeschützten Mühlendammschleuse vom Besitz des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.02.2019	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung
14.02.2019	Kulturausschuss	Vorberatung
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
26.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um Pkt. **g** wie folgt erweitert:

„Die historisch bestehenden Siedlungsstrukturen im FNP sind aufzunehmen.
Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Mühlendamm von der Schleuse bis zur Geinitzbrücke ist zu veranlassen.“

Sachverhalt:

Der Beschluss zur Überplanung nur des Grundstückes zur Schleuse und das bestehende Uferkonzept greifen nicht weit genug, um die Mühlendammschleuse touristisch in Wert zu setzen. Weitere planerische Notwendigkeiten ergeben eine sinnvolle Ergänzung und Einbeziehung der angrenzenden Nutzer.

- Haupttor zur BUGA 2025 im Vorfeld vor dem Schleusengrundstück
- verbunden mit der Schaffung eines Drehkreuzes zwischen Parkplätzen, Wasserweg, Radweg und öffentlichen Verkehrsmitteln vor dem Zentrum sind zu planen und

- umzunutzen - notwendiges Baurecht ist herzustellen
- interessante Flächen für eine Wohnbebauung in der zweiten Reihe zur Neubrandenburger Straße können überplant werden (auch hier kann Baurecht geschaffen werden)
- die ortsansässigen Vereine, Interessengemeinschaft Oberwarnow e.V. und Anglerverein Oberwarnow e.V. und der gemeinnützige Verein Mühlendammschleuse e.V., sollen im Bestand gesichert werden (entnommenes Baurecht und fehlende FNP-Grundlage wird durch eine Bestandschutzsicherung ersetzt)

Flächenverteilung:	in m²	in Prozent	Anmerkung
Mühlendammschleuse	10.000	8,00%	Baurecht sichern
Tor zur BUGA	15.000	12,00%	Baurecht schaffen
Anglerverein Oberwarnow Rostock e.V.	5.000	4,00%	Bestand sichern
Wohnbebauung II. Reihe	17.000	13,60%	Baurecht neu schaffen
Interessengemeinschaft Oberwarnow e.V.	78.000	62,40%	Bestand sichern, Wegeverbindungen schaffen
insgesamt	125.000	10000,00%	

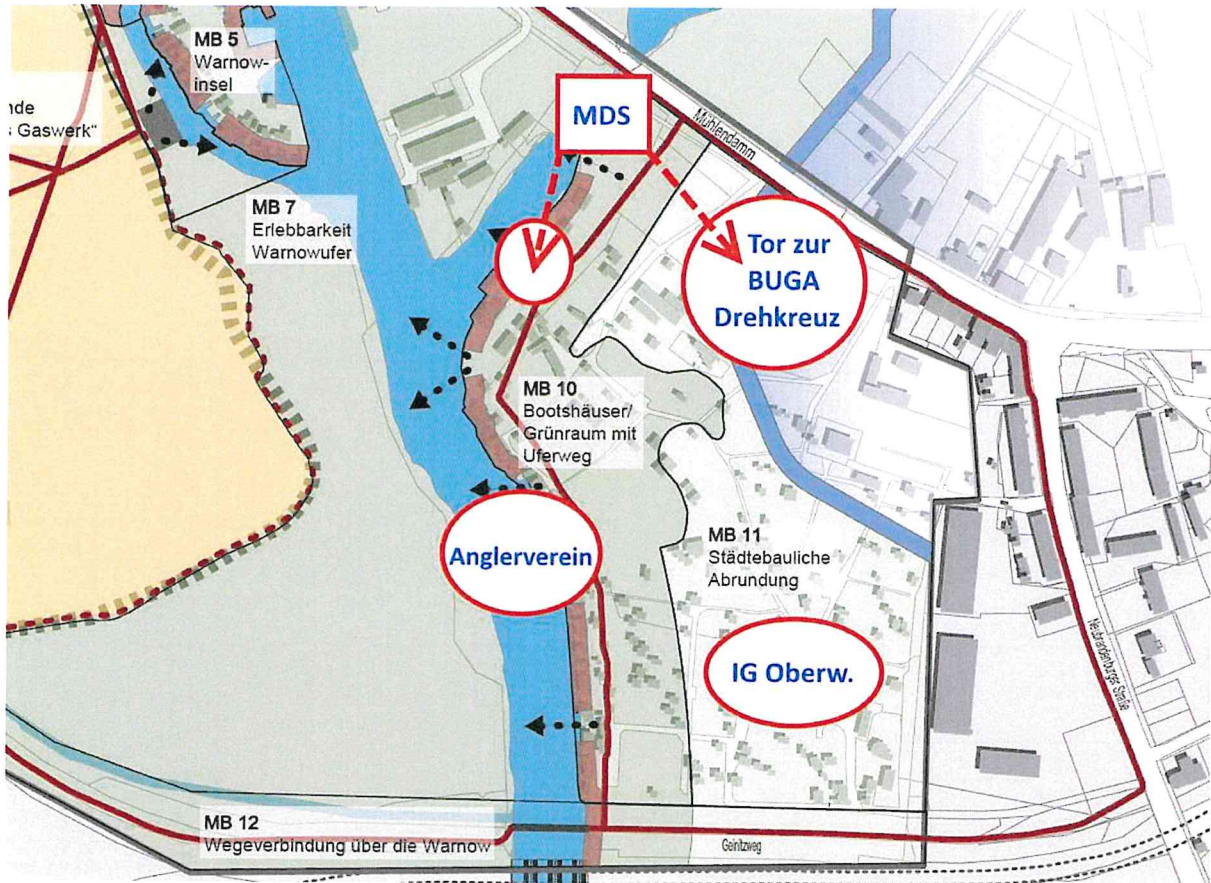
Karl Scheube

Vorsitzender

Anlage: Übersichtsplan



Anlage



Achtung: Torbereich zur BUGA / Eingangsbereich zur MDS ehemals im Uferkonzept noch Potentialfläche für Wohnungsbau

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Büro des Oberbürgermeisters Ortsamt Mitte Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz</p>	<p>Datum: 16.01.2019</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p>																		
<p>Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09.MK.205 "Kesselborn"</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.02.2019</td> <td>Ortsbeirat Südstadt (12)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.02.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>06.03.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.02.2019	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung	21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	21.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
07.02.2019	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung																	
21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
21.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet südwestlich des Hauptbahnhofes soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

im Norden: - Gleisanlagen der DB, Richtung Warnemünde; Hauptbahnhof

im Osten: - Albrecht-Kossel Platz

im Süden: - Straßenbahngleis zum Hauptbahnhof, Straße Platz der Freundschaft

im Westen: - entlang des Südringes von der Eisenbahnbrücke bis Kreuzungsbereich
 Straße Platz der Freundschaft

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

§ 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes Enter Hub und dem daraus resultierenden Siegerentwurf des Büros VIELMO. Die brachliegende Fläche soll einer baulichen Nutzung zugeführt und ergänzend durch Schaffung einer öffentlich zugänglichen Grünanlage aufgewertet werden.

Städtebauliche Ziele sind die Einordnung eines Hochhauses mit einer Höhe bis ca. 60 m an der Ecke Südring/Platz der Freundschaft, einer Sportarena sowie eines Parkhauses mit ca. 800 – 1.000 Stellplätzen. Diese Baukörper sollen in eine Grünanlage integriert werden, die gleichzeitig eine attraktive fußläufige Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der Stadthalle ermöglichen soll.

Zur räumlichen Einordnung und Größe des Hochhauses liegt eine Machbarkeitsstudie des Büros VIELMO Architekten (Feb. 2017) vor. Das Hochhaus soll im Zusammenspiel mit den Hochhäusern am Südring stehen und verschiedene Nutzungen wie Büros, Hotel, Gastronomie, Studentisches Wohnen und Wohnen beinhalten.

Die geplanten Nutzungen entsprechen einem Kerngebiet gemäß § 7 Baunutzungsverordnung.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes ist die Integration eines Schnellradweges zum Hauptbahnhof, entlang der Gleistrasse der Deutschen Bahn.

Der Bebauungsplan soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind erfüllt, da es sich bei der vorliegenden Fläche um einen innerstädtischen Bereich handelt und die max. Überbauung erkennbar unter 20.000 m² liegen wird. Zur planungsrechtlichen Absicherung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Grünordnung ist ein Begleitplan der grünordnerischen Belange zu erarbeiten, dessen wesentliche Inhalte als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert werden. Darüber hinaus sind ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Immissionsschutzgutachten zu Verkehrslärm und gewerblichen Emissionen, Altlastengutachten, ein hydrologisches Gutachten usw. zu erarbeiten.

Das Plangebiet soll vorrangig verkehrlich über den Albrecht-Kossel Platz erschlossen werden.

Für die Errichtung des Hochhauses wird voraussichtlich die Verlegung einer Hauptentwässerungsleitung erforderlich. Die Kosten hierfür wird der Investor übernehmen.

Von der Planung sind Flächen betroffen, die sich noch im Eigentum der Deutschen Bahn befinden. Sie wurden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angekauft. Eine Eigentumsumschreibung im Grundbuch ist noch nicht erfolgt.

Die sonstigen Flächen befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Flächennutzungsplan weist im betreffenden Bereich eine Kerngebietsfläche aus.

Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das zu überplanende Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 4,3 ha.

Die Vorstellung der Planungsabsichten soll durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in einer Sitzung des Ortsbeirates Südstadt erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten und Kosten für erforderliche Gutachten entstehen der Hanse- und Universitätsstadt nicht, da diese vom Investor vollständig übernommen werden. Hierzu wird es entsprechende vertragliche Regelungen geben.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

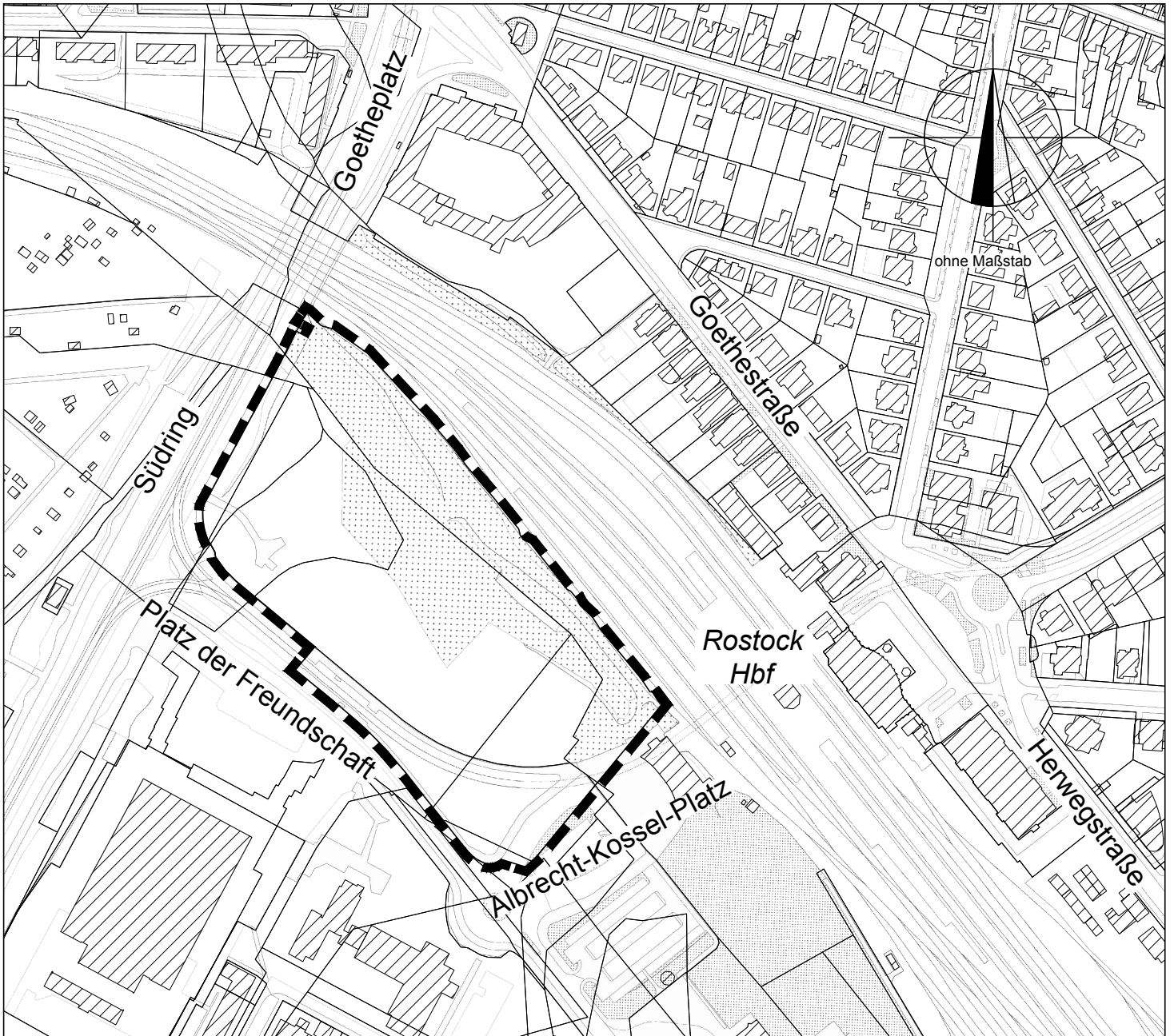
Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

Übersichtsplan



Lageplan zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr.09.MK.205 "Kesselborn"

<p>Beschlussvorlage</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Ortsamt Mitte Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz</p>	<p>Datum: 29.01.2019</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus</p>																		
<p>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" Abwägungs- und Satzungsbeschluss</p>																			
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20.02.2019</td> <td>Ortsbeirat Stadtmitte (14)</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>21.02.2019</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>27.02.2019</td> <td>Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>28.02.2019</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>06.03.2019</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung	21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung	06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit																	
20.02.2019	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung																	
21.02.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung																	
27.02.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung																	
28.02.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung																	
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung																	

Beschlussvorschlag:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" hat die Bürgerschaft mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

2. Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Bürgerschaft die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ begrenzt:

im Norden: durch das Grundstück Bleicherstraße 34/34a,
 im Osten: durch die Bleicherstraße,

im Süden: durch die Straße „Beim Elektrizitätswerk“,
 im Westen: durch einen Fußweg östlich des Pflegeheims Wutschke,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (Anlage 2), als Satzung.

3. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V, § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2018/BV/3911 - Beschluss über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Sachverhalt:

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" wurde am 05.09.2018 gefasst

Auf Grund der Lage der Fläche im Innenbereich und der geringen Flächengröße, wurde das Planverfahren als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet (Fläche der Änderung) hat eine Größe von ca. 2.900 m².

Das wesentliche Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) besteht in der Umwandlung einer bisher als Mischgebiet festgesetzten Fläche (MI 1) in ein allgemeines Wohngebiet.

Der seit dem 16.05.2012 rechtskräftige B-Plan „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ wurde in den vergangenen Jahren fast vollständig umgesetzt. Lediglich im nördlichen Bereich, am Übergang zur östlichen Altstadt, konnte eine ursprünglich angestrebte Unterbringung von Einzelhandel und Gewerbe nicht im gewünschten Umfang realisiert werden. Es fehlt erkennbar an einer entsprechenden Nachfrage. Andererseits existiert ein sehr hoher Bedarf an Wohnungen an diesem Standort.

Aus diesen Gründen wird das bisherige Mischgebiet MI 1, zwischen der Bleicherstraße und der Pfleresidenz Wutschke, mit dieser Planänderung in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Damit wird auf der bisher unbebauten nördlichen Teilfläche des Mischgebietes ebenfalls eine Wohnnutzung ermöglicht.

Da aus stadtplanerischer Sicht eine funktionale Belegung im nördlichen Bereich des Gebietes weiterhin als Ziel gesehen wird, wird im Geltungsbereich für das Erdgeschoss des unbebauten Grundstücks eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Zusätzlich wird hier die überbaubare Grundstücksfläche für das Erdgeschoss so erweitert, dass z.B. ein Café oder ein kleiner Laden möglich sind.

Die entlang des westlich angrenzenden Fußweges bereits hergestellte Grünfläche mit Bäumen, wird über ein Erhaltungsgebot dauerhaft gesichert.

Das grundsätzliche städtebauliche Konzept des ursprünglichen B-Plans bleibt erhalten. Die Baulinien und überbaubaren Grundstücksflächen (mit Ausnahme des Erdgeschosses und geringer Erweiterungen) sowie die zulässige Höhe der baulichen Anlagen werden nicht geändert.

Die Festsetzungen zum Schallschutz wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gesunde Wohnverhältnisse sind über die entsprechenden Festsetzungen weiterhin gegeben.

Der Entwurf des B-Planes hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 öffentlich ausgelegen und war zeitgleich im Internet einsehbar. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Parallel erfolgte vom 11.10.2018 bis zum 23.11.2018 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrer Zuständigkeit von der Planung berührt werden. Es wurden Stellungnahmen abgegeben, die lediglich zu redaktionelle Anpassungen führten. Das Abwägungsergebnis (Abwägungsvorschlag der Verwaltung) liegt als Anlage 1 bei.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
(Übernahme der Planungskosten durch den Eigentümer des Grundstücks Bleicherstraße 33)



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Roland Methling

Anlage/n:

Ergebnis der Abwägung - (Anlage 1)
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - (Anlage 2)
Entwurf der Begründung - (Anlage 3)

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 04.01.2019

Beteiligte Behörden/TÖB:

Lfd. Nr.	TÖB		Berücksichtigung
0	Landesamt für innere Verwaltung M-V	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
1	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	Keine Stellungnahme abgegeben	-
2	Amt für Kultur und Denkmalpflege, Bereich Denkmalpflege	Keine Stellungnahme abgegeben	-
3	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
4	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	berücksichtigt
5	Amt für Umweltschutz	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
6	Amt für Verkehrsanlagen, SG Verkehrsbehördliche Aufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-
7	Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und -förderung	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	teilweise berücksichtigt
8	Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Komplexe Erschließung/Genehmigungen	Keine Stellungnahme abgegeben	-
9	Bauamt Abt. Bauordnung	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
10	Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen	Keine Stellungnahme abgegeben	-
11	Brandschutz- und Rettungsamt	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	berücksichtigt
12	BUND Rostock	Keine Stellungnahme abgegeben	-
13	CSG GmbH (für Deutsche Post) Abt. Property Accounting	Keine Stellungnahme abgegeben	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
15	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Nord-Mecklenburg	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
16	Nordwasser GmbH	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
17	Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-
18	Handelsverband Nord e.V. Geschäftsstelle Rostock	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
19	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
20	Industrie- und Handelskammer zu Rostock	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
21	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	berücksichtigt
22	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	Keine Stellungnahme abgegeben	-
23	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Keine Stellungnahme abgegeben	-
24	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	berücksichtigt
25	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V Abt. 4 Landesentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-
26	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V Abt. 5	Keine Stellungnahme abgegeben	-
27	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband M-V	Keine Stellungnahme abgegeben	-

28	Ortsamt Mitte	Keine Stellungnahme abgegeben	-
29	Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-
30	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	Stellungnahme ohne Einwände/Hinweise	-
31	Stadtamt Abt. Gewerbeangelegenheiten	Keine Stellungnahme abgegeben	-
32	Stadtentsorgung Rostock GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-
33	Stadtwerke Rostock AG	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	berücksichtigt
34	Straßenbauamt Güstrow	Keine Stellungnahme abgegeben	-
35	Warnow-Wasser- und Abwasserverband	Stellungnahme mit Einwänden/Hinweisen	teilweise berücksichtigt
36	Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste	Keine Stellungnahme abgegeben	-

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 0	TÖB Landesamt für innere Verwaltung	Postausgang 16.10.2018	Posteingang 16.10.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>		<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das zuständige Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt wurde ebenfalls beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 3-1	TÖB Amt für Raumordnung und Landesplanung	Postausgang 18.10.2018	Posteingang 25.10.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über die 1. Änderung des B-Plans mit Planzeichnung im Maßstab 1:750 und Textteil (Entwurf, Stand: 31.07.2018) - Begründung zur 1. Änderung des B-Plans (Entwurf, Stand: 31.07.2018) <p>1. Planungsinhalt</p> <p>Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Wohnnutzung einer im bereits bestehenden Wohnquartier noch vorhandene Baulücke durch Umwidmung des derzeit brachliegenden und deshalb als Parkplatz genutzten Mischgebietes MI 1 in ein allgemeines Wohngebiet (WA 9) entsprechend § 4 BauNVO.</p> <p>Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird komplett als WA festgesetzt und umfasst rund 0,29 ha.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung kann als aus dem FNP entwickelt bewertet werden.</p> <p>2. Beurteilungsgrundlagen</p> <p>Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.</p>		<p>Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt die Ausführungen zum Planungsinhalt zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 seitens der Landesplanung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bewertet wird.</p> <p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock beurteilt wurde.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 3-2	TÖB Amt für Raumordnung und Landesplanung	Postausgang 18.10.2018	Posteingang 25.10.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>3. Ergebnis der Prüfung</p> <p>Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird, da in Rostock gegenwärtig eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht, aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung Wohnen des Entwicklungsrahmens Stadt-Umland-Raum Rostock (Arbeitskreis „Stadt-Umland-Raum-Rostock“, November 2011), wonach vorrangig die Wohnflächenentwicklung in der Kernstadt zu sichern ist.</p> <p>Im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden. Dabei sollen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 4.1 (1), die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Gemäß LEP-Programmsatz Z 4.2 (1) ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte in ihrer überörtlichen Bündelungsfunktion und als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung entsprechend LEP-Programmsatz 4.1 (2), zu konzentrieren.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um die sinnvolle Nutzung eines brachliegenden Innenentwicklungspotenzials im Sinne der LEP-/RREP-Programmsätze Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung, bzw. Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung, mit dem Ziel, unter Schließung einer noch im Wohnquartier vorhandene Baulücke zentrumsnah, nachfragegerecht ein zusätzliches Wohngebäude zu errichten.</p> <p>Die Planung ist im Amt unter der ROK-Nr. 2_063/08 erfasst.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und die Raumordnungsbehörde sie aufgrund der derzeitigen großen Nachfrage nach Wohnbauflächen ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung Wohnen des Entwicklungsrahmens Stadt-Umland-Rostock steht, wonach die Wohnflächenentwicklung vorrangig auf die Kernstadt zu konzentrieren ist.</p> <p>Die Ausführungen zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie zum Landesraumentwicklungsprogramm M-V werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Planung eine sinnvolle Nutzung von derzeit brachliegenden Innenentwicklungsflächen darstellt und somit dem Programmsatz "Innen- vor Außenentwicklung" entsprochen wird.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 4	TÖB Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege	Postausgang	Posteingang 08.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
1) Bebauungsplan 1.1 Begründung <u>zu Kapitel 1.3 „bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen“ (S. 5)</u> Das zuständige Fachamt, das die Anforderungen an die vorgelegte faunistische Bestandserfassung und den Artenschutzbericht definierte, ist das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, nicht das Umweltamt. Der Sachverhalt ist zu korrigieren. <u>zu Kapitel 2.2.1 „Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung“ (S. 7/8)</u> Der Hinweis auf die „großzügige Freiflächengestaltung und Begrünung“ ist irreführend und ist zu überarbeiten. Die Besonderheit/Großzügigkeit des Freiraums definiert sich hauptsächlich über den festgesetzten zentralen Grünzug, der sich außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung befindet. Die restlichen Flächen weisen eine eher hohe städtebauliche Dichte auf. <u>zu Kapitel 3.4 „Grünordnung“ (S. 12)</u> Es ist zu ergänzen, dass die dauerhaft zu erhaltenden Baumpflanzungen innerhalb der Fläche mit Erhaltungsgebot zum Ausgleich des erschließungsbedingten Eingriffs beitragen (Textliche Festsetzung 5.13 des Ursprungsbebauungsplans). Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzstatus der vorhandenen Bäume. 1.2 Planzeichnung und Textliche Festsetzungen TF 5: Die Textliche Festsetzung ist wie folgt zu ergänzen (fett gedruckt): Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 , fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereichs zzgl. 1,5 m sind unzulässig. [...] Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind, nah am entfallenen Standort , gleichwertig zu ersetzen.		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">weitergeleitet an:</div> <div style="margin-left: 20px; font-family: cursive;">6.30.18</div>	
		zu 1.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird die Angabe des zuständigen Fachamtes korrigiert. zu 2.2.1: Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird ergänzt, dass es sich bei der großzügigen Freiflächengestaltung um den zentralen Grünzug innerhalb des Bebauungsplangebietes handelt. zu 3.4: Es wird in der Begründung ergänzt, dass die dauerhaft zu erhaltenden Baumpflanzungen innerhalb der Fläche mit Erhaltungsgebot zum Ausgleich des erschließungsbedingten Eingriffs beitragen und sich somit ein besonderer Schutzstatus dieser Bäume ergibt. zu TF 5: Die textliche Festsetzung wird gemäß den Vorgaben der Stellungnahme ergänzt.	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 7	TÖB Amt für Verkehrsanlagen Abt. Verkehrsplanung und -förderung	Postausgang 16.11.2018	Posteingang 21.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Stellungnahme 1.Änderung B-Plan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“</p> <hr/> <p>In Hinblick auf die angespannte Situation des öffentlichen Parkens ist von vornherein festzusetzen, dass mindestens 1 Kfz-Stellplatz und 1 Fahrradabstellmöglichkeit je WE herzustellen sind.</p> <p>Wird unserer Empfehlung und unserem Wunsch nicht gefolgt muss aber zwingend noch der Verweis auf die Stellplatzsatzung der HRO aufgenommen werden.</p>		<p>Um zu verhindern, dass eine Benachteiligung des betroffenen Grundstückseigentümers im Vergleich zu den benachbarten Grundstückseigentümern durch die Festsetzung, dass mindestens 1 Kfz-Stellplatz und 1 Fahrradabstellmöglichkeit je WE herzustellen sind, erfolgt, wird in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 auf die Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hingewiesen.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 11-1	TÖB Brandschutz- und Rettungsamt	Postausgang 21.11.2018	Posteingang 29.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen, hier: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ vom 31.07.2018 sowie Teil A - Planzeichnung vom 31.07.2018, wird auf Grundlage des § 20 (1) BrSchG M-V zum o.g. Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht zu nachfolgenden feuerwehrspezifischen Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen, die sich aus der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ergeben, - Zugänglichkeit zu Grundstücken einschließlich Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr (soweit diese von der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ abweichen), - Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr insbesondere zur Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmter Stellen, - Einrichtungen der Brandbekämpfung, - Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden, - Brandmeldeanlagen, - Alarmierungsanlagen für in Objekten befindliche Personen - betriebliche Maßnahmen der Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie z.B. Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Alarmordnung, Feuerschutzübungen, wie folgt Stellung genommen. <p>1. Hinweise</p> <p>1.1 Bei der Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr ist zu beachten, dass sich zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Feuerwehraufstellflächen keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden dürfen. („Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006, Pkt. 11)</p> <p>1.2 Für Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und/oder Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr ist der Nachweis durch ein geeignetes Baugrundlabor zu erbringen, dass eine Tragfähigkeit von $E_{v2} \geq 120$ MPa gesichert ist. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Bordsteine sind ggf. abzusenken. (siehe §§ 3(1) und 14 LBauO M-V i.V.m. der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006 sowie Anlage 7.4/1 der Liste der Technischen Baubestimmungen“)</p>		<p>Die Ausführungen zu den feuerwehrspezifischen Inhalten der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 11-2	TÖB Brandschutz- und Rettungsamt	Postausgang 21.11.2018	Posteingang 29.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
1.3	<p>Poller im Zuge von Aufstellflächen und Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr müssen mit einer Feuerweherschließung ausgestattet sein, wie z.B. mit einer Schließung nach DIN 3223 (siehe „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ i.d.F. 2006, Pkt. 7)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 14-1	TÖB Deutsche Telekom Technik GmbH	Postausgang 17.10.2018	Posteingang 18.10.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planungsbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom(siehe Lageplan).</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte Stellungnahmen abgeben. Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom keine Einwände oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Der Lageplan wird nachfolgend behandelt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Stellungnahmen seitens der Telekom folgen, Erschließungsarbeiten sind rechtzeitig abzustimmen. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom im Plangeltungsbereich derzeit keine eigenen Bauvorhaben plant.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

1. Änderung Bebauungsplan Nr.
11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger
Friedrich-Franz-Bahnhof“

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 14-2

TÖB

Deutsche Telekom Technik GmbH

Postausgang 17.10.2018

Posteingang 18.10.2018

Bedenken und Anregungen

Behandlung



Der beigefügte Lageplan wurde überprüft. Im Plangeltungsbereich sind Leitungen der Telekom vorhanden. Ein Anschluss daran ist grundsätzlich möglich.

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
-------------	----------------------	------------	----------------------

TI NL	Ost
-------	-----

PTI	Mecklenburg-Vorpommern
-----	------------------------

ONB	Rostock
-----	---------

Bemerkung: HRO,	AsB	2
Bleicherstraße / Beim	VsB	381A
Elektrizitätswerk	Name	#21.06.2007/# Michael Hahn
	Datum	17.10.2018

Sicht	Lageplan
-------	----------

Maßstab	1:500
---------	-------

Blatt	1
-------	---

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 15	TÖB E.DIS Netz GmbH	Postausgang 04.12.2018	Posteingang 04.12.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Bereich befinden sich keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH. Mit freundlichen Grüßen</p>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">weitergeleitet an:</div> <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> <p style="margin: 0;">W. F. P.</p> <p style="margin: 0; font-size: 1.5em;">0130</p> <p style="margin: 0;">fw</p> </div> <p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass seitens der E.DIS Netz GmbH keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH vorhanden sind.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 16-1	TÖB Nordwasser GmbH	Postausgang 23.11.2018	Posteingang 26.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>zum o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits mit Trink- und Abwasser erschlossen. Aus den beiliegenden Plänen ersehen Sie die Lage der öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes.</p> <p>Zum Anschluss des Grundstückes ist bei der Nordwasser GmbH der Anschluss- und Änderungsantrag von Grundstücksanschlüssen einzureichen. Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach satzungrechtlicher Grundlage.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet mit Trink- und Abwasseranlagen erschlossen ist. Die beigefügten Lagepläne werden im Folgenden behandelt.</p> <p>Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass zum Anschluss des Grundstückes die nötigen Anträge bei der Nordwasser GmbH zu stellen sind.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

1. Änderung Bebauungsplan Nr.
11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger
Friedrich-Franz-Bahnhof“

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 16-2

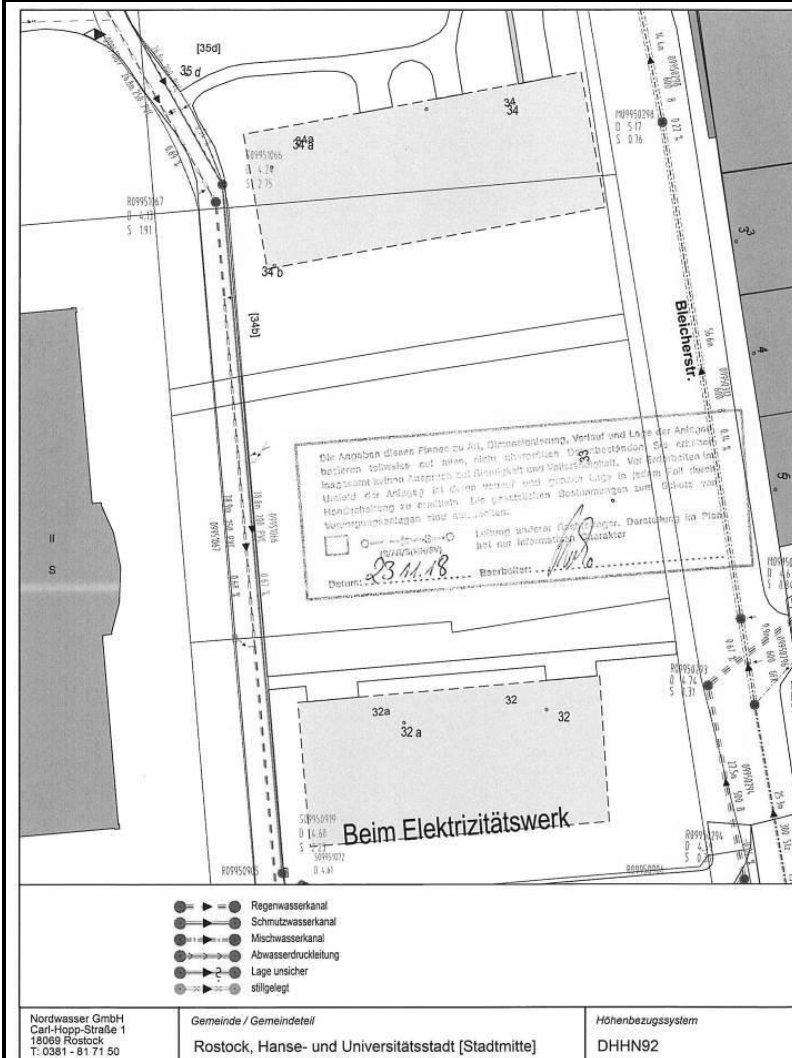
TÖB
Nordwasser GmbH

Postausgang 23.11.2018

Posteingang 26.11.2018

Bedenken und Anregungen

Behandlung



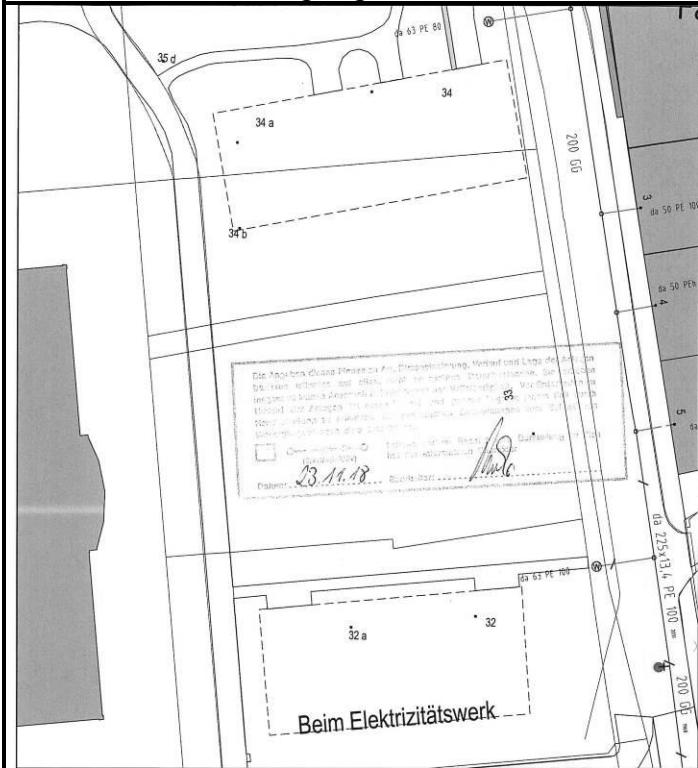
Der beigefügte Lageplan wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie innerhalb der angrenzenden Fußwegeverbindung sind Leitungen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vorhanden, die das geplante Grundstück an Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle anbinden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“
---	---

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 16-3	TÖB Nordwasser GmbH	Postausgang 23.11.2018	Posteingang 26.11.2018
---------------	------------------------	------------------------	------------------------

Bedenken und Anregungen	Behandlung
--------------------------------	-------------------



Der beigefügte Lageplan "Wasser in Betrieb" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße befindet sich eine Trinkwasserleitung, an die das geplante Grundstück angeschlossen werden kann.

Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Strasse 1 18099 Rostock T: 0381 - 81 71 50	Gemeinde / Gemeindeteil Rostock, Hanse- und Universitätsstadt [Stadtmitte]	Höhenbezugssystem DHHN92	Projektion ETRS89 UTM33
Erstellt durch veronika.plwko	Bestandsplan Wasser in Betrieb	Hinweis Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. © GeoBasis-DEM-V 2016	
		Format A4 Hochformat	Datum 22.11.2018
Maßstab 1:500	Änd. 1	Blatt 1	Datum 22.11.2018

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 21	TÖB Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	Postausgang 06.11.2018	Posteingang 08.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“ Prüfung von Auslegungsunterlagen</p> <p>Nach Prüfung der Katasterangaben, Flurstücke und Gebäude muss nachfolgende Angabe korrigiert werden.</p> <p>Im Teil A: Planzeichnung</p> <p>Auf dem Flurstück 2077/231, Flurbezirk II, Flur 5 befindet sich ein Gebäude mit den Hausnummern 11a, 11b und 11c. Richtig ist: Das Gebäude hat nur die Hausnummer 11.</p>		<p>Die Stellungnahme des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Hausnummer wird im Teil A – Planzeichnung korrigiert.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 24	TÖB Landesamt für zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	Postausgang 28.11.2018	Posteingang 03.12.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. Änderung B-Plan Nr. 11.W.159 „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“</p> <p>Ihre Anfrage vom 11.10.2018; Ihr Zeichen: 61.31/61.31.10 159 1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken beim Brand- und Katastrophenschutz bestehen.</p> <p>Die zuständige Kommunalbehörde wurde ebenfalls beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Hinweis zu Munitionsfunden in Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Verweis auf die Ursprungsplanung Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete Angaben zur Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst eingeholt werden können und dies im Vorfeld der Bauausführung empfohlen wird.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 30	TÖB Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Postausgang 19.11.2018	Posteingang 21.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bezüglich der o. g. 1. Änderung des B-Planes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2011, Az: B109/11, welche auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.</p> <p>Stellungnahme vom 15.11.2011:</p> <p>zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bezüglich der Bereiche Naturschutz, Wasser und Boden sowie des Bereiches Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) habe ich bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich des StALU MM liegen, werden nicht berührt. - Naturschutzrechtliche Belange, die durch das StALU MM vertreten werden, sind nicht betroffen. - Die Hinweise zur Altlastensituation sind im B-Plan eingearbeitet und wurden ausreichend dargestellt. - Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBl. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBl. I S. 469, meldepflichtig. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Werden diese geändert, gilt sie dafür nicht.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme vom 15.11.2011 weiterhin ihre Gültigkeit behält und sonstige Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nicht berührt werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ver- und Entsorgungsleitungen und wasserwirtschaftliche Anlagen des StALU nicht betroffen sind, - naturschutzrechtliche Belange des StALU nicht betroffen sind, - die Altlastensituation im B-Plan ausreichend dargestellt ist, - bei Bohrungen Meldepflicht beim LUNG besteht. <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-1	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 21.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH • Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG • Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG • Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG • Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock <p>Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock • Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock <p>Hier sind keine technischen Anlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock bzw. der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock vorhanden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.</p> <p>Tipp: Ab sofort können Sie auch unser Online-Planauskunftsportal für Ihre Anfragen zur Netzauskunft unter https://netzauskunft.swrag.de nutzen.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt die Auflistung der beigefügten Leitungsbestände zur Kenntnis.</p> <p>Die beigefügten Pläne werden im Folgenden geprüft.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich keine Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock oder Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie technische Anlagen der genannten Betreiber vorhanden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

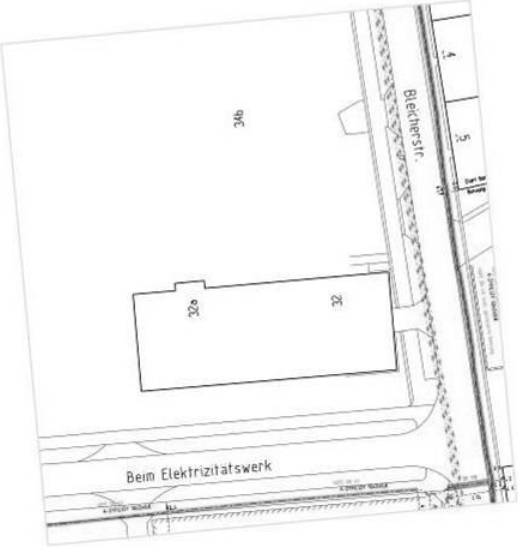



Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-2	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 07.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass eine neu zu errichtende Beleuchtungsanlage in die Baulastträgerschaft des Amtes für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock übergeht.</p> <p>Entsprechend Verkehrssicherungspflicht (die u.a. durch eine Beleuchtung entsprechend DIN 13201 abgesichert wird), geben wir wichtige Hinweise zur Planung/Ausführung der Beleuchtungsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) - Hauptabteilung Licht - zu koordinieren. ➤ Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen. ➤ Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün- und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen. 		<p>Die öffentliche Erschließung im Bebauungsplangebiet "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" ist bereits vorhanden.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft ausschließlich ein privates Grundstück.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-3	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 08.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich informationstechnische Anlagen der Hauptabteilung Betriebsführung, es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernmeldekabel im Schutzrohr - Fernmeldekabel - Kabelschutzrohr leer - Fernmeldekabel stillgelegt <p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Lagepläne beschreiben nur den Trassenverlauf und nicht die Tiefenangaben. ➤ Anlagen sind vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert. ➤ Bitte setzen Sie Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige Lage der Leitung festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben. ➤ Arbeiten Sie in unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handschachtung erforderlich. ➤ Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. ➤ Bei Änderung der geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein. ➤ Gesetzliche Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten. <p>Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist schriftlich eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich an die Auskunft B unter Telefon 0381 805-1708.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt die Auflistung der vorhandenen Leitungsbestände der Hauptabteilung Betriebsführung zur Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Erschließungsarbeiten grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mindestens 3 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Einweisung für Erdarbeiten zu beantragen ist.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-4	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 12.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz.</p> <p>Die zukünftige Versorgung mit Fernwärme wäre möglich.</p> <p>Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Geyer unter Telefon 0381 805-2320 oder Mobil 015112614200.</p>		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass im Plangelungsbereich Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz vorhanden sind und dass eine Versorgung mit Fernwärme möglich ist. Gemäß Fernwärmesatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht für Grundstücke entlang einer Fernwärmeleitung Benutzungszwang. Abstimmungen sind rechtzeitig mit der Stadtwerke Rostock AG zu treffen.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-5	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 16.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Anlagen der öffentlichen Stromversorgung unseres Unternehmens.</p> <p>Die Niederspannungs -Ortsnetzverkabelung entlang des Fußweges zwischen dem Pflegeheim Wutschke und der vorhandenen Wohngebäude 32/ 32a und 34/34a ist mit der vorhandenen Bebauung erfolgt. Für das geplante Gebäude WA 9 wurde für als Hausanschluss bereits ein NS-Kabel 4x150 mm² vorverlegt. Einwände zur 1.Änderung des Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite nicht. Bitte beziehen Sie uns für die weiteren Detailplanungen rechtzeitig mit ein.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die unmaßstäbliche Lage der Anlagen sehen Sie in den beigefügten Plänen. ➤ Anlagen dürfen nicht unter-/überbaut werden und sind von Bepflanzungen, Anschüttungen oder ähnlichem freizuhalten. ➤ Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. ➤ Gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten. 		<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangelungsbereich Anlagen der öffentlichen Stromversorgung der Stadtwerke Rostock AG befinden und für das geplante Gebäude bereits ein NS-Kabel vorverlegt wurde, an das ein Anschluss erfolgen kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Rostock AG keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.</p> <p>Die Stadtwerke Rostock AG wird im Rahmen der Erschließung rechtzeitig einbezogen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“	
Behandlung der Bedenken und Anregungen			
Lfd. Nr. 33-6	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 16.11.2018	Posteingang 22.11.2018
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>Freizeichnungshinweis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die SWR NG mbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. ➤ Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens. ➤ Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. ➤ Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. <p>Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist schriftlich eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.</p> <p>Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Halwas.</p>		<p>Die Freizeichnungshinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mindestens 3 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Einweisung für Erdarbeiten zu beantragen ist.</p>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“																
Behandlung der Bedenken und Anregungen																		
Lfd. Nr. 33-7	TÖB Stadtwerke Rostock AG	Postausgang 21.11.2018	Posteingang 22.11.2018															
Bedenken und Anregungen		Behandlung																
		Der beigefügte Bestandsplan "Informationskabel" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie der Straße Beim Elektrizitätswerk befinden sich Kabel mit Kabelschutzrohren.																
<table border="0"> <tr> <td>-----</td> <td>Fernmeldekabel</td> <td>-----</td> <td>Kabelschutzrohr</td> </tr> <tr> <td>-----</td> <td>LWL-Kabel</td> <td>-----</td> <td>Kabelschutzrohr > DN 40</td> </tr> <tr> <td>□</td> <td>TK Netzstation</td> <td>-----</td> <td>Fernmeldekabel stillgelegt</td> </tr> </table>		-----	Fernmeldekabel	-----	Kabelschutzrohr	-----	LWL-Kabel	-----	Kabelschutzrohr > DN 40	□	TK Netzstation	-----	Fernmeldekabel stillgelegt	<table border="0"> <tr> <td rowspan="2">  STADTWERKE ROSTOCK AG Schmarler Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050 </td> <td> Bezeichnung Bestandsplan - Informationskabel - </td> </tr> <tr> <td> Bereich Rostock-Stadtmitte Bleicherstr. </td> </tr> </table>		 STADTWERKE ROSTOCK AG Schmarler Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050	Bezeichnung Bestandsplan - Informationskabel -	Bereich Rostock-Stadtmitte Bleicherstr.
-----	Fernmeldekabel	-----	Kabelschutzrohr															
-----	LWL-Kabel	-----	Kabelschutzrohr > DN 40															
□	TK Netzstation	-----	Fernmeldekabel stillgelegt															
 STADTWERKE ROSTOCK AG Schmarler Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050	Bezeichnung Bestandsplan - Informationskabel -																	
	Bereich Rostock-Stadtmitte Bleicherstr.																	
<small>* im Falle unzureichender Einblendung/Darstellung sind auf dem Zeichnungsgrund die Verweise nicht abzubilden!</small>		<table border="0"> <tr> <td> Ausgabe Datum: 06.11.2018 Zeichnung: LAN Name: petzsch </td> <td> Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. B - 18_2414 </td> </tr> </table>		Ausgabe Datum: 06.11.2018 Zeichnung: LAN Name: petzsch	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. B - 18_2414													
Ausgabe Datum: 06.11.2018 Zeichnung: LAN Name: petzsch	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. B - 18_2414																	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

**1. Änderung Bebauungsplan Nr.
 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger
 Friedrich-Franz-Bahnhof“**

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 33-8

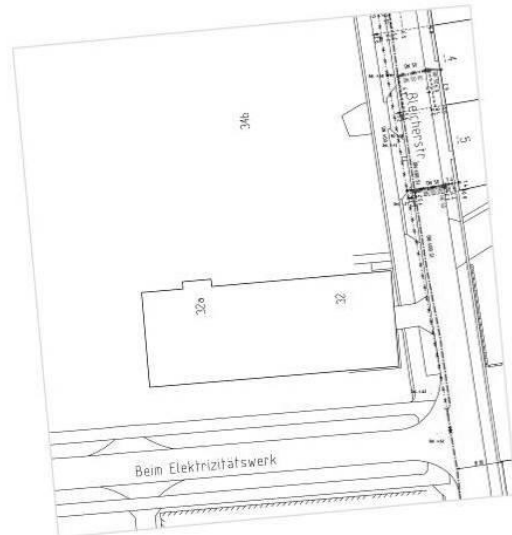
TÖB
 Stadtwerke Rostock AG

Postausgang 21.11.2018

Posteingang 22.11.2018

Bedenken und Anregungen

Behandlung



Der beigefügte Bestandsplan "Gas" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße befindet sich eine Niederdruckleitung.

ND Leitung MD Leitung HD Leitung RST Evershagen Süd Station <small>Die im Plan angegebenen Geländehöhen (Gf.) beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsmessung. Sie werden nicht aktualisiert!</small>	Leitung außer Betrieb Leitung vorverlegt, außer Betrieb EGT Bargeshagen Erdgastankstelle	 STADTWERKE ROSTOCK AG Schmarter Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050	Bezeichnung Bestandsplan - Gas - Bereich Rostock-Stadtmitte Bleicherstr.
		Ausgabe Datum: 06.11.2018 Zeichnung: LAN Name: patzelt	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. G - 18_2414

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof“

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 33-9

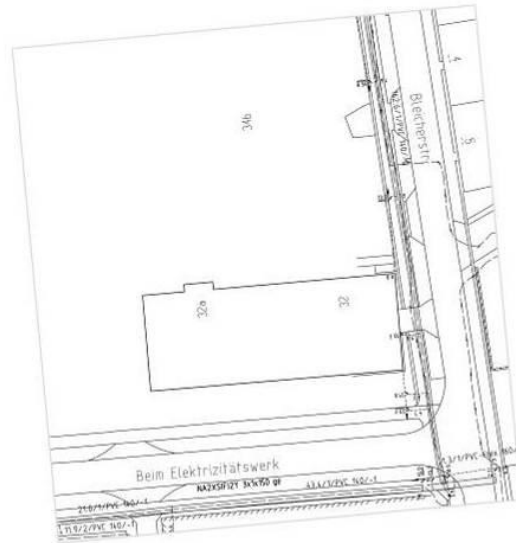
TÖB
 Stadtwerke Rostock AG

Postausgang 21.11.2018

Posteingang 22.11.2018

Bedenken und Anregungen

Behandlung



Der beigefügte Bestandsplan "Strom" wurde überprüft. Entlang der Bleicherstraße sowie der Straße Beim Elektrizitätswerk befinden sich 20-kv-Kabel.

Trafostation 20-kV-Kabel 20-kV-Kabel Lage unbekannt <small>Die im Plan angegebenen Geländehöhen(Gel.) beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leistungsmessung. Sie werden nicht aktualisiert!</small>	20-kV-Kabel vorbehalten <small>zu einer späteren Planung zu beachten</small> 20-kV-Kabel stillgelegt / soweit bekannt	STADTWERKE ROSTOCK Netzgesellschaft mbH <small>Ausgabe Datum: 08.11.2018 Abteilung: LAN Name: paxent</small>	<small>Schmarner Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050</small> Bezeichnung: Bestandsplan - Strom - 20 kV Bereich: Rostock-Stadtmitt Bleicherstr.
---	---	---	---

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

1. Änderung Bebauungsplan Nr.
11.W.159 Wohngebiet „Ehemaliger
Friedrich-Franz-Bahnhof“

Behandlung der Bedenken und Anregungen

Lfd. Nr. 33-10

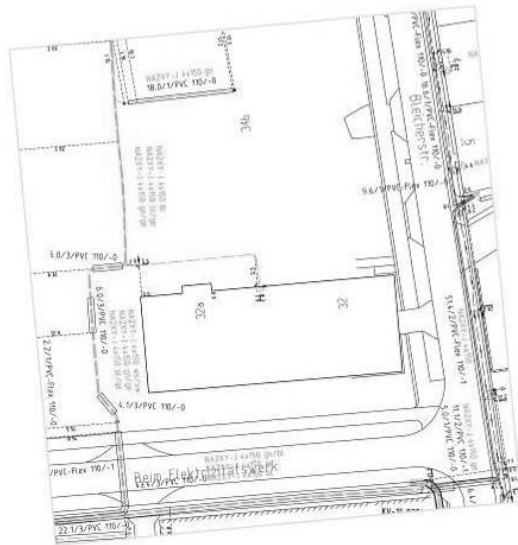
TÖB
Stadtwerke Rostock AG

Postausgang 21.11.2018

Posteingang 22.11.2018

Bedenken und Anregungen

Behandlung



Der beigefügte Bestandsplan "Strom" wurde überprüft. Entlang des geplanten Bau-feldes verlaufen 0,4-kV-Kabel, die auf dem betroffenen Grundstück bereits vorverlegt wurden.



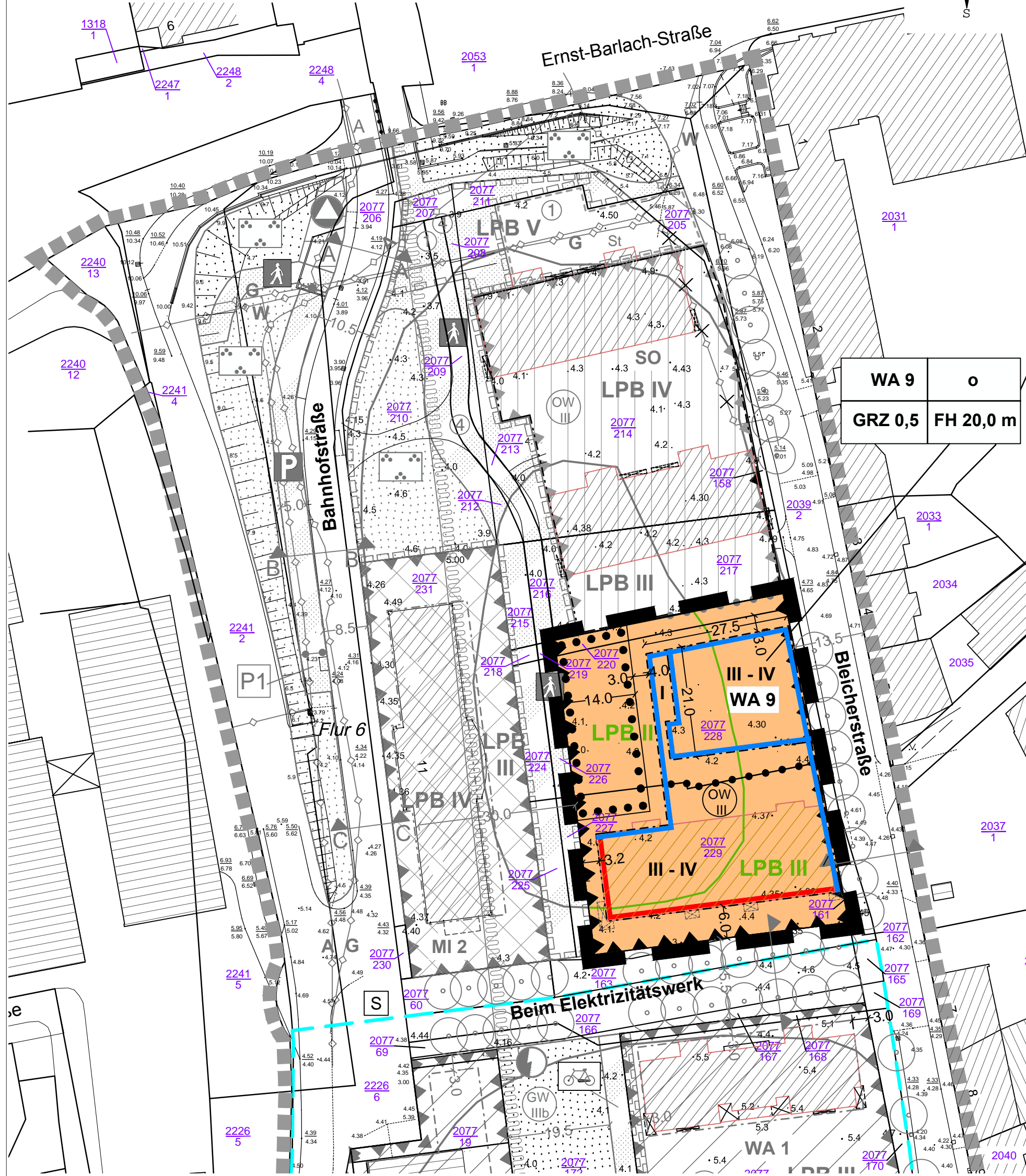
 STADTWERKE ROSTOCK Netzgesellschaft mbH	Schmarier Damm 5 18069 Rostock Tel. (0381) 8050	Bezeichnung Bestandsplan - Strom - 0,4 kV
	Ausgabe Datum: 06.11.2018 Ansbang: L&S Name: zstast01	Der Bestandsplan gilt nur in Verbindung mit dem Anschreiben unter der Reg.-Nr. NG -18_2414

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Teil A - Planzeichnung

M 1:750



WA 9 o
GRZ 0,5 FH 20,0 m

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

FH Firsthöhe als Höchstmaß über HN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

S Grenze des Sanierungsgebietes (S)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

LPB Lärmpegelbereiche II - III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen, aus Objektplanung

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Bemaßung in m

3.90 Höhenpunkte, bezogen auf die Bezugsgröße HN

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - Versorgungszentrum (§ 11 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Fußgängerbereich / Grüner Stadtplatz, Fußweg

P Parkfläche öffentlich

P1 Parkfläche privat, mit lfd. Nummerierung

Querschnitte Straßen und Wege

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung

Elektrizität

Standort Wertstoffbehälter

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser, unterirdisch

Gas, unterirdisch

Trinkwasser, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Parkartige Grünfläche, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Trinkwasserschutzgebiet IIIb der Grundwasserfassung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze
Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Träger der Ver- u. Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Fernwärmeleitung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene bauliche Anlagen, Flurkarte

Künftig fortfallend

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof", umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbzirk II der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9,
- Erweiterung der Baugrenze in westliche Richtung,
- Ausschluss von Wohnungen im Erdgeschoss des WA 9,
- Aufnahme des Erhaltungsgebotes für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Abweichend von den Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 die folgenden Festsetzungen. Die Nummerierung orientiert sich an der Ursprungsplanung. Alle weiteren Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften der Ursprungsplanung gelten unverändert weiter örtlich.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Behälterbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im WA 9 sind darüber hinaus Pflegeheime (-anstan) und Krankenhäuser unzulässig. Wohnungen sind im WA 9 gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss unzulässig. Von den ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen sind störende Gewerbebetriebe sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfäche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitung sind nur als Randsortimente zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 17 BauNVO)**
Innerhalb des WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von max. 0,5 zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)**
Nicht überdachte Terrassen dürfen die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze im nördlichen Teil des WA 9 um max. 3,0 m überschreiten.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO)**
Der Stellplatzbedarf im WA 9 ist zu mind. 75 % durch Tiefgaragen oder Garagegeschosse zu realisieren.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Versiegelung generell unzulässig. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Krontraufbereiches zzgl. 1,50 m sind unzulässig. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig, nahe dem entfallenden Standort zu ersetzen.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder durch geänderte Verkehrsverhältnisse bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Verkehrswegen soweit vermindert, dass sich ein geringerer Lärmpegelbereich ergibt, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

Hinweise

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gilt die Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock vom 15.11.2017.

Die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" gelten unverändert weiter fort.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die in der Satzung genannte DIN 18920 kann im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

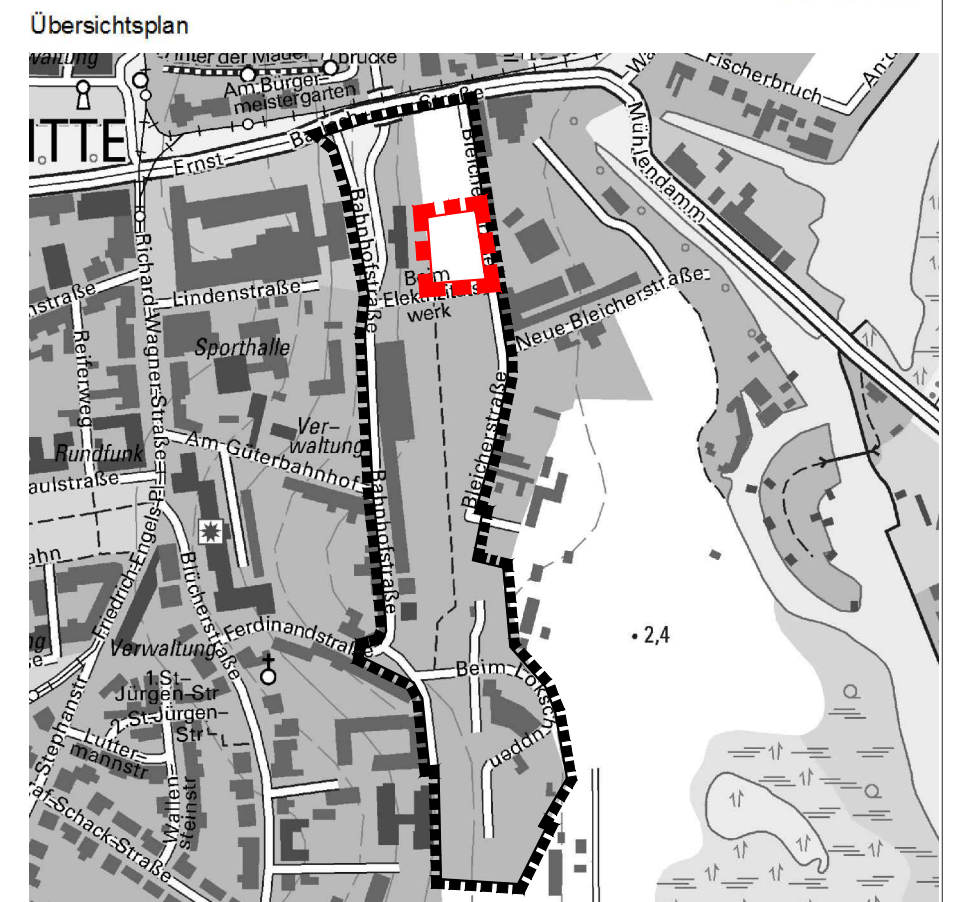
Plangrundlagen:
Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Rostock, 23.12.2008, ergänzt 14.07.2009, Mai 2013 und April 2016 sowie mit aktualisierter Flurkarte im August 2016; Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018; rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 sowie eigene Erhebungen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 05.09.2018. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Städtischen Anzeiger"-Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie im Internet am 04.10.2018 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die Bürgerschaft hat am 05.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, im "Städtischen Anzeiger"-Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie im Internet am 04.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 11.10.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der katasternotwendige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

	Siegel	
Rostock,	des KVL - Amtes	Im Auftrag
7. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.		
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.		
Rostock,	(Siegelabdruck)	Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
9. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.		
Rostock,	(Siegelabdruck)	Oberbürgermeister
10. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger"-Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 6 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.		
Rostock,	(Siegelabdruck)	Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

2019/BV/4392



SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbzirk II der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk";

Satzungsbeschluss, Bearbeitungsstand 04.01.2019

Rostock, Der Oberbürgermeister



2019/BV/4392



Übersichtsplan 1:5 000, © GeoBasis DE/M-V 2018

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet

"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Begründung

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
vom

ausgefertigt am

(Siegelabdruck)

Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss, Arbeitsstand: 04.01.2019

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Inhalt	Seite
1. PLANUNGSANLASS	3
1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	3
1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	4
1.3 Bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen.....	4
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1 Planungsrechtliche Grundlagen/Vorgaben übergeordneter Planungen	6
2.2 Angaben zum Bestand.....	8
2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung.....	8
2.2.2 Nutzung und Bebauung	9
2.2.3 Verkehrliche und stadtechnische Infrastruktur	9
2.2.4 Eigentumsverhältnisse.....	10
3. PLANUNGSINHALTE	10
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	10
3.2 Maß der baulichen Nutzung	11
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	11
3.4 Grünordnung	12
3.5 Immissionsschutz.....	12
3.6 Kennzeichnungen/nachrichtliche Übernahmen	14
4. FLÄCHENBILANZ	14
5. SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	15
5.1 Bodenordnende Maßnahmen.....	15
5.2 Kosten und Finanzierung	15
6. DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	15

Planverfasser:



1. PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" ist die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet mit der lfd. Nummer 9.

Aufgabe eines Bebauungsplanes ist gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung sichern. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Grundzüge der Planung basieren auf dem planerischen Leitbild der Stadt und werden mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als objektiv sichtbarer Wille der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbindlich dokumentiert.

Mit der Ursprungsplanung verfolgte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Ziel, eine innerstädtische Brachfläche einer neuen, zeitgemäßen und der Umgebung angepassten Nutzung zuzuführen. Der nördliche, stadtzenturnsnahe Bereich des Plangebiets soll als südlicher Auftakt zur Altstadt herausgebildet werden und eine städtebauliche Verbindung zwischen der östlichen Altstadt und den Bereichen Bleicherstraße/Neue Bleicherstraße schaffen. Von besonderer Bedeutung sind die guten Verbindungen in den Landschaftsraum und das Stadtzentrum über das Straßennetz hinaus und die Einbindung der öffentlichen und privaten Freiflächen in ein Gesamtkonzept.

In den vergangenen Jahren konnte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung und Begrünung hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen.

Aufgrund des großen Wohnungsbedarfs in Rostock hat sich auch der nördliche Teil des Plangebietes zu einem Wohngebiet entwickelt. Gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen konnten trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt.

Die benachbarten Nutzungen im nördlichen Teil der Bleicherstraße und der Bahnhofstraße sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich westlich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sondergebiet vorhanden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Dadurch wird deutlich, dass sich zwar die damaligen Zielstellungen des Bebauungsplanes hinsichtlich gewerblicher Ansiedlungen nicht umsetzen ließen, dafür allerdings ein sehr beliebtes und interessantes neues Wohngebiet entstanden ist. Die Schaffung von Dauerwohnungen entspricht aktuell der vorrangigen Zielstellung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Vor diesem Hintergrund soll die letzte verbleibende Baufläche im nördlichen Teil des MI 1, die derzeit brach liegt und deshalb als Parkplatz genutzt wird, ebenfalls mit einem Wohngebäude bebaut werden. Aus den o.g. Gründen bietet sich die Wohnnutzung für diese Fläche außerordentlich an und schließt die noch vorhandene Baulücke im Wohnquartier. Zusätzliche Wohnungen tragen dazu bei, das Wohnungsdefizit in Rostock zu verringern.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs diskutiert, die nun aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wieder aufgegriffen werden soll.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet bezieht sich auf einen Teilbereich der Ursprungsplanung, auf das Mischgebiet MI 1, nördlich der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") sowie westlich der Bleicherstraße. Das gesamte Wohngebiet befindet sich direkt südöstlich der Altstadt zwischen der Steintorvorstadt und dem Übergang zum Warnowniederingstal.

Es wird begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch die Bleicherstraße, im Süden durch die Straße "Beim Elektrizitätswerk" und im Westen durch einen neu angelegten Fußweg sowie das Pflegewohnheim Wutschke.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hansestadt Rostock und ist rund 0,3 ha groß.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 05. September 2018 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04. Oktober 2018 im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der von der Bürgerschaft ebenfalls am 05. September 2018 gebilligte Entwurf lag zwischen dem 15. Oktober und dem 23. November öffentlich aus. Seitens der Einwohner wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Parallel dazu fand die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (TÖB) statt. Der Planung wurde dabei im Großen und Ganzen zugestimmt, lediglich kleinere textliche Änderungen werden in die Begründung übernommen.

Berücksichtigung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 fanden die im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes erarbeiteten Gutachten.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine **Schallimmissionsprognose** der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG mit Datum vom 07. Dezember 2009 auf Basis der ausgewiesenen Nutzungen erstellt, um notwendige Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet vorzusehen, die aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung v.a. auf der Ernst-Barlach-Straße und der Bahnhofstraße, sowie aufgrund der künftigen Belastungen auf der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") und der Bleicherstraße notwendig werden.

Mit Datum vom 22. März 2010 liegt eine 1. Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung vor. Das Lärmgutachten wurde um Aussagen zu den gewählten Verkehrsvarianten und zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen sowie zu den Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes ergänzt. Unter anderem spielt dabei die Sanierung der Bleicherstraße eine zentrale Rolle, um den Verkehrslärm zu vermindern.

Nachdem zum heutigen Zeitpunkt die Bleicherstraße bereits asphaltiert sowie eine Tempo-30-Zone eingerichtet wurde, wurde für den Geltungsbereich der 1. Änderung durch das Amt für Umwelt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung berechnet. Diese wird im Kapitel 3.5 behandelt.

Das Büro Junker und Kruse aus Dortmund hat auf der Basis des Nutzungskonzeptes **ergänzende Untersuchungen zum Einzelhandelskonzept** (Aug. 2009/Dez. 2010) durchgeführt, um die städtebauliche Verträglichkeit von Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zu prüfen. Grundlage ist der Beschluss der Bürgerschaft vom 04. März 2009, wonach die Auswirkungen von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der im Zentrenkonzept festgelegten Standorte (zentrale Versorgungsbereiche) gutachterlich untersucht werden müssen. Im Ergebnis wurde eine städtebauliche Verträglichkeit bescheinigt, die für Lebensmittel bei maximal 1 400 m² Verkaufsfläche als Vollsortimenter und für Drogeriewaren bei maximal 300 m² sowie in der Summe aller Läden bei insgesamt höchstens 1 600 bis 1 700 m² Verkaufsfläche liegen darf. Zentrenrelevante Warengruppen sollen dabei ausgeschlossen werden. Im vorhandenen Sonstigen Sondergebiet wurde der Lebensmittelmarkt nicht realisiert, sodass die städtebauliche Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Für das neue Allgemeine Wohngebiet WA 9 sollen wie zuvor Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig sein. Zentrenrelevante Sortimente bleiben ausgeschlossen.

Für den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 wurden ein **Umweltbericht** und ein **Grünordnungsplan** (Feb. 2011) durch die Landschaftsarchitekten Adolphi-Rose, Kahlenberg bei Wismar, erarbeitet. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Begründung. Die Ergebnisse der Grünordnungsplanung wurden in der Begründung zusammenfassend dargestellt. Die ermittelten Eingriffe wurden durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Bezüglich der Umweltbelange wurde außerdem eine **Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzbericht** (2009/2010) vom Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, nach den Forderungen des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege erstellt. Darin wurden das Vorkommen von Brutvögeln und sonstigen geschützten Tierarten wie Amphibien, Reptilien und Fledermäuse untersucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lag dem Gutachten nach nicht vor. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten aber für gefährdete Artengruppen Habitate geschaffen werden. Seitens des zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurde bestätigt, dass somit keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen waren.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen/Vorgaben übergeordneter Planungen

Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurden die Brachflächen des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes überplant. Die rechtskräftige Ursprungsplanung ist nahezu vollständig realisiert. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen für eine letzte verbleibende Baufläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes anstelle eines Mischgebietes geschaffen werden. Mit der Planänderung werden keine Vorhaben vorbereitet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die zulässige Grundfläche liegt unter dem zulässigen Schwellenwert von 20 000 m² nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Demnach gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die "Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung bzw. um andere Maßnahmen der Innenentwicklung" handelt, soll der Bebauungsplan als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im "beschleunigten Verfahren" kann von der Aufstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Ein großer Teil der Flächen war bereits versiegelt und wird derzeit als Parkplatz genutzt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. eine Beeinträchtigung von Schutzgütern sind mit der beabsichtigten Planung von Wohnbauflächen nicht zu erwarten.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228).

Als Plangrundlagen wurden die Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Hansch & Bernau, Rostock, 23. Dezember 2008, ergänzt 14. Juli 2009, Mai 2013 und April 2016; die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018 sowie eigene Erhebungen verwendet.

Übergeordnete Planungen sind im Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP) festgeschrieben.

Das RREP weist Rostock als Oberzentrum der Planungsregion aus. Die Zentren des Landes halten die wesentlichen infrastrukturellen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen vor. Insofern soll sich auch die Siedlungsentwicklung auf die Kernstädte und ihre Stadt-Umland-Räume konzentrieren. Die Umnutzung der Verkehrs- bzw.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Gewerbebrache entspricht den raumordnerischen Zielen und den Zielen des Umweltschutzes, bereits bebaute Flächen zu reaktivieren und einer Neubebauung auf "freiem Feld" vorzuziehen. Die Möglichkeit der Nachverdichtung der letzten unbebauten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 entspricht diesen Zielen ebenso.

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß Bekanntmachung vom 02. Dezember 2009 rechtswirksam. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Das Plangebiet ist zusammen mit dem Quartier Bleicherstraße und dem Gelände Ostseedruck bis zur Straße "Am Güterbahnhof" im F-Plan generalisiert als gemischte Baufläche dargestellt. Der südliche Teil (südlich des IKK-Gebäudes) ist als Grünfläche ausgewiesen. Im F-Plan heißt es dazu: "Die Flächen der ehemaligen Güterbahnhöfe in Warnemünde und in der Nähe der Innenstadt ... werden nicht mehr für den Bahnbetrieb genutzt und sind auf Grund ihrer Lage hervorragend für die Nutzungsmischung von Wohnen mit Büros, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Beide Standorte ergänzen damit die Versorgungssituation des Stadtzentrums und des Sonderzentrums Warnemünde. Auf der gemischten Baufläche des ehemaligen Güterbahnhofs Innenstadt (Friedrich-Franz-Bahnhof) ist bei der zukünftigen verbindlichen Planung eine Verlängerung der Grünachse von Süden bis zur Ernst-Barlach-Straße vorzusehen."

In der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplan-Ebene wurde der nördliche Teil als Sonder- bzw. Mischgebiet und der südliche Teil als Allgemeines Wohngebiet mit einer kleinteiligen Erweiterung in südliche Richtung (bis zum Pflegeheim Blücherstraße) festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll eine Mischgebietsfläche in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet werden. Im Gesamtrahmen des Flächennutzungsplanes sind diese Abweichungen bzw. Konkretisierungen des Bebauungsplanes sowie der 1. Änderung als kleinteilig zu bewerten, daher kann der Bebauungsplan als mit den Grundzügen der Flächennutzungsplanung vereinbar betrachtet werden. Damit ist die Planung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bewerten, sodass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

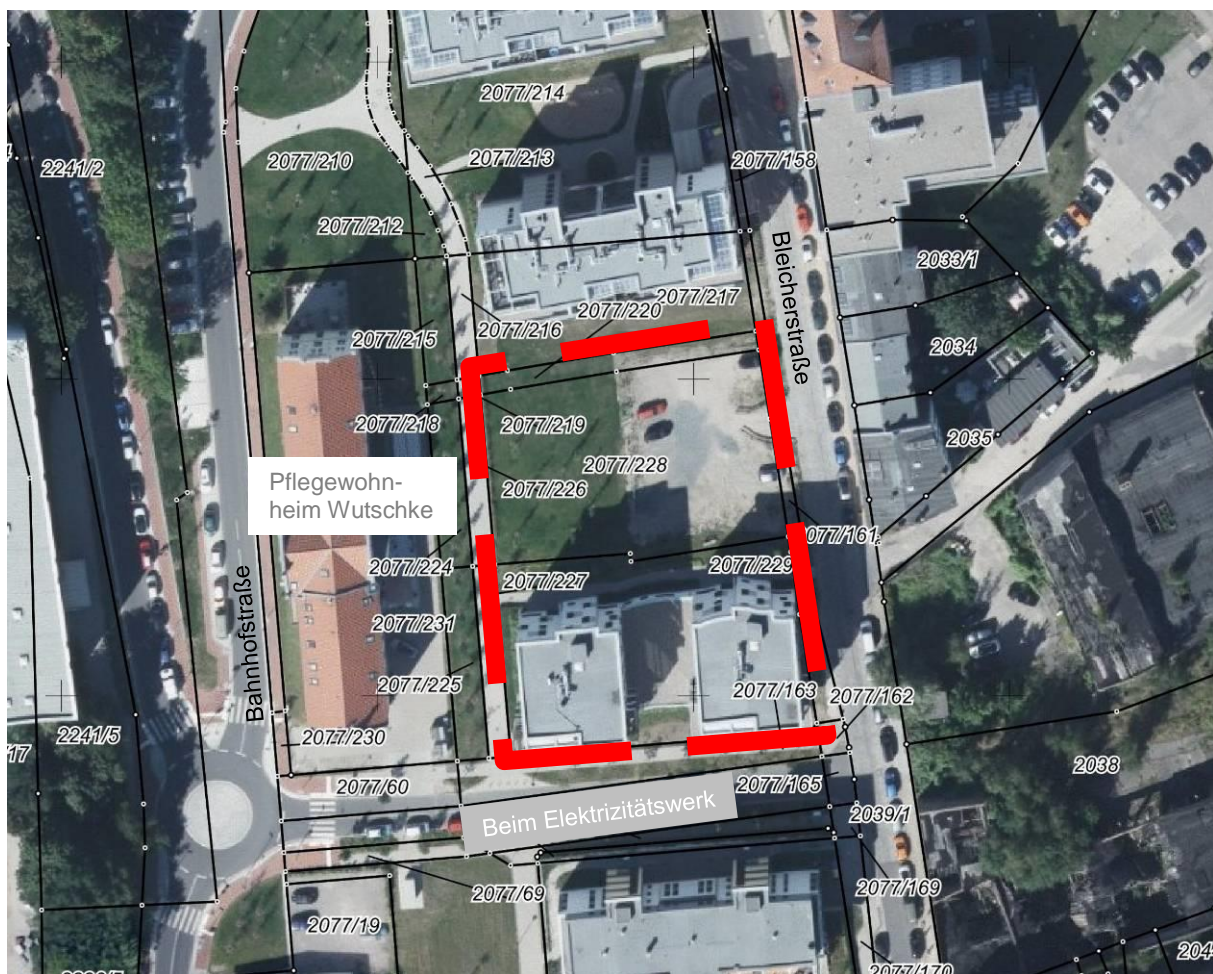
Die von der Bürgerschaft am 14. Mai 2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene 1. Aktualisierung des Landschaftsplanes ist eine Rahmenvorgabe bei der Durchführung der Bauleitplanung, aller Fachplanungen (einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne) und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden im Landschaftsplan Wohnbauflächen/gemischte Bauflächen dargestellt. Diese liegen im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 der Oberflächenwasserfassung Warnow sowie der Grundwasserfassung. Für den Geltungsbereich wird weiterhin eine wichtige Wegeverbindung von Norden nach Süden in Kombination mit einer Grünachse dargestellt. Diese wurde bereits realisiert.

2.2 Angaben zum Bestand

2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Städtebaulich begrenzen im Osten die Flächen an der Bleicherstraße sowie das ehemalige Gaswerk, im Norden die Rostocker Innenstadt mit der östlichen Altstadt und im Westen die Steintorvorstadt an ihrem Übergang zum Warnowniederungstal im Süden das Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes. Durch die jahrzehntelange Prägung als Bahnfläche ist dieser Bereich der Stadt trotz seiner zentralen Lage nicht im Fokus einer urbanen Entwicklung gewesen. Der ehemalige Friedrich-Franz-Bahnhof ist durch seine innenstadtnahe, wenn auch nicht unmittelbare Zentrumslage gekennzeichnet.

In den letzten Jahren konnte mit der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhof ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung durch den zentralen Grünzug hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen. Prägend ist auch der zentrale öffentliche Grünraum mit einer Fußwegeverbindung zwischen der Grubenstraße im Norden und der Warnowniederung im Süden.



Luftbild mit Geltungsbereich der 1. Änderung, © GeoBasis DE/M-V 2018

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Die umgrenzende Bebauung ist entsprechend der Ursprungsplanung als vier- bis fünfgeschossige Wohngebäude realisiert worden. Diese wurden durch Grünflächen und Baumpflanzungen städtebaulich aufgewertet.

2.2.2 Nutzung und Bebauung

Der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 ist bereits bebaut. Lediglich im Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich noch ein freies Baufeld. Geplant war hier eine durchmischte Nutzung, weshalb die Mischgebietsfläche MI 1 festgesetzt wurde.

Nachdem der Ursprungsplan Rechtskraft erlangte, konnten gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt. Auch die benachbarten Nutzungen sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich westlich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sonstigen Sondergebiet vorhanden.



Derzeitige Baulücke an der Bleicherstraße mit Blick auf die südliche Wohnbebauung sowie die westliche Grünfläche mit angepflanzten Bäumen

2.2.3 Verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Das Plangebiet liegt direkt an der Bleicherstraße und an der Straße "Beim Elektrizitätswerk", zudem befindet sich westlich des Plangebietes ein Fußweg, der im Bebauungsplan Nr. 11.W.159 von Norden nach Süden verläuft. Das Plangebiet ist verkehrlich bereits voll erschlossen. Im Laufe des Jahres 2018 wurde das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße durch Asphalt ersetzt, was zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelastigung führt.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bus- und Straßenbahnlinien an der Haltestelle "Steintor IHK" nordwestlich des Plangebietes. Diese ist in etwa 400 m

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Entfernung fußläufig erreichbar. Damit ist eine gute Erreichbarkeit zum Stadtzentrum, zum Bahnhof und in die anderen Stadtgebiete gegeben. Der Rostocker Hauptbahnhof liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt.

Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes ist gesichert oder wurde im Rahmen der Ursprungsplanung ausgebaut, sodass das WA 9 nunmehr vollkommen erschlossen ist.

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich in Privateigentum.

3. PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt, das für den Geltungsbereich der 1. Änderung ein Mischgebiet MI 1 vorsah. Nunmehr ergibt sich die Situation, dass ein Wohngebäude bereits innerhalb der südlichen Baugrenzen errichtet wurde. Zur Gewährleistung des Gebietscharakters eines Mischgebietes, der in einem ausgewogenen Nutzungsverhältnis der Hauptnutzungsarten besteht, wäre auf dem Grundstück eine gewerbliche Nutzung unterzubringen. Für das Bauvorhaben konnten trotz intensiver Bemühungen jedoch keine gewerblichen oder Einzelhandelsnutzungen angeworben werden, sodass ein nördliches Gebäude bisher nicht errichtet wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 setzt deshalb ein Allgemeines Wohngebiet mit der lfd. Nummer 9 fest. Das WA 9 dient vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Dadurch soll ein attraktives Wohnumfeld geschaffen bzw. mittlerweile erhalten werden. Die störende Wirkung solcher Betriebe und Einrichtungen bzw. des damit verbundenen Verkehrs wird als nicht vereinbar mit den vorhandenen und vorgesehenen Nutzungen beurteilt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind außerdem Pflegeheime (-anstalten) und Krankenhäuser unzulässig. In der näheren Umgebung gibt es derzeit bereits zwei Pflegewohnheime, sodass im WA 9 das Hauptaugenmerk auf Dauerwohnungen gelegt wird. Deshalb sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO von den ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Auch wenn eine Nutzung mit Einzelhandelsbetrieben bisher nicht realisiert werden konnte, soll diese weiterhin eingeschränkt möglich sein. Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitungen sind nur als Randsortimente zulässig. Das Erdgeschoss soll dem ursprünglich planerischen Ziel folgend und zur Belebung des Gebietes gewerblichen Nutzungen vorbehalten werden, hier ist z.B. auch ein Wohngebietscafé denkbar. Wohnungen sind daher gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zulässig.

Der Stellplatzbedarf im WA 9 soll durch Tiefgaragen oder Garagengeschosse abgedeckt werden. Diese sollen mindestens 75 Prozent der benötigten Stellplätze fassen, um die zusätzliche Versiegelung auf den Außenflächen so gering wie möglich auszuprägen. Es gilt die Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen und der vorhandenen Bebauung. Entsprechend der Ursprungsplanung wird für den nördlichen Teil eine dichte, städtische Bebauung angestrebt, die sich nach Süden hin auflockert. Im MI 1 war eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Im neuen WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von maximal 0,5 zulässig. Abweichend von § 17 Abs. 1 BauNVO soll hier eine höhere Ausnutzung der Grundstücke zulässig sein, da die Baufelder aufgrund des städtebaulichen Entwurfes der Ursprungsplanung auf mögliche Gebäudedimensionen zugeschnitten wurden und ein städtischer Charakter angrenzend an die Altstadt ermöglicht werden soll. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen ist allgemein zulässig, sodass maximal eine GRZ von 0,75 erreicht wird. Durch öffentliche Grünflächen im Geltungsbereich des Ursprungsplanes, kann dennoch eine umfassende Durchgrünung gewährleistet werden. Durch die Einbeziehung der Fläche für einen "Grünen Stadtplatz", der bereits bepflanzt wurde und erhalten bleibt, kann so das städtebauliche Entwicklungsziel weiterhin verfolgt werden.

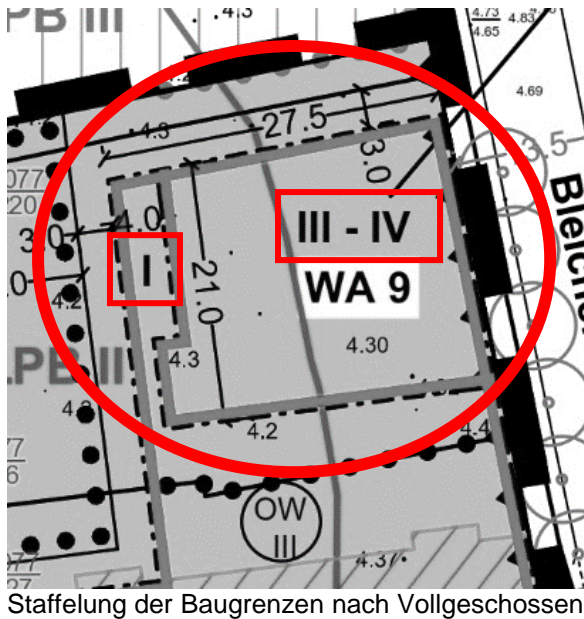
Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Ursprungsplanung übernommen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse zulässig. Dieses Entwicklungsziel wird im Rahmen der 1. Änderung beibehalten, da die angrenzenden neugebauten Wohnhäuser ebenfalls dieser Festsetzung entsprechen. Ebenso wird die Firsthöhe von 20,0 m ü.HN nicht verändert.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird entgegen der Ursprungsplanung als offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der bisherigen Bebauung im Süden des WA 9 und soll als städtebauliches Ziel beibehalten werden.

Die südliche Baulinie wird ebenfalls beibehalten. Das südliche Gebäude ist bereits entsprechend errichtet worden. Allerdings wird die westliche Baulinie im nördlichen Geltungsbereich nunmehr als Baugrenze festgesetzt und um ca. vier Meter in westliche Richtung verschoben, sodass das Baufeld im Norden eine Breite von 27,50 m für das Erdgeschoss erhält. Die weiteren Geschosse springen hinter dieser Baugrenze um mindestens vier Meter zurück. Dadurch soll ausreichend Platz für ein Garagengeschoss geschaffen werden, ohne jedoch das gesamte Gebäude zu vergrößern. Innerhalb der Baugrenze wird deshalb eine Staffelung der Geschosse vorgenommen. Aufgrund der zum Satzungsbeschluss konkretisierten Gebäudeplanung wurde die Baugrenze für die Errichtung eines Balkon im Westen des Gebäudes geringfügig erweitert.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159
"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"



Das südliche bereits errichtete Gebäude verbleibt bei der Festsetzung von drei Vollgeschossen als Mindestmaß und vier Vollgeschossen als Höchstmaß. Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt und durch eine weitere Baugrenze mit drei bis vier Vollgeschossen ergänzt.

Für die Errichtung von nicht überdachten Terrassen darf die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze um maximal drei Meter überschritten werden, sodass eine attraktive Anbindung an die vorhandene Grünfläche erfolgen kann.

3.4 Grünordnung

Das grünordnerische Konzept der Ursprungsplanung gilt auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiterhin fort und wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der vormals geplante "Grüne Stadtplatz" zwischen dem damaligen MI 1, dem SO und dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 4 ist bereits als Grünfläche mit Einzelbäumen entwickelt worden und soll erhalten bleiben. Daher wird diese Fläche mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Aufgrund der privaten Grundstücksverhältnisse wird sie jedoch dem WA 9 zugeordnet.

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Versiegelung generell unzulässig. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 fachgerecht zu schützen. Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,50 m sind unzulässig. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig, nahe dem entfallenden Standort zu ersetzen. Die zu erhaltenden Baumpflanzungen wurden im Rahmen der Ausgleichspflanzungen vorgenommen, wodurch sich der besondere Schutzstatus dieser Bäume ergibt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplante Änderung erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Das grünordnerische Konzept gilt auch für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Durch die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9 und damit einhergehend der Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,5, kann künftig trotz einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO weniger Fläche versiegelt werden.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in dem Änderungsbereich bereits vorhanden. Dadurch, dass im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung umgewandelt wird und es sich um eine vollständig beräumte Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

3.5 Immissionsschutz

Mit den Belangen des Immissionsschutzes wurde sich bereits im Rahmen der Ursprungsplanung intensiv auseinandergesetzt, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände schließen sich in dieser zentralen Lage aus. Das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße wurde bereits durch Asphalt ersetzt, dadurch sinkt die Lärmbelastung durch Straßenverkehr deutlich. Zusätzlich führt die Ausweisung einer Tempo-30-Zone zu einer Minderung der Lärmpegel.

Durch die Änderung des Baufeldes MI 1 in das Baufeld WA 9 wird der Schutzanspruch der Nutzungen des Baufeldes u.a. gegen einwirkende Geräusche erhöht. Die zur Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschen herangezogenen Orientierungswerte der DIN 18005 sinken von 60 dB(A) tags und 50 bzw. 45 dB(A) nachts jeweils für Verkehr und Gewerbe in Mischgebieten auf 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts in Wohngebieten.

Das zu ändernde Baufeld wird maßgeblich durch die Geräusche des Verkehrs der Bleicherstraße und der Straße Beim Elektrizitätswerk beeinflusst. Durch diesen Verkehr werden heute an der östlichen Baugrenze Beurteilungspegel von 57 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts verursacht. Dabei sind bzgl. der Bleicherstraße die Asphaltoberfläche und die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h berücksichtigt. Die Orientierungswerte werden um 2 dB(A) tags und 3 dB(A) nachts überschritten. An der südlichen Baulinie betragen die Beurteilungspegel 55 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte werden tags eingehalten und nachts um 1 dB(A) überschritten.

Es wird auf passiven Schallschutz nach den Anforderungen der DIN 4109:1989-11, in diesem Fall für die LPB III und II, abgestellt. Außerdem sind innerhalb des Lärmpegelbereichs III schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Übernachtungsräumen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht. Bei der Bestandsbebauung im Änderungsbereich sowie bei den angrenzenden Gebäuden sind die genannten bautechnischen Maßnahmen bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung umgesetzt. Dadurch ist die Planung in Bezug auf die Bestandsbebauung abwägungsgerecht.

In der Planzeichnung sind die heute, nach Realisierung der Asphaltstraße und der Tempo-30-Zone, gültigen LPB II und III festgesetzt. Diese unterscheiden sich von den in der Planzeichnung in grau dargestellten LPB III und IV außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, da zum Zeitpunkt der Aufstellung der Ursprungsplanung die Asphaltstraße und die Tempo-30-Zone noch nicht realisiert waren. Daher ergaben sich damals höhere Lärmpegelbereiche.

Aufgrund der veränderten schalltechnischen Grundlagen werden die textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:

"Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder durch geänderte Verkehrsverhältnisse bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Verkehrswegen soweit vermindert, dass sich ein geringerer Lärmpegelbereich ergibt, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden."

3.6 Kennzeichnungen/nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (OW III) der Oberflächenwasserfassung Warnow. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb (GW IIIb) der Grundwasserfassung. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Schutzzonenverordnung des Trinkwasserschutzgebietes "Warnow" (Bezirkstag Rostock: Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27. März 1980) sind zu beachten.

4. FLÄCHENBILANZ

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist komplett als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und umfasst rund 2 900 m². Die zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches nimmt davon etwa 490 m² ein.

5. SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

5.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die bebaubare Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden von den Grundstückseigentümern getragen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 12 BauGB mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschlossen.

6. DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

Bezüglich der Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gilt die Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock vom 15.11.2017.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die weiteren durchführungsrelevanten Hinweise der Ursprungssatzung gelten unverändert für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiter fort.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Informationsvorlage	Datum: 14.12.2018
Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
	bet. Senator/-in:
Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit
23.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
30.01.2019	Bürgerschaft
	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft wird hiermit über die Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock informiert.

Auf Beschluss der Bürgerschaft erfolgte am 12.8.2013 die europaweite Ausschreibung für die Überarbeitung sowie die technische und redaktionelle Betreuung der Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (ausgenommen den Rathaus-Seiten). Den Zuschlag erhielt zum 01.04.2014 die LUPCOM Media GmbH aus Rostock.

Am 22.11.2016 beschloss der Hauptausschuss die Ausübung der Option „Verlängerung des Vertrages Relaunch der Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vergabe 06/10/13“. Der Vertrag mit der LUPCOM Media GmbH wurde so letztmalig um zwei Jahre verlängert.

Damit steht zum 1.4.2019 der Abschluss eines neuen Vertrages für die Leistungen an.

Gegenwärtige Rahmenbedingungen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Domaininhaberin von Rostock.de. Diese beinhalten den offiziellen Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und sind erste Anlaufstelle für Einwohnerinnen und Einwohner, Urlauber und Gewerbetreibende. Betreiberin der Seite ist der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Das Stadtportal www.Rostock.de wurde 2017 bei 3,7 Mio. Seitenaufrufen von 977.000 Nutzer besucht. Seit dem Relaunch ist die Nutzung der Seite um 28% gestiegen (Seitenaufrufe

2015 vs. 2018, Jan - Nov). In diesem Jahr werden über 1 Mio. Websitebesucher erwartet. Mehr als die Hälfte der Rostocker (126.271) nutzen die Seiten (2018, Jan - Nov).

Das Portal überzeugt durch Informationsgehalt, Nutzerfreundlichkeit sowie moderne Funktionalität auf über 1.600 aktiven Seiten. Die bisherigen messbaren Erfolge bestätigen den mit dem Relaunch angeschobenen Prozess und das hohe Qualitätsniveau:

- Es werden 28% mehr Seitenaufrufe erzielt (2015 vs. 2018, Jan - Nov).
- Die verbesserte Qualität spiegelt sich in einer reduzierten Ausstiegsrate (-4%) und einer höheren Aufenthaltsdauer auf der Seite (+27%) wider (2015 vs. 2018, Jan - Nov).
- 2018: über 1 Mio. Websitebesucher erwartet
- Das Portal ist für den Tourismus ein wichtiger Vertriebskanal. Die Einbindung der Online-Buchungsmaschinen trägt zur Erlössteigerung und zur Erhöhung der Bettenauslastung bei

In den fünf Jahren seit dem Relaunch der Website wurden zahlreiche Projekte und Erweiterungen umgesetzt:

- Relaunch mit einer kompletten Überarbeitung des Layouts
- Einführung einer modernen Bildsprache und Einsatz emotionaler Bewegtbilder auf der Startseite
- Optimierung der Seite für mobile Endgeräte
- Mehrsprachigkeit (deutsch/englisch)
- Integration der Rathaus-Seiten
- Darstellungsformate für Ämter, Eigenbetriebe, Unternehmen und Veranstaltungen
- Newsportal auf der Startseite zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- neue Navigation und Suchfunktion zur verbesserten Benutzerführung
- Anbindung von Buchungssystemen für Hotels, Ferienwohnungen und Pensionen
- Verzeichnis der touristischen Leistungsträger
- Buchungsmaschine für Flüge, Mietwagen und Pauschalreisen
- Onlineveranstaltungskalender (Schnittstellen-Anbindung an landesweiten TMV Kalender auf-nach-mv.de)
- Einbindung eines Ticketshops
- Einbindung externer Benutzeroberflächen, z.B. Fahrplanauskunft des Verkehrsverbund Warnow (VWV) und Jobportal
- Neuprogrammierung verschiedener Module und Datenbanken, z.B. Kreuzfahrtschiffe und Ausflugsziele
- Prospektbestellung und Blätterkatalog-Modul
- Ausbau von zielgruppen- und themenspezifischen Seiten im Tourismus, um Trends (junge Wassersportler, Gesundheitstourismus etc.) zu bedienen
- Werbekampagnen zur Generierung neuer Nutzer und Erhöhung der Buchungen von Unterkünften

Dem Beschluss der Bürgerschaft (Nr. 2011/DA/2560) folgend, liegt der Anspruch der neuen Internetpräsenz auf einem stärkeren Informationsgehalt gegenüber der Werbung. Durch relevante Werbung der Partner und dezente Einbindung in den Content der Website werden derzeit jährliche Einnahmen von ca. 70.000 EUR zzgl. MwSt. generiert.

Zielstellung

Eine qualitativ hochwertige und moderne Website ist wichtige Voraussetzung, um dem wirtschaftlichen und touristischen Wettbewerb national wie international Stand zu halten. Das Eingangsportale soll den Bekanntheitsgrad der Hanse- und Universitätsstadt auch zukünftig weiter erhöhen und zur Imagestärkung beitragen.

Zur Unterstützung der Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde (TZRW) wird ein Dienstleister für die Weiterentwicklung und Betreuung der touristischen, wirtschaftlichen,

kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Basis des bestehenden Internetauftritts gesucht.

Die Inhalte werden dabei durch die TZRW bestimmt und zugearbeitet. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt in einem nationalen Verfahren.

In der Weiterentwicklung der Internetseiten sollen die Funktionen und Aufgaben beibehalten und optimiert werden. Bei der Weiterentwicklung des Portals soll der wachsenden mobilen Nutzung und dem steigenden Bedürfnis der Nutzer nach Interaktion Rechnung getragen werden. Ein anderer Schwerpunkt ist die weitere Internationalisierung der Seite. Der Internetauftritt liegt zweisprachig auf Deutsch und auf Englisch (British English) vor. Mit dem Ausbau der Seite ist die Übersetzung in weitere Sprachen (in Anlehnung an die Zielmärkte) geplant.

Die integrierten Rathaus-Seiten der Hanse- und Universitätsstadt als Informationsportal für Einwohner und Ämter (<http://rathaus.rostock.de>, erreichbar über den Reiter „Stadtverwaltung & Politik“), werden weiterhin durch das Büro des Oberbürgermeisters betreut und bleiben von einer geplanten Ausschreibung weiterhin unberührt.

Um Kontinuität zu gewährleisten und komplexere Projekte und Programmierungen sinnvoll umsetzen zu können, soll der Dienstleistungsvertrag über eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen werden. Mit dem Relaunch und mit den folgenden Erweiterungen und Optimierungen wurde ein wertvoller Grundstein für eine moderne Website gelegt. Der weitere Betrieb sowie laufende Anpassungen an technische Standards und sich ändernde Nutzerbedürfnisse kann nun mit einem geringeren Aufwand abgedeckt werden. Der geschätzte Auftragswert liegt bei ca. 210.000 EUR zzgl. MwSt. über drei Jahre.

Eine Ausschreibung kann daher im nationalen Verfahren erfolgen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Erlöse durch werbliche Angebote (ca. 70.000 EUR zzgl. MwSt. pro Jahr) wird angestrebt, diese Dienstleistung vollständig zu refinanzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entstehen nicht, da der zu schließende Dienstleistungsvertrag bereits im Wirtschaftsplan der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde berücksichtigt ist.

Roland Methling